

Digitales Brandenburg

hosted by **Universitätsbibliothek Potsdam**

Urkunden und Actenstücke zur Geschichte des Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg

auf Veranlassung seiner Königlichen Hoheit des Kronprinzen von Preußen

Ständische Verhandlungen ; Bd. 1 (Cleve-Mark)

Haeften, August von

Berlin, 1869

III. Die Deputation nach Regensburg und der Executionsrecess von 1653.

urn:nbn:de:kobv:517-vlib-7568

III.

Die Deputation nach Regensburg
und der Executionsrecess von
1653.

Die Republik nach Hegels
und der Exekutionsprozess von
1853.

E i n l e i t u n g.

Der Friede, welchen Pfalzgraf Wolfgang Wilhelm mit den jülich-bergischen Ständen durch den Recess vom 25. September 1649 geschlossen hatte¹⁾, war nicht von langer Dauer. Schon im J. 1651 war durch den Krieg mit Brandenburg der alte Streit von Neuem ausgebrochen. Die Erhebung uneingewilligter Steuern, die Einführung der lothringschen Hilfsvölker, die Werbung eigener Truppen und deren theilweise Beibehaltung auch nach dem Frieden, sowie die Verpfändung mehrerer Aemter an den Herzog von Lothringen und Andere, welche dem Pfalzgrafen Geld vorgeschossen, gaben den Ständen Veranlassung und Gründe genug zu erneuerten Klagen und Beschwerden. Sie versammelten sich wieder wie früher in Cöln zu Berathungen über Maassregeln zum Schutz ihrer Privilegien, und nahmen dort die Aufforderung der Abgesandten des Kaisers, diesen Schutz bei letzterem zu suchen, mit grosser Bereitwilligkeit entgegen²⁾. Wie schon früher, so steigerten auch jetzt die Zerwürfnisse des betagten Pfalzgrafen mit seinem Sohne, Philipp Wilhelm, und dessen Bestrebungen, die Stände für sich zu gewinnen, deren Opposition.

Philipp Wilhelm, dem Brandenburger noch feindlicher gesinnt als der Vater, hatte stets darauf gedrungen, sich mit den Ständen zu einigen, um des Beistands derselben gegen den Kurfürsten sicher zu sein. Er hatte von einem Frieden mit dem verhassten Gegner nichts wissen wollen und nicht übel Lust gehabt, den Krieg auf eigene Faust fortzuführen. Ohne den gerade damals erfolgten Tod seiner Gemahlin, einer Tochter des Königs von Polen, von dem er nicht ohne Grund Hilfe durch „eine Diversion in Preussen“ hoffte, würde er sich weder dem Befehl des Vaters noch des Kaisers, die Waffen niederzulegen, schwerlich gefügt haben. Bereits unterhandelte er in Brüssel mit dem spanischen Statthalter und dem Lothringer, in Cöln mit den Ständen und den Kriegsobersten seines Vaters über die Bedingung ihres Beistandes zur Fortführung des Krieges. Diese Vorgänge

¹⁾ Vgl. oben p. 331.

²⁾ Vgl. oben p. 558.

hatten den alten Pfalzgrafen mit noch grösserem Misstrauen gegen den Sohn als je zuvor erfüllt. Hatte er ihm schon vor dem Kriege und dem Tode der Schwiegertochter hinreichende Mittel zu einer selbstständigen Hofhaltung „um seiner Armuth willen“ verweigert, so war er jetzt erst recht nicht geneigt, sie ihm zu gewähren. Er verlangte des Sohnes Aufenthalt an seinem Hofe, wenigstens dessen sofortige Abreise aus Cöln. Der junge Pfalzgraf verweigerte Beides und rief den Beistand des Kaisers und der jülich-bergischen Stände an. Nach längeren Verhandlungen schloss er mit letzteren am 25. März 1652 ein geheimes Bündniss; sie verpflichteten sich, bei dem Kaiser für seinen standesmässigen Unterhalt zu interveniren, und bewilligten ihm zu seiner Wiedervermählung 30,000 Thlr; dagegen versprach er, auch seinerseits die Sache der Stände beim Kaiser zu befürworten, zur Aufrechterhaltung der ständischen Privilegien aus allen Kräften mitzuwirken und dieselben nach seinem Regierungsantritte genau zu beobachten³⁾.

Wolfgang Wilhelm, jedenfalls von diesen Vorgängen unterrichtet, liess sich im Juni 1652 durch den Kaiser bewegen, dem Sohne bestimmte Gefälle zu einer selbstständigen Hofhaltung in Neuburg zu gewähren; aber vergeblich versuchte er, sich auf einem zu derselben Zeit nach Hambach berufenen Landtag mit seinen Ständen zu einigen. Sie weigerten sich namentlich entschieden, ferner das Geringste zum Unterhalt der Garnisonen in Düsseldorf, Heinsberg, Sittart, Brügggen und Montjoye zu bewilligen, während der Pfalzgraf dieselben zur Sicherung des Landes gegen nochmalige Schädigungen wie die durch den letzten brandenburgischen Einfall für ganz unentbehrlich erklärte.

Zur selben Zeit war es den Führern der ständischen Opposition in Cleve-Mark gelungen, auch dort alle Versuche des Kurfürsten, sich mit den Ständen über denselben Gegenstand, den von ihm geforderten Unterhalt für die Garnisonen von Hamm und Lippstadt zu einigen, scheitern zu lassen. Selbst die kurz vor der Abreise des Kurfürsten aus Cleve erfolgte Ernennung des als ständisch gesinnt geltenden Joh. v. Diest zum clevischen Vicekanzler⁴⁾ hatte die Stände nicht milder gestimmt; ebenso misslang ein noch von Sparenberg aus unternommener Versuch, ihnen eine im letzten Augenblick doch noch nach den Wünschen des Kurfürsten gelungene Einigung als

³⁾ Nach den Acten der jülich-bergischen Stände im Staatsarchiv zu Düsseldorf.

⁴⁾ Diese Ernennung hatte, hauptsächlich auf Blumenthal's Drängen, der stets eine Einigung mit den Ständen befürwortete, und seit seiner Rückkehr aus Wien und der gelungenen Vermittlung der kaiserlichen Commissäre als Vertreter der „kaiserlichen Partei“ eine hervorragende Stellung im Rathe des Kurfürsten behauptete, am 22. September 1652 stattgefunden: Diest lohnte Blumenthal diese Fürsprache schlecht; seit dem Herbst 1653 gab er sich zum Werkzeug der Intrigen des kurf. geh. Raths, Grafen Georg Friedrich v. Waldeck, gegen Blumenthal her; freilich mögen auch ihn, den „reformirten Eiferer“, dessen Leistungen als kurf. Gesandter auf dem regensburger Reichstag sehr enttäuscht haben. (Briefe Blumenthal's an Motzfeld vom 27. October 1653 und an Schwerin vom 30. März 1654 im berliner geh. Staatsarchiv. Vgl. oben Noten zu p. 88 und p. 383.)

vollendete Thatsache hinzustellen. Unzufrieden mit der Resultatlosigkeit monatelanger Landtagsverhandlungen hatte die Mehrzahl der cleve-märkischen Ritterschaft sich bereits ganz von denselben zurückgezogen, und die ferneren Beschlüsse völlig der zwar kleinen, aber sehr rührigen und wohlorganisirten Partei der äussersten Opposition überlassen. An ihrer Spitze stand als die eigentliche Seele der Partei Dietrich Karl v. Wilich, dem jetzt für die Ausführung seines längst vorbereiteten Planes, die Stände zum Kaiser zu führen, der geeignete Zeitpunkt gekommen zu sein schien. *

Persönliche Verletzttheit und getäuschter Ehrgeiz steigerte Wilich's politische Feindschaft wider den Kurfürsten. Schon im Anfang des Jahres 1652 war gegen ihn, als cleve-märkischen Justizrath, wegen Beförderung jenes im Juli 1651 von den Ständen veröffentlichten Contradictionspatents eine Criminaluntersuchung eingeleitet, er während derselben vom Amte suspendirt worden. Seitdem hatte der Kurfürst sich geweigert, ihn vor sich zu lassen, selbst nicht als Deputirten der Stände. Jetzt kurz vor der Abreise desselben ward der Oberst Jakob v. Spaen zum clevischen Landdrost und Regierungsrath ernannt, eine Stellung, welche Wilich längst erstrebt hatte. Durch seine Verwandtschaft mit den hervorragendsten Mitgliedern der Ritterschaft von Jülich und Berg wie durch seinen Güterbesitz daselbst stand er seit Langem in regem Verkehr mit den dortigen Ständen; mehrfach hatte er, so bei den Verhandlungen über die Erbunion von 1647 und denen mit den kaiserl. Commissären von 1651, als Vermittler eine Einigung zwischen den in ihrer grossen Mehrheit evangelischen Landständen von Cleve-Mark und den fast ausschliesslich katholischen von Jülich-Berg herbei zu führen gewusst. Bei den letzteren stand die Absicht, sich an den Kaiser zu wenden, seit den Unterhandlungen mit dessen Gesandten fest. Sie veranlassten gleich nach der Abreise des Kurfürsten eine Zusammenkunft von Deputirten der erbvereinigten Stände in Cöln, zu welcher Wilich mit einigen Vertrauten seiner Partei erschien. In diesem geheimen Rath der Stände, deren Mitglieder sich eidlich zur völligen Geheimhaltung der Berathungen verpflichteten, ward in unmittelbarer Anknüpfung an die Proposition der kaiserlichen Gesandten beschlossen, zum bevorstehenden Reichstag in Regensburg eine Deputation an den Kaiser und die Kurfürsten zu senden.

Trotz aller Vorbereitungen Wilich's war es noch immer nicht ganz leicht, die cleve-märkischen Stände zur Theilnahme an einer solchen Deputation zu bewegen. Die Landstände von Jülich-Berg sprachen es offen aus, dass der Hauptzweck der Deputation sei, auf eine solche schleunige Entscheidung des Successionsstreits zu dringen, durch welche die „erbvereinigten jülichischen Lande“ dem Privileg Kaiser Karl's V. gemäss ungetheilt blieben. Damit war nun freilich noch nicht ausgesprochen, zu Gunsten welches Prätendenten die Stände den Erbstreit entschieden zu sehen wünschten; aber die Entscheidung darüber war doch unverhüllt dem Kaiser anheim gestellt, mithin eine kaiserliche Sequestration der Länder oder mindestens ein kaiserlicher Urtheilsspruch zu Gunsten des Pfalzgrafen wahrscheinlicher, ja sicherer; als eine Entscheidung zu Gunsten des Kurfürsten von Brandenburg. Die evangelischen Stände in Cleve und Mark würden also in beiden Fällen unter ein katholisches Regiment gerathen sein; Grund

genug zu ernstlichen Bedenken für dieselben, sich auf die vorgeschlagene Deputation einzulassen.

Es gelang Wilich, wenn auch nicht ohne Anstrengung und nur durch die entschiedene Unterstützung der einflussreichen Stadt Wesel, diese Bedenken grössten Theils, wenigstens vorerst, zu überwinden. Geschickt wusste er den cleve-märkischen Ständen gegen über die Sicherung der Privilegien durch die vom Kaiser zu bewirkende Entlassung der sie vor Allem gefährdenden „bleibenden Garnisonen“ und die Aufrechthaltung der Reccesse durch kaiserliche Autorität als den Hauptzweck der Deputation hinzustellen, die Successionsentscheidung in den Hintergrund treten zu lassen. Vor Allem aber hob er, und das mit Recht, als das unbestreitbare Ziel der gesammten Stände die Erreichung eines möglichst ständischen Regiments im Lande hervor. Wie Verschiedenes nun auch unter diesem Namen verstanden werden mochte, ob reichsstädtische Autonomie oder Reichsfreiherrlichkeit, Regiment eines ständischen Ausschusses nach dem Muster der Staatenverfassung, oder möglichste Regimentslosigkeit; es gab unter den evangelischen Ständen von Cleve-Mark Manche, welche ein solches Ziel selbst um den Preis eines kaiserlichen Sequesters, oder eines katholischen Schattenfürsten für wünschenswerth hielten, und Andere, welche in der regensburger Deputation nur ein eben vorliegendes bequemes Mittel zur Opposition und Abwehr des verhassten brandenburgischen Regiments sahen, ohne sich über die weiteren Folgen Sorgen zu machen; Viele aber unter ihnen und wohl die Meisten betrachteten den ganzen Plan noch immer als eine blosser Drohung, durch welche die Einen den Kurfürsten zur Nachgiebigkeit, die Anderen die Generalstaaten zum wirksamen Schutz der Privilegien zu bewegen hofften. Wie dem auch sei, Ende November 1652 versammelten sich in Wesel 10 clevische Ritterbürtige und die Deputirten der clevischen Städte, ausgenommen die von Cleve, wie es scheint fast nur die Unterzeichner des von Wilich im September veranlassten Oppositionsprogramms, und beschlossen durch Majoritätsvotum, unter Annahme der schon in Cöln festgesetzten Instruction, die Deputation nach Regensburg. Grössere Mühe kostete es, die märkischen Stände zu gleichem Beschlusse zu bewegen; die Verhandlungen darüber zogen sich bis in den Sommer 1653 hinein. Erst kurz vor der Abreise der Deputirten trat auch die märkische Ritterschaft, soweit sie sich überhaupt an den Berathungen betheiligte hatte, demselben bei, während ein Theil der märkischen Städte sich ganz zuletzt nur unter Bedingungen, die demnächst nicht erfüllt wurden, zur Anerkennung desselben verstanden und an der Deputation selbst sich nur scheinbar betheiligten; die bedeutendste derselben aber, Soest, selbst diesen Schritt entschieden missbilligte.

Kurfürst Friedrich Wilhelm war im October 1652 aus seinen rheinisch-westfälischen Landen nach kurzem Aufenthalt in Berlin zu der vom Kaiser dringend gewünschten Zusammenkunft mit demselben nach Prag geeilt. Nachdem der Plan, eine enge und allseitige Allianz mit den Staaten durch den neuburgischen Krieg durchzusetzen, misslungen war, galt es, einen Versuch zu machen, die aufrichtige und entschiedene Unterstützung des Kaisers zur endlichen Erlangung Hinterpommerns, dessen Räumung

Schweden hartnäckiger als jemals verweigerte, um den Preis der Stimme des Kurfürsten für die Wahl des ältesten Erzherzogs zum römischen König zu gewinnen. Sanguinische unter den Räten des Kurfürsten, an ihrer Spitze Blumenthal, gingen noch weiter; sie hofften eine völlige Auseinandersetzung in allen schwebenden Fragen, eine nähere Verbindung mit dem Kaiser zu erlangen.

Dem Kurfürsten waren die Berathungen und Beschlüsse der cleve-märkischen Stände keineswegs unbekannt geblieben. Dass dennoch die Maassregeln, welche er zur Verhinderung ihrer Ausführung ergriff, unbedeutend und unzureichend waren, muss auf den ersten Blick Verwunderung erregen. Freilich konnte er nach den Berichten der clevischen Regierung glauben, dass es dieser noch gelingen werde, die Stände durch die Vertheidigung sämmtlicher Beamten auf den Recess und andere Concessionen von ihrem Vorhaben abzubringen, oder dass doch die reservirte Haltung der grossen Mehrheit der clevischen Ritterschaft, wie die Bedenken der märkischen Stände noch die weitgreifenden Pläne einer unbedeutenden Minderheit scheitern lassen werde, zumal die Eröffnung des Reichstags sich noch monatelang hinzog. Aber anderseits zeigen doch des Kurfürsten mündliche Vorstellung bei dem Kaiser während der prager Zusammenkunft⁵⁾, wie seine nach derselben erlassenen Schreiben an die Kurfürsten, dass er an der Ausführung des ständischen Beschlusses nicht zweifelte. Es liesse sich annehmen, dass der Kurfürst durch eine Verständigung mit dem Kaiser die Gefahren der Ständedeputation glaubte abgewandt zu haben. Allerdings waren ihm in Prag Versprechungen und Aussichten mancherlei Art gemacht, vielleicht auch bezüglich der jülichischen Successionssache und der Beschwerden der cleve-märkischen Stände. Aber schon die Vorgänge der nächsten Monate zeigten, wie wenig der Kurfürst solchen Versprechungen trauen konnte; noch ehe die Königswahl in Augsburg vollzogen war, hatte er vollauf Gelegenheit, sich hiervon zu überzeugen⁶⁾. Nur mit äusserster Anstrengung erreichte er es, dass der Kaiser wenigstens die urkundlich gegebene Zusage, Schweden nicht vor der Räumung Hinterpommerns zum Reichstage zuzulassen, hielt, es so vor der Eröffnung desselben zur Nachgiebigkeit zwang. Kaum war die Wahl vollzogen und der Reichstag eröffnet, so machte sich die alte gleichsam traditionelle Feindseligkeit der kaiserlichen Politik gegen Brandenburg wieder in Allem und Jedem geltend, verschwand jede Aussicht auf eine Erfüllung der weiteren in Prag gemachten Zusagen. Und überdies waren noch vor dem Beginn der Reichs-

⁵⁾ S. das Memorial darüber vom 13. November 1652 weiter unten.

⁶⁾ Am 6. Mai 1653 schreibt der Kurfürst eigenhändig an Blumenthal, er habe allen Grund zu der Annahme: „dass man mich mit guten Worten aufhalte, bis Alles gethan und hernach das Nachsehen lasse, wie mir und meinem Herrn Vater selig viel Jahr her geschehen“, und am 12. Juli, also nach der Eröffnung des Reichstags: „Ich verspüre wohl aus allen Relationen so viel, dass meine Prophezeihung gar zu zeitig wahr wird, dieweil man mich jetzt, da ich alles gethan, ebenso abzufertigen sucht, wie meinem Herrn Vater selig geschehen“. Geh. Staatsarchiv zu Berlin, vgl. Erdmannsdörffer Graf Waldeck p. 94.

tagsverhandlungen Ereignisse eingetreten, welche die von der Ständedeputation drohenden Gefahren in nicht geringem Grade erhöhten.

Am 20. März 1653 war in Düsseldorf der alte Pfalzgraf Wolfgang Wilhelm gestorben, bis zuletzt mit den jülich-bergischen Ständen zerfallen. Philipp Wilhelm berief dieselben im Mai nach Düsseldorf und einigte sich in Ausführung seiner früheren Zusage rasch mit ihnen über die Abstellung ihrer Beschwerden, nur eine blieb unerledigt, die über die „bleibenden Garnisonen“ und die Beschaffung ihres Unterhalts, das Hauptgravamen der Stände in Cleve-Mark wie in Jülich-Berg. Die Abstellung desselben durch kaiserliche Autorität zu bewirken, war der regensburger Deputation in ihrer Instruction als eine ihrer wesentlichsten Aufgaben bezeichnet. Der Pfalzgraf veranlasste über diesen Punkt vertrauliche Besprechungen mit einigen wenigen Deputirten der Stände, unter ihnen die nach Regensburg bestimmten. Ihnen erklärte er, dass er seine Garnisonen sofort entlassen und seine Festungen demoliren werde, sobald der Kurfürst in Lippstadt und Hamm ein Gleiches thue; er wünsche nicht minder als die Stände, dass der letztere dazu bewogen werde. Wenn auch die officiellen Landtagsprotokolle der jülich-bergischen Stände über diese vertraulichen Besprechungen nicht mehr enthalten, so geht doch aus den späteren Vorgängen, insbesondere aber aus der mitgetheilten Correspondenz der jülich-bergischen Mitglieder der regensburger Deputation unwiderleglich hervor, dass der Pfalzgraf sich mit den letzteren über ihre Mission und deren Zweck vollkommen einigte, wenigstens seinerseits glaubte annehmen zu dürfen, dass sie nur seine Interessen fördern würde. Allerdings konnte ihm ein Drängen auf eine kaiserliche Entscheidung des Successionsstreits zu Gunsten eines Prätendenten nur erwünscht sein, wenn die Stände, zum mindesten die jülich-bergischen, unter diesem Prätendenten ihn verstanden. Noch mehr aber diente die vor den Kaiser gebrachte Forderung der erbvereinigten Stände auf „Satisfaction“ für die den Privilegien zuwider erhobenen Contributionen und Kriegsschäden den Interessen und Absichten des Pfalzgrafen. Da sich seine Stände durch die volle Anerkennung ihrer Privilegien und die Zusage, sie ferner genau beobachten zu wollen, in ihren Beschwerden und Ansprüchen ihm gegenüber befriedigt erklärten, konnte unter jener Forderung, soweit sie Jülich-Berg betraf, nur der Ersatz des diesen Ländern durch den Kurfürsten von Brandenburg 1651 zugefügten Schadens verstanden werden, wie denn auch die in Regensburg deswegen vorgebrachte Klage und deren Erfolg zur Genüge zeigte; die Entscheidung darüber ward dem vom Pfalzgrafen bezüglich gleicher Satisfaction gegen den Kurfürsten erhobenen Processe zugewiesen⁷⁾.

Pfalzgraf Wolfgang Wilhelm hatte im October 1651 erst dann den von den kais. Commissären zwischen ihm und Brandenburg vermittelten Vergleich unterzeichnet, nachdem ihm von denselben in Form eines besonderen Reverses die schriftliche Zusicherung ertheilt war, dass der Kaiser sich ausdrücklich die „gütliche Vermittlung“ oder „rechtliche Decision“ über die vom Pfalzgrafen erhobene Forderung auf Ersatz des ihm vom Kurfürsten durch

⁷⁾ Vgl. die Relation der jülich-bergischen Deputirten v. 10. Juni 1654.

den Krieg zugefügten Schadens vorbehalten habe⁸⁾, und sie mündlich hinzugefügt hatten, diese Decision werde unzweifelhaft zu Gunsten des Pfalzgrafen ausfallen. Schon im November 1651 hatte Wolfgang Wilhelm das betreffende Klagelibell beim Kaiser eingereicht; dieser aber, der des Kurfürsten Unterstützung angesichts der Königswahl bedurfte, zunächst eine „gütliche Vermittlung“ versucht. Friedrich Wilhelm wies, wie er es bereits während der Friedensverhandlungen gethan hatte, jede Forderung auf Schadenersatz entschieden zurück; antwortete dem Kaiser, dass er seinerseits eine gleiche wegen des Neuburgischen Einfalls in die Grafschaft Mark erheben könnte. Was der alte Pfalzgraf unter seiner Satisfactionsforderung verstand, zeigt ein von ihm eigenhändig im Mai 1652 aufgesetztes, dann aber, wie es scheint, auf Betrieb seines Sohnes, nicht abgegangenes Schreiben an den Kurfürsten. Er macht demselben darin den Vorschlag, ihm zur gütlichen Abfindung seiner Forderung Mark und Ravensberg abzutreten, da, wenn es zum richterlichen Spruche kommen sollte, ihm doch wegen Friedensbruches alle Ansprüche auf die Successionslande abgesprochen werden würden. Eine kaiserliche Entscheidung in diesem Sinne zu erwirken, waren der alte wie der junge Pfalzgraf unermüdlich in Wien thätig; wenigstens hofften sie ein Urtheil erzielen zu können, das die Rechtmässigkeit ihrer auf „viele hunderttausende“ erhobene Forderung anerkenne; auf Grund desselben sollte dann zur gelegenen Zeit Cleve-Mark als Pfandobject für jene Summe in Beschlag genommen werden⁹⁾.

Die Satisfactionsforderung der jülich-bergischen Stände musste den einen wie den anderen Plan unterstützen, die Entfernung der unbequemen brandenburgischen Garnisonen für deren Ausführung dem Pfalzgrafen höchst wünschenswerth sein; zumal die ständischen Deputirten ihm nicht nur versprachen, die Demolirung der seit 1618 von Jahr zu Jahr stärker befestigten Stadt Düsseldorf keinenfalls in Regensburg zu verlangen, sondern auch bezüglich einer Garnison daselbst die fernere Connivenz der Stände in Aussicht stellten. Ja sie gingen noch weiter. Sie forderten den Pfalzgrafen so eifrig auf, „sich zur völligen Sicherung des Landes mit benachbarten Kurfürsten und Ständen zu conjugiren“, dass er später behaupten durfte, seine demnächstigen Bemühungen, eine solche Verbindung sowohl innerhalb des niederrheinisch-westfälischen Kreises als auch darüber hinaus zu Stande zu bringen, wären allein auf Veranlassung der Stände erfolgt¹⁰⁾.

Am Schlusse des düsseldorfer Landtags bewilligten die jülich-bergischen Stände dem Pfalzgrafen, gleichsam als unzweideutiges Zeichen der zu Stande gekommenen Einigung, eine Steuer von 5 Procent des Gesamteinkommens, und wiesen ihre nach Regensburg bestimmten Deputirten an, dort keinerlei Beschwerden vorzubringen, welche bereits erledigt worden wären¹¹⁾. Hierauf blieben von den zahlreichen Punkten der gemeinsamen Instruction für

⁸⁾ Der „Assecurationsschein“ der kais. Commissäre ist vom 16. October 1651, also demselben Tage, an welchem der Pfalzgraf den Vergleich mit Brandenburg unterzeichnete. (Staatsarchiv zu Düsseldorf.) Vgl. oben Note zu p. 562.

⁹⁾ Nach den jülich-bergischen Acten, betreffend den brandenb. Einfall, im Staatsarchiv zu Düsseldorf.

¹⁰⁾ Vgl. das Schreiben Hugenpott's an Mülheim v. 28. December 1653.

¹¹⁾ Vgl. den Bericht der regensburger Deputirten an die jülich-berg. Stände.

die jülich-bergischen Deputirten nur noch die drei auf die Succession, Evacuation und Satisfaction bezüglichen gültig, und alle drei waren nach der Einigung mit dem Pfalzgrafen nur noch ausschliesslich gegen den Kurfürsten gerichtet.

An allen diesen düsseldorfer Besprechungen nahm der dort anwesende Dietrich Karl v. Wilich Theil. Nachdem die Nachricht von der in Augsburg vollzogenen Königswahl und der bevorstehenden Eröffnung des Reichstags in Regensburg eingetroffen, ging er nach Cleve zurück, um die schleunige Ausführung der beschlossenen Deputation zu betreiben und namentlich die Bedenken der märkischen Stände dagegen zu überwinden. Inzwischen eilte Philipp Wilhelm zum Kaiser nach Regensburg, wo er auf das Zuvorkommendste empfangen wurde. Er stellte „seinen Vertrauten unter den kaiserlichen Räthen“ vor, wie sehr eben jetzt der Krieg der Generalstaaten mit England und die Unruhen in Frankreich die Execution eines kaiserlichen Urtheils gegen Brandenburg begünstigten. Vom Kaiser auf die Bestimmung des Friedensschlusses aufmerksam gemacht, wonach vor der rechtlichen Entscheidung des Successionsstreits erst eine gütliche Beilegung desselben versucht werden sollte, erklärte er, sich gar nicht auf die Hauptsache einlassen zu können, bevor die seinem Vater zugesagte kaiserliche Decision über die ihm wegen Friedensbruchs des Brandenburger gebührende Satisfaction erfolgt sei; „von einer gütlichen Composition könne übrigens nicht die Rede sein, da sein Recht sonnenklar sei, und er sich überdies des privilegii unionis der Lande nimmer begeben könne“¹²⁾. Wirklich hat er vom Kaiser das Versprechen eines Urtheilspruches über die Satisfactionsforderung gegen Brandenburg in dem von ihm gewünschten Sinne erhalten, wenigstens glaubte er es erhalten zu haben¹³⁾. Jedenfalls nahm der Kaiser jetzt den Satisfactionsprocess dem Anscheine nach ernstlich in die Hand. Durch Rescript vom 23. Juli forderte er den Kurfürsten auf, dem Pfalzgrafen gütliche Satisfaction zu geben, oder binnen drei Monaten dessen Klagelibell zu beantworten. Und noch ein Weiteres erreichte Philipp Wilhelm im Beginn des Reichstags gegen Brandenburg.

Gleichzeitig mit dem Pfalzgrafen befand sich in Regensburg der unruhige und intrigante Christoph Bernhard v. Galen, Bischof von Münster. Ihn hatte der Kaiser auf Betrieb Wolfgang Wilhelm's 1651 in die Commission berufen, welche nach der Ansicht dieser drei, „der katholischen Religion zum Besten“, die kirchlichen Verhältnisse in den Successionslanden, gemäss dem im Friedensschlusse festgesetzten Normaljahr 1624, ordnen sollte. Seit der Zeit war er mit beiden neuburgischen Fürsten, na-

¹²⁾ Aus der späteren Correspondenz des Pfalzgrafen mit seinen Gesandten in Regensburg und Wien, namentlich Kanzler Giese und Horst, im Staatsarchiv zu Düsseldorf.

¹³⁾ Am 23. Januar 1655 schreibt Philipp Wilhelm an seinen Residenten Horst in Wien, er dringe nicht darauf, „dass der Kaiser den Kurfürsten in poenam banni thue, sondern gehet unsere Bitt vornehmlich dahin, dass I. Kais. Maj. allergnädigst erkennen, wie Sie in Regensburg zu thun versprochen, dass Chur-Brandenburg das Recht, welches es auf diese Lande prätere, durch den Friedensbruch und unsere Invasion verloren habe“. St.-Arch. zu Düsseldorf.

mentlich mit dem jüngeren, über diese Angelegenheit im vertraulichsten Verkehr. Noch kurz vor dem Tode Wolfgang Wilhelm's hatte der Bischof einen Abgesandten zu dem jungen Pfalzgrafen nach Neuburg gesandt, um den Zusammentritt der Commission in Regensburg gleich nach der Königswahl und deren schleunige Entscheidung „unter kaiserlicher Autorität“ festzustellen¹⁴⁾. Jetzt einigten sich beide Fürsten persönlich über weitere Schritte gegen Brandenburg. Seitdem die possidirenden Herren auch über die Ausübung der dem Herzoge von Jülich-Cleve-Berg zustehenden Rechte eines ausschreibenden Fürsten des niederrheinisch-westfälischen Kreises in Streit gerathen waren, übte dieselben der mitausschreibende Bischof von Münster thatsächlich aus; ein Verhältniss, welches der Kaiser durch vorläufige alleinige Uebertragung des Directoriums an Münster bis zur Entscheidung des Successionsstreits legalisirt hatte. In dem Provisionalvergleich von 1647 waren die Possidirenden übereingekommen, dieser Benachtheiligung ihrer Rechte gegenüber die Erlangung von zwei Stimmen auf dem Kreistage zu erstreben, und alsdann das Directorium alternirend zu führen, bis dahin sich aber über die Führung desselben vor und bei den Kreistagen zu einigen. Dem entgegen kamen in Regensburg Philipp Wilhelm und Christoph Bernhard mit Zustimmung des Kaisers überein, gemeinschaftlich, ohne irgendwelche vorhergehende Mittheilung, ja unter Ausschliessung von Brandenburg, einen Kreistag nach Essen zu berufen, und auf demselben zur Abwehr aller ferneren Einquartierungs- und Kriegsbeschwerden eine „gemeine Kreisdefension“ festzustellen. Noch hielt Schweden wegen der rückständigen Satisfactionsgelder die münstersche Festung Vechte besetzt; deren Aufbringung seitens des Kreises und die Entfernung aller „fremden die Unterthanen bedrückenden Garnisonen“ sollte auf dem Kreistage bewirkt, an die Spitze der Kreisarmatur ein zuverlässiger Katholischer gestellt werden¹⁵⁾. Sobald Philipp Wilhelm diese Erfolge erzielt hatte, forderte er die jülich-bergischen Ständedeputirten auf, nunmehr schleunigst nach Regensburg zu eilen, „sintemal die Coniuncturen und praeparatoria contra Brandenburg in optimo statu“¹⁶⁾.

Werden dem Kurfürsten auch die Resultate der geheimen Verhandlungen in Düsseldorf und Regensburg zunächst verborgen geblieben sein, dass und worüber sie stattfanden, muss ihm im Allgemeinen doch bekannt geworden sein; wenigstens soviel, als die märkischen Stände von der Tragweite und dem Erfolge der düsseldorfer Landtagsverhandlungen in Erfahrung gebracht hatten, wird auch ihm zu Ohren gekommen sein. Ueberdies

¹⁴⁾ In den letzten Tagen des Februar 1653 war einer der münsterschen Räthe, Dr. Heinrich Bishopinck in Neuburg. Seine Instruction und Relation im Staatsarchiv zu Münster.

¹⁵⁾ Diese Hauptpunkte der regensburger Verabredungen ergeben sich aus der Correspondenz der münsterschen Gesandten auf dem essener Kreistag mit dem Bischof und dessen Gesandten in Regensburg, wo jene mit diesem an den Conferenzen mit den neuburgischen Räthen Theil genommen hatten; nähere Details enthalten die weitläufigen Protokolle der regensburger Conferenzen. Beide für die Geschichte jenes essener Tages höchst interessanten Quellen im Staatsarchiv zu Münster.

¹⁶⁾ S. in den Acten das Schreiben vom 27. Juli.

war die rasche und unbestreitbare Verständigung des Pfalzgrafen mit den jülich-berg. Ständen, und dass diese dennoch nicht von der regensburger Deputation abstanden, bezeichnend und verdächtig genug. Wenn der Kurfürst trotzdem noch immer keine Maassregeln ergriff, die Theilnahme der cleve-märk. Stände an dieser Deputation zu verhindern; den Statthalter seit seiner Abreise aus Cleve in seiner Umgebung behielt, seine Rücksendung von Monat zu Monat verzögerte, die Verhandlungen mit den Ständen den jetzt, wenn auch gegen seinen Willen, auf den Landtagsabschied beedigten Räten, deren Mehrzahl noch dazu denselben angehörte, allein überliess; die Regierung, obwohl dem Kurfürsten die zu Deputirten designirten Personen wie der Zeitpunkt ihrer Abreise bekannt waren, ohne alle nähere Instruction aus Berlin blieb: — so geht hieraus klar hervor, dass er überhaupt nicht die Absicht hatte, die Deputation irgendwie zu verhindern, obwohl es ihm weder an Mitteln noch an Gründen dazu fehlte. In der That, soviel sich nach den vorliegenden Nachrichten urtheilen lässt, muss man annehmen, dass es vielmehr des Kurfürsten Absicht war, diesmal erst die Dinge für ein energisches Eingreifen reif werden zu lassen. Zweimal hatte der leidenschaftliche und heissblütige junge Fürst sich zu einem voreiligen oder mindestens doch sehr gewagten Vorgehen in den Rheinlanden verleiten lassen. Sowohl die Werbungen von 1645 und 1646, wie der Krieg von 1651 hatten, auch den cleve-märkischen Ständen gegenüber, wenn nicht zu einer Niederlage, so doch jedenfalls zu einem verlustvollen Rückzuge geführt. Seit den bösen Erfahrungen dieser, dem Wesen des Kurfürsten gemäss immerhin im grossen Stil angelegten „politisch - praktischen Erstlingsstudie“, wie der neuburgische Krieg von 1651 treffend bezeichnet ist¹⁷⁾, beginnt sich bei ihm mehr und mehr der Einfluss des reiferen Mannesalters geltend zu machen; von da ab weiss er nicht nur zur rechten Zeit den Rückzug anzutreten, wie er allerdings schon bis dahin meisterhaft verstanden hatte, sondern auch überhaupt die Nothwendigkeit eines Rückzugs zu vermeiden. Sein Verhalten, den neuburgischen und ständischen Intriguen, gegenüber charakterisirt er selbst am treffendsten mit den Worten: „Wir haben so lange noch den gelinden Weg gehen und abwarten wollen, bis die Intention Unserer Widerwärtigen selbst herausbrechen mochte“¹⁸⁾.

Liess der Kurfürst die Verbindungen und eigentlichen Ziele jener „katholisch-gesinnten“ Führer klar ans Licht treten, so gewann er überhaupt eine weit günstigere Stellung den Ständen gegenüber als je zuvor; dann durfte er hoffen, dass die regensburger Deputation die Landstände von Cleve und Mark bei den Generalstaaten oder doch jene Führer bei der evangelischen Mehrheit der Stände für immer in Misscredit bringen werde. Ueberdies scheint der Kurfürst nicht an so zu sagen unmittelbare praktische Folgen der Deputation geglaubt zu haben. Mit Recht konnte er auf die Weitläufigkeit und Langsamkeit eines rechtlichen Verfahrens im Reiche, wie auf die trotz aller Durchstechereien doch im Grunde unvermittelte Differenz der Interessen seiner Gegner rechnen. Nach allen bisherigen Erfah-

¹⁷⁾ v. Mörner Märk. Kriegsobersten p. 192.

¹⁸⁾ Rescript des Kurfürsten an Blumenthal vom 23. October 1653 (geh. Staatsarchiv zu Berlin).

rungen war nicht anzunehmen, dass der Kaiser und der Pfalzgraf sich so rasch und leicht über den Besitz der Erbschaftslande einigen, dass man in Wien allen lang gehegten Gelüsten darauf so ohne Weiteres zu Gunsten eines Prätendenten, sei er noch so zuverlässig katholisch und kaiserlich, entsagen werde. Und ebenso war es den ständischen Interessen und Bestrebungen jeglicher Farbe entschieden vortheilhafter, wie bisher zwischen den Prätendenten im Trüben zu fischen, als sich einem Herrn, sei es gegen noch so grosse Zugeständnisse und feierliche Zusagen, in die Arme zu werfen. Der Gewinn, die cleve-märkischen Stände den Staaten zu entfremden, sie und andere Evangelische in und ausser dem Reiche zum gemeinsamen Frontmachen gegen die katholischen Machinationen zu bewegen, mochte grösser sein, als die von denselben drohenden Gefahren. Das waren offenbar die Erwägungen, welche den Kurfürsten veranlassten, keinerlei Maassregeln, weder der Güte noch der Strenge, anzuordnen, um die Stände-*deputation* nach Regensburg zu verhindern.

So liess denn die kurfürstliche Regierung in Cleve, deren ritterbürtigen Mitglieder ohne bestimmten Befehl aus Berlin nicht zur Verhaftung Wilich's zu bewegen waren, die cleve-märkischen Deputirten ungehindert gegen Ende des Juli 1653 mit den jülich-bergischen nach Regensburg abreisen. Die Vertreter der Ritterschaft von Cleve, Jülich, Berg, die hervorragendsten unter den Deputirten, waren nahe Verwandte. Dietrich Karl v. Wilich's Schwager war Johann Bernhard v. d. Bongard, sein Oheim Bertram v. Nesselrode, dessen Stellung als kölnischer geheime Rath und Statthalter von Recklinghausen, wie dessen Verschwägerung mit dem kaiserlichen Feldmarschall und geheimen Rath Grafen Melchior v. Hatzfeld, dem Haupt der kaiserlichen Gesandtschaft von 1651, bemerkenswerth ist¹⁹⁾. Unbedeutend und von den anderen mehr oder weniger blind geführt war der Vertreter der märkischen Ritterschaft, Konrad Philipp v. Romberg. Ebenso scheinen die Vertreter der Städte mehr Geführte als Führende gewesen zu sein, ausgenommen vielleicht der der clevischen, Licentiat Adolf Moll aus Wesel. Ein bedeutendes und einflussreiches Mitglied der *Deputation*, wenn nicht das bedeutendste, war dagegen der Syndicus der jülichischen Stände, Dietrich v. Mülheim, ein angesehener und vermögender kölnischer Patricier, dessen sociale Stellung, geistige Begabung und namentlich grosse Gewandtheit im persönlichen Umgange wie im schriftlichen Verkehr ihm manche einflussreiche Verbindung verschafft hatte, besonders am kaiserlichen Hofe, wo er seit Jahren mit dem Reichsvicekanzler Grafen Kurz und anderen Mitgliedern des Reichshofraths in eifriger Correspondenz stand. Er und Wilich waren wie die eigentlichen Anstifter so auch die Führer der *Deputation*.

Drei Wochen erst nach der Abreise der Deputirten traf der cleve-märkische Statthalter, der seit dem Februar vom Kaiser in den Fürstenstand erhobene Johann Moritz von Nassau wieder in Cleve ein; jetzt allerdings mit einer Instruction versehen, aus welcher des Kurfürsten dringender Wunsch, sich gütlich mit den Ständen zu einigen, unzweideutig hervorging, aber auch mit der festen Ueberzeugung von ihm unterschrieben, dass auch

¹⁹⁾ Vgl. oben Note zu p. 92.

dieser letzte Versuch zu einer irgendwie ernstlichen und dauernden Vereinbarung nicht führen werde²⁰⁾. Zwar hatte die Regierung bereits einen Protest clevischer Ritterbürtigen gegen die regensburger Deputation zu Stande gebracht, und es schien einen Augenblick, als ob darüber eine völlige Separation der Stände eintreten werde. Indessen ebensowohl die durch des Statthalters Instruction gesteigerte Hoffnung auf Nachgiebigkeit des Kurfürsten, als die gute Organisation der durch Wilich's Anweisungen geleiteten äussersten Oppositionspartei vereitelte die Aussicht auf die Bildung einer zuverlässigen Regierungspartei unter den Ständen. Kurz vor Eröffnung des vom Statthalter nach Cleve berufenen allgemeinen Landtags beschlossen die cleve-märkischen Stände auf einer Vorversammlung zu Xanten, zwar in Cleve zu erscheinen, aber sich auf keinerlei Bewilligung vor vollkommener Erledigung der Gravamen und Ausführung des Landtagsabschieds einzulassen. Ueber das, was sie unter dieser Ausführung verstanden, vermochte sich Johann Moritz, obwohl er noch nachgiebiger war als seine Instruction es ihm erlaubte, in wochenlangen Verhandlungen nicht mit den Ständen zu einigen. Erst als die Verhandlungen und Beschlüsse des am 1. September in Essen eröffneten niederrheinisch-westfälischen Kreistags ans Licht brachten, was in Düsseldorf und Regensburg geplant war, und wohin die Ständedeputation eigentlich zielte, begann doch die Mehrheit der evangelischen Stände von Cleve-Mark stutzig und damit willfähriger zu werden.

Es war den vereinigten Bemühungen des Pfalzgrafen und des Bischofs von Münster gelungen, auf dem essener Kreistage für ihren angeblich gegen die lothringschen Raubzüge gerichteten Defensionsvorschlag eine „genaue Majorität“ der Stimmen zu erlangen; 4000 Mann sollten danach vom Kreise geworben, der Oberbefehl darüber dem neuburgischen Feldmarschall v. Reuschenberg übertragen werden²¹⁾. Die brandenburgischen Gesandten, welche für Cleve, Mark und Ravensberg nicht nur Sitz und Stimme, sondern auch das Condirectorium auf dem Kreistage verlangten, wurden von Neuburg und Münster zurückgewiesen; sie verliessen Essen mit der protestirenden Erklärung, dass der Kurfürst alle Beschlüsse daselbst für null und nichtig ansehen müsse. Gegen „die brandenburgische Anmaassung“ übersandten anderseits die jülichischen Landstände einen Protest, worin sie erklärten, dass das Directorium allein dem Herzogthum Jülich, „welches der Pfalzgraf in ewiger Possession habe“, anlebe²²⁾. Auch der Graf zur Lippe, Mitbesitzer von Lippstadt, trat auf dem Kreistage klagend gegen den Kurfürsten auf; er erbat und erhielt Intercession desselben bei den Reichsständen zur Entfernung der „einseitigen“ brandenburgischen Garnison daselbst. Es hiess, dass ihm „von den Benachbarten“ 100,000 Thlr. für die Geltendmachung seiner Ansprüche zugesagt sei. Bereits hatte er in Regensburg eine kaiserliche Commission erwirkt; gleichzeitig mit den stän-

²⁰⁾ S. weiter unten das Schreiben des Kurfürsten an den Statthalter vom 13. April 1654.

²¹⁾ Die Wahl Reuschenberg's war schon in Regensburg, wo er sich mit dem Pfalzgrafen befand, in Aussicht genommen.

²²⁾ Der Protest ist Düren 7. October 1653 datirt.

dischen Deputirten forderte er dort von Neuem die Räumung und Demolirung Lippstadts²³⁾.

Nachrichten von heimlichen Werbungen Philipp Wilhelm's wie des köln. Kurfürsten, von bedeutenden Waffenbestellungen dieser Fürsten in Cöln und anderen Orten am Rhein, von Zusammenziehung eines kais. Heeres in Schlesien²⁴⁾ zeigten, dass die Katholischen gewillet waren, jene essener Beschlüsse auf eigene Hand schleunigst durchzuführen und zu ihren weitgehenden Plänen zu verwenden. In Düsseldorf sprach man es offen aus, es gelte zunächst die Besetzung von Ruhrort und Duisburg mit Kreistruppen; zur gewünschten „Redintegration“ des Kreises gehöre vor Allem auch die Räumung Wesels, Rheinbergs und der übrigen mit staatlichen Truppen besetzten Plätze²⁵⁾. Noch waren die Staaten in schwerem Seekrieg mit England begriffen; er schien alle ihre Kräfte in Anspruch zu nehmen. Nicht nur in Cleve, auch im Haag, wo man bis dahin jenen Nachrichten nicht hatte Glauben schenken wollen, begann man über die Intriguen der Katholischen besorgt zu werden. Der staatliche Resident in Cöln ward schleunigst nach Essen zur Ueberwachung der dortigen Verhandlungen gesandt; 16 Schwadronen und einige Fusscompagnien wurden in die Grenzorte von Zütphen, Geldern und Brabant verlegt; die Sendung einer Gesandtschaft nach Essen beschlossen²⁶⁾.

Bevor noch dieser letztere Beschluss der Generalstaaten gefasst worden war, hatten schon die Staaten von Geldern und Zütphen gegen Ende Septembers einen aus ihrer Mitte, den zütphener Schultheissen Heinrich v. Eck, nach Essen gesandt²⁷⁾. Ihm gelang es, die bereits stutzig gewordenen evangelischen Kreisstände von weiteren Zugeständnissen abzuhalten. In der That hatten sie die Mehrheit der Stimmen auf dem Kreistage; nur Verstimmung über die

²³⁾ S. Londorp acta publica VII p. 255, 483 u. 487 und in den Acten das prager Memorial vom 13. November 1653.

²⁴⁾ Nach Berichten aus Düsseldorf, Cöln und Wesel an Johann Moritz v. Nassau und Heinrich v. d. Capellen in des letzteren nachgelassenen Papieren vom 16., 26. und 27. September 1653, nur der aus Wesel an Capellen mit Lucas Reimels unterzeichnet. Der Bericht aus Düsseldorf sagt: Die Pfaffen gehen mit einem neuen Kriege und enormer Reformation um, unter'm Vorwand eines Defensionswerks, welches eigentlich gegen die Evangelischen und Holländer gerichtet ist. Der jülichische Streit soll durch Unparteiische, wie sie sagen, entschieden, die Lande dem Herzog von Neuburg zugesprochen werden. Spanien hat Uebergabe Jülichs zugesagt, wenn Holland Gleiches thue; verweigert es, soll es dazu gezwungen werden. Vgl. auch über des Herzogs v. Lothringen Pläne auf Deventer und Overysse Erdmannsdörffer Graf Waldeck p. 175.

²⁵⁾ Vorstellung der Provinz Geldern an die Generalstaaten v. 22. September 1653 in den Secretresolutionen der Generalstaaten (Reichsarchiv im Haag).

²⁶⁾ Secretresolutionen der Generalstaaten v. 12. September, 7. u. 13. October.

²⁷⁾ Die nachfolgenden Vorgänge auf dem essener Kreistag nach der Correspondenz Eck's mit Heinr. v. d. Capellen, in dessen im Besitz des Herrn Tadama zu Zütphen befindlichen nachgelassenen Papieren, sowie nach den Berichten der münsterschen und neuburgischen Gesandten, in den Staatsarchiven zu Münster und Düsseldorf, von denen namentlich die der ersteren, Mathias Korff gen. Schmisink, der Kanzler Merfeld und Dr. Heinr. Bischopinck, einen tiefen Einblick in die essener Vorgänge gewähren.

seit der prager Zusammenkunft „kaiserliche Politik“ Brandenburgs hatten unter Anderen Schweden und die braunschweigischen Fürsten bestimmt, ihre Stimmen für Verden, Hoya und Diepholz der katholischen Minorität zur Verfügung zu stellen. Jetzt bestanden die Evangelischen auf Beobachtung der Religionsparität bei der Wahl der dem Kreisobersten zu adjungirenden Kreisstände; erklärten ohne dieses Zugeständniss nicht zur Ausführung der beschlossenen Armatur schreiten zu können, und drangen auf Verhandlungen mit Brandenburg bezüglich seiner Ansprüche, damit es sich nicht ganz den Kreislasten entzöge. Gegen die Aufbringung derselben, namentlich auch der den Schweden noch zu zahlenden Satisfactions- und Subsistenzgelder, erhob sich selbst seitens katholischer Kreisstände allerhand Widerspruch; mehrere unter ihnen, so Paderborn, meinten, dass die Räumung der Vechte seitens der Schweden der Armatur vorausgehen müsse, um den Kreis nicht in Gefahr zu setzen. Christoph Bernhard fand, dass er seine Rechnung ohne den Wirth gemacht habe. Bereits hatten die Bestrebungen des Pfalzgrafen, die Würde eines Kreisobersten sich selbst zuzuwenden, die Freundschaft mit Münster erkalten lassen. Die Versuche Eck's, den Bischof durch allerhand Allianzangebotungen, namentlich aber auch durch die Aussicht auf eine Rückgabe der Herrschaft Borkeloe zu gewinnen, thaten das Ihrige dazu. Philipp Wilhelm begann seinerseits einen Umschlag der Majorität auf dem Kreistage, einen „separirten Tag der evangelischen Kreisstände“, zu fürchten und drängte jetzt zum Schlusse des Kreistages, ohne vorhergehende Ausführung der Beschlüsse, „da man ja nach denselben einen formalen Kreisrecess machen könne“. Er gedachte dieselbe dann „mit den Katholischen und sonstigen Willigen“ auszuführen, „andere benachbarte von der Religion hinzuzuziehen“; „die Unwilligen würden sich schon bedenken, wenn sie der Defension beraubt blieben“. Bereits unterhandelte er mit Cöln, Trier und Mainz über „eine allgemeine Defension“; es war „auf eine neue katholische Liga im Reich“ unter seiner Führung abgesehen²⁸⁾, die niederrheinisch-westfälische Kreisverfassung nur eines der vielen Mittel sie zu Stande zu bringen.

Schon im Anfang der Landtagsverhandlungen in Cleve hatte Johann Moritz v. Nassau die Stände in einem längeren geschickten Vortrage auf den unlängbaren Zusammenhang Dessen, was ihre Deputirten in Regensburg vorbringen sollten, mit dem Inhalt der Directorialproposition auf dem Kreistage zu Essen aufmerksam gemacht. Alles, was ferner von dort, Düsseldorf und Regensburg verlautete, bestätigte den Argwohn, dass der Pfalzgraf im geheimen Einverständnisse mit den jülich-bergischen Ständen handle, und selbst wenn dies nicht der Fall sein sollte, so begannen doch seine unverholenen Bestrebungen, sich in den Alleinbesitz der Successionslande zu setzen, Besorgnisse bei der evangelischen Mehrheit der cleve-märkischen Stände wachzurufen. Sie entschloss sich, dem Kurfürsten die vorläufige Beibehaltung der Garnison in Lippstadt stillschweigend zuzuge-

²⁸⁾ Bericht der münsterschen Gesandtschaft über eine Conferenz mit dem Pfalzgrafen in Düsseldorf v. 15. October. In einem Schreiben v. 28. October, also an dem Tage vor dem Schlusse des Kreistages, bemerkt Merfeld noch: „domini Juliacenses haben andere heimliche principia“.

stehen, ihm 50,000 Thlr. zur freien Verfügung, mithin thatsächlich zum Unterhalt der Truppen zu bewilligen. Als Vorbedingung dieser Bewilligung kam am 14. October der sogenannte Executionsrecess, der den Landtagsabschied von 1649 bestätigen und dessen Ausführung im Sinne der Stände sichern sollte, zu Stande; freilich nur nach grossen Zugeständnissen des Statthalters, namentlich bezüglich der den Ständen zugestandenen Dispositionsgelder; 12,000 Thlr. sollten sie demnach jährlich ohne jeden Consens der Regierung oder des Kurfürsten eigenmächtig erheben dürfen, die clevischen ausserdem noch die ihnen 1649 zugesagten 2000 Thlr. aus den Wasserlicenzen erhalten, dagegen verzichteten die Stände auf die geforderte „Satisfaction“ für die Zwangscontributionen und Kriegsschäden von 1651.

Wichtiger als dieser Executionsrecess von höchst zweifelhaftem Werthe, der die ständischen Privilegien im vollen Umfange bestätigte, ja ausdehnte, war für die Sache des Kurfürsten die den Deputirten in Regensburg von den Ständen ertheilte Weisung, nicht mehr beim Kaiser um Entscheidung des Successionsstreites anzuhalten, ihn, sowie die im Recess erledigten Gravamen, überhaupt nicht mehr zu berühren, und nur auf die gleichzeitige Entlassung der brandenburgischen und neuburgischen Garnisonen zu drängen. Wie unangenehm und störend den Deputirten, insbesondere den clevischen, Wilich und Moll, diese Weisung war, zeigen des letzteren Versuche, Wesel zu einem Beharren bei der ursprünglich ertheilten Instruction zu bewegen. Liegen derartige Schritte Wilich's auch nicht vor, dass er sie gemacht hat, ist wohl mit Sicherheit anzunehmen.

Indem die so wesentliche Veränderung der Instruction wie der Executionsrecess eine Einigung der cleve-märkischen Stände mit dem Kurfürsten bezeugte, wurde ihren Deputirten in der That nicht nur für eine fernere officielle Thätigkeit in Regensburg, wenigstens öffentlich, fast ihre gesammte Vollmacht, sondern auch für officiöse Verhandlungen und Machinationen so zu sagen der formell legale Boden unter den Füßen entzogen. Von denjenigen Punkten der gemeinsamen Instruction, welche die jülich-bergischen Deputirten nach der Einigung ihrer Committenten mit dem Pfalzgrafen nur noch zu betreiben hatten: die Succession, Satisfaction und Evacuation, konnten die cleve-märkischen nach jener Weisung officiell nur noch den letzteren, und auch den nur mit äusserster Reserve, betreiben. Die gemeinsame Instruction war damit von beiden Seiten, und zwar in ganz entgegengesetzter Richtung, durchlöchert, das heisst so gut wie ganz aufgehoben, auch der Schein der äusseren Einheit der Deputation, welche ihren Mitgliedern wenigstens ein gemeinsames Auftreten in selbstständiger Auffassung ihrer Vollmacht gestattete, verloren. Das musste denn die ferneren Verhandlungen derselben, wenn nicht ganz in Stocken bringen, so doch im hohen Grade lähmen; von einem gemeinsamen officiellen Auftreten konnte von da ab kaum noch die Rede sein; was die cleve-märkischen Deputirten weiter noch in Regensburg im Einverständnisse mit den jülich-bergischen betrieben, konnten sie nur noch unter der Hand und gegen den Willen ihrer Committenten, wie er sich wenigstens in der officiellen Weisung der Majorität derselben bekundete, vornehmen, ihre ferneren Schritte mussten mehr und mehr den Charakter persönlicher Intrigen tragen. Und freilich auf solche persönliche Intrigen war bei der Zweideutigkeit der Instruction,

der Verschiedenheit und Unklarheit der Ziele und Zwecke der Deputation, den divergirenden Ansichten und Interessen der „erbvereinigte Stände“, den heimlichen Verabredungen mit dem Pfalzgrafen, der Uneingeweihtheit eines Theils der Deputirten, die ganze Thätigkeit derselben in Regensburg von Anfang mehr oder minder schon hinausgelaufen.

So liegen denn auch in den nachfolgenden Acten wohl die eben nicht sehr zahlreichen Beweise und Resultate der officiellen Thätigkeit der Deputation vor: die wiederholten Befehle des Kaisers an den Kurfürsten und den Pfalzgrafen zur Räumung und Demolirung der Festungen, unter denen Düsseldorf allein nicht genannt wird, an den Bischof von Münster zur Ausführung der ersteren, die kaiserliche Confirmation der Recesse, mit der gegen die Anerkennung des brandenburgischen Besitzes gerichteten Klausel, sowie der Erbvereinigung der Stände, zu deren Erwirkung den Deputirten keine Instruction ertheilt war, die kaiserlichen Mandate, betreffend die Beschleunigung des gütlichen, beziehungsweise des rechtlichen Verfahrens in der Successionssache, wie endlich die Nichtbeschränkung der Appellation an das Kammergericht. Was aber neben dieser officiellen Thätigkeit unter der Hand und namentlich von den einzelnen Deputirten, sei es mit, sei es ohne Wissen einzelner Vertrauten unter den Ständen, am kaiserlichen Hofe verhandelt und betrieben worden, darüber fehlen leider bestimmte Nachrichten; dass solche geheime Bestrebungen wenigstens seitens der eigentlichen Führer, wie Wilich, Mülheim, Bongard und Nesselrode, stattgefunden haben, ist nach den vorliegenden Mittheilungen und Andeutungen unzweifelhaft. Die Frage, in welcher Richtung sich die geheime Thätigkeit dieser Männer bewegt hat, welches ihre eigentlichen Ziele waren, mit einiger Sicherheit zu beantworten, ist schwer, wenn nicht unmöglich, gewiss nur, dass sie gegen den Kurfürsten und dessen Besitz der rheinischen Lande, wie für ein möglichst unumschränktes Regiment der Herren Stände unter ihrer Führung gewirkt haben. Nach den geheimen Verabredungen mit dem Pfalzgrafen liesse sich annehmen, dass sie ernstlich dessen Partei ergriffen hätten; die weiteren Vorgänge lassen auch das mindestens zweifelhaft erscheinen. Wenn der Kurfürst seinerseits überzeugt war, oder sich doch den Anschein gab, zu glauben, dass es in Wirklichkeit auf eine kaiserliche Sequestration der Successionslande abgesehen war, so argwöhnte auch der Pfalzgraf, und gewiss nicht ganz mit Unrecht, dass jene Männer auch gegen ihn ein falsches Spiel trieben. Jedenfalls standen ihnen die eigenen und die ständischen Interessen höher als die des Pfalzgrafen; und ebenso zeigte das fernere Verhalten des Kaisers demselben gegenüber, dass er, sei es obgleich oder weil wenigstens die jülich-bergischen Stände es wünschten, nicht gewillt war, ihm die gesammten Erbschaftslande so ohne Weiteres zuzuwenden.

Wenn Philipp Wilhelm im Vertrauen auf seine vermeintliche Einigung mit dem Kaiser und den erbvereinigte Landständen sich jetzt durch gewaltsame Ueberrumpfung wieder in den Besitz der von seinem Vater dem Grafen Adam Schwarzenberg verliehenen Herrschaften Hückeswagen, Bornefeld und Wipperfürth zu setzen versuchte, weil die Verleihung ohne Consens der Stände deren Privilegien zuwider erfolgt sei, so bewiesen ihm das scharfe kais. Poenalmandat, das ihm die sofortige Herausgabe anbefahl, wie die

zweideutige Haltung seiner Stände bei dieser Gelegenheit nicht nur den Einfluss des kaiserlichen geheimen Raths, Grafen Adolf v. Schwarzenberg, Sohn Adam's, beim Kaiser, sondern auch, wie wenig er sich auf jene scheinbare Einigung verlassen dürfe. Noch mehr aber ging dies aus des Kaisers Verfahren in der jülichischen Successionssache hervor. Statt auf die Satisfactions- und Friedensbruchklage des Pfalzgrafen einzugehen, forderte er zunächst vor jeder rechtlichen Entscheidung den im Friedensvertrage vorgeschriebenen Vermittlungsversuch. Als die neuburgischen Reichstagsgesandten sich auf die frühere kaiserliche Zusage beriefen, erklärten, dass der Pfalzgraf nicht „den Vortheil der Satisfaction aus den Händen geben könne“, ward ihnen geantwortet: „solcher Vortheil wäre nirgend als in idea platonica zu finden, mit dem pacifragio wäre es doch umsonst, der Pfalzgraf müsse auf einen guten Vergleich denken“²⁹⁾.

Kurfürst Friedrich Wilhelm hatte sich nicht getäuscht, wenn er mit Bestimmtheit auf die Divergenz der Interessen des Kaisers und des Pfalzgrafen in der Successionssache rechnete. Auch in der Voraussetzung irrte er nicht, dass die auf die Beschwerde der Stände erwirkten kaiserlichen Evacuationsmandate an sich gefahrlos waren. Eine wie gefährliche Waffe sie aber dennoch unter Umständen werden konnten und wie nöthig der Kurfürst seine Truppen zur Sicherung seiner rheinischen Lande, des Kreises, ja des ganzen Reichs nöthig hatte, das zeigten eben jetzt die neuen Beutezüge des Herzogs von Lothringen, dessen Einfall in das Stift Lüttich und die daran sich knüpfenden Pläne gegen Brandenburg. Während die bedrohten Reichsstände in Regensburg vergebliche Hilferufe erschallen liessen, der Pfalzgraf trotz der Kreisarmatur und „guter eigener Kriegsverfassung“, ja trotz der Gelder, welche seine Stände ihm so eben noch zur Abwehr des Lothringers bewilligt hatten, sich mit diesem „gar wohl verstand“³⁰⁾, zog der Kurfürst im Februar 1654 seine Truppen in Lippstadt zusammen, entschlossen, dem Kurfürsten von Cöln, der zugleich Bischof von Lüttich war, zum Schutze der Reichsgrenze zur Seite zu stehen. Die unerwartete auf Befehl des Königs von Spanien erfolgte Verhaftung des Herzogs von Lothringen durch den Erzherzog-Statthalter³¹⁾ rettete nicht nur die kölnischen, sondern auch und vielleicht noch mehr als jene, die brandenburgischen Gebiete im niederrheinisch-westfälischen Kreise aus

²⁹⁾ Schreiben des Kanzlers Giese aus Regensburg an den Pfalzgrafen über eine Unterredung mit dem Fürsten Auersberg vom 25. Jan. 1654. Am 6. April schreibt derselbe, dass der Reichshofrathspräsident, Graf Oettingen, auf neue Anmahnung wegen des pacifragii geantwortet: „das sei gefährlich, könnten leicht neue motus draus entstehen“.

³⁰⁾ Vgl. weiter unten das Schreiben Bongard's an Mühlheim v. 27. Dec. 1653. Am 11. Dec. schreibt Reuschenberg an Mühlheim: „Von dem Herzog von Lothringen hat unser Herr nichts zu fürchten, Verschonung von Jülich ist zugesagt“; am 15. Febr. 1654: „Der Herzog von Lothringen assureiren I. F. D. beständige Affection, ist erbötig, falls der Pass über den Rhein gestattet wird, in die brandenburgischen Lande einzufallen“. (Staatsarchiv zu Düsseldorf.)

³¹⁾ Vgl. Droysen a. a. O. III, 2 p. 138 und Ermannsdörffer Graf Waldeck p. 203.

grosser Gefahr. Allem Anscheine nach waren Cleve und Mark nicht allein von dem Lothringer ernstlich bedroht; auch die Gegner des Kurfürsten im Reich hielten den Augenblick für günstig zur Verwirklichung ihrer lang und fein gesponnenen Pläne. Friedrich Wilhelm hatte guten Grund zu der Befürchtung, dass seine Hilfeleistung gegen Lothringen, der Abmarsch seiner Truppen nach der Maass und damit die zeitweise Abführung der Garnison aus Lippstadt zur factischen Geltendmachung der Neuburgischen Satisfactionsforderungen, wie zur Ausführung der kaiserlichen Evacuations- und Demolitionsmandate benutzt werden sollte³²⁾.

Eben in jenen Tagen der lothringschen Gefahr hatten die ständischen Deputirten in Regensburg nochmals auf das dringendste ihre Beschwerde gegen „die bleibenden Garnisonen“ erhoben; sie war jetzt, nachdem die jülich-bergischen Stände so eben noch dem Pfalzgrafen die Mittel zu weiteren Werbungen bewilligt hatten, ganz offen und unwiderleglich allein gegen Brandenburg gerichtet; ein neues kaiserliches Rescript ging an den Kurfürsten ab, worin er aufgefordert ward, sofort dem Befehl zur Räumung und Demolirung von Lippstadt nachzukommen; gleichzeitig ward der Bischof von Münster angewiesen, für die Ausführung des kaiserlichen Befehls unverzüglich Sorge zu tragen, die Klage des Grafen zur Lippe von Neuem im Reichshofrath vorgenommen. Der Kurfürst sah sich genöthigt, zur Abwehr dieser Machinationen auch nach der Entfernung des Lothringers die nach Lippstadt gezogenen Truppen dort zu lassen, die Festung eilends zu verstärken und zu verproviantiren. In der Zeit von Anfang Februar bis Mitte April 1654 brachen jene an die regensburger Deputation der Stände geknüpften Pläne und Intriguen der Gegner des Kurfürsten gleichsam noch einmal mit einer letzten und äussersten Anstrengung gegen ihn los; er besteht den Sturm unversehrt, und gleich darauf wenden sich die Verhältnisse entschieden zu seinem Gunsten.

Noch unter dem Eindruck der lothringschen Gefahr beantragten die Reichsstände in Regensburg einstimmig bezüglich der gemeinen Defension, „dass ihnen ihre Landsassen, Unterthanen und Bürger zur Erhaltung der nöthigen Garnisonen gehorsamst an die Hand zu gehen schuldig sein und sich nicht gelüsten lassen sollten, dagegen beim Reichshofrath oder dem Reichskammergericht Prozesse zu erheben“³³⁾; und trotz der lebhaftesten Gegenvorstellungen der „erbvereinigten Stände“ ward diese Bestimmung unverändert in den Reichstagsabschied vom 17. Mai aufgenommen. Damit waren die kaiserlichen Evacuationsmandate thatsächlich annullirt, den Ständen für die fernere Verfolgung ihrer Beschwerde über die Garnisonen und den Unterhalt derselben der Rechtsboden unter den Füßen genommen, ihnen von Reich wegen die Verpflichtung auferlegt, die Defensionsgelder, über deren Nothwendigkeit und Umfang fernerhin allein der Landesherr zu entscheiden hatte, ohne Widerspruch zu leisten; dagegen halfen keine kai-

³²⁾ Vgl. weiter unten das Schreiben Paul Ludwig's vom 25. April 1654.

³³⁾ S. das Reichsgutachten in puncto securitatis et defensionis publicae vom 2. Mai 1654 und den §. 180 des Reichstagsabschieds bei v. Meiern Regensburger Reichstagshandlungen II p. 674 u. 136.

serliche Mandate, keine ständische Proteste mehr. Es war für den Sieg der landesfürstlichen Hoheit über ständische Privilegien und Regimentsgelüste in jenem Angelpunkt des Kampfes, der Frage hinsichtlich der stehenden Truppen, für die Ausbildung der ersteren zur staatlichen Macht eine Bestimmung von grosser Tragweite, von entscheidender Bedeutung, „die landständische Libertät damit an der Wurzel getroffen“³⁴⁾.

Wie unentbehrlich übrigens ein solches Zwangsmittel für die Sicherheit des Reichs war, dafür hatte das höchst charakteristische Verhalten der Landstände von Cleve und Mark gegenüber der lothringischen Invasionsgefahr wiederum einen schlagenden Beweis gegeben. Sie protestirten auf das heftigste gegen die dem kölnischen Kurfürsten zugesagte Hilfeleistung, zu der sie ihre verfassungsmässige Zustimmung nicht gegeben hätten, und die das Land in „eine öffentliche und erschreckliche Hostilität“ versetzen werde; und erklärten bei Verletzung der ihnen in den Recessen zugesagten Rechte auch ihrerseits an dieselben und die darin enthaltenen Steuerbewilligungen nicht mehr gebunden zu sein. Erst nach längerem Widerstreben und nur auf die dringendsten Vorstellungen des Statthalters hatte der Kurfürst den „mit Hingebung landesfürstlichen Respects“³⁵⁾ erkaufte Executionsrecess bestätigt. Als die Stände dann nicht, wie Johann Moritz in Aussicht gestellt hatte, ihre Deputirten von Regensburg abriefen, sie dort stillschweigend gleichsam auf eigene Hand weiter intriguire liessen, immer neue Beschwerden als eben so viele neue Bedingungen ihrer Leistung der bewilligten Steuer vorbrachten, jener Protest zeigte, wessen man sich von ihnen zu versehen hatte, endlich offene Widersetzlichkeit gegen die Steuererhebung hinzukam; da überzeugte der Kurfürst sich, dass seine schon im Frühling 1653 ausgesprochene Ansicht: „die Stände würden trotz aller Satisfaction bei ihrer alten widersinnigen Art verbleiben“³⁶⁾, vollkommen richtig gewesen; es nunmehr an der Zeit sei, weitere gütliche Verhandlungen mit ihnen aufzugeben und zur ernstesten durchgreifenden That überzugehen. Am 20. Mai wurden die regensburger Verhandlungen mit der Publicirung des Reichstagsabschieds geschlossen. Anfangs Juni traf die Nachricht in Berlin ein, dass zwei der ständischen Deputirten, Mühlheim und Moll, dem Kaiser nach Wien gefolgt, die übrigen, soweit sie noch bis zum Schlusse des Reichstags in Regensburg geblieben waren, darunter Wilich und Nesselrode, nach Hause geeilt wären, um den Ständen Bericht abzustatten und sie zur Bovollmächtigung für weitere Verhandlungen in Wien zu bestimmen. Sofort berief der Kurfürst den clevischen Landdrost Jacob v. Spaen, den persönlichen Nebenbuhler Wilich's, nach Berlin, und theilte ihm den Auftrag, sich desselben lebendig oder todt zu bemächtigen. Die Verhaftung Wilich's erfolgte am 20. Juli; nach kurzem Aufenthalt in Lippstadt, ward er nach Spandau abgeführt.

Allerdings war die Aufregung der cleve-märkischen Stände über dieses „Attentat“ anfangs eine grosse, sie ging so weit, dass sie mehrfache

³⁴⁾ Droysen III, 2 p. 154.

³⁵⁾ Droysen III, 2 p. 153.

³⁶⁾ S. das Rescript des Kurfürsten an Johann Moritz v. 13. April 1654.

Versuche machten, Wilich mit Gewalt zu befreien. Indessen legten sich die Wogen ihres Zorns rasch. Es zeigte sich bald, dass der Kurfürst den rechten Griff gethan, die Entfernung Wilich's „den Landständen allerseits den Compass sehr verstellte“ hatte³⁷⁾. Nicht einmal die cleve-märkischen, vielweniger die gesammten erbvereinigten Stände vermochten sich zum Schutz ihrer „unter die Füße getretenen Freiheiten und Privilegien“ zu anderen Maassregeln als schriftlichen Vorstellungen und Klagen zu einigen. Schon im September 1654 wandten sich die cleve-märkischen Stände an die nach Berlin reisende Prinzessin von Oranien, Schwiegermutter des Kurfürsten, mit der Bitte um ihre Fürsprache für Wilich. Als dieselbe nichts beim Kurfürsten auszurichten vermochte und überdies von Wien die Nachricht eintraf, dass der durch den Tod seines Sohnes, des jüngst gewählten römischen Königs, tief gebeugte alte Kaiser für die Befreiung Wilich's, des „lieben Cavalliers“, statt der gewünschten Poenalmandate nur gütliche Intercession und höchstens dringende Vorstellungen an den Kurfürsten übrig hatte, gingen die Stände im December 1654, trotz der Gegenbemühungen der wilich'schen Partei, von den bisherigen trotzigen Anklagen und Forderungen zur demüthigen Bitte um Gnade für den Verhafteten über; ja sie bewilligten dem Kurfürsten sogar gleichzeitig für den von ihm jetzt auf Grund des Reichstagsabschieds geforderten Unterhalt seiner zur Defension des Landes nöthigen Truppen eine Steuer von 50,000 Thlr., freilich unter der Bedingung, dass das Land mit Werbungen und Einquartierungen verschont bleiben solle.

Die Stände sollten bald inne werden, dass es nicht mehr an der Zeit war, derartige Bedingungen zu stellen, noch weniger sie durchzusetzen. Weder war der Kurfürst geneigt, von jener neugewonnenen, gleichsam discretionären Befugniss das Geringste aufzugeben, noch gestatteten ihm die politischen Conjunctionen einen milden Gebrauch davon zu machen. Schon zogen am politischen Horizonte die drohenden Wolken zusammen, welche sich demnächst im nordischen Kriege entladen sollten; ein Sturm, der den Kurfürsten in seiner ganzen Schwere treffen, die junge brandenburgische Macht in ihren Grundvesten erschüttern, aber auch wie ein Schmelz- und Läuterungsfeuer wirken sollte. Es war einer jener „casus extremæ necessitatis“, in welchen, nach des Kurfürsten Ansicht, um der Selbsterhaltung willen keinerlei Privilegien Geltung hatten³⁸⁾. In jener Zeit der höchsten Noth galt es, alle Kräfte aller brandenburgischen Länder auf das Aeusserste zusammen zu fassen; begreiflich, dass jenem ersten „Attentat gegen die landständische Libertät“ noch ganz andere Acte der landesfürstlichen Gewalt folgten, statt langwieriger Landtagsverhandlungen, wo um ein Mehr oder Minder mit den Ständen gefeilscht und gemarktet wurde, ein strenges, ja hartes Regiment ohne die Herren Stände eintrat.

³⁷⁾ S. das Schreiben Ostmann's an Mülheim v. 29. August 1654.

³⁸⁾ S. oben p. 247.

III. Die Deputation nach Regensburg und der Executionsrecess von 1653.

1652—1654.

Beschluss der jülich-bergischen Stände. Dat. Cöln
15. Sept. 1652. D.

[Zur Verhinderung einer zu befürchtenden Theilung der unirtten Lande sind Schritte zu thun und soll der jülichische Syndicus die clevischen Stände darüber sondiren.]

„Gleichfalls ist von beider Fürstenthümer Landständen vor dien- 1652.
lich angesehen worden, weil man sich befürchtete, es möchte auf dem 15. Sept.
bevorstehenden Reichstag contra privilegium unionis, diese Lande von
einander nicht zu theilen, ein widriges vorgenommen werden, und eine
Dismembration geschehen, dabei aber dieser Lande Stände und Un-
terthanen zum höchsten interessirt, deme bei Zeiten vorzukommen, ist
dem Syndicus Mühlheim aufgegeben worden, an der clevischen Herren
Landstände syndicum zu schreiben, und von demselben zu sondiren,
was die Clevischen in hoc passu vorhaben und zu thun entschlossen
wären“.

Niess an Mühlheim. Dat. Cleve 28. Sept. 1652. D.

Hat Mühlheim's Schreiben vom 22. September in dem Augenblick 28. Sept.
erhalten, wo der Kurfürst, ohne die Gravamen der Stände erledigt zu ha-
ben, von Cleve abgereist ist. Die anwesenden cleve-märkischen Stände
haben sich mit der von den jülich-bergischen Ständen vorgeschlagenen Zu-
sammenkunft einverstanden erklärt und wünschen, dass 6 Deputirte von
jeder der 4 Landschaften etwa über einen Monat, also Ende October, zu
den beabsichtigten Berathungen in Cöln sich versammeln¹⁾.

¹⁾ Dieser Beschluss der cleve-märkischen Stände wurde am 27. September,
also am Tage nach der Abreise des Kurfürsten aus Cleve, gefasst.

Der Kurfürst an die clevischen Stände. Dat. Hervord
5. Oct. 1652. M.

[Nimmt die durch Wilich-Lottum angebotene Steuer an, dagegen soll die Regierung den Revers ausliefern, die Beamten auf den Recess vereidigen und ihn genau beobachten.]

5. Oct. „Wir haben Uns dasjenige, was ihr durch den v. Lottum in verschiedenen Punkten unterthänigst erinnern, sonderlich aber wegen eines reversus de in futurum non praejudicando suchen, auch zugleich zur Ausbringung einer Summa von 30,000 Thlr. offeriren lassen, gehorsamst vortragen lassen. — Weil Uns nun solches euer unterthänigstes Erbieten zum sonderbaren Gefallen gereicht, als nehmen Wir dasselbe mit gnädigstem Dank auf, und weil die äusserste Noth erfordert, solche Gelder aufs schleunigste, jedoch in vier Terminen, vom 1. September an beizubringen, so haben Wir Unserer clevischen Regierung befohlen, desfalls die gebührliche Verordnung zu thun und euch dagegen nicht allein den gebotenen Revers ¹⁾ auszuantworten, besonders auch den Landtagsrecess in gebührender Obacht zu halten, die Räthe und Bediente in Pflicht zu nehmen, und also alles zur Perfection zu bringen ²⁾. Im Uebrigen haben Wir dem Obristen v. Lottum gnädigst anbefohlen, euch Unserer gnädigsten landväterlichen beständigen Affection zu ver-

¹⁾ Der Revers dat. Sparenberg 5. Oct. verspricht, dass die Beitreibung der „ohne Vorbewusst der märkischen Stände“ ausgeschlagenen, zur Unterhaltung der nothleidenden Garnison in Hamm verwandten Steuer nicht zum Abbruch der ständischen Privilegien gemeint noch ausgedeutet werden, sondern dieselbe salva et integra verbleiben und gelassen werden sollen.

²⁾ Der Regierung befahl der Kurfürst durch Rescript dat. Herford 6. Oct. die 30,000 Thlr. innerhalb eines Jahres vom 1. Sept. an in 4 Terminen in Cleve wie in Mark erheben und durch den Oberreceptor von Mark, Hoen, nach Anweisung des Obercommissärs Ludwig an die Garnisonen zu Hamm und Lippstadt entrichten zu lassen. „Und weil Uns zum höchsten daran gelegen, dass dieses unverzüglich geschehe, so wollet ihr dabei keine Zeit versäumen, den Ständen auch beweglich zureden, dass sie keine weitere Opposition thun, sondern hierdurch Unsere Gnade zu erhalten suchen mögen, und werdet ihr ihnen dagegen nicht allein den Revers ausantworten, sondern auch die Eidesleistung der Räthe und Diener vor sich gehen lassen und im übrigen alles so machen, dass die Stände keine Ursache zu klagen haben, sondern vielmehr urtheilen mögen, dass Wir geneigt, hinführo über den Landtagsrecess zu halten; im Fall aber wider alle gnädigste Zuversicht Unsere Stände die Sache retardiren würden, habt ihr mit allem Fleiss daran zu sein und ernstlich zu befehlen, dass die receptores jedweder sein Contingent ohne einigen ferneren Respect oder Aufenthalt besagtem Oberreceptor einliefern und nicht Ursache gegeben werden möge, weil die Garnisonen allbereit in 2 Monaten nichts empfangen, auch nicht länger also vom Winde leben können, der Unserem Obercommandanten solchen Falls allbereit hinterlassenen Ordre gemäss gegen die Säumigen die Execution an Hand nehmen zu lassen, deren Wir sonst gern geübrigt sein wollten“.

sichern, und dass Wir allemal, was zu des Landes Wohlfahrt und zur Observanz des Landtagsrecesses erfordert werden wird, gnädigst und landesväterlich verordnen werden, wie Wir Uns denn auch dagegen gnädigst versichert halten, dass auch ihr an euerem Ort euerem un-terthänigsten Versprechen nachleben¹⁾ werdet“.

Der jülich-bergischen Stände Instruction für ihre Deputirten²⁾.

Dat. Cöln 7. Oct. 1652. D.

Sie sollen sich zu den beabsichtigten Conferenzen mit den cleve-mär-kischen Ständedeputirten am 4. November in Cöln einfinden und letzteren vorstellen: Weil voraussichtlich dem westfälischen Friedensschlusse gemäss auf dem bevorstehenden regensburger Reichstag der Successionsstreit durch gütlichen Vertrag oder auf dem Rechtswege entschieden werden soll; so müssten die Stände dafür Sorge tragen, dass „solches zur Verhütung neuer Empörung wirklich geschehe“, und dabei nichts gegen der Stände Privilegien vorgenommen und beschlossen werde, damit „solcher gestalt diese unierten Lande nach so geraumer Zeit von Jahren continuirlich ausgestandener Pressur und Drangsalen in beständige Ruhe und Securität gesetzt werden möge“. Zu solchem Zweck sollen sie eine Deputation der Stände nach dem regensburger Reichstag an den Kaiser, die Kurfürsten und das ganze Reich vorschlagen. Zudem habe man „äusserlich doch zuverlässig vernommen, welcher gestalt am kaiserlichen Hofe sich allerhand impressiones machen und mehr auf eine gütliche Transaction als auf die rechtliche Entscheidung des puncti successionis propendiren thun, dannenhero nicht unbillig zu präsumiren, dass die kaiserlichen Minister zwischen allerseits interessirten Fürsten nicht allein einen gütlichen Vertrag vorschlagen, sondern auch stark darauf dringen dürften, damit ein Jeder derselben etwas oder eine grosse Portion von diesen Landen bekommen und sich also zur Ruhe begeben möge, welches alles auf deren fernere Dismembration und Zersplitterung dem (von Kaiser Ferdinand I. und Maximilian II. bestätigten) privilegio unionis und den preussischen Ehepacten schnurstracks zuwider“, zu deren Conservirung und Abwendung der Dismembration die Deputirten allen

¹⁾ Ein gleiches Schreiben richtete der Kurfürst aus Herford unter d. 6. Oct. an die märkischen Stände, worin die Erwartung ausgesprochen wird, dass dieselben zur unverweilten Aufbringung des ersten Quartals ihrer Quote (12,000 Thlr.) in jeder Weise behilflich sein werden.

²⁾ Es waren Wilhelm Frhr. v. Leerodt zu Honstorf, Adrian Frhr. v. Virmund zu Nersen und Anrath, Johann Otto Frhr. v. Gymnich zu Vissel und Neurath, Bertram v. Nesselrode zum Stein und Ehrenstein, Johann Degenhard v. Hall zu Ophoven, Wilhelm v. Hillesheim zu Arenthal, Dietrich v. Mühlheim, jülichischer Syndicus, Hermann Ostmann, bergischer Syndicus, Arnold Düssel, Schöffe des Hauptgerichts zu Jülich, Joh. Hermann v. Berg, Bürgermeister zu Düren, Joh. Clont und Joh. Bitter, Bürgermeister zu Ratingen und Wipperfürth.

Fleiss anzuwenden haben würden. Ferner könnten dieselben am kaiserlichen Hofe alle „opportuna juris remedia“ anwenden, um die Verpfändung der Domaineneinkünfte, wodurch die „Erhaltung des fürstlichen Staats“ schliesslich den Ständen zur Last fallen würde, zu verhindern. Endlich sollen sie die cleve-märk. Stände zu bewegen suchen, über die Contraventionen und Infractionen der Privilegien, die in Jülich und Berg, trotz der Beschwerden bei dem Kaiser und dessen Abgesandten, nicht aufhören, und welche auch in Cleve und Mark nicht abgestellt worden wären, gemeinschaftlich beim Kaiser zu klagen. Ueber den Erfolg der Berathungen haben sie zu berichten und über etwaige gemeinschaftliche Beschlüsse die Ratification der gesammten Stände einzuholen, „auch in einigen Tractaten, das Religionswesen betreffend, sich mit den cleve-märkischen Deputirten gar nicht einzulassen“.

Die cleve-märkischen Stände¹⁾ an den Kurfürsten.

Dat. Büderich 29. Oct. 1652. M.

[Wilich-Lottum hat keinen Auftrag zur Steuerofferte gehabt. Vor Erledigung der Gravamen und Erfüllung der gestellten Bedingungen werden sie weder in Cleve erscheinen noch die 30,000 Thlr. bewilligen.]

29. Oct. „Aus E. Ch. D. unterm dato Herford vom 15. dieses an uns abgelassenen gnädigsten Anschreiben haben wir in Unterthänigkeit mit höchster Befremdung vernommen, dass der Herr v. Lottum als ein deputatus bei E. Ch. D. sich in unserm Namen ganz unzulässiger Weise angegeben, wozu er mit Vorzeigung unseres an E. Ch. D. unterthänigst gerichteten Creditivs oder sonst in keinerlei Weise sich hat qualificiren können, darum wir dies Anbringen vor ein widerrechtliches Privatwerk achten und all demselben, so E. Ch. D. durch ihn angebracht worden, hiermit per expressum mit Vorbehaltung aller rechtlichen Mittel widersprechen müssen, und solches wegen der gefährlichen und bösen Consequenz nicht gut heissen können. Nicht ohne ist es zwar, dass wir laut beiliegendem extractus protocolli und sub certis nonnullis ibidem insertis conditionibus sine quibus non uns unterthänigst erklärt haben. Weil aber diese unsere unterthänigste Erklärung dazumal in Gnaden nicht angenommen, noch diese expresse einbedungenen conditiones sind adimplirt, auch unsere abgelegten Pflichten

¹⁾ Der Deputirte von Rees, Dietrich v. Upwich, meldet am 25. October aus Büderich, dass Deputirte von sämtlichen clevischen Städten und der märkischen Ritterschaft sowie Quad-Kreuzberg, Loe-Wissen, Wilich-Winnenthal und Wilich-Diersfurt von der clevischen Ritterschaft eingetroffen sind und beschlossen worden sei, dem Ausschreiben der Regierung vom 21. October keine Folge zu leisten, Deputirte nach Cöln zu schicken und Process in Speier gegen den Oberst Wilich-Lottum wegen der im Herbst 1651 gegen Emmerich und Rees ausgeführten Steuerexecutionen zu erheben.

nicht zu lassen, vor Erledigung und Abschaffung der vorlängst geklagten gravamina und Landesbeschwerden in einige Geldmittel zu willigen, inmaassen der armselige betrübte Zustand der contribuierenden und mit vielfältigen Ausgaben und tiefen Schulden wegen erlittenen schweren Schadens und Missgewachs höchst gravirten Unterthanen uns bekannt und dermaassen beschaffen finden, dass er zu einer Extremität, Desperation und Verlauf ausschlagen würde.

So lange wie das nicht gesehen, dass die Stadt Hamm unterthänigst gebetenermaassen evacuiert und rasirt, auch die unterthänigst begehrte Versicherung wegen Evacuation der Stadt Lippe uns nicht vorkommen, noch auch die Stände aus der Grafschaft Mark mit dem gebetenen Revers de non in futurum praejudicando contentirt sein, auch von der gnädigsten Instruction und Vollmacht auf E. Ch. D. clevische und märkische Herrn Statthalter und Räthen, um den Hauptrecess in allen seinen Punkten und Clausulen zu vollziehen und die geklagten gravamina zu erledigen, in Unterthänigkeit nicht vernehmen, müssen wir es vor eine Kosten- und Zeitverlierung halten, uns binnen der Stadt Cleve einzufinden. Sobald aber dieses alles und jedes perfectirt und wir der wirklichen Adimplation und Vollziehung der in beigehendem Extracte enthaltenen Conditionen¹⁾ versichert sein können, sind wir erbietig, unser Contingent in den sub dictis expressis conditionibus sine quibus non gewilligten 30.000 Thlr. beizutragen“.

Die Regierung an den Kurfürsten. Dat. Cleve 5. Nov. 1652. B.

Schickt das Schreiben der Stände vom 29. October, darauf sie die clevische Ritterschaft durch deren zeitigen Director, Wilich-Lottum, und die Städte durch Cleve zum 7. November nach Cleve hat verschreiben lassen. Wesel hat nur einige Deputirte der Ritterschaft und die Städte zu dem Convent in Büderich auffordern lassen, letztere mit dem Zusatz, nur einen Deputirten aus jeder Stadt senden zu wollen. Die am 26. October dort Erschienenen haben am 2. November Deputirte nach Cöln an die jülichbergischen Stände gesandt²⁾. Die märkischen Stände haben die Erhebung von 4000 Thlr. zur Bestreitung der Landtagskosten verlangt, auch hat die

¹⁾ Es sind die von Heinrich v. d. Capellen am 26. September dem Kurfürsten vorgetragene Punkte. Vgl. oben p. 590.

²⁾ Clevischer Seits waren es: Quad-Kreutzberg, Wilich-Winnenthal, Diepenbruch, Lic. Adolf Moll aus Wesel, Gerhard Grond und Johann Hogewandt aus Calcar; von den märkischen Ständen wird nur Romberg zu Bladenhorst und Brüninghausen erwähnt.

Regierung dieselbe zugestanden¹⁾, um sie zum schleunigen Erscheinen auf dem Landtage zu bewegen²⁾.

Die märkischen Stände an die Regierung. Dat. Unna
11. Nov. 1652. M.

11. Nov. Es wäre ihnen unmöglich in Cleve zu erscheinen, bevor die ihnen täglich neu zugefügten Gravamen wirklich abgestellt worden wären. Statt dieser so oft erflehten Abstellung würden nicht nur fortdauernd Contributionen zum Unterhalt der hammer und lippstadter Garnison durch militärische Executionen beigetrieben, sondern so eben noch habe der Feldzeugmeister Freiherr v. Sparr die märkischen Städte mit Assignationen resp. Executionen gegen ihre Bürger und deren Eigenthum bedroht, wenn nicht sofort von denselben ihre Quote an dem zweiten Quartal der 30,000 Thlr. zum Unterhalt jener Truppen beigebracht würde. Die Stände hätten bereits zur Genüge nachgewiesen, dass diese 30,000 Thlr. nur unter gewissen, von Capellen dem Kurfürsten am 26. September vorgetragenen Bedingungen ihrerseits gewilligt, dieselbe aber bis jetzt nicht im geringsten erfüllt worden wären, sie mithin auch nicht an die Bewilligung gebunden seien³⁾.

Die Regierung an den Kurfürsten. Dat. Cleve 12. Nov.
1652. M.

12. Nov. Erst auf nochmaliges Ausschreiben des Obersten v. Lottum als zeitigen Directors der clevischen Ritterschaft, wie der Stadt Cleve wären so eben einige clevische Ritterbürtige und Deputirte von Emmerich und Cleve auf dem Landtage erschienen, denen die Proposition, dem kurf. Rescript vom 6. October gemäss, alsbald vorgetragen worden sei, und die versprochen hätten, sich zu erklären, sobald noch einige Stände, die sie erwarteten, in Cleve eingetroffen⁴⁾. Die Regierung habe ihrerseits nochmals die

¹⁾ Am 5. November befiehlt der Kurfürst der Regierung dafür zu sorgen, dass die 22,000 Thlr., deren Erhebung in Cleve auf Bitten der Stände am 23. September befohlen worden ist, nur wie ausbedungen worden sei, zur Bezahlung der rückständigen Landtagskosten, „keineswegs aber anderswohin verwendet, noch versplittert werden“. Vgl. oben p. 584.)

²⁾ Am 21. December erging ein kurf. Rescript, worin die Regierung angewiesen ward, nicht zu dulden, dass den Ständen seitens der Receptoren das Geringste ausgezahlt werde, damit ihnen die Mittel zu einer Deputation nach Regensburg entzogen würden.

³⁾ Ein Schreiben ganz gleichen Inhalts erliessen sie aus Unna d. 2. Dec.

⁴⁾ Es waren ausser dem im September neu ernannten clevischen Landdrost und Regierungsrath Oberst Jacob Spaen, sowie den Drostern Wilich-Lottum, Hoven und Nievenheim nur zwei oder drei Ritterbürtige.

⁵⁾ Zwei Schreiben der Regierung an die in Wesel versammelten Stände vom 16. und 23. November hatten keinen anderen Erfolg, als dass dieselben ihr Erscheinen in Cleve fast mit denselben Worten wie am 29. October verweigerten.

märkischen Stände zum sofortigen Erscheinen auf dem Landtage aufgefordert.

Memorial dessen, was S. Ch. D. gegen Kais. Maj. wegen der cleve - märkischen Stände Widersetzlichkeit zu gedenken¹⁾.

Dat. Prag 3/13. Nov. 1652. B.

[Vorbeugende Vorstellungen gegen Klagen der Stände. Die Gründe für die Beibehaltung der Garnisonen in Cleve-Mark. Die Demolirung der Festung Lippstadt und der Graf zur Lippe.]

„Dieweil sonst alle anderen Churfürsten und Fürsten des Reichs 13. Nov. bei so gestalten Sachen und itzo fürstehendem Reichstag ihre festen Plätze mit Garnisonen besetzen, ihre Stände auch darinnen ihnen gutwillig unter die Arme greifen, und aber die clevischen Stände vor allen andern gegen S. Ch. D. sich darinnen widrig erweisen; so stünde zu bedenken, ob S. Ch. D. bei itziger Gelegenheit bei der Kais. Maj. die Sache dergestalt unterbauen wollten, dass besagter Stände Klagen nicht attendirt werden, sondern S. Ch. D. vielmehr über sie sich zu beschweren hätten, indem nicht allein, wie obgemelt 1) sonst alle Churfürsten und Fürsten, auch diejenigen, welche der itzigen nachbarlichen troublen entsessen, noch zur Zeit ihre festen Plätze mit einiger Garnison versehen und ihre Stände darinnen ihnen an Hand gehen, 2) S. Ch. D. aber nicht nur als ein Churfürst und Mitsäul des röm. Reichs für andern: sondern auch dieses zu consideriren, dass sonderlich Ihre clevische Lande auf der Grenze, ja mitten unter den staatlichen Garnisonen, und Sich, nicht nur Ihr selbst, sondern auch des Reichs wegen, um so viel besser, sowohl wegen des englisch-niederländischen, als auch französischen Kriegswesens wahrzunehmen, und also S. Ch. D. um so viel desto mehr Ursach haben, noch zur Zeit Sich nicht aus den Waffen zu begeben.

Und weil ohne allen Zweifel alle umher liegende Benachbarten beim Reichstag um Demolirung der lippstädtischen Fortification anhalten, auch wohl die Herren Grafen von der Lippe selbst, wegen Hoffnung, ein Stück Geld von 100,000 Thlr. ihnen vertrösteter maassen von den Benachbarten zu überkommen, hierzu Anlass geben möchte: Ob S. Ch. D. mit obigen und viel andern mehrern Motiven, sonderlich auch weil Sie noch mit der Krone Schweden (als welche auch

¹⁾ Vgl. Einleit. p. 597. Ueberschrift nebst Datum ist offenbar erst später auf dem Actenstück vermerkt.

ratione des Fürstenthums Bremen nahe angrenzet) nicht verglichen, die Sache bei Kais. Maj. unterbauen wollten“.

Memorial der Deputirten der Stände von Jülich, Cleve, Berg und Mark an dieselben¹⁾. Dat. Cöln 13. Nov. 1652. W.

(Präsentirt Wesel 18. Nov. 1652.)

[Gründe für die Deputation an den Kaiser.]

13. Nov. „Rationes, warum der recursus ad imperatorem nicht allein zulässig, sondern auch wirksam nützlich und dienlich: Es ist dieser Weg ordinaria via juris, so in den heilsamen Reichssatzungen fundiret und keinem mit Fug kann versperret werden, qui autem jure vertitur nemini injuriam facit. So haben auch I. Kais. Maj. diesen Weg den Landständen selbst allergnädigst angewiesen, indem Sie in verwichenem Jahre 1651 durch Dero hochansehnliche Gesandtschaft die Stände bei ihren Privilegien zu schützen und zu handhaben allergnädigst haben versichern lassen. Worauf auch die cleve-märkischen Stände in selbigem Jahre ihre gravamina I. Kais. Maj. aus Wesel allerunterthänigst eingeschickt, deren Erledigung allergehorsamst gebeten, und also diesen Weg bereits erwählet haben. Wie dann nicht weniger die anderen mitvereinigten jülich- und bergischen Landstände vor etzlichen Jahren viam hanc elegirt, wider I. F. D. Pfalz-Neuburg in contradictorio judicio unterschiedliche Decrete und Endurtheile erhalten, und deren sich fruchtbarlich bedienet haben. So haben auch I. F. D. und Dero Rätthe den Ständen selbst an die Hand gegeben, dass sie die geführten gravamina I. Kais. Maj. tamquam ordinario judicii zu Ihrer Decision heimstellen wollen. Und wann die clevischen und märkischen diesen Weg einzugehen bedenken tragen würden, so wären doch dieselben den jülich- und bergischen, welche solches festgestellt haben, in virtute unionis vermög darüber geleisteter Pflichten zu assistiren obligirt und verbunden. So kann auch pro futura servitute kein ander infallibile remedium oder besser expediens gefunden werden, als dass coram facie totius imperii die gravamina erledigt und manutentia privilegiorum allda erhalten worden; welches dann I. Ch. und F. DD. nicht zuwider sein kann, sintemal Deroselben jus per affirmationem et manutentiam hanc privilegiorum desto mehr bestärket wird. Und wenn diese Occasion sollte echappiren, würde den Ständen künftig, wann sie wegen eines oder anderen sich angeben würden, vorgerückt werden

¹⁾ Dasselbe ist von Wilich-Winnenthal abgefasst.

können, warum sie sich nicht angegeben, als gesamntes churfürstliches Collegium zu Regensburg zusammen gewesen. So ist auch der Stände Gegenwart zu Regensburg hochnöthig, um zu advigiliren, damit bei der bevorstehenden gütlichen Accommodation oder gerichtlichen Entscheidung des Successionsstreites den Landständen kein praejudicium zugezogen, vielweniger denselben zur Abfindung einiger Interessenten ein oder andere Last aufgebürdet und der Ständen privilegia dabei absonderlich beobachtet werden mögen. So kann auch die Abführung der Völker an keinen Ort mit mehrerer Frucht befördert werden, als dass allda zu Regensburg auctoritate caesarea den beiden Chur- und Fürsten die Abdankung der Soldaten zugleich aufgelegt werden möge, welches anderer Gestalt propter diffidentiam schwerlich zu erhalten sein wird. So kann auch den Unterthanen die Bezahlung der Schulden für ihre Herrschaft und andere Lasten nicht mehr aufgedrungen werden, wenn dem durch der Herren Deputirten Gegenwart vorgebogen wird“.

Wesel an die übrigen clevischen Hauptstädte. Dat. Wesel
13. Nov. 1652. W.

Nachdem die Regierung wiederum ein Ausschreiben nach Cleve an die Stände erlassen habe, müssten sie die Hauptstädte an den zu Büderich gefassten Beschluss, dort nicht erscheinen zu wollen, erinnern und sie ernstlich ersuchen, bei demselben „wegen des lieben Vaterlandes und ihrer selbst darunter versirenden Interesses unverrückt und beständig zu beharren, im widrigen unverhofften Fall, und da einer oder anderer aus Mittel Ritterschaft und Städten sich unterstehen würde, dem zu Büderich einhellig genommenen Abschied zu contraveniren und in puncto contributionis et privilegiorum der hochbetheuerten Union zuwider etwas zu resolviren und zu concludiren, wollen wir solchem vermeinten concluso hiermit zum kräftigsten widersprochen haben, und daran keineswegs gebunden sein“. Dagegen werden sie aufgefordert, zum 16. November ihre Deputirten nach Wesel zu senden, um dort die Relation der nach Cöln geschickten Deputirten anzuhören und darüber zu beschliessen.

Am 18. November berichteten Wilich-Winnenthal, Quad-Krentzberg, Romberg und die „Deputirten aus den clevischen und märkischen Städten“ den in Wesel versammelten Ständen über ihre in Cöln gepflogenen Verhandlungen mit den jülich-bergischen Ständedeputirten, und überreichten gleichzeitig die mit denselben vereinbarte Instruction für die Deputirten nach Regensburg, als welche seitens der clevischen und märkischen Ritterschaft bereits Wilich-Winnenthal und Romberg genannt werden, sowie das Protokoll über den von sämmtlichen in Cöln anwesenden Deputirten geleisteten Eid, „keinem Menschen zu offenbaren, was daselbst gehandelt worden“ (Verzeichniss der 1684 dem Kurfürsten extradirten ständischen

Acten). Hiernach müssen also wohl die über die cölnischen Verhandlungen den Ständen gemachten Mittheilungen ganz allgemeiner Natur gewesen sein; sie werden sich wesentlich auf das oben mitgetheilte Memorial vom 13. November und den Instructionsentwurf beschränkt haben.

Die Regierung an den Kurfürsten. Dat. Cleve 19. Nov.
1652. M.

19. Nov. Die Deputirten der sämmtlichen Stände sind in Cöln zusammen gekommen. Die von Jülich-Berg haben dort viele Gravamen gegen den Pfalzgrafen vorgebracht, die märkischen fordern die sofortige Räumung und Demolirung von Hamm und die von Lippstadt binnen Jahresfrist; haben aber der Regierung zu verstehen gegeben, dass wenn der Kurfürst ihnen darin Satisfaction geben würde, „sie im übrigen keine Difficultät machen wollten“. Die clevischen Stände haben für sich keine „erheblichen“ Gravamen, nehmen sich aber der märkischen auf Grund der Union an. Die cleve-märkischen sind am 15. Nov. Abends wieder in Wesel eingetroffen, wo sich am 16. die clevischen Stände versammelt haben. Die Mehrheit derselben sind nicht mit den in Cöln vorgebrachten Projecten einverstanden, und billigen, so lange der Kurfürst noch zur Erledigung der Gravamen willig, die Deputation an den Kaiser nicht, sind auch der Meinung, dass die Räumung der beiden Festungen noch nicht rathsam, wünschen aber die Reduction der Garnisonen daselbst, wozu einige der märkischen Stände directe Vorschläge gemacht haben. Mit denen am 12. November in Cleve erschienenen clevischen Ständen ist über die Erledigung der Gravamen verhandelt worden; sie sind der Ansicht, dass es gefährlich sein würde, sich allzutief mit den jülich-bergischen Ständen einzulassen. Emmerich und Rees haben den dorthin gesandten Räthen versichert, dass sie einer Deputation nach Regensburg nicht zustimmen würden.

Die Deputirten von Rees an den Magistrat daselbst.
Dat. Wesel 22. Nov. 1652. R.
(Unterz.: Rütger Brecht.)

22. Nov. Die Deputirten aller clevischen Städte, ausgenommen die von Cleve, und 10 clevische Ritterbürtige sind hier angelangt. Die Union von 1637.¹⁾ wurde vorgelesen und alle des Meineids erinnert, „dass diese secreta nicht zu reveliren, auch die Union de novo abgeschrieben und von allen Anwesenden de novo unterschrieben“. Nach Relation der aus Cöln zurückgekehrten Deputirten ist eine Instruction für die nach Regensburg zu deputirenden vorgelegt worden; auch gestern das wiederholte Ausschreiben der Regierung nach Cleve, vom 9. und 16. mit Hinweis auf das Schreiben aus Büderich dahin beantwortet worden, dass ohne Abstellung der ständischen Gravamen ihr Erscheinen in Cleve „eine pure lautere Kosten- und Zeitverlierung“ sein würde.

¹⁾ Vgl. allgem. Einleit. p. 76.

Die Deputirten der Stadt Wesel berichten dem Magistrat und den Gemeinleuten daselbst am 23. November, dass die clevische Ritterschaft nach Anhörung der Relation der von Cöln zurückgekehrten Deputirten die Deputation nach Regensburg gutgeheissen habe; die Deputirten der Städte aber nach Hause gereist seien, um Instruction darüber einzuholen. Der von der Regierung an die Städte abgeordnete Dr. Motzfeld hatte bereits am 14. November Wesel ernstlich von der Deputation abgemahnt, „da die deputati der Landstände in Cöln gefährliche consilia vor hätten“. Trotzdem beschlossen Magistrat und Gemeinleute „nemine dissentiente“, die Schickung nach Cleve gut zu heissen, jedoch mit der Bedingung, dass die im 10. Artikel der in Cöln für die Deputirten aufgesetzten Instruction befindliche Bedrohungsclausel gemildert, und dafern bei Kais. Maj. wider alle Zuversicht auf eine Sequestration gedacht werden wollte, „solchen unverhofften Falls von den deputatis omni meliori modo solchem Vornehmen in aller Unterthänigkeit contradiciret werden solle“. Unter dem 25. November ward dem Frhrn. v. Wilich zu Winnenthal seitens der zu Wesel anwesenden clevischen Ritterbürtigen „das Credential an I. Kais. Maj.“ und gleichzeitig eine „Schadlosverschreibung“ ausgefertigt. (Verzeichniss der 1684 extradirtten Acten.) Am 29. November berichten die weseler Deputirten weiter, dass die clevischen Hauptstädte der Deputation nach Regensburg und der Instruction für dieselbe unter Annahme der von Wesel gestellten Bedingungen und mit dem Zusatz, dass „die Deputirten sich keiner Religions-sachen unternehmen sollen“, zugestimmt hätten. Darauf wird von Seiten Wesels der Lic. Adolf Moll als Mitglied der Deputation erwählt. (Vgl. weiter unten den Bericht der Regierung vom 27. Nov.) Endlich richteten die Syndici der clevischen Stände im Namen derselben noch unterm 29. November ein Schreiben an den Residenten Leo van Aitzema im Haag, worin sie ihm den Beschluss derselben, eine Deputation nach Regensburg zu senden, und die Gründe, welche sie dazu gezwungen haben, mittheilen, und ihn ersuchen, diesen Schritt bei den Generalstaaten, insbesondere den Vertrauten unter ihnen, zu entschuldigen; gleichzeitig aber auch zu erklären, dass die Stände keineswegs damit auf die staatliche Garantie ihrer Privilegien verzichteten, vielmehr hofften, dass die Staaten dieselben durch wirk-samen Schutz der Privilegien geltend machen würden.

Der cleve-märkische Justizrath Hermann Ernst¹⁾ an die
Regierung. Dat. Wesel 24. Nov. 1652. M.

[Der Beschluss, an den Kaiser zu gehen, ist gleich nach des Kurfürsten Abreise von einigen Ständen gefasst und in Büderich erneuert. Hauptklage ist Nicht-erfüllung des Recesses. Unzufriedenheit der Städte über Nichtabschaffung der adeligen Jurisdictionen. Nur 5 clevische Ritterbürtige sind in Wesel, ihr Un-wille gegen die in Cleve Erschienenen, besonders Wilich-Lottum. Die Sequester-absicht wird geleugnet, über das Vergebliche von Landtagsverhandlungen und Wortbrüchigkeit geklagt.]

„Euer etc. habe nicht verhalten sollen, dass allhie vernommen, 24. Nov.

¹⁾ Er war von der Regierung nach Wesel gesandt worden, um „gleichsam

wie dass nach S. Ch. D. unseres allergnädigsten Herrn Abreise von Cleve alsobald des folgenden Tags von einigen Ritterbürtigen und Mitgliedern der Landstände die Resolution gefasst, dass mit Zuthun der jülich- und bergischen Stände auf dem bevorstehenden Reichstage geklaget werden solle, dass S. Ch. D. nun zum zweiten Male aus hiesigem Lande, ohne dass der geschlossene Hauptrecessus werkstellig gemacht, verreiset, unter zwischen demselben vielfältig zuwider gehandelt, und nach und nach die Landstände wider ihre privilegia gravirt wären; zudem sei der bürgerliche Stand übel zufrieden, dass die jurisdictiones wie gutermaassen vertröstet gewesen sein solle, nicht wieder abgeschafft. Dieses Alles ist hernach zu Buderich resolvirt und de subjectis welche zu Cöln gewesen, abgeredet. Nun sind allhier zugegen die Herren zu Winnenthal, Kreutzberg, Wissen, Empel, Diersfurt¹⁾, um vorige Resolution fortzusetzen, beschuldigen sehr die andern Ritterbürtige, welche zu Cleve erschienen und der churfürstl. Regierung Proposition angehört haben (nennen solches eine Separation), sonderlich aber den v. Lottum, dass er sich auf der Abreise S. Ch. D. unseres gnädigsten Herrn pro deputato der Landstände ausgegeben und in tali qualitate die 30,000 Thlr. präsentirt habe, lassen sich vernehmen, der fiscalis imperii solle deswegen gegen ihn agiren. Es ist auch gestern am Sonntag Lic. Moll zu Xanten gewesen, um selbiger Stadt Resolution einzuholen. — Ich habe meines wenigen Orts einem und anderen aus den Städten weitläufig zugeredet und remonstrirt, dass überaus grosse Weiterungen und gänzlicher Ruin des Vaterlandes daraus entstehen dürfte, sonderlich wenn auf die Sequestration gedrungen werden möchte. Sie haben sich aber entschuldigt, dass solches noch zur Zeit bei ihnen die Meinung gar nicht, sondern mit Unwahrheit ihnen dasselbe nachgegeben wäre. Ich habe ferner justirt, es wäre ja ein eitel Ueberfluss mit der resolvirten Klage, weil von der churfürstl. Regierung ultro die Vollziehung des Hauptrecesses und Klaglosstellung offerirt würde. Darauf mir nichts anders geantwortet, als dass die Landstände nur auf kostbare Tractate geführt und ihnen kein Wort gehalten würde“.

als Privater“ die Absichten der dort versammelten clevischen Stände zu erforschen und unter der Hand ihnen die Gefahren einer Deputation an den Kaiser, namentlich die einer drohenden Sequestration, vorzustellen.

¹⁾ Also nur 5 der 8 Deputirten der clevischen Ritterschaft. Der Bericht der reeser Deputirten vom 22. November erwähnt, dass 10 clevische Ritterbürtige in Wesel anwesend waren.

Die Regierung an den Kurfürsten. Dat. Cleve 27. Nov.
1652. M.

Auf wiederholte Ausschreiben und Anschreiben an die Stände sind nur 27. Nov. die früher in Cleve anwesenden clevischen Stände erschienen. Die in Wesel versammelten suchen die Majorität der Städte für die Deputation nach Regensburg zu gewinnen; Wesel hat zu diesem Zweck einen Abgeordneten an den emmericher Magistrat gesandt und die Mehrheit desselben, trotz eines Protestes der Minderheit, für den Beschluss gewonnen, dass, wenn drei clevische Hauptstädte der Deputation zustimmen würden, auch Emmerich einwilligen wolle. Zu gleichem Zweck sind zwei weseler Magistratsmitglieder nach Xanten geschickt worden. Rees und Duisburg sind wie Cleve gegen die Deputation; letztere Stadt hat einen Deputirten nach Wesel geschickt, um die Städte davon abzumachen. Die Regierung glaubt, dass eine Reduction der Garnisonen von Hamm und Lippstadt die Mehrheit der Stände entschieden günstig stimmen würde, und bittet sich „diesen gelinden Weg gefallen zu lassen“.

Wesel, Calcar und Xanten (die Magistrate und Gemeindevertretungen der letzteren beiden Städte waren ausschliesslich katholisch, vgl. oben p. 96) sprachen sich für die Deputation aus; daher erklärten sich auch die Deputirten von Emmerich, dem Beschlusse des Magistrats gemäss, für dieselbe. Der Magistrat von Rees ertheilte nach vier stürmischen Sitzungen am 20., 22., 25. und 26. November endlich durch Majoritätsbeschluss seinen Deputirten, Bürgermeister Momm und Schöffe Brecht, die Instruction: „Sich wieder nach Wesel zu den Herren Landständen zu verfügen und alles Fleisses bei denselben sich zu bearbeiten und sie zu vermögen, dass zuvörderst, ehe man nach Regensburg gehe, man zum wenigsten per deputatos noch einmal zu Cleve erscheine, um die versprochene satisfactionem in gravaminibus anzuhören, immittelst gleichwohl, und da die anderen Städte dazu nicht verstehen wollen, alles zu Wesel neben anderen Städten wegen der regensburgischen Deputation festzustellen, doch also dass in der Instruction der erste Posten (Beschleunigung der Entscheidung des Successionsstreits), weil solcher Post in instrumento pacis enthalten, dass unnöthig sei, selbig zu urgiren, dem 10. Punkt könne magistratus nicht consentiren, ad 11. sind die Worte: „pro re nata nach ihrer allerseits Gutfinden auszulassen oder sonst auf die puncta instructionis zu restringiren und ist ferner dieser Instruction einzuverleiben, dass die regensburgischen deputati jedweder Stadt particularia gravamina mit vorbringen und beobachten sollen“.

Der Stände von Jülich, Cleve, Berg und Mark Instruction
für ihre Deputirten nach Regensburg. Dat. Wesel 28. Nov.
1652. W.

[Sollen auf Entscheidung des Successionsstreits unter Aufrechthaltung der ständischen Privilegien dringen; dem Kaiser für den 1651 zugesagten Schutz derselben danken; um „Effectuirung“ desselben sowie darum bitten, dass die beiden Fürsten zur strikten Beobachtung der Recesse, Satisfactionsleistung für alle Contraventionen, Abfuhr aller Truppen, Demolirung der neuen Festungen angehalten, die Erhebung uneingewilligter Steuern ihnen und ihren Beamten strenge untersagt, das Steuererhebungsrecht der Stände anerkannt und aufrecht erhalten, die ständischen Pfennigmeister in ihren Functionen geschützt und Verpfändung der Domainen verboten werde. Die Fürsprache des Reichshofraths und des Kurfürstencollegiums ist zu erwirken, unter der Hand, im Fall der Nichterhörnung, zu drohen und Protokoll über die Verhandlungen zu führen. Schadloshaltung der Deputirten wird zugesagt.]

28. Nov. Bekannt wären die Drangsalen, welche die Länder nach dem Absterben des alten Regentenhauses bereits erduldet, und noch wären sie wegen der Streitigkeiten der verschiedenen Erbinteressenten davor nicht gesichert, wie der Krieg von 1651 bewiesen habe. Um nun derartigem Unheil ferner vorzubeugen, und da im westfälischen Frieden festgesetzt sei, dass der Successionsstreit auf dem nächsten Reichstage durch gütliche Beilegung oder auf dem Rechtswege entschieden werden solle, so haben sie nöthig befunden, Deputirte nach Regensburg zu senden.

1) „Denselbigen ist aufgegeben, auf jetziger Reichstagsversammlung sich einzufinden, bei I. Kais. Maj. allerunterthänigst anzuhalten, damit vigore instrumenti pacis der über diesen Landen noch schwebende Successionsstreit bei diesem währendem Reichstag vorgenommen, auf einen oder anderen Weg hauptsächlich abgethan, und zu dessen Beförderung das sämmtliche churfürstliche Collegium, auch, da nöthig, andere ansehnliche Reichsstände auf geziemende Manier imploriret, und dabei die Conservation und Manutenez der Landesprivilegien, Altherkommen, Gewohnheit, Recht und Gerechtigkeit, als auch die hierüber erhaltenen kaiserlichen Decrete und Urtheile, gebührlich beobachtet, und dieser Landen Stände und Eingesessene dawider nicht gravirt werden mögen. 2) Diesem nach, weil I. Kais. Maj. im Octobri 1651 vermittels deren von Ihrer damaligen in diesen Landen specialiter abgeordneten Gesandtschaft den gesammten unirten Landständen gethanen Proposition unter anderen Dero kaiserlichen Schutz und dieselbe bei ihren herbrachten Freiheit und Privilegien, altem Herkommen, Gewohnheit, Recht und Gerechtigkeit kräftiglich zu schützen und zu handhaben, allergnädigst offeriren lassen, — als sollen sie I. Kais. Maj. bei ihrer zweiten Audienz für all solche son-

derbare kaiserliche Gnad allerunterthänigst schuldigsten Dank sagen und demnächst I. Kais. Maj. der unirten Landstände beständige allergehorsamste Treue und Devotion in allen Wegen versichern, mit ebenmässiger Bitte, dass I. Kais. Maj. allergnädigst geruhen wollen, vermittels wirklicher Effectuirung solcher Dero kaiserlichen hohen Offerten mehrbesagte Landstände darinnen noch mehres favorisiren und dieselben bei ihrer herbrachten Freiheit, und von ihren lieben Voreltern so theuer erworbenen Privilegien und wohl erlangten Begnadigung alten Herkommens, Gewohnheit, Recht und Gerechtigkeit, und darüber, so viel die Jülich- und Bergische betrifft, in den sowohl von I. Kais. Maj. Herrn Vateren glorwürdigsten Gedächtnisses, als auch von Ihr Selbst nach und nach allergnädigst ausgelassenen Rescripten, decretis und Endurtheilen auch darauf iterato erfolgten paritoriiis et mandatis executionalibus, wie nicht weniger die Clevischen und Märkischen bei dem chur-brandenburgischen Hauptrecess de a. 1649 in omnibus et singulis clausulis ohne Unterschied realiter et cum effectu in kaiserlichen Gnaden zu schützen und Dero kräftige Proposition Manutenez denselben also widerfahren zu lassen, damit mediante auctoritate caesarea sie deren beständiglich versichert sein und von jedermanniglich unangefochten dabei ruhig verbleiben, noch, wie seithero mit vorangezogenem chur-brandenburgischen Hauptrecess sowohl, als auch von Herren Pfalzgrafen F. D. ab a. 1649 durch beharrliche contraventiones et infractiones privilegiorum patriae et decretorum imperialium teste ipsa evidentia pro libitu und mehr als zu viel bis anhero geschehen, dawider inskünftig ferner beleidigt zu werden sich nicht zu befahren haben, sondern I. Kais. Maj. als vero protectori privilegiorum patriae zu Dero und Ihres hochlöblichen Erzhauses unsterblichen Ruhm und Conservation einzig und allein mit allerunterthänigstem Dank zu attribuiren, die gesammten erbvereinigten Landstände, allergehorsamst veranlasset, und in ihrer zu I. Kais. Maj. tragenden allerunterthänigsten Treue und Devotion dadurch so viel mehr stimulirt und bestärket werden mögen“.

3) Da alle Klagen und Vorstellungen der Stände bei dem Kurfürsten und Pfalzgrafen über die Verletzung der Privilegien und Landtagsabschiede vergeblich gewesen sind, und die Stände ferneres Verhandeln darüber „pro causa desperata“ halten müssen, sollen die Deputirten dem Kaiser alle diese Contraventionen mittheilen, und ihn bitten, „die Stände nicht länger unter solchen beharrlichen Pressuren und Drangsalen ohne Hilfe und trostlos erliegen zu lassen“, sondern die beiden Fürsten „zur wirklichen Adimplirung der Hauptrecesse, auch gebührender Reparation und Wiedererstattung alles dessen, so den Privilegien zuwider den Landständen und Untertha en ab-

gepresset, zu thun, oder aber den gravatis eine billigmässige Satisfaction widerfahren zu lassen, vermittelt Dero hohen kaiserl. Autorität anweisen zu wollen“.

4) „Weil auch die vor Jahresfrist zwischen beiden chur- und fürstlichen Häusern Brandenburg und Pfalz-Neuburg verglichene und von Kais. Maj. allergnädigst anbefohlene Abdankung der Soldatesca beiderseits bis dato nicht erfolgt, sondern eine gute Anzahl derselben de praesenti noch in Dienst gehalten, auch der zu derselben Subsistenz erforderte Unterhalt diesen ohne dem durch vorigen Jahres höchst schädlichen Krieg zumal erschöpften und ganz ausgemergelten unirten Landen und höchst bedrängten Unterthanen, den privilegiis patriae und Hauptrecess zugegen, ganz unverschuldeter Dingen und unnöthiger Weise von II. Ch. und F. DD. anmaasslich aufgedrungen wird, welche allzu schwere und der Zeit unnöthige Kriegslast denselben länger zu ertragen unmöglich, so sollen bei I. Kais. Maj. gleichfalls dahin allergehorsamst einkommen und ihnen bestes Fleisses angelegen sein lassen, damit hochgedachte beide Chur- und Fürsten die Abdankung ihrer noch in Dienst habenden Militie unverlangt realiter zu adimpliren und den kaiserlichen deswegen ausgelassenen wiederholten allergnädigsten Befehlen, gleich sich solches zu Recht gebüret, schuldigste Folge zu leisten, wie in gleichen die occasione belli aufgerichtete neue fortificationes und Festungen (deren es jetziger Zeit nicht mehr bedarf) demoliren und einreissen zu lassen, ernstlich geboten und angehalten werden mögen. —

5) Sollen die Herren Deputirten besten Fleisses daran sein, damit von I. Kais. Maj. alles eigenmächtige Ausschreiben der Steuern (ausser denen so auf öffentlichen Landtagen denselben unterthänigst eingewilligt werden möchten), sie haben auch Namen wie sie wollen, beiden Chur- und Fürsten wie ingleichem allen und jeden chur- und fürstlichen Beamten und Dienern auf ihrer gnädigsten Herrschaft Befehl, dergleichen uneingewilligte Collecten zu repartiren und einzufordern, per mandata caesarea poenalia inhibitoria sine clausula ernstlich verboten, auch von I. Kais. Maj. allerseits interessirte Landstände und Unterthanen dabei und gegen alle fernere besorgende attentata in kaiserlichen Gnaden kräftiglich gehandhabt, die contravenientes aber sowohl zu schuldigster allerunterthänigster Folgeleistung, als auch zu wirklicher Erstattung der denselbigen einverleibten Poenen, declaratione praevia, anderen zum Abschreck, alles Ernstes angehalten werden mögen.

6) Das jus collectandi zu Prosequirung der Landständen Rechtsens

und sonsten zu ihrer unvermeidlichen rechtlichen Nothdurft betreffend, weilen man Jülich- und bergischen Theils a. 1637 darüber unterschiedliche speciale kaiserliche decreta erhalten, dergleichen den Cleve- und Märkischen auch zu ihrer abgenöthigten Defension nöthig, so hätten Deputirte *conjunctis operibus et consiliis omni meliori modo* dahin zu wirken, damit von I. Kais. Maj. jetzt besagten cleve-märkischen Herren Landständen solches gleichfalls nicht allein allergnädigst eingeräumt und dieselbige mit dergleichen kaiserlicher Concession und Verordnung, wie den Jülich- und Bergischen bereits geschehen, sondern auch *eo praevio* den unirten Landständen die kaiserliche hohe Hand gegen jedermanniglich dabei kräftiglich geboten, noch sie in solcher Collection behindert, weniger den Ch. und F. DD., gleich den Jülich und Bergischen vor Jahresfrist und noch neulich geschehen, in derselben Receptur den Pfennigmeistern einzugreifen, verstattet, sondern vielmehr ernstlich inhibirt, und in dessen unverhoffter Verbleibung die gesammten erbvereinigte Landstände *propter defectum mediorum* ihre Deputirte vom kaiserlichen Hof und diese Deputation zu revociren nicht genöthiget, noch denselben alle Defensionsmittel auf solche Art ganz abgeschnitten, auch zu derselben totalen Oppression nicht mit ihren selbst beliebigen *contraventionibus et infractionibus privilegiorum* bei der zu verspürenden kaiserlichen Connivenz immerfort beharrlich zu continuiren, beide Chur- und Fürsten nicht desto mehr animirt werden mögen“.

7) Sollen sie des Kaisers Hilfe gegen die vom Pfalzgrafen geschehene Verjagung der ständischen Pfennigmeister, und Beitreibung von Steuern durch neue Receptoren und militärische Executionen, auch Verwendung derselben gegen Absicht und Willen der Stände anrufen.

8) Sollen sie darauf dringen, dass der Kaiser den beiden Fürsten die Verpfändung oder sonstige Entfremdung der Domainen „ernstlich inhibire“, damit nicht die Unterhaltung des fürstlichen Staats schliesslich den Ständen und Unterthanen zur Last falle.

9) „Vorgesetzte Pressuren, Drangsalen und Beschwerden der vereinigte Landschaften unseres lieben Vaterlands sollen I. Kais. Maj. die gesammten Deputirten aufs allerbeweglichste und mit geziemendem Respect klagend zu erkennen geben, und Dero bestellten löblichen Reichshofrath *pro administratione justitiae* darüber gebührend anrufen, auch da nöthig das Electoralcollegium gleichmässig anlangen, und bei I. Kais. Maj. dieser gesammten unirten Landen auf guten Fug bestehende gemachte desideria, vermittels ihrer vielgiltigen allergehorsamsten Intervention bestmöglichst zu secundiren, wozu dieselbe *propter notoriam causae justitiam* verhoffentlich guten Theils, etzliche aber

aus derselben hochansehnlichen Mittel auch in regard ihrer unter dieser unierten Landschaften löblichen Ritterschaft annoch habenden nahen Bluts- und Anverwandten vornehmlich gnädigst propendiren und ungeru zusehen werden, dass dermaassen liederlich wie (*proch dolor*) *de facto* geschieht, die *privilegia patriae* ferner gleichsam unter die Füße getreten und diese sämmtliche unierten jülichischen Lande mit denselben angehörigen Ständen und Unterthanen also, wie es fast das Ansehen hat, in ein unleidsames dieses Orts unerhörtes weniger herbrachtes *Servitut tractu temporis* gesetzt werden solle. 10) Sollten aber alle behörliche mögliche darunter gethane bewegliche *remonstrationes* gegen alle habende bessere allerunterthänigste Hoffnung kein Statt greifen, noch der allerseits desiderirte *scopus* darauf herauskommen oder erfolgen wollen, auf solchen unverhofften Fall wird den Herren Deputirten von dem corpore hiemit specialiter committirt und aufgegeben, bei einem oder anderen der Herren churfürstlichen und kaiserlichen Minister und auch noch sonsten ihrem allerseits Gutfinden nach (jedoch in glimpflichen Wegen, damit es für keine Beträugung missdeutet werde) die *Contestation* unter der Hand allein in *privatis discursibus* zu thun, dass die sämmtlichen unierten Landstände darum ihre Hand und Fuss nicht werden ruhen, weniger sich solche unleidliche Dienstbarkeit werden aufdringen lassen, (sondern *pro patria et conservacione privilegiorum*, als ihr adlichstes Kleinod, und reichsten Schatz auf dieser Welt, nach Anlass vorangeregter Union sich vielmehr zusammen halten; dieselbe als redliche Cavaliere und ehrliebende Patrioten ihres zu dem Vaterland, *uti ejusdem tutores*, der tragenden schuldigen Treu und Devotion nach, *pro aris et focis* gleichwohl bestmöglichst vertreten, und vor Gott in *conscientia*, sowohl als auch vor I. Kais. Maj. und vor dem heil. röm. Reiche, ja vor der ganzen ehrbaren Welt unschuldig noch zu verdenken sein wollen, wann sie zur Rettung dieser so herrlichen in *extremitatibus imperii* liegenden und von I. Kais. Maj. und dem Reich auf die Art gleichsam abandonnirten Lande diejenigen Mittel ergreifen und sich derselben bedienen sollten, welche Gott und die Natur den Bedrängten zu ihrer abgenöthigten Defension und Conservation an die Hand geben und verstaten)¹⁾; jedoch der zuverlässigen allerunterthänigsten Hoffnung lebend, I. Kais. Maj. diese edelen jülichischen Lande und Unterthanen, welche nicht einen geringen Theil des heil. röm. Reichs machen, durch

¹⁾ Die eingeklammerte Stelle wurde auf Wesels und der anderen clevischen Hauptstädte Verlangen gestrichen. Vgl. oben p. 623.

Entziehung Deren kaiserlichen gerechten Schutzes länger nicht unter solchem Joch hilf- und trostlos erliegen, weniger dieselbe zur Desperation kommen lassen, vielmehr aber allerseits interessirten erbvereinigten Landständen justiciam administriren lassen, und in solchen ihnen abgenöthigten allerunterthänigsten desiderii den kaiserlichen Schutz allergnädigst und also verleihen werden, gleich wie alle unirte jülich-sche Lande nächst Gott zu Deroselben ihr einziges allergehorsamstes Absehen gesetzt haben“.

11) Sollen die Deputirten über ihre Verhandlungen in Regensburg ein genaues Protokoll führen und von den sämmtlichen Ständen in Allem, was sie dieser Instruction gemäss „negotiiiren oder auch sonst ferner denselben beifallen möchte, so zu Dienst des Vaterlandes und der Stände gereiche, pro re nata nach ihrer allerseits Gutfinden ihrem besten Verstand und der Nothdurft nach vorstellen“, der Stände Ratificirung, Vertretung und Schadloshaltung erhalten¹⁾.

Johann Niess an Wilich zu Winnenthal. Dat. Cleve
15. Dec. 1652. W.

Die in Cleve auf das Ausschreiben der Regierung vom 2. December 15. Dec. am 10. December daselbst erschienenen clevischen Ritterbürtigen, fast nur kurfürstliche Räthe und Drostern, haben von ihm das Protokoll der im November zu Wesel gepflogenen Verhandlungen verlangt; er hatte es bis jetzt verweigert²⁾. Dieselben erwarten die Ankunft von Deputirten der meisten clevischen Hauptstädte, selbst Duisburg soll Cleve mit ihrer Vertretung daselbst beauftragt haben. Den märkischen Ständen ist vom Generalfeldzeugmeister Sparr angezeigt worden, dass von der märkischen Quote der 30,000 Thlr., 12,000 Thlr., im Falle der Weigerung, durch militärische Execution beigebracht werden sollen. Dem ständischen Steuerempfänger Valk ist von der Regierung ernstlich befohlen, von den für die Stände erhobenen Geldern die rückständigen Landtagskosten zu entrichten; derselbe hat erklärt, die

¹⁾ Schon unter dem 27. November hatten die in Wesel versammelten clevischen Stände durch einen besonderen Revers ihre Deputirten nach Regensburg „gegen Jedermann zu assistiren und zu defendiren“, der ihre Person oder Güter wegen dieser Deputation „molestire und betrübe“ und an demselben Tage überdies eine Vereinigung beschlossen: „dass sie wegen der regensburgischen Schickung vor einem Mann stehen, denen, so derowegen an ihren Stand, Person und Gütern möchten angefochten werden, von den gesammten Landschaften assistiren und nach Anlass der mit leiblichem Eid beschworenen Union vertreten wollen“. (Verzeichniss der 1684 extradirten Acten.)

²⁾ Auf dem im Januar in Rees stattfindenden Ständeconvent ward dies Protokoll den Deputirten der Stadt Cleve sowie den Ritterbürtigen erst nach Ablegung des Verschwiegenheitseides mitgetheilt.

für die regensburger Deputation nöthigen Gelder noch nicht aufbringen zu können¹⁾.

Der Kurfürst an den Kurfürsten von Mainz. Dat. Cöln a. d. Spr.
7/17. Dec. 1652. B.

17. Dec. Der Kurfürst ist mit einem Theil der cleve-märkischen Stände „in einige Differenz und Missverständniss“ gerathen, obwohl er dazu keine Ursache gegeben, ihnen vielmehr zu öfterem, „so viel es ohne Verletzung Unserer Hoheit und Reputation nur immer geschehen könne“, nachgesehen, und alle Gnade und Affection erwiesen habe. Dennoch haben sie beschlossen, Deputirte nach Regensburg zu senden und dort über den Kurfürsten klagen zu lassen, wie der beifolgende Auszug aus deren Instruction zeige. Da er nicht zweifelt, dass der Kurfürst „solches unbefugtes Beginnen und ungewöhnliche Proceduren tamquam rem perniciosi exempli höchlich improbiren werde“, so ersucht er ihn, „wegen der im röm. Reich zu besorgenden schädlichen Sequelen dahin cooperiren zu helfen“, dass den Deputirten in Regensburg „keine Audienz verstattet, sondern dieselben mit ihren Beschwerden an Uns remittiret werden möchten“²⁾.

Der Kurfürst an die Regierung. Dat. Cöln a. d. Spr.
8/18. Dec. 1652. B.

18. Dec. Da aus verschiedenen Orten die gewisse Nachricht angelangt ist, dass sich lothringsche Truppen der clevischen Grenze nähern, so hat der Generalfeldzeugmeister Sparr „zur Abwendung alles besorgenden Unheils“ Befehl erhalten, 220 Mann nach Goch und 100 Mann nach Dinslaken aus der hammer Garnison zu schicken. Er erwartet, dass die Stände diese Besetzung „hochnöthig und wohlgethan befinden werden, und daher um so viel mehr auf gebührende Verpflegung der Völker, auch sonst neben Uns dabei allenthalben dergestalt vigiliren, wie es derselben eigene und des Landes Securität und Wohlfahrt erfordert“.

Bevor die Regierung dieses Schreiben erhalten hatte, rückte der Oberst v. Bodelschwing in den Weihnachtstagen mit den 320 Mann ins Clevi-

¹⁾ Dieser Auszug aus dem Schreiben des Syndicus Niess theilte der erste weseler Bürgermeister Brembgen in der Sitzung des dortigen Magistrats vom 21. Dec. mit und fügte hinzu, dass der zeitweilige Director der Ritterschaft Wilich zu Diersfurt, sowie Quad-Kreutzberg und Wilich-Winnenthal die baldigste Berufung der clevischen Stände nach Rees wünschten, um zu verhindern, dass dieselben in grösserer Anzahl wie bisher auf dem wiederum von der Regierung zum 8. Januar ausgeschriebenen Landtage erschienen.

²⁾ Ein völlig gleichlautendes Schreiben ging an den Kurfürsten von Trier ab.

sche ein und ersuchte die Regierung unter dem 27. December für die Verpflegung etc. der Truppen Sorge zu tragen. Die Regierung meldet dies, und dass der Oberst kurfürstliche Befehle, dat. Herford 6. October, an die clevischen Drostern zur sofortigen Erhebung der 18,000 Thlr. geschickt habe, dem Kurfürsten unter dem 31. December 1652 „in der grössten Bestürzung“. Die clevischen Stände, die bereits zum grössten Theil ihr Erscheinen auf dem Landtage zugesagt hätten, wollten sich jetzt in Rees versammeln, und sie wüssten nicht, wie sie dieselben gegenüber der Zusage im Recess, nicht ohne Consens der Stände Truppen einführen zu wollen, beruhigen sollten. Auf ihre Bitte habe Bodelschwing zunächst aus eigenen Mitteln den Sold der Truppen bestritten und hätten die Drostern mit Erhebung der Steuern noch eingehalten. Sie frägt an, ob der Kurfürst gegen ständische Bewilligung der 18,000 Thlr. die Truppen wieder zurückziehen wolle. In seiner Antwort vom 13. Januar 1653 verweist der Kurfürst auf das Rescript vom 18. December, worin der Zweck der Truppen mitgetheilt sei, fügt aber dann hinzu: dass sobald die Ausschlagung der bewilligten 600,000 Thlr. und die Beitreibung der 18,000 Thlr. erfolgt sei, und „die Stände daneben auch unnöthig befinden werden, die Völker im Lande länger liegen zu lassen“, Sparr Befehl zur Abführung derselben erhalten solle.

Die Regierung an den Kurfürsten. Dat. Cleve 24. Dec.
1652. M.

Sucht die Stände so viel immer möglich von der vorhabenden Klage 24. Dec. an den Kaiser und Beschickung des regensburger Reichstags abzubringen, und hat zu dem Zweck am 19. December mit der Vereidigung der Rätthe auf den Recess begonnen, zunächst den geh. Rätthen Bernsau, Heiden und Biland, Kammerpräsident Hüchtenbruch, Vicekanzler v. Diest, Isinck und Steinberg, dem Amtskammerrath Haes, sowie den Justizrätthen Dietrich Karl v. Wilich, Wilhelm v. u. z. Hoven, Mathias Romswinkel und Hermann Ernst, desgleichen den Drostern Lottum, Bernsau, Nivenheim und Quad zu Zoppenbruch und den meisten clevischen Richtern nach der am 25. Juli festgestellten Formel den Eid abnehmen lassen. Solches haben sie den Ständen angezeigt und ihnen mitgetheilt, dass die übrigen Rätthe und Beamten ferner vereidigt werden sollten, gleichzeitig auch einen cleve-märkischen Landtag zum 8. Januar 1653 wiederum ausgeschrieben. Sollten die Stände nun wider Verhoffen nicht erscheinen, so werden sie die befohlene Instruction für die regensburger Gesandten sofort aufsetzen und die Namen der dorthin abgehenden Stände-
deputirten in Erfahrung zu bringen suchen.

Georg Holtzbrinck¹⁾ an den Kurfürsten. Dat. Unna
4. Jan. 1653. M.

1653. Der Drost zu Unna, Dietrich v. d. Reck, hat als kurf. Commissär ihn
4. Jan. mit den anderen kurf. Rentmeistern der Grafschaft Mark auf den Landtag der Stände nach Unna verschrieben, um daselbst den Eid auf den 1649 mit den cleve-märkischen Ständen vereinbarten Hauptrecess zu leisten. Sie, die Rentmeister, hätten bereits dem Kurfürsten geschworen und fühlten sich in ihrem Gewissen beschwert, einen derartigen Nebeneid abzulegen, bäten daher, sie nicht dazu zu nöthigen, zumal auch in dem desfallsigen Befehl des kurf. Commissärs die Rentmeister gar nicht erwähnt wären.

Die märkischen Stände an die Regierung. Dat. Unna
4. Jan. 1653. M.

4. Jan. So lange nicht ihre Gravamen völlig und unbedingt erledigt, namentlich aber die Garnisonen aus der Mark abgeführt und die neuen Jurisdictionen, die sich immer mehr von allen Lasten zu eximiren suchen, abgeschafft sind, und endlich auch die factische Exemption des Amts Neustadt von den Landessteuern aufgehoben ist, können sie nicht auf einem allgemeinen Landtage erscheinen, zumal auch das Land zu sehr ausgesogen ist, um die Zehrungskosten für ihre Deputirte aufbringen zu können.

Die clevischen Stände an die Regierung. Dat. Rees
8. Jan. 1653. M.

8. Jan. Sie hätten mit Bestürzung erfahren, dass der Oberst Franz v. Bodelschwing auf Befehl des Generalfeldzeugmeisters Sparr in den Weihnachtstagen ohne Vorwissen der Regierung Dinslaken und Goch mit einigen 100 Mann besetzt habe und Servicegelder für dieselben aus dem Lande fordere, angeblich um dasselbe gegen Einfälle der Lothringer zu schützen. Diese Truppeneinführung wäre nicht nur den Recessen zuwider, sondern auch offenbar nicht zur Abwehr gegen die Lothringer bestimmt, da es nicht denkbar sei, dass diese ohne den Willen des Kurfürsten, eines so mächtigen Herrn, und ohne alle Ursache in das Clevische einfallen, und damit den Reichsfrieden brechen würden. Sollten sie es aber dennoch thun, so würden die Garnisonen der Generalstaaten schon um ihres eigenen Interesses willen das Land, und zwar mit besserem Erfolge, dagegen zu schützen wissen, wozu ihre Commandeure überdies auch bevollmächtigt wären. Bei dem ausgesogenen Zustande des Landes müsste diese neue Bedrückung, die trotz aller Klagen und feierlichen Versprechungen erfolge, „Alles zur Extremität und Desperation führen, auch müssten die Stände nunmehr an die vertröstete Erledigung, Sublevation und Liberation gänzlich verzweifeln“. Sollten

¹⁾ Kurf. Rentmeister zu Altena.

daher die Truppen nicht sofort wieder aus dem Lande abgeführt werden, so könnten sie „die nächsthin auf den Hauptrecess abgelegte Pflicht nur für ein vergebliches Werk achten“, und müssten mit Bezugnahme auf ihre Schreiben vom 29. October und 25. November v. J. ihr Erscheinen auf dem nach Cleve ausgeschriebenen Landtage verweigern.

Am 9. Januar richteten die Stände einen förmlichen Protest gegen die Truppeneinführung an die Regierung und forderten alle Richter des Landes auf, ihrem auf den Recess geleisteten Eide gemäss für die eingeführten Truppen keinerlei Servicegelder oder sonstige Lieferungen verabfolgen zu lassen. Vergeblich hatte die Regierung durch die Räte Hüchtenbruch, Isinek und Blaspeil die Stände zum Erscheinen in Cleve dringend auffordern lassen. Zwar hatten die Deputirten von Cleve und Emmerich anfangs für eine Ueberreichung obiger Vorstellung an die Regierung durch sämtliche Stände in corpore gestimmt, Calcar und Rees sie wenigstens durch Deputirte übergeben lassen wollen; aber Wilich zu Winnenthal und Diepenbruch zu Empel, die noch nachträglich in Rees eintrafen, stellten wie die weseler Deputirten vor, dass es scheinen würde, als seien die Stände durch die Truppen zum Erscheinen auf dem Landtage gezwungen worden, und setzten endlich den Beschluss durch, dass die clevischen Stände in Betracht der den märkischen gegebenen Zusage, nicht vor Erledigung der 4 Hauptgravamen zu Landtagsverhandlungen schreiten zu wollen, erst nach der verlangten Abführung jener Truppen über ihr Erscheinen in Cleve und den Modus desselben Beschluss fassen und zu diesem Zwecke sich vorher an einem dritten Ort versammeln wollten. (Protokoll des Convents zu Rees.)

Der Kurfürst an die Regierung. Dat. Cöln a. d. Spr.

2. Jan. 1653. M.

(Präsentirt Cleve 13. Jan. 1653.)

[Tadel wegen, ohne Erfüllung der Bedingungen seitens der Stände, vorgenommenen Beeidigung auf den Recess.]

„Wir haben aus eurer unterthänigsten Relation vom 14/24. dieses 2. Jan. 1653. vernommen, welcher gestalt und warum ihr alle und viele unserer Räte, Beamte und Bediente, so Gebot und Verbot haben, auf den in a. 1649 getroffenen Landtagshauptrecess schwören lassen. Nun wissen Wir Uns dessen, was in jetzt vermeldtem Hauptrecess enthalten, gnädigst wohl zu erinnern; und hättet ihr billig darauf sehen sollen, damit demselben gemäss alsofort nach beschehener solcher Eidesleistung pari passu mit wirklicher Ausschlagung der bewilligten 600,000 Thlr. ein Anfang und auch nicht weniger der 30,000 Thlr. halber billige Richtigkeit gemacht werden mögen. Denn Wir Uns ganz nicht erinnern können, dass Wir diesen actum pure absque ulla conditione, ehe und bevor dergleichen von den Ständen prästiret, vorzunehmen, sollten angeordnet haben; sollte aber euch dergleichen Re-

script von Uns zukommen sein, wollet ihr Uns davon die Abschrift nebst eurem ferneren Bericht von Verlauf der Sachen in Unterthänigkeit einschicken, gestalt dann Wir auch, zum Fall mehrvermelte Stände von Beschickung des Reichstags nicht zu divertiren sein möchten, der Ueberschickung der euch anbefohlenen Instruction zugleich erwarten wollen“.

Die Regierung an die clevischen Städte. Dat. Cleve
13. Jan. 1653. W.

13. Jan. Nach den eingekommenen Nachrichten näherten sich die lothringschen Truppen nicht nur der clevischen Grenze immer mehr, sondern haben bereits die clevischen Dörfer Uffelt, Kessel und Viller bei Goch auf eigenhändigen Befehl des Herzogs besetzt und theilweise sogar ausgeplündert. Um einem weiteren Einfall in das Herzogthum entgegen zu treten, hat die Regierung die Pässe bereits von den kurfürstlichen Truppen und dem Landvolke besetzen lassen. Es ist aber nöthig, dass auch die Städte sofort einen Theil ihrer Bürger unter die Waffen rufen und dem geheimen Rath Obersten v. Biland, den die Regierung zu ihrem Commissär ernannt hat, unverweilt behufs der Landesdefension zur Verfügung stellen.

Wesel an die Regierung. Dat. Wesel 18. Jan. 1653. W.

18. Jan. Sie müssten nochmals wiederholen, was sie der Regierung bereits in früheren Jahren mitgetheilt hätten, dass die Privilegien und Immunität ihrer Stadt ihnen nicht gestatte, ihre Bürger ausserhalb derselben zur Vertheidigung des Landes zu verwenden. Im übrigen würden sie nichts unterlassen, „was getreuen aufrichtigen Patrioten und Liebhabenden des Vaterlandes wohl anstehe und gebühre“¹⁾.

Die Regierung an den Kurfürsten. Dat. Cleve 21. Jan.
1653. M.

[Berichte über die ständischen Verhandlungen in Rees. Sie rath zur Abführung der Truppen und stricten Ausführung des Landtagsabschieds. Ohne Assistenz der Stände ist der „status des Kurfürsten“ nicht zu erhalten. Deren Hauptgravamen; wie sie zur Befriedigung der Stände zu erledigen, um sie von der Deputation nach Regensburg abzubringen.]

21. Jan. Weitläufiger Bericht über die Verhandlungen der clevischen Stände zu Rees, wo von der Ritterschaft Diepenbruch, die Wilich zu Winnenthal, Diersfurt, Wilich und Kervendonck, Eickel zu Groen, Morrien zu Calbeck, Sieberg zu Vörde, Dornick zu Wohnung und Reck zu Wenge, sowie Deputirte der Städte erschienen sind. Ein Theil der Stände, dar-

¹⁾ Ebenso antworten Rees und Emmerich, vgl. oben p. 485.

unter die Städte Cleve, Emmerich, Xanten und Rees sind für sofortiges Erscheinen auf dem ausgeschriebenen Landtage gewesen, haben aber, um Uneinigkeit zu vermeiden, schliesslich sich der Opposition gefügt, die auf vorhergehende Abführung der Truppen bestand.

„Wir müssen bei sothaner Bewandniss nicht unzeitig besorgen, dass, wofern gemeldeter Stände unterthänigstem *petito* in Gnaden nicht *deferiret* und berührte Völker nicht wieder aus dem Lande geführt würden, sie alsdann zum Landtage nicht erscheinen, der Hauptrecess nicht werkstellig gemacht, auch die 30,000 Thlr. für die Garnisonen, 55,000 Thlr. zur Einlöse Schermbecks und anderen 600,000 Thlr. zu E. Ch. D. Dienst und Nutzen nicht sollten ausgeschlagen und erhoben werden können. Derhalben unser unterthänigster unvorgreiflicher Vorschlag wäre, jedoch E. Ch. D. gnädigstem Gutachten und Wohlgefallen wir es gehorsamst anheimstellen, ob nicht die eingeführten Kriegsknechte wiederum aus diesem Lande geführt werden möchten, dazu uns dann nachgesetzte *considerationes* bewogen haben“:

Dass Kurfürst Georg Wilhelm, der Kurfürst selbst und alle kurf. gewesen und noch lebenden Rätthe „es dafür gehalten haben und annoch beständiglich es dafür halten müssen, dass E. Ch. D. status in diesen Landen ohne ansehnliche Assistenz und Beisteuer der Stände ausser Confusion und gänzlichem Verderb mit nichten können errettet werden, über welche Beisteuer seit dem Jahre 1631 bis zum Jahre 1649 mit den Ständen vielfältig *tractiret*, die Creditoren auf der Stände Beisteuer von Zeit zu Zeit vertröstet, und endlich im October 1649 die Summe von 600,000 Thlr. zur Assistenz in Abtilgung der Schulden unterthänigst gewilligt worden sind. Sollte nun der darüber aufgerichtete Abschied nicht zum Effect gebracht werden und also die Creditoren ihrer geschöpften Hoffnung und vertrösteten Befriedigung verlustig werden, so wäre wohl unausbleiblich und mehr denn gewiss, dass die Aus- und Einländischen Creditoren ihre Bezahlung, bester Gestalt sie können, suchen, und dadurch E. Ch. D. statum in diesen Landen nicht allein in mehrerer gänzlicher Confusion und kaum wiederbringliche Zerrüttung setzen, sondern auch solche Verfahrnung E. Ch. D. zu nicht geringer Disreputation gedeihen würde. Hingegen da E. Ch. D. den Ständen die versprochene gnädigste Satisfaction geben und gedachten Recess weiter zu Effect bringen lassen, so werden die alten Kammerschulden durch den verwilligten Beischuss in den bestimmten 8 Jahren mehrentheils abbezahlt werden und nach solcher Zeit E. Ch. D. aus Dero itzo hochbeschwerten Domainen ein gar ansehnliches geniessen können“.

Sollte die Einlösung des Amtes Schermbeck mit den bewilligten 50,000 Thlr. Michaelis 1653 nicht erfolgen, so könnte solches zu des Kurfürsten grossen Schaden erst nach 12 Jahren geschehen; auch würde der Kurfürst, wenn die weitere Beisteuer der Stände ausbleiben und die Creditoren sich in Besitz ihrer Unterpfänder setzen sollten, die Erträge der clevischen Waldungen verlieren, und alle anderen nöthigen Ausgaben nicht weiter gelei-

stet werden können; dagegen durch Einlösung der Unterpfänder ein weiteres Recht und Sicherheit in Besitz des Landes gewinnen. Niemals habe ein Herzog von Cleve mit seinen Ständen in Anbetracht derer grossen Privilegien einen so günstigen Recess abgeschlossen, wie der von 1649 sei, zumal ein grosser Theil der Stände damals der Meinung gewesen wäre, dass der Kurfürst ohne alle Steuerbewilligung durch die Reversalen von 1609 zur Anerkennung und Bestätigung ihrer Privilegien verpflichtet sei, und sie ihn im Weigerungsfalle auf dem Rechtswege dazu zwingen könnten. Trotzdem wäre schliesslich der Recess fast einstimmig von den Ständen angenommen und vom Kurfürsten ratificirt worden. Würde derselbe jetzt vom Letzteren genau beobachtet, so dürfte den übel affectionirten Ständen damit jede Ursache zur weiteren Opposition und Aufhetzung der Uebrigen genommen werden. Die Stände verlangten völlige Erledigung ihrer Beschwerden, bevor sie zur Beibringung der eingewilligten Steuer ihre Zustimmung gäben. Ihre Forderungen wären ausser Abführung der Truppen aus dem Clevischen: 1) Ertheilung eines Reverses de non praejudicando wegen der in der Mark ausgeschlagenen Steuer; 2) sofortige Räumung der Stadt Hamm und die von Lippstadt innerhalb eines Jahres; 3) genaue Ausführung des Hauptrecesses; 4) Wiedereinsetzung der in Emmerich und Rees 1651 und 1652 entfernten Schöffen, und Anerkennung der Lebenslänglichkeit ihrer Aemter; 5) Restituirung der Privilegien an die Stadt Calcar, die man ihr wegen dort vorgefallener Differentien zwischen Reformirten und Katholiken und deswegen bezeugten Ungehorsams 1650 zum Theil genommen habe; 6) Abschaffung der einigen Ritterbürtigen in der Mark bewilligten Jurisdictionen. Sie könnten die Bewilligung im Ganzen nur befürworten; wegen Räumung von Lippstadt würden die Stände wohl noch mit sich verhandeln lassen, vielleicht die Besetzung der Festung mit einigen 100 Mann bis zur Beendigung des regensburger Reichstags zugeben; die sofortige Räumung von Hamm könnte man ihnen ja bewilligen, behufs gütlicher Abschaffung der Jurisdictionen Commissäre ernennen, die übrigen Forderungen im Wesentlichen erfüllen. Mehrere Mitglieder der Stände hätten ihnen auf das Feierlichste versichert, dass die angeblich in Cöln von ihnen geschmiedeten Pläne gänzlich erdichtet wären; die Stände wollten Deputirte nach Regensburg schicken, nicht um beim Kaiser zu klagen, sondern um im Falle dort über die Succession in Cleve-Mark verhandelt würde, ihre Privilegien, insbesondere den Hauptrecess, zu sichern. Jedenfalls würden die Stände durch Befriedigung aller ihrer Forderungen von solchen Absichten am ersten abzubringen, ohne dieselben aber keinerlei Geld von ihnen zu erlangen sein.

Untertz. von Bernsau, Biland, Hüchtenbruch, Diest, Isinck, Steinberg, Blaspeil und Elverich genannt Haes.

Der Kurfürst an die Regierung. Dat. Cöln a. d. Spr.
15/25. Febr. 1353. B.

Erklärt sich mit der von ihr gemeldeten Beschaffung der für den Un- 25. Febr.
terhalt der Truppen im Clevischen nöthigen Gelder durch Vorschüsse der
Zoll- und Mühlenpächter einverstanden; will übrigens dieselben abführen
lassen, wenn die Stände einen Revers ausstellen wollen, „dass sie vor aller
Gefahr und Ungelegenheit stehen wollen“. Auch soll sie die clevischen
Stände zu bewegen suchen, zur Entlassung eines Theils jener Truppen
und Zurückführung der anderen nach Hamm einiges Geld, pro Mann 2 Thlr.,
zu bewilligen¹⁾.

Aus dem Protokoll des märkischen Ständeconvents zu
Unna. S.

[Weshalb der Beschluss der märkischen Stände über die regensburger Deputation
sich verzögert hat.]

„Eodem die excusirte Syndicus Kumpsthorf den Aufenthalt dieser Land- 26. Febr.
tagshandlung, welcher dann dadurch causiret würde, dass die Drosten zu
Altena und Blankenstein²⁾ sich verweigerten, den Eid auf die cölnischen Trac-
taten (davon eins und anders zu proponiren stünde) zu schwören, sie wären
zwar zu dreimalen darum beschicket, aber sie wollten gar nicht daran, der
Drost zu Altena zwar prätextirte, dass er seinen Revers noch nicht wieder
hätte³⁾, und so lange gleichsam noch in Anklage stünde, begehrte derowegen
ihn damit zu verschonen, jedoch erböte sich, wann etwas wegen solcher
Tractaten auszugeben wäre, dass er solches für sein particulier gern thun
wollte, mit welcher Offerte die Ritterbürtigen dann auch endlich wohl wür-
den zufrieden sein. Drost zu Blankenstein aber hätte gar keine Excüsen
und wollte gleichwohl den Eid nicht schwören, deswegen, und ehe eine
Separation oder Trennung geschehen sollte, würden die Ritterbürtigen viel
lieber die Tractaten diesmal abbrechen und zu anderer Zeit aussetzen. —
Ist auch gut gefunden an die churfürstliche Regierung zu schreiben mit der
Navigabilität der Lippe in etwas einzustehen, damit durch die Holzflösser
das Holz nicht gar aus dem Lande weggeführt und wann dergleichen
Feuerunglück mehr, als leider zu Iserlohn vorgangen, sich begeben sollten,

¹⁾ Unterm 10. März erwiedert darauf die Regierung, dass der Syndicus und
einige Deputirten der clevischen Ritterschaft, mit denen sie über den verlangten
Revers verhandelt hätten, denselben verweigert, und auf den Revers des Kur-
fürsten von 1647, wodurch er die Abführung aller Truppen und deren Nichtein-
führung ohne Consens der Stände zugesagt, verwiesen haben. Da die Stände
aber ohne Truppenabführung nicht auf dem Landtage erscheinen würden, habe
sie 500 Thlr. vom Pächter der Rentei Lobith aufgenommen und dem Kriegscom-
missär Ludwig zur Ausführung des kurf. Befehls zugesandt.

²⁾ Hans Georg v. Siberg.

³⁾ Der dem Kurfürsten bei seiner Entlassung aus der Haft am 14. August
1651 ausgestellte Revers. Vgl. oben Note zu p. 529.

ein Mangel an Holz im Lande entstehen möchte. Eodem die Nachmittags haben die Ritterbürtigen sich endlich vereinbaret, und haben die Drosten wie auch der Herr zu Witten (Gerhard v. d. Reck), das juramentum der cölnischen Tractaten geleistet, und demnach begehren lassen, dass, wann die Städte auch noch jemanden unter ihren Mittel hätten, der den Eid nicht geschworen, dass sie den oder dieselbe auch darzu anhalten und den Eid wollten prästiren lassen, demnächst sollte die Proposition geschehen⁴. (Folgte darauf die Mittheilung der in Cöln von den jülich-berghischen Ständedeputirten bezüglich der Deputation nach Regensburg gemachten Vorschläge und dafür geltend gemachte Gründe.)

Der Kurfürst an die Regierung. Dat. Cöln a. d. Spr.
11/21. März 1653. M.

[Resolution auf einige ständische Gravamen. Die Stände, deren Privilegien unangefochten, sollen nochmals ermahnt werden, zum „Hauptwerk“ zu schreiten.]

21. März. „Nachdem Wir dann das Werk allen seinen Umständen nach, nunmehr reiflich erwogen, so haben Wir anfangs anders nicht, denn mit Befremdung vernehmen können, dass Unsere Stände dasselbe ganz unnöthiger Weise, nochmals viel weitläufiger gemacht, als es an sich selber gewesen, indem dieselben viele puncta moviret, welche längst albereits durch Abschiede, Verträge, Recesse und sonsten ihre richtige und abhilfliche Maasse erlanget“.

Folgt des Kurfürsten Erklärung über einige Gravamen der Stände, insbesondere das gegen die Waldordnung von 1649, worin er die Jagd, Weide und sonstige Gerechtsame in den Domainenforsten ihnen nicht zugesteht, in den Gemeindewaldungen nur dann, wenn sie die Ausübung derselben vor 1609 nachweisen könnten. Die von den märkischen Ständen 1652 aufgestellte Matrikel und Bestimmungen über die Qualificirung der Ritterbürtigen verwirft er, weil sie einseitig. Die Restituirung der früher dem Stift Oberndorf zugehörigen Renten, die der Universität Duisburg zugewiesen waren, bewilligt er, „um dem unablässigen queruliren und importuniren ein Ende zu machen, wiewohl es christlicher und den Ständen selbst rühmlicher gewesen wäre, wenn solche Intraden zur Education der Jugend angewendet würden“. Der General Norprath bedürfe zur Wiederherstellung der verfallenen Deiche in der Herrlichkeit Hüllhausen der Unterstützung; da dies eine allgemeine Landessache sei, rechne er auf die Beihilfe der Stände. Dem v. Paland sei das Drostenamnt Huissen pfandweise verliehen; könne er sich nicht den Ständen gegenüber qualificiren, müsste zunächst die Rückerstattung der Pfandsomme erfolgen. Die Zölle und Wasserlicenten, welche dem Recesse zuwider wären, könnten abgeschafft werden mit Ausnahme des Wegegeldes im Amte Schravelu, das zur Reparatur der Niesbrücke nothwendig sei; die Steuerexemption des Amtes Neustadt sei auf Intercession der Stände erfolgt und könnte während des Processus derselben mit dem Grafen Schwarzenberg nicht aufgehoben werden.

„Und weil Wir bei den übrigen Punkten weiter nichts zu erinnern haben, Unsere gnädigste Erklärung auch in den Vorgehenden also beschaffen halten, dass die Stände, wofern sie nur Lust zur Composition des Werkes tragen, damit nunmehr wohl werden friedlich sein können, Wir auch nochmals im geringsten nicht gemeinet, dieselbe wieder das alte Herkommen und ihre wohlerlangten privilegia turbiren oder beschweren zu lassen; so habt ihr denselben solches alles beweglich zu repräsentiren und vorzustellen, und sie nochmals zu ermahnen, dass sie nunmehr unverlängert zum Hauptwerke schreiten, und Uns sowohl als sich selbst mit solchen unnöthigen queruliren, dessen sie, in Wahrheit, keine Ursach haben, länger nicht aufhalten wollten“.

Aus dem Protokoll des cleve-märkischen Ständeconvents zu
Wesel. S.

[Differenzen unter den Ständen über Erscheinen zum Landtage, märkische Ritterbürtige verhindern es.]

„Sobald die Deputirte der märkischen Städte Abends einkommen, haben die allbereits anwesenden Herren märkischen Ritterbürtige solche zu sich bitten lassen, und weitläufig referirt, wie die Herren Clevischen denselben Tag an sie begehret, sich zu erklären, ob die märkischen Landstände die angesetzte Citation zum Landtag nach Cleve¹⁾ respiciren und sich dahin begeben wollten oder nicht? Sie, die Herren Ritterbürtige, hätten billig Bedenken gehabt, ihre Meinung zuerst zu vermelden, denn sonst alle Verantwortung ihnen allein möchte aufgewälzet werden, und sich mit Abwesenheit der Städtedeputirten entschuldiget, und weil sie bereits zuvor in geheim berichtet worden, dass die clevische Ritterschaft und Städte dieser Abschickung halber sehr different wären, indem etliche, welche bei Hofe Faveur sucheten, dieselbe poussireten, die kleinen Städte aber darum gar stark darauf beständen, weil sie sonst der angedroheten Einquartierung sich über eins befahren müssten, als hätten sie die Herren Ritterbürtigen um desto mehr einzuwenden Ursache gehabt, weil es fast das Ansehen gewinnen wolle, dass, dafern die Clevischen ihr Contentement erlangen und erreichen könnten, alsdann die märkischen gravamina und die Evacuation der beiden Festungen nicht hoch würden consideriret werden; hierauf wären die Clevischen selbigen ganzen Tag beisammen verblieben. — Kurz hernach ist der Herr Syndicus Kumpsthof ins Gemach getreten und referiret, dass die clevischen Städte die Hinreise nach Cleve mehrentheils auf An-

¹⁾ Unterm 25. März hatte die Regierung einen cleve-märkischen Landtag nach Cleve ausgeschrieben; darauf hatten Wesel und Wilich-Winnenthal, als zeitiger Director der Ritterschaft, die cleve-märkischen Stände auf Grund des im Januar zu Rees gefassten Beschlusses nach Wesel berufen.

halten der kleinen Städte beliebt hätten, alldieweil aber der Herr Kumpst-
hof solche comparitionem allbereit stark poussiret, auch aus einem post-
scripto des Briefes, welcher privatim an ihn gekommen, vermeldet, dass den
clevischen Städten sonderlich grosse Ungnade widrigen Falls zu befahren
stünde, so hat man auch mehren Bericht hierunter erwarten wollen. — Inter
disserendum referirt Herr v. Dungell, dass sie die märkische Ritterschaft
ihres Ortes vermeinten, diese Reise zu dissuadiren, bis so lange, dass man
sich durch ein gemein Schreiben beider Landschaften eigentlich erkundiget
hätte, ob der Regierung Vollmacht zukommen wäre in den rechten Haupt-
punkten, als die Evacuation der märkischen Festungen und derselben Schlei-
fung, welches dann in gegenwärtigen Fall um desto mehr geschehen müsse,
weil die Regierung sich verlauten lassen, dass sie über sothane Haupt-
punkte keine Commission bekommen, wie dann auch selbiges dem clevi-
schen syndico von einem und anderen der Herren Rätthe auf gethanes Be-
fragen wäre geantwortet worden“.

Die clevische Ritterschaft an die Regierung. Dat. Wesel
24. April 1653. M.

24. Apr. Der Oberst Jacob Spaen hat ihnen seine durch Befehl des Kurfür-
sten vom 26. März erfolgte Ernennung zum Regierungsrath an Stelle des
verstorbenen Herrn v. Wittenhorst zu Sonsfeld angezeigt. Sie müssten,
wie sie bereits im September 1652 gegen die Bestallung desselben als cle-
vischen Landdrosten gethan, so auch gegen diese Ernennung protestiren,
da er bis jetzt noch nicht den Nachweis seiner Qualification durch Präsen-
tirung der 8 rittermässigen Quartiere beigebracht habe.

Die cleve-märkischen Stände an den Kurfürsten. Dat. Wesel
25. April 1653. M.

[Klagen über die „Eidesentlastung“ märkischer Beamten, deren Erhebung unge-
willigter Steuern, mangelnde Vollmacht der Regierung zur Evacuation und De-
molition der Festungen, Sparr's Besetzung clevischer Plätze, und Verbot, den
Ständen Steuern zukommen zu lassen. Wollen vor Erledigung aller Gravamen
nicht in Cleve erscheinen.]

25. Apr. Auf die im Landtagsausschreiben vom 25. März gemachte Zusage, dass
der Landtagsabschied von 1649, nachdem die Beamten sämmtlich darauf
vereidigt wären, genau beobachtet werden solle, könnten sie nur auf die
Thatsache hinweisen, dass mehrere Beamten in Mark dieses Eides durch
den Kurfürsten, „alsobald dieser Eid zu Gott ausgeschworen, davon zu un-
serem Präjudiz ganz ent schlagen“, und darauf gegen den Recess und die
Privilegien Steuern eigenmächtig von ihnen ausgeschrieben und beigetrieben
worden wären. Nach solchen Proceduren könnten sie nicht „die geringste
Sicherheit für Vollziehung und Festhaltung des so kostbarlich aufgerichteten
Recesses“ haben, zumal sie vernommen, dass die Regierung keinerlei Com-
mission zur Evacuation und Demolition der Festungen Hamm und Lippstadt

erhalten habe, „sondern dass die darin liegenden Garnisonen hoc rerum statu darin gelassen, verpfleget und Vorhabens sein, mit Kriegsmacht sich in Postur zu halten“.

„Diese consilia und ins künftig besorgende Kriegsverfassung erschreckt und bestürzt alle Unterthanen dergestalt, dass wir es vor eine unnöthige und vergebliche Mühe achten, zu compariren, so lang besagte Städte nicht evacuiert und die Festung derselben rasiret, auch müssen wir die von einigen Personen auf den Hauptrecess geleistete Pflichten vor vergeblich achten, in Betrachtung der Herr Generalfeldzeugmeister Sparr durch diese Garnison das Herzogthum Cleve graviret, und in demselben vor wenig Zeit der Städte und Schlösser Dinslaken und Goch, sich bemächtigt und damit dem Hauptrecess und allen Fundamentalsatzungen und Privilegien dieses Landes zu einer sehr gefährlichen Consequenz, Präjudiz und Nachtheil derselben contraveniret, und seien wir auch dessen sicherlich berichtet, dass diese Völker ohne der Unterthanen Klage, Kosten und Schaden, wie es im nächst verwichenen Januar aus Rees gebeten worden, nicht wiederum seien abgeführt worden, darum ist das juramentum illusorium, otiosum et sine virtute operandi. — Wir contestiren und versichern aber E. Ch. D. hiermit unterthänigst, dass wir von diesen so vielfältigem queruliren, suppliciren und Klagen lieber müssig gehen, und zu Hause bleiben als Dieselbe mit diesen verdriesslichen cumulirten Klagen importunlich behelligen“.

Folgt eine Beschwerde über das Verbot an die ständischen Steuerempfänger, irgend welche Steuern den Ständen auszuhändigen, und überhaupt ferner zu erheben. Sobald alle ihre Beschwerden wirklich erledigt und die Eidesleistung aller Räthe und Beamten in ihrer Gegenwart erfolgt sei, würden sie auf dem Landtage erscheinen und die Proposition beantworten.

Der Kurfürst an die Regierung. Dat. Cöln a. d. Spr.

17/27. April 1653. M.

[Strenger Befehl, den Unterhalt der Garnisonen durch einen Vorschuss auf die von Cleve aufzubringenden 18,000 Thlr. zu beschaffen.]

„Da es mit der Verpflegung Unserer daruntigen Garnisonen Hamm 27. Apr. und Lippstadt wegen annoch nicht aufgebrauchten clevischen Contingents der 18,000 Thlr. nicht fort will, und gleichwohl besagte Garnisonen, wie ihr selbst zu ermessen, sothanen ihren Unterhalt durchaus nicht länger zu entrathen vermögen, so ist Unser eigentlicher zuverlässiger gnädigster auch zugleich ernster Befehl hiermit an euch, ihr wollet mit höchstem Fleisse, nach den Pflichten damit ihr Uns ver-

wandt seid, dahin trachten, dass inmittels, bis das gemelte clevische Contingent aufgebracht sein wird, vorerwähnte Garnisonen mit einem zureichenden Vorschuss versehen, und ausser dem Mangel der unentbehrlichen Lebensmittel gehalten werden mögen. Wie nun solcher Vorschuss von den clevischen 18,000 Thlr. hinwieder genugsam gut gemacht und erstattet werden kann, also wollen Wir Uns auch hierunter keine andere Relation von euch vorsehen, als dass dieses mit aller Treue und Fleiss zu Werk gerichtet und mehr gedachten Garnisonen hochnothwendiger Maassen succurrirt worden“.

Beschluss der clevischen Stände auf die Proposition der committirten Rätthe¹⁾. Dat. Rees 8. Mai 1653. M.

8. Mai. Auf dem nach Cleve ausgeschriebenen Landtage könnten sie nicht erscheinen, bevor sie sich darüber mit den märkischen Ständen geeinigt hätten; überdies wären ihre Gravamen trotz aller Klagen und Versprechungen wiederum durch die „Inquisitionen“, welchen die Magistrate der Städte Cleve, Emmerich, Xanten, Calcar und Rees über das Schreiben der Stände vom 25. April unterworfen worden, von Neuem vermehrt worden. Sie müssten gegen solche den Privilegien der Stände schnurstracks zuwider laufende Ausforschung der von den einzelnen Ständegliedern abgegebenen Voten nochmals feierlich protestiren, desgleichen gegen die dem Prinzen von Salm geschehene Verpfändung der im Amte Hetter gelegenen Herrlichkeit Rönne, zumal derselbe sich, um den wirklichen Pfandbesitz zu erhalten, des Amtshauses zu Isselburg mit Gewalt bemächtigt habe.

Die clevischen Stände an die Generalstaaten. Dat. Rees
10. Mai 1653. R.

[Bitten, durch eine Allianz mit dem Kurfürsten nicht ihre garantirten Privilegien zu präjudiciren.]

10. Mai. „E. Hochmög. können Wir diesem nächst dienstlich nicht vorhalten, was gestalt wir äusserlich, jedoch glaubhaft, in Erfahrung ge-

¹⁾ Bernsau, Biland und Isinck waren von der Regierung nach Rees geschickt worden, um die dort versammelten clevischen Stände nochmals zum Erscheinen in Cleve zu bewegen, da nunmehr die Abführung der Truppen aus dem Clevischen erfolgt, mithin die im Januar gestellte Bedingung erfüllt sei. Der ablehnende oder doch die Entscheidung herauschiebende Beschluss wurde gefasst von den Deputirten der sämtlichen Städte und der Majorität der anwesenden 14 Ritterbürtigen (Diepenbruch, die Wilich's zu Winnenthal, Diersfurt, Wilich und Kervendonk, Morrien, Loe, Brempt, Boenen zu Oberhausen, Eikel zu Groen, Spaen, Wilich-Lottum, Reck zur Wenge und Klocke, von denen die letzten 4 die Minorität bildeten).

bracht¹⁾, dass S. Ch. D. zu Brandenburg unser gnädigster Herr Vorhabens sei, mit E. Hochmög. eine Allianz zu tractiren und aufzurichten. Nachdem E. Hochmög. höchlich hat beliebt, der Garantie und Manutenez von den Privilegien, Reversalen, Pacten und Contracten dieser Landschaft sich angelegen sein zu lassen, uns desfalls auf die retroacta geliebter Kürze beziehend, so zweifeln wir nicht und wollen auch E. Hochmög. hiermit dienstnachbarlich ersucht haben, Sie geruhen bei diesen befangenen Tractaten über eine alliance mit S. Ch. D. es dahin zu richten und also einzustellen, dass hierdurch unsere Privilegien, Freiheiten, alt Herkommen, Recht und Gerechtigkeit nicht präjudicirt werde, sondern dieselbe ins Geheel bleiben mögen. E. Hochmög. dienstlich nachbarlich bittend, hierüber unsern Residenten Aitzema, der mit gebührendem Respect hievon berichten wird, zu hören und seiner Bitte statt zu geben²⁾.

Dietrich v. Mülheim an Joh. Niess. Dat. Düsseldorf 3. Juni 1653. D.

[Erfreut über seinen Eifer für die regensburger Deputation. Pfalzgraf Philipp Wilhelm hat nur kleine, nicht das Hauptgravamen erledigt. Die jülich-bergischen Stände werden nicht von der Deputation zurücktreten, wozu jetzt die rechte Zeit. Wilich-Winnenthal wird Weiteres berichten.]

Hat Schreiben desselben vom 26. Mai mit der Anzeige von den zu 3. Juni. Rees verhandelten Beschlüssen der clevischen Stände erhalten.

„Allermaassen ich nun daraus meines Herrn getreue Wohlmeinung und zu mehrer Vinculirung unserer beiderseits zielende Intention je länger je mehr verspüre, und demselben in solchen seinen rühmlichen dessein billig applaudiren muss, also werde ich dadurch desto mehr

¹⁾ Ein Schreiben Aitzema's v. 1. Mai an die clevischen Syndici berichtet von den gegen Ende Aprils stattgefundenen Verhandlungen der kurf. Commissäre (Daniel Weimann und Joh. Copes) mit den staatlichen Deputirten und deren Rapport an die Generalstaaten (Aitzema III p. 848), erwähnt auch, dass in den Conferenzen wiederum von der Räumung einiger clevischen Plätze die Rede gewesen sei und Geldern sowie Friesland der Allianz mit dem Kurfürsten sehr geneigt seien. Vgl. Urk. u. Actenst. III p. 80.

²⁾ Ein Memorial Aitzema's an die Generalstaaten vom 19. Mai erinnert dieselben an ihre vielfältige Zusage, die Privilegien der clevischen Stände aufrecht erhalten zu wollen, und bittet dieses auch bei den gegenwärtigen Allianzverhandlungen mit dem Kurfürsten zu thun, welche „eene saeke van importantie“, darin der Kurfürst im Landtagsabschiede von 1649 gelobt habe, „niet sonder admissie ende verwilligong“ der Stände etwas vorzunehmen. Ein Schreiben der Stände an die Regierung vom 10. Mai erinnert gleichfalls an diese Zusage und bittet, in den Allianzvertrag „nichts ihren Privilegien Schädliches aufnehmen zu wollen“.

veranlasst, von des allhiesigen Landtags Verlauf dienstliche Communication zu thun. [Die Landtagsproposition¹⁾], davon eine Abschrift hiebei, lautet gar plausibiler, und sind zufolge der dabei gnädigst gethaner Offerte zwar einige geringe gravamina abgeschafft, das höchste Beschwer aber, so die Landschaft am meisten drücken thut, bleibt nach als vor den armen Unterthanen auf'm Hals liegen, serenissimi miles. Ew. etc. erinnert sich noch ausser allem Zweifel gutermaassen zurück, was auf den Todtfall I. F. D.²⁾ und davon mir vorgestellter Frag, ob nämlich dadurch die von den sämtlichen erbvereinigten Landständen einhelliglich gut befundene und beschlossene Schickung dieseseiten auch zerfallen möchte, ich gegen denselben in summa confidentia in Antwort mich herausgelassen habe. Wollte Gott, ich wäre nur ein falscher Prophet worden, und dass in einer praeoccupirten opinion mich abusirt hätte, wie weit es aber daran gefehlet, solches wird der Herr gelieben aus dem Anschluss zu ersehen. Die löblichen jülich- und bergischen Herren Landstände haben ihnen gar nicht einbilden können, dass in solchem ihrem recht- und billigmässigen unterthänigsten desiderio von S. F. D. ihnen nicht deferirt worden, vielmehr die Soldatesca als inutil darauf wirklich abgeschafft sein sollte, sed spes ipsos fefellit und haben sie zwar auf solche abschlägliche Antwort unterschiedliche fernere instantias bei S. F. D. vor- und eingewendet, aber doch ein mehreres nicht herausbringen können, als dass auf I. Ch. D. zu Brandenburg und Dero in a. 1647 und 1651 in diesen Landen verübte Feindseligkeiten alles hingeshoben und unter solchem Vorwand die Soldatesca an Hand gehalten werden wolle.

Bei solcher gestalten Sache muss ich zu bedenken anheim geben, ob den löblichen jülich- und bergischen Herren Landständen zu rathen sei, von den vorigen mit ihren erbvereinigten Mitgliedern berahmten heilsamen consiliis, und allerseits genommener löblichen Resolution zu resiliren, da nicht allein dieses, sondern auch über das die vornehmste Ursache, so dieselbe zu der Schickung bewogen hat, nach wie vorher im Wege stehet. Die königliche Wahl ist nunmehr vollzogen, I. Maj. und die Herren Churfürsten sind vermuthlich jetzo schon wieder zu Regensburg und dürften allem Ansehen nach wohl nicht viele Monate alda verbleiben. Dannenhero es mehr denn Zeit sein will, dass die Schickung fortgesetzt werde, damit es nicht heisst post est occasio contraria. Mein Herr glaube mir festiglich, dass wenn schon die be-

¹⁾ Auf dem vom Pfalzgrafen Philipp Wilhelm am 15. Mai in Düsseldorf eröffneten jülich-bergischen Landtag. Vgl. Einleit. p. 598 ff.

²⁾ Pfalzgraf Wolfgang Wilhelm war am 20. März gestorben.

wussten puncta und der miles meine Oberen zur Fortsetzung der einmal allerseits beliebten Schickung nicht simultiren würde, dass meines geringfügigen Dafürhaltens sie dennoch ihren unirten Mitgliedern nicht ausser Hand gehen, sondern vigore pacti mit und neben denselben das Werk embrassiren und der löblichen cleve- und märkischen Herren Landständen gegenwärtigen Anliegen sich treulich mit annehmen würden. — Mein Herr von Winnenthal hat sich bei den löblichen bergischen Landständen eingestellt¹⁾, und wird bei seiner Zurückkunft den löblichen clevischen Landständen ein mehreres, als ich der Feder vertrauen darf, von dem allhiesigen Landtagsverlauf referiren können. Mein Herr wird den Inhalt dieses Schreibens also zu mesnagiren wissen, damit ich dadurch keinen Verdruss bekommen möge, denn es nicht gut mit grossen Herren Kirschen essen“.

Die Regierung an den Kurfürsten. Dat. Cleve 17. Juni
1653. M.

[Trotz aller ihrer Bemühungen haben die cleve-märkischen Stände ihr Erscheinen in Cleve wiederum abgelehnt; nur wenn der Statthalter zurückkehrt und sie verschreibt, wollen sie nochmals darüber resolviren. Bitte um dessen Rückkehr.]

Statt sich in Cleve einzufinden, haben die cleve-märkischen Stände 17. Juni. sich wiederum für sich am 7. Juni in Wesel versammelt. Sie hat Biland und Isinck nochmals zu ihnen geschickt, um sie zum Erscheinen auf dem Landtage, oder wenigstens zur Absendung von Deputirten nach Cleve behufs näherer Verhandlungen zu bewegen. Die Umlage der 55,000 Thlr. zur Einlöse von Schermbeck haben die Stände verweigert, da der Hauptrecess noch immer nicht in allen Punkten ausgeführt und beobachtet worden sei, ihnen auch wegen der Truppeneinführung und Werbung im J. 1651 einen Revers de non praejudicando und ausserdem eine „ansehnliche Satisfaction“ ertheilt werden müsse. Endlich haben sie eine Erledigung und Satisfaction betreffs der neuerlichen Einführung von Truppen in das Clevische, der Entbindung einiger Beamten von ihrem auf den Recess geleisteten Eid und der in den clevischen Städten vorgenommenen Magistratsinquisition verlangt. Bevor alle diese Contraventionen abgestellt, halten die Stände auch ihrerseits sich nicht zur Ausführung des Recesses verpflichtet. Die restirenden Römermonate wollten die Stände nicht früher als alle übrigen Mitglieder des westfälischen Kreises beibringen. In Betreff der ihnen vorgestellten Nothwendigkeit einer Landesdefension gegen die zu besorgenden Einfälle der lothringenschen und condé'schen Truppen haben sie gebeten, alle desfallsigen Maassregeln bis zur Wiederaufnahme der Landtagsverhandlungen

¹⁾ Wilich-Winnenthal beanspruchte und betrieb wegen seines adeligen Gutes Mickel bei Düsseldorf seine Admission zum bergischen Landtage; nach den ständischen Protokollen hat sie in aller Form erst am 13. Juni 1654, also nach seiner Rückkehr aus Regensburg, stattgefunden.

anzustellen, inzwischen aber die Unterthanen in den Grenzämtern zu bewaffnen, und Landwehren und Schlagbäume mit Wachen besetzen zu lassen. Die Mittheilung der verschiedenen Gesetzentwürfe haben sie zur Abgabe ihrer Ansicht darüber gewünscht. Alle Vorstellung der abgeordneten Räte, dass die Stände die fraglichen Steuern ohne alle Bedingung bewilligt hätten, sind vergeblich gewesen, selbst der Nachweis, dass durch solche Verzögerungen dem Lande grosser Schade verursacht werde, hat sie nicht bewogen, von ihrer Weigerung abzustehen. Obwohl ihnen schliesslich die Erledigung aller ihrer Gravamen in Aussicht gestellt worden ist, sobald sie auf dem Landtage zu Cleve erscheinen würden, haben sie letzteres dennoch verweigert, ja sogar die Abordnung von Deputirten zur Entgegennahme der Gesetzentwürfe abgelehnt.

„Doch haben die Landstände wegen der Erscheinung zum Landtage sich noch unterthänigst erklärt, wann E. Ch. D. cleve-märkischer Herr Statthalter, F. Gn., im Lande angelangt sein und die Stände dem Herkommen gemäss verschrieben würden, sie alsdann darüber sich näher resolviren wollten. Und Ein und Anderen aus den Ständen hat sich ins Particulier vernehmen lassen, dass alles sich zu E. Ch. D. Bestem schicken würde, wann der Herr Statthalter allhier anlangte, also zu E. Ch. D. gnädigstem Wohlgefallen anheimstellen, ob die Verordnung ergehen möchte, dass Dero Herr Statthalter alsobald herüber kommen möchte“.

Deputirte von Rees an den Magistrat daselbst. Dat. Wesel
22. Juni 1653. R.

(Unterz.: v. d. Upwich und Dietr. v. Boekhorst.)

22. Juni. Am 10. sind hier erschienen: von den clevischen Ritterbürtigen Wilich-Diersfort als Director, Wilich-Lottum, Wilich-Winnenthal, Wilich-Kervendonk, der Dombherr Wilich zu Wilich, Diepenbruch-Empel, Loe-Wissen, Brempt-Vehn, Eickel-Groen, Drost Hoven, Rittmeister Reek zur Wenge, Quad-Waterheck, Spaen-Kreuzwick, Drost Quad, Ruhr zu Venninck und Siberg zu Voerde; von der märkischen Ritterschaft Düngel zu Dalhausen, Elberfeld zu Herbede, Freitag zu Buttenborg, sowie Deputirte aller clevischen Hauptstädte, der Syndicus der märkischen Städte Dr. Zahn, Bürgermeister zu Unna, und der Syndicus der Stadt Soest Dr. van Damm. Am 13. ist die Proposition der Räte ablehnend beantwortet worden, von Seiten der clevischen Ritterbürtigen durch Stimmenmehrheit. Am 15. sind die meisten Ständemitglieder wieder abgereist. Um die im November beschlossene Deputation nach Regensburg endlich auszuführen, sind diejenigen clevischen Stände, welche damals committirt worden, „alle diese Schickung anklebenden Sachen zu respiciren“, nämlich Wilich zu Diersfort, Loe zu Wissen, Diepenbruch zu Empel, Eickel zu Groen und die Deputirten von Wesel, Calcar und Rees, noch hier geblieben und zur Berathung darüber zusammen getreten.

Dieselben haben heute bei den Gebrüdern Valek in Wesel 4000 Thlr. aufgenommen, die den nach Regensburg deputirten Ständen per Wechsel in Frankfurt und Regensburg ausgezahlt werden sollen¹⁾.

Aus dem Protokoll des märkischen Ständeconvents zu Unna. S.

[Soest nicht zur regensburger Deputation geneigt, sucht die übrigen Städte davon abzubringen.]

„Ist anfangs von Herrn syndico Kumpst^hof proponirt, dass der clevische Syndicus Niess, welcher in Dortmund eingelanget, referirt, dass die Herren Clevischen erster Tage ihre Reise nach Regensburg fortsetzen wollten, und weil nun der Reichstag bald sich endigen dürfte, so wollte auch nöthig sein, dass von Seiten der Grafschaft Mark die Deputation ehistens abgehen möchte. — Die Herren Ritterbürtige haben sich resolviret, dass sie genommenem Abschied zufolge allbereit einer Person halber sich verglichen, auch wegen der Kosten nöthige Anstellung gemacht und wollten gleichmässiges von den Städten erwarten. — Deputirte von Soest hat sich entschuldiget, dass hierzu von seinen Herren Principalen keine Commission ertheilet und müsste sich näherer Instruction erholen, immissus pauca de difficultate negotii, wenn die Sache nicht wohl sollte ablaufen, adicit, dass andere bei den kölnischen Tractaten gewesen, welche auch bei dieser Sache, da die Execution erfolgen solle, gebraucht werden müsse; ceteri civitatum deputati haben die Sache nicht eigentlich consideriren wollen, sondern blos einiges, und es sei ein abgethanes Werk, darin nicht mehr zu zweifeln, und müsse man blos de modo executionis handeln. — Unlängst darnach der Land-syndicus Kumpst^hof mit zwei von der Ritterschaft als deputati ins Logement kommen und begehret, alldieweil sie vernehmen thäten, dass die von Soest wieder zurückreisen wollten, so möchte doch einer allda bleiben, damit die anderen auch nicht folgen thäten und der Landtag dadurch aufgehoben würde. — Sind die Herren Bürgermeister von Soest auf das Rathhaus da- 23. Juni. selbst gefordert, neben den beiden Herren Ziesemeistern, und hat man etzliche Stunden consultirt, was in dieser Sache zu thun sei, endlich aber alles dahin genommen, dass man so bald als möglich diese Sache aufzuhalten sich bemühen wollte, und ist Herr Ziesemeister Michels mitgereiset, da dann nach vielen Anforderungen und gepflogener Conferenz es dahin ausgeschlagen, dass man hauptsächlich auf Seiten der Städte sich noch nicht resolviren können, weil es zuförderst mit anderen zu communiciren stünde, jedoch damit dieses Werk nicht gänzlich dadurch aufgehoben würde, so wollte man ehistens einen Städtetag nach Hamm ausschreiben und von da aus der endlichen Meinung die Herren Ritterbürtige vergewissern²⁾. 24. Juni.

¹⁾ Wilich-Winnenthal schoss ausserdem den clevischen Ständen 10,000 Thlr. zur Bestreitung der Kosten der Deputation vor, wenigstens berechnete er 1657 seine Auslagen so hoch.

²⁾ Auf dem am 2. Juli zu Hamm stattfindenden märkischen Städteconvent suchten die soester Deputirten die anderen Städte wiederum von der Deputation

Der Kurfürst an die Regierung. Dat. Cöln a. d. Spr.
14/24. Juni 1653. M.

(Präsentirt Cleve 30. Juni 1653.)

[Die 55,000 Thlr. sind mit oder ohne Consens der Stände auszuschlagen und unbemerkt um so viel zu erhöhen, dass der Truppenunterhalt davon zu bestreiten. Rückkehr des Statthalters mit kurf. Resolution und neuer Instruction.]

24. Juni. „Dieweil aber summum periculum et damnum in mora versiren thut, so habt ihr einen als den anderen Weg, es erklären sich die Stände oder nicht, mit der Repartition und Ausschlagung der 55,000 Thlr. ungesäumt zu verfahren. So viel die Beibringung der Römermonate, wie nicht weniger den Punkt der Landesdefension und Abfassung der Ordnungen betrifft, habt ihr dieselbe gleichfalls fleissig zu urgiren und bemelten Ständen deshalb allerhand bewegliche Motive vorzustellen. Damit auch denselben um so vielmehr Satisfaction gegeben werden möge, wollen Wir es dahin richten, damit Unser Statthalter ehist sich wieder nach Cleve begeben möge, gestalt Wir dann demselben auch über einen und anderen Punkt völlige Resolution mitgeben, auch mit neuer Instruction versehen lassen werden. Und weil Wir vernehmen, dass die clevischen Stände zur Ausschlagung der 18,000 Thlr. zum Behuf Unserer Garnisonen nicht zu bewegen gewesen, dieselbe aber gleichwohl beibehalten und verpfleget werden müssen, so wollet ihr es dahin, jedoch unvermerkt, richten, damit bei Ausschlagung der 55,000 Thlr. zugleich etwas mehres zum nöthigen Unterhalt der Garnisonen mit repartiret werden möge, gestalt ihr dann solches mit Fleiss in acht zu nehmen und wohl zu mesnagiren wissen werdet“.

Aus dem Protokoll des märkischen Ständeconvents zu
Hamm. S.

[Trotz aller Bemühungen der Ritterschaft verweigern die Städte Theilnahme der Deputation nach Regensburg.]

7. Juli. „Haben die Herren Ritterbürtigen durch Herrn Kumpsthoft anzeigen lassen, wie ihnen sehr schmerzlich vorkomme, dass die Städte neulich eine solche unverhoffte Resolution genommen und wollten demnach die Union, wie sie in a. 1647 zu Cöln renoviret, und in originali zugegen wäre, vorlesen lassen, damit ein und andere den Sachen desto tiefer nachsinnen und zu andern Gedanken kommen möchte, und ist darauf die Union, wie auch folgendes das juramentum silentii verlesen worden, mit Begehren, dass

abzubringen, und erklärten endlich, dass die Stadt Soest nicht ihre Zustimmung dazu geben könnte.

man die Sache beschleunigen und mit guter Resolution wieder einkommen möchte. Hierauf haben die Städte geantwortet, dass ihnen fast fremd vorkäme, warum man die Union und das prästirte Juramentum abgelesen, weil jedweder sich ohne das wohl zu besinnen wüsste und wären auch sehr harte Worte von Meineidigen etc. neulich zu Unna vorgefallen, deren Erklärung man auch zuvor gern wissen wollte, darauf hat Herr Kumpsthoﬀ geantwortet, dass die Verlesung nur ad majorem noticiam geschehen, die neuliche Rede aber zu Unna wäre blos warnungsweise gemeint gewesen. — Deputirte der Städte erklärt, dass sie in die Vorschickung nach gestalten Sachen noch nicht gehelen könnten, weil ratione primi puncti instructionis die Sache noch zweifelhaft wäre, dann auch der ausgeschriebene Tag nach Cleve zu den Tractaten annoch nicht respicirt worden, auch 3) einige harte Worte in der Instruction enthalten, die auch zu expungiren stünden. Endlich nach vielem repliciren, dupliciren, und da man das Werk in pleno oftmals per deputatos vorgenommen und allemal die Union sehr hoch urgirt, ist von den Städten präsentirt worden Assistenz, dass sie nämlich einige deputatos zugleich mit absenden wollten, wenn nur allein den anderen beigestanden, aber gar keine Klagen wegen der Grafschaft Mark geführt werden sollten, welches, da es von den Herren Ritterbürtigen nicht acceptirt worden, in Meinung, dass sie ohne solche Assistenz das Werk durchzutreiben ihnen wohl zutrauten, so ist durch Herrn Kumpsthoﬀ ein Protest eingewandt, dass, dafern hieraus ins künftige ein praejudicium der Posterität erwachsen sollte, sie hierüber wollten entschuldiget sein, darauf von den Städten hinwieder contra protestirt worden, dass, dafern aus diesem Werk und da man alles auf die Spitze stellet, dem Lande ein Unglück zustossen sollte, wollte man es gleichfalls ihnen zur Verantwortung heimgestellt haben, und ist geschlossen in voto, dass, wenn ja die Herren Ritterbürtigen zu schicken gesinnet wären, so thäte man denselben glückliche Expedition anwünschen“.

Konrad Philipp v. Romberg an Dietrich Karl v. Wilich.

Dat. Dortmund 21. Juli 1653. D.

[Unwille über der märkischen Städte Verhalten, Hoffnung, sie noch zur Deputation zu bewegen. Wesel will der Deputirten Creditiv ausfertigen. Die Abreise ist noch aufzuschieben.]

„Aus E. Lbd. mir von Herrn Niess gestern eingereichtes Schrei- 21. Juli.
ben habe ersehen, wie herzlich dieselbe aus patriotischem Eifer über unserer Städte Seltsamkeit seien alteriret worden, ich hoffe aber, wann sie des Herrn Niess Proposition sollen gehöret haben, sollen sie anderer Meinung werden. Diesen Abend soll man zu Unna einkommen und morgen tractiren. Die Herren Drosten werden sich alle einstellen. Gott gebe, wie ich hoffe, dass alles fein einmüthig und patriotisch hergehen möge. Wann es möglich wäre, dass E. Lbd. die Reise diese Woche noch verziehen könnten, das wollte von Herzen gewünscht

haben, dann es mir schwerlich, gegen Freitag zu Cöln einzukommen. Dass Wesel auf Ersuchen unser Creditiv auszufertigen willig sei, hab ich erfreulich vernommen, wollen nun wohl zu recht kommen. Der Herr Statthalter ¹⁾ ist für wenig Tagen bei dem v. DüngeIn gewesen und gesagt, dass er auch schwerlich diese Woche fertig werden könne. Zu Unna soll morgen der Schluss und die Expedition erst ins Werk gesetzt werden, darüber leicht ein paar Tag hingehen werden“.

Auch mit der Besiegung seitens Wesel wird noch eine Woche hingehen, wünscht daher Wilich noch in Wesel zu sprechen.

Die Regierung an die cleve-märkischen Stände. Dat. Cleve
21. Juli 1653. M.

21. Juli. Der Statthalter wird in wenigen Wochen mit vollkommener Vollmacht in Cleve eintreffen und auf einem allgemeinen Landtag alle ständischen Gravamen erledigen. Um so befremdender ist die Nachricht, dass die Stände trotzdem Deputirte nach Regensburg an den Kaiser und das Kurfürsten-

¹⁾ Bertram v. Nesselrode, cölnischer Statthalter zu Recklinghausen, einer der jülich-bergischen Deputirten, vgl. Einleit. p. 603. Er schreibt am 20. Juli aus Herten an DungeIn, bei seiner Schwester, der Frau v. Wachtendonk, logirend, sei er von „einigen getreuen Patrioten aus den clevischen Landständen besucht worden“ und habe von ihnen zu seiner grössten Befremdung erfahren, dass die märkischen Städte zu der Deputation nach Regensburg sich nicht verstehen wollen, „welches ein Werk ist, das über meinen Verstand geht, indem ich nicht begreifen kann, wie solches in Ansehung der aufgerichteten und mittelst Eids hochbetheuerten Union, auch der zufolge durch allerseits bevollmächtigte Deputirte wohl deliberirter und hernach von allen ihren Principalen ratificirten Resolutionen zu verantworten sei“. Hätten die Städte auch selbst keine Gravamen, so wären sie doch vermöge der Union verpflichtet, über die Gravamen ihrer erbvereinigten Mitglieder als ihre eigenen mit zu queruliren, thäten sie dies nicht, so würden letztere sich auch niemals ihrer Gravamen annehmen. Die angebliche Entschuldigung, dass auch die jülich-bergischen Städte sich nicht an der Deputation betheiligen wollten, beruhe auf Irrthum. „Was die jülich-bergischen Städte belangt, wird sich in effectu ausweisen, dass dero Deputirte zu dieser Schickung mit den Ritterbürtigen zugleich fortgehen und obgleich bei jüngstem düsseldorfer Landtag wegen dieser Schickung Rede vorgefallen, insonderheit weil man fast aller eingegebenen gravamen halber begnügte Resolution bekommen, dennoch weil das vornehmste Gravamen, nämlich die Abschaffung aller Kriegsverfassung, so an Festungen als an Soldaten, dergestalt nicht remedirt werden wolle oder nach vielen dabei vorbrachten beweglichen Reden also nicht remedirt werden könne, dass man darauf zu acquiesciren gehabt, — so ist es bei der einmal festgestellten Schickung unveränderlich verblieben“. Diese Mittheilung mache er ihm als „einem vertrauten Freund und berühmten guten Patrioten“. Vgl. oben das Schreiben Mülheim's an Niess p. 645.

collegium absenden wollen. Sie muss die Stände hiervon ernstlich abmahnen und sie ersuchen, sich nicht von „übel gesinnten und unruhigen Leuten zu solcher Weiterung und Verunglimpfung des Kurfürsten verleiten zu lassen“. Sollten sie dem Kaiser etwas vorzutragen haben, so werde der Kurfürst solches durch seine Gesandten in Regensburg vorbringen lassen¹⁾.

Die Regierung im Namen des Kurfürsten an Dietrich Karl v. Wilich zu Winnenthal. Dat. Cleve 21. Juli 1653. M.
(Unterz. von Bernsau und Hüchtenbruch.)

Da sie vernommen haben, dass er von einigen Leuten, angeblich im 21. Juli. Namen der cleve-märkischen Stände, als Deputirter an den Kaiser nach Regensburg gesandt werden solle, so müssen sie ihn hiermit an seine Pflicht als kurfürstlicher Justizrath erinnern, als welcher er weder ohne Urlaub ausser Landes sich begeben könne, noch eine derartige Commission überhaupt auf sich nehmen dürfe. Zur Versehung seines Amtes habe er sich sofort bei Vermeidung höchster Ungnade in Cleve einzufinden²⁾.

Wilich an Mülheim. Dat. Wesel 23. Juli 1653. D.

[Ueber Romberg's Schreiben erfreut, will die Reise in Hoffnung auf Sinnesänderung der märkischen Städte noch verschieben.]

„Durch beiliegendes Schreiben vom märkischen adeligen depu- 23. Juli.
tato³⁾ bin einigermaassen von meiner vorigen Alteration insoweit hergestellt und getröstet worden, dass noch Hoffnung vorhanden, die unbesonnenen Städte mochten sich durch der Herren Clevischen Schreiben und Abschickung ad obligationem praestandam instruiren und recht unterweisen lassen, maassen es bereits einige erfreuet hat, dass diese dunkle Wolke am Himmel erschienen, verhoffend, das ganze Werk

¹⁾ An demselben Tage berichtete die Regierung die beabsichtigte Abreise der Deputirten und den Widerspruch der märkischen Städte dem Kurfürsten, und erliess ein Ausschreiben an die clevischen Stände nach Emmerich auf d. 25. Juli und am 4. Aug. ein solches auf d. 18. Aug. nach Cleve. Gleichzeitig schickte sie an die einzelnen Hauptstädte von Cleve und Mark besondere Commissäre, um die Magistrate und Gemeindevertretungen derselben in gleicher Weise von der Deputation nach Regensburg abzumahn.

²⁾ Ein Schreiben ähnlichen Inhalts ging an demselben Tage an den märkischen Deputirten Konrad Philipp v. Romberg zu Brüninghausen und Bladenhorst ab. Er wurde als Lehnsmann von der Reise abgemahnt. Am 26. Juli schickte die Regierung den geh. Rath und Oberst v. Biland an die zur Deputation designirten Personen, ausser diesen beiden Lic. Adolf Moll, weseler Schöffe, und Bürgermeister Gerhard Grund zu Calcar, um sie nochmals ernstlich von der Reise abzumahn; nur letzteren scheint er zum Aufgeben der Reise bewogen zu haben.

³⁾ Romberg's Schreiben vom 21. Juli.

möchte also zerfallen oder in Uneinigkeit getrieben werden. Dem vorzukommen hab hiemit E. Lbd. bitten müssen, und solches zwar um so mehr, weil der Herr Statthalter Nesselrode auch diese Woche so wenig als die Märkischen fertig sein können, dass E. Lbd. nach Empfangung dieses dem Herrn v. Bongart¹⁾ zu Paffendorf vom Inhalt des beiliegenden avisiren und zugleich beständig versichern wollen, dass ich den Märkischen zu gefallen die Reis zwarn bis anstehenden Dienstag (29. Juli) um 4 Uhren des Morgens ausgestellt, aber volente deo alsdann gar keine Aenderung admittiren noch eindringen lassen will, dessen man sich versichern kann, maassen ich bei meiner Seligkeit kraft dieses versichern darf, dass wir Clevischen fertig. Gott gebe, dass die unverständigen Städte herbeigeföhret werden mögen“.

Die märkischen Stände²⁾ an die clevischen Stände.

Dat. Unna 23. Juli 1653. W.

23. Juli. Sie haben als Deputirte nach Regensburg Konrad Philipp v. Romberg zu Bladenhorst und Brüninghausen, sowie den Dr. Dietrich Döh-ring³⁾ gewählt, und bitten, zur Bezeugung der Einigkeit und alten Erbvereinigung der beiden Landschaften, „wonach alle vor einen Mann zu stehen“, das Creditiv auf die beiderseitigen Abgeordneten auszustellen und mit dem Siegel der Stadt Wesel, wo der Beschluss zur Deputation gefasst worden ist, versehen zu lassen.

Wilich an Bernsau und Hüchtenbruch. Dat. Winnenthal

25. Juli 1653. M.

25. Juli. Hat das von ihnen als kurf. clevische Regierungsräthe unterzeichnete Abmahnungsschreiben vom 21. Juli erhalten. Müsse darauf antworten, dass er nicht von „einigen Leuten“, sondern von den sämtlichen unirten Landständen, deren längst und einmüthig gefasstem Beschlusse gemäss, nach

¹⁾ Der Deputirte der jülichischen Ritterschaft.

²⁾ Soest hatte das Ausbleiben ihrer Deputirten daselbst mit anderweitigen dringenden Geschäften entschuldigt, sandte sie auch dann nicht, als die Städte-deputirten aus Unna 22. Juli dringend darum baten, „gestalt wir anwesenden uns billig Difficultät machen in unserer hochgeehrten Herren Abwesenheit berührte weit aussehende Sache vorzunehmen, viel weniger darüber ein Schluss oder categoricalam resolutionem dem Herrn Dr. Niess, der gar stark und inständig darauf dringt, zu geben“. (Soester Archiv.)

³⁾ Derselbe, ein dortmunder Magistratsmitglied, ging als Abgeordneter dieser Reichsstadt nach Regensburg; wie das weiter unten mitgetheilte Protokoll des märkischen Städteconvents zu Ostönne ausweist, wies er die Commission so gut wie ganz ab.

Regensburg deputirt sei. Auf seine Charge als Justizrath habe er bereits in einem vor wenig Tagen an den Kurfürsten abgegangenen Schreiben resignirt und darin die ihm im Mai angebotene Stelle als Präsident des Hofgerichts abgelehnt. Wünscht, dass die clevischen Stände bald „gute Satisfaction erreichen, kann sich nicht einbilden, dass S. Ch. D., so im J. 1648 hiesigen Ständen aufgegeben, Dero letzten Provisionalvergleich zu poussiren, und ihr Interesse dabei wahrzunehmen, in Ungnade vermerken sollten, dass dieselben itzo Ihr Interesse am kais. Hofe mit gebührendem Respect beobachten, wie solches bei den letzt gepflogenen Tractaten zu Cleve von einem Regierungsrath rund aus den Ständen an die Hand gegeben teste protocollo“.

Jakob Spaen und Werner Wilh. Blaspeil an die Regierung.
Dat. Wesel 26. Juli 1653. M.

Sie haben in Wesel von der clevischen Ritterschaft Wilich zu Diers- 26. Juli. furt, Wilich zu Winnenthal, Loe zu Wissen, Diepenbruch zu Empel und Wilich zu Wilich, sowie den Syndicus Niess vorgefunden, die auf ihr Ersuchen, die Abreise der regensburger Deputirten bis zur Ankunft des Statthalters zu verschieben, geantwortet haben, „dass sie hier nicht als Deputirte der Landstände, sondern in privatis zu thun hätten, wollen's aber bei nächster Versammlung der Landstände vortragen“. Darauf haben sie dasselbe Ansuchen an den in corpore versammelten weseler Magistrat gerichtet, der erwidert hat, dass „res nicht mehr integra“, die Deputation schon im November 1652 von allen Ständen, ausgenommen die Stadt Cleve, beschlossen, die damals aufgesetzte Instruction von den Deputirten beschworen sei, und die Regierung, wenn sie die Abordnung so ungerne sehe, früher habe dawider sprechen müssen. Die beiden Rätthe erklären sich mit der Berathung und dem Beschlusse der Regierung, die ständischen Deputirten bis zur Ankunft des Statthalters „anzuhalten“, einverstanden und bitten „einhellig dabei zu verbleiben“. Sie wollen gegen Abend sich nach Xanten begeben, um dort mit dem Oberstlieutenant Hundebeck die nöthigen Maassregeln zu verabreden, und bitten, dorthin noch den definitiven Beschluss denselben Abend gelangen zu lassen, da die Deputirten voraussichtlich am anderen Tage von Wesel abreisen werden¹⁾.

¹⁾ Statt sofortigen Befehl zur Verhaftung der Deputirten zu geben, beschloss die Regierung, wie schon bemerkt, Biland an dieselben abzusenden, um sie persönlich von der Abreise abzumahnern. Ob er eventuell noch weiter gehende Weisung gehabt hat, ist nicht ersichtlich. Er traf Wilich-Winnenthal und den Lic. Moll nicht mehr in Wesel an.

Instruction für den Statthalter von Cleve-Mark Fürsten Johann Moritz von Nassau. Dat. Cöln a. d. Spr. 16/26. Juli 1653. B.

[Die Religionsverhältnisse. Die landesfürstliche Hoheit. Die Justiz. Die Beziehungen zu Neuburg und zu den Staaten. Die Verhandlungen mit den Ständen. Erhebung der 55,000 Thlr. zur Einlöse Schermbecks und der 30,000 Thlr. zum Truppenunterhalt. Entlassung der Garnison in Hamm. Reducirung der unentbehrlichen Garnison in Lippstadt. Beschaffung deren Unterhalts. Qualification Paland's. Niederschlagung des Processes gegen Wilich und Quad. Die Jurisdictionen. Blaspeil's Rechnungen. Entlassung der ordentlichen Rätthe. Die Amtskammerordnung. Der Eid der Beamten auf den Recess und die Entbindung von demselben.]

26. Juli. Wegen Fortsetzung der clevischen Landtagstractaten ist die Anwesenheit des Statthalters in Cleve nothwendig, dessen Abreise dorthin ist daher zu beschleunigen. Bestätigung der früher ihm ertheilten Vollmachten. 1) Der evangelischen Kirche ist aller möglicher Vorschub doch mit guter Vorsichtigkeit und derart zu leisten, dass den Päpstlichen keine rechtmässige Ursache zu queruliren gegeben. 2) Die landesfürstliche Hoheit und die Religion sind zu erhalten und zu verbessern, auch „prompte Justiz“ zu administriren. 3) Der Statthalter soll daher nicht nur meistens den Sitzungen der Regierung, sondern auch zu Zeiten denen des Hofgerichts persönlich beiwohnen und darauf sehen, dass „rechtmässig procedirt und die Rechtssachen nicht aufgehalten werden“. 4) Er soll sich angelegen sein lassen, mit dem Pfalzgrafen von Neuburg auf Grund des Vertrags von 1647 und „dessen Bestätigung durch kaiserliche Commissarien“, wie auch allen übrigen Nachbarn „gute Einigkeit und Correspondenz“ zu pflegen, besonders aber mit den Generalstaaten „ein beständiges gutes Vernehmen“ zu unterhalten. Da aber der Kurfürst in Erfahrung gebracht hat, dass der Herzog von Lothringen und der Prinz von Condé in den jülichischen Landen stark werben und dadurch die clevischen Lande leicht in Unruhen versetzt werden können, so soll er über die Werbungen und deren Zweck Erkundigungen einziehen, und mit den Rätthen und Ständen über die Mittel zum Schutze des Landes und deren Beschaffung verhandeln.

5) „Was hiernächst die obgedachten Landtagstractaten und der Stände noch unerörterte gravamina betrifft, haben Wir Unseren clevischen Regierungsrätthen albereit am 11. März jüngst Unsere endliche gnädigste Resolution zukommen und überschreiben lassen¹⁾. Wir hätten Uns wohl zu Unseren Ständen gänzlich versehen, sie würden bei sothaner Unserer gnädigsten und auf aller Billigkeit bestehenden Erklärung in Unterthänigkeit allerdings acquiesciren und darauf ihrer Schuldigkeit nach so wohl die zum Unterhalt der Garnison in dem Hamm verordneten 30,000 Thlr. als auch die zur Wiedereinlösung des Amts Schermbeck verwilligten 55,000 Thlr. ohne alles fernere Difficultiren ausgeschlagen, auch sonst im Uebrigen den Landtagsrecess de anno

¹⁾ S. oben p. 639.

1649 in allen Punkten und Clausulen eine völlige Satisfaction unterthänigst geleistet haben. Aber dem Allen unerachtet vernehmen Wir doch mit nicht geringem Missfallen, dass sie auch an solcher Unserer gnädigsten Resolution noch ein und anderen Punkts halber allerhand unnöthige Schwierigkeit zu machen und dadurch den wirklichen Effect und Vollstreckung des Landtagsabschieds, so viel an ihnen, vorsätzlich removiren und aufhalten, welches Wir auf ihre Verantwortung gestellt sein lassen müssen. Damit ihnen aber endlich das Maass vollgemacht und aller Prätext, so viel möglich, benommen werden möge, so erklären Wir Uns hiermit in Gnaden dahin: dass, ob Uns wohl bei itziger noch immerhin continuirender Unruhe und starken Werbungen zumal bedenklich, Unsere Festung Hamm zu evacuiren, und dadurch Unsere Lande ihrer Securität und nöthigen Schutzes gleichsam zu entblößen.

Dieweil aber jedennoch von Unseren Ständen die besagte Evacuation auch mit Hintansetzung ihrer selbsteigenen Wohlfahrt so gar inständig und unablässig urgirt und beharret werden will, so müssen Wir ihnen endlich ihren Willen, doch im Fall dem Lande dadurch einig Unheil, das Gott verhüte, zuwachsen sollte, auf ihre Verantwortung lassen, geben auch Unserem Statthalter in Kraft dieses vollkommliche Macht und Gewalt, dass er die Garnison in besagtem Hamm abdankt und die hierzu nöthigen Gelder von den Ständen beischafft, jedoch vorher die Wälle und Aussenwerke (damit nicht Fremde sich dieses Orts zu des ganzen Landes Schaden und Verderben hinwiederum bemächtigen mögen) mit Hülff der Unterthanen sonder Unsern Kosten gänzlich demolire; ingleichen die lippstädtische Garnison auf drei Compagnien, insgesamt auf vierhundert Mann reducire. Das Vornehmste aber wird darauf ankommen, woher der Unterhalt dieser lippstädtischen Garnison zu nehmen sein wird. Denn dass dieselbe nothwendig beizubehalten, und an Besetz- und guter Verwahrung dieser Stadt, Uns und Unserem churfürstlichen Staat, auch sämmtlichen Landen und Einwohnern zum allerhöchsten gelegen, ja nächst Gott, deren Securität und Wohlfahrt zum grossen Theil davon dependire, wird kein vernünftiger Mensch, der seiner Affecten Meister ist, und sonder Passion von der Sach urtheilen will, in Abrede stellen können; bevorab, da auch im instrumento pacis einem jedweden Landesfürsten so viel Volks, als Er zur Verwahrung seiner festen Plätze benöthiget, beizubehalten, zugelassen und verstattet wird. Solches alles nun soll Unser Statthalter Unseren cleve- und märkischen Ständen mit mehrerem beweglich repräsentiren und zu Gemüth führen und dahin bestes

Fleisses bemühet sein, damit gemelte Unsere Stände sammt und son-
 ders zu einem solchen gemeinnützigem und zu ihrer und der Ihrigen
 selbst eigenen Wohlfahrt und Conservation streckendem Werk Hand
 mit anlegen, und den geringen Unterhalt, so zu dieser unvermeid-
 lichen Besetzung etwa erfordert werden möchte, ad exemplum der
 jülichschen, bergischen, münsterischen, paderbornschen und osna-
 brückischen Stände, ebenmässig unweigerlich über sich nehmen, auch
 unverändert proportionabiliter unter sich eintheilen und beitreiben las-
 sen mögen. Ehe und bevor noch solches geschehen und dieses Un-
 terhalts halber eine beständige Richtigkeit getroffen, kann und soll
 so wenig mit Abdankung der hammischen, als Reduction der lipp-
 städtischen Garnison verfahren, sondern diesen beiden, bis des Unter-
 halts ein gewisser Schluss gemacht, ein Anstand gegeben werden.
 Wir wollen auch nicht hoffen, — dass ein einziger treuer Patriot sein
 werde, der sich dessen zu entbrechen, und in sothaner, dem ganzen
 Vaterlande zum Besten gereichender Intention seinem Landesfürsten
 und Vaterlande aus Händen gehen werde; sondern versehen Uns völli-
 ger aller schuldigen unterthänigsten Accommodation und gehorsamster
 Bezeigung. Darum dann S. Lbd. sie mit dienlichen Reden und Moti-
 ven zu disponiren und treulich zu ermahnen, hingegen auch sie hin-
 wiederum Unserer beständigen gnädigsten Affection und für die Wohl-
 fahrt dieser Unserer Lande tragenden landsväterlichen sorgfältigen
 Gemüths, und dass dieses alles zu keiner Consequenz gezogen, we-
 niger aber ihren Privilegien im geringsten abbrüchig sein solle, in
 Unserm Namen festiglich zu versichern. Und hierüber sind Wir den-
 noch ferner des gnädigsten Anerbietens, dass, obgleich der itzige Com-
 mandant zu Lippstadt und die zu drei Compagnien gehörigen Officiere
 nothwendig beibehalten werden müssen, dennoch ins künftige die ab-
 gehenden Stellen zur Halbscheid auch mit clevisch und märkischen
 Eingebornen, und nur die andere Halbscheid mit anderen Uns belie-
 higen tüchtigen Personen jedesmal alternatim besetzt werden sollen“.

6) Kann der clevische Erbmarschall und Drost zu Huissen, Adolf
 Werner v. Paland, seine Qualification als angesessener und eingebore-
 ner clevischer Ritterbürtiger nachweisen und die dagegen von den Ständen
 erhobenen Einwürfe durch Urtheil und Recht entkräften, so ist er in jenen
 Würden und Aemtern zu belassen, wenn nicht, muss ihm jedenfalls vor
 Abnahme der Amtmannschaft zu Huissen die vorgeschossene Pfandsumme
 zurückerstattet werden. 7) Die gegen Wilich-Winnenthal und Quad-
 Kreuzberg wegen Beförderung der Contradictionspatente von 1651 an-
 geordnete Criminaluntersuchung soll niedergeschlagen werden, in der Hoff-
 nung, dass dieselben „ihren unterthänigsten Dank für diese Gnade durch

fernere schuldige Treu, Pflicht und Devotion beweisen werden⁴. 8) Der Statthalter soll sich persönlich unter Zuziehung der Justizräthe v. d. Reck und Bodelschwing wie der Regierungsräthe Motzfeld und Steinberg bemühen, die Streitigkeiten zwischen den clevischen Ritterbürtigen und Städten über die den ersteren verliehenen Jurisdictionen und den trotz des Vergleichs vom 23. Juli 1648 von jenen gegen diese unbefugter Weise in Speier erhobenen Process gütlich beizulegen, dabei aber auf die ungeschmälerte Erhaltung aller kurfürstlichen Landeshoheitsrechte Bedacht nehmen. 9) Die Rechnungen des ehemaligen Landrentmeisters Blaspeil sollen endlich einmal „zur Richtigkeit gebracht werden“. 10) Es soll fernerhin versucht werden, die Renteien im Ganzen möglichst hoch zu verpachten. 11) Der von dem Rhein nach Cleve führende Spoycanal ist auszuführen und das dazu nöthige Geld vorschussweise aufzubringen. 12) Die Kanzlei und daran stossende Kanzlerwohnung in Cleve, sowie das Posthaus in Wesel sind wiederherzustellen. 13) Die Räthe „von Haus aus“, deren Besoldung die clevische Kammer nicht mehr aufzubringen vermag, sollen entlassen werden. 14) Der von den Amtskammerräthen eingesandte Entwurf einer neuen Amtskammerordnung wird baldigst revidirt und nach der Bestätigung dem Statthalter zur genauen Aufrechthaltung zugesandt werden¹⁾.

15) „Und nachdem Wir auch vernehmen, dass Unsere Stände daraus, dass Wir Unsere Beamten ihrer auf den Landtagsrecess geleisteten Pflicht auf gewisse Maass und in dem Punkt der Ausschlagung des Unterhalts für die hammische und lippstädtische Garnison erlassen, ein neues Gravamen, wiewohl mit wenig Fug, machen wollen, — so müssen Wir hiebei nachrichtlich erinnern, ist auch Unserm Statthalter sattsam bekannt, dass Wir die Eidesleistung Unserer Räthe und Beamten anderer gestalt niemals verwilliget, dann mit dieser ausdrücklichen Condition, dafern vorhero Alles richtig abgehandelt, auch von den Ständen mit Ausschlagung der bei vorigem Landtage bewilligten 600,000 Thlr. ein wirklicher Anfang gemacht, wie auch nicht weniger die zur Unterhaltung der Garnison in Hamm destinierten 30,000 Thlr. gleichfalls repartiret und beigetrieben, und also alles und jedes, so hine inde zu prästiren, pari passu zur Wirklichkeit gebracht sein würde. Dem aber zuwider haben sich Unsere clevische Räthe in dem zumal sehr übereilet, dass sie, ehe und bevor solche conditiones an Seiten der Stände adimpliret, zuförderst aber die Unterhaltungsgelder beigebracht worden, die Eidesleistung ohne Unsern Vorbewust und gnädigsten Specialconsens zu Werk gerichtet, daraus dann erfolgt, dass, weil die Beamten zum Hamm unterm Vorwand geleisteten Sacraments die Unterhaltungsgelder für die Garnison auszuschlagen und beizutreiben sich verweigert, gemelter Garnison die

¹⁾ Es ist die demnächst publicirte Amtskammerordnung vom 22. Juli 1653, welche in Fischbach's histor. Beiträgen mitgetheilt ist.

unentbehrlichen Lebensmittel sogar entzogen, dass sie hungern und Noth leiden müssen, und es sich alles zu einer gefährlichen weitaussehenden Meutation angelassen. Dahero Wir dann Unsere hierob empfundene Displicenz besagten Unseren Räten in beigelegtem Rescript billig zu erkennen gegeben, hat auch grosses Unheil und majus malum verhütet und abgewendet werden sollen, sind Wir endlich die so nothleidende Soldatesca in etwas zu stillen unumgänglich, auch wider Unseren Willen, necessitiret worden, eine sothane Verordnung, wie obgemelt, an Unsere Beamten jedoch nur in diesem einzigen Punkt ergehen zu lassen. Und gleich wie Wir hiebei die geringste Intention nicht gehabt, Unserer Stände privilegia dadurch zu schwächen, oder den Landtagsabschied zu contraveniren, also tragen und haben Wir zu Unsern getreuen Ständen das sicherliche gnädigste Vertrauen, sie werden dasjenige, was Uns die hohe Necessität gleichsam abgenöthiget, und Wir zu ihrem selbst eigenen Besten und Abwendung schädlicher öffentlicher Meutation angeordnet, pro gravamine nicht achten noch anziehen, sondern was desfalls passiret, der unvermeidlichen und ihrer selbst eigenen in Ausschlagung der Unterhaltungsgelder fürgegangener Seumniss zuschreiben.

Welches alles Unser Statthalter ihnen, im Fall sie deswegen weiter etwas moviren werden, aufs Beweglichste fürzuhalten, auch sie dabei Unserer gnädigsten Affection, und dass ihnen solches zu keinem Präjudiz noch Consequenz gedeutet werden solle, durch gewisse Reversalen, wie man sich deren zu vergleichen haben wird, und Wir alsdann zu vollziehen kein Bedenken haben werden, beständig zu versichern, kraft dieses gemächtigt sein soll. 16) Gestalt dann ins gemein S. Lbd. dahin trachten und fleissige Aufsicht haben sollen, damit der Landtagsrecess de anno 1649 in allen seinen Punkten und Clausulen richtig observiret und zum wirklichen Effect gebracht, auch dawider Niemand beschweret werden möge“.

17) Um die Streitigkeiten zwischen dem Drost v. Paland zu Huisen und dem Pächter der dortigen Rentei zu beendigen, sollen die dem ersteren verpfändeten Wiesen eingelöst und dem letzteren überwiesen werden. 18) Gegenüber den vielen Klagen über „den grossen Unfleiss und die Nachlässigkeit“ der Richter, Rentmeister, Kanzlei- und Unterbedienten ist es nöthig, mit Strenge dieselbe zur „unnachlässigen Beachtung ihres Amts“ anzuhalten, und wenn dies nicht hilft, sie ihres Amts zu entlassen, jedoch bei den Beamten, „die unter dem jure indigenatus begriffen, nicht anders denn praevia causae cognitione dem Landtagsabschied gemäss“, welche aber während der Untersuchung vom Amte zu suspendiren sind. (Von den übrigen 5 Punkten ist nur noch der 21. zu erwähnen, welcher der Regierung die Besetzung von Canonicaten und sonstigen Pfründen, auch Ex-

pectanzverleihungen untersagt, und der 22., welcher die schleunige Beibringung der ausgeschriebenen Römermonate anordnet.)

Der Agent der Stände in Regensburg Johann Jakob Khelner an Dietrich v. Mülheim. Dat. Regensburg 27. Juli 1653. D.

[Der Pfalzgraf von Neuburg wünscht schleunige Ankunft der ständischen Deputirten, um noch persönlich mit ihnen zu verhandeln und gegen Brandenburg cooperiren zu helfen, wozu Alles vorbereitet.]

„Hiemit habe ich nicht unterlassen, bei dieser eigenen staffetta 27. Juli. eilfertig meinen Herrn zu berichten, wie der Herr v. d. Nersen Freiherr v. Viermund¹⁾ mir ex ore serenissimi Neuburgici zu verstehen geben, wasmaassen I. F. D. die Herren Gesandten mit grossem Verlangen erwartet und ihm, Herrn v. Viermund, befohlen, er solle mich zu seiner Audienz berufen, so heut beschehen. I. F. D. gleich anfangs mich gefragt, wie bald die Gesandten alhie sein würden, ich geantwortet, ich könnte solches nicht wissen, weilen sie erst gestern am St. Annen-Tag aufgebrochen. I. F. D. darüber vermeldet, es käme ihm unvermuthlich vor, dass sie so spät abreisen, so sie doch mit den Ständen sich gewiss verlassen, dass die Delegation ehender beschehen um Ursache, dass Sie sich alhie nit länger aufzuhalten, gestalt Sie dann längst in 10 Tagen abzureisen entschlossen wären. Wann derothalben unter solcher Zeit niemand von ihnen alhie sein würde, wäre sowohl I. F. D. als den Herren Gesandten und Ständen nit ein geringer Nachtheil, sintemalen die Coniuncturen und praeparatoria contra Brandenburg in optimo statu wären, und weil das Eisen warm, so sollte man sich des calors bedienen. I. D. wollten also wohlmeinend gerathen und für gut angesehen haben, eine eigene Staffette abzufer-tigen, und dass aufs wenigste einer von der Gesandtschaft neben dem Herrn selbst alsobald per post hiehero sich verfügten, damit I. D. noch möchte antreffen. Sie erboten sich allergnädigst zur Assistenz und Mitcooperation, sei auch das Werk ziemlicher maassen schon unterbauet“.

Otto v. Schwerin an Dietr. Karl v. Wilich. Dat. Cöln a. d. Spr. 18/28. Juli 1653. D.²⁾.

[Mahnt ihn dringend von der Reise nach Regensburg ab. Der Statthalter wird den Ständen und ihm persönlich Satisfaction wiederfahren lassen.]

„Hätte wohl gehoffet auf mein ausführliches Schreiben einiger 28. Juli.

¹⁾ Ueber ihn s. oben Note zu p. 92.

²⁾ Das Schreiben befindet sich, bezeichnend genug, in den neuburgischen Acten

Antwort gewürdigt zu werden, weilen ich solehs gewiss aus recht aufrichtigem Herzen abgehen lassen, und weil ich E. Lbd. aufrichtige Freundschaft versprochen, deroselben wohlmeinend und freundlich die vorhabende Reis und angenommene Commission nacher Regensburg zu widerrathen. Die rationes seind so vielfältig, dass ich nicht nöthig erachte eine einzige zu exprimiren. Ich möchte doch wohl gern wissen, wann das Land von Cleve zu Gott selbst schicken sollte, was sie über den Churfürsten klagen wollten, das in Comparation der Beschwerden, so alle Unterthanen mit dem Herrn in der ganzen Welt befinden, nur einigerlei Weise einen Schein einer Beschwerde haben könnte. Nun I. F. Gn. der Herr Statthalter ist mit S. Ch. D. gnädigsten Resolution unterwegs, und ich weiss und kann es hiemit versichern, dass, wann sie nur wollen, nicht allein das ganze Land, sondern auch E. Lbd. absonderlich ihre vollkommene Vergnügung haben werden; aber ich bitte zum höchsten, sie stürzen doch sich und ihre vornehme adelige Familie, will nicht sagen ihr Vaterland, in ein Labyrinth. Deum testor me ex intimo corde tibi consulere. Und wollte wünschen, dass ich nur eine Stunde mit E. Lbd. hieraus reden könnte“.

Protest clevischer Ritterbürtiger gegen die Deputation nach Regensburg. Dat. Emmerich 30. Juli 1653. M.

30. Juli. Die Absendung einiger „angeblichen“ Deputirten der Stände nach Regensburg an den Kaiser ist „ohne ihren Consens und Bewilligung vorgenommen worden und wird bei gegenwärtiger Coniunctur zu grosser Abalienation zwischen Herrschaft und Stände und gefährlicher Weiterung unausbleiblich gereichen“. Ueberdies hat der Kurfürst schon 1652 einen Anfang mit Erledigung der Gravamen gemacht und der Regierung bei seiner Abreise Vollmacht ertheilt, darin fortzufahren; aber ein Theil der Stände hat beharrlich das Erscheinen auf dem Landtage verweigert, und trotz ihres im Januar 1653 gegebenen Versprechens, nach Abführung der Truppen aus dem Clevischen erscheinen zu wollen, sich wiederum in Wesel versammelt und dort erklärt, sich erst nach Wiedereintreffen des Statthalters in Cleve einfinden zu wollen. Jetzt ist nunmehr Letzterer mit vollkommener Vollmacht zur Erledigung aller ständischen Gravamen auf der Rückreise begriffen, und ist es um so unverantwortlicher, beim Kaiser Klage gegen den Landesherrn zu führen; weshalb sie gegen solche Abordnung, „zumal viele Mitstände und Mitglieder der Ritterschaft von der Deliberation, Handlung und Resolution darüber gänzlich excludiret worden“, protestiren müssen¹⁾.

als Beilage zu dem weiter unten mitgetheilten Schreiben Bongard's an den Pfalzgrafen vom 11. September 1653.

¹⁾ An demselben Tage erliessen die in Emmerich versammelten clevischen

Unterz.: Johann v. Boineburg genannt v. Honstein, Heinr. Wilh. v. u. z. Hoven, Friedrich Klocke, Bernhard Spaen, Joh. Sigism. v. Wilich, Baron v. Lottum, Arn. Adr. v. Biland, Wirich v. Bernsau, Alb. Gisb. v. Hüchtenbruch, Heinr. v. d. Capellen, Pet. Dietr. v. Eickel zu Hamm, Conrad v. d. Reck zur Wenge, Wilh. Quad zu Zoppenbruch.

Die Deputirten der Stände von Jülich, Cleve, Berg und Mark
an den Kurfürsten. Dat. Cöln 31. Juli 1653. B.

Zeigen ihm ihre Abordnung an den Kaiser an, versichern aber, um 31. Juli.
„allerhand Censur und ungleiche Auslegung“ zu verhindern, dass ihnen von den Ständen nichts aufgetragen sei, „welches zu E. Ch. D. oder auch der auf diesen Landen prärendirenden hohen Theilen Nachtheil, Verunglimpfung oder wider derselben prärendirendes Recht strecken noch mit Fügen dahin gedeutet werden könne“. Gleiches haben sie dem Pfalzgrafen versichert. Was sie dem Kaiser vorzutragen haben, dazu berechtigen sie ihre Privilegien und die vom Kurfürsten selbst ertheilten Recesse; könne aber nicht desselben hohen Respect und Reputation ungebührlich berühren oder verunglimpfen, „davor uns auch Gott immer behüten wolle“.

Unterz.: Joh. Bernh. v. d. Bongard, Wilich Freiherr zu Richold Herr zu Winnenthal, Bertram v. Nesselrode, Konrad Philipp v. d. Romberg, Dietrich v. Mülheim, Joh. Hermann v. Bergh, Adolf Moll, Wilhelmus Weddinck¹⁾.

Ritterbürtigen ein Schreiben an die Regierung, worin sie sich in demselben Sinne äusserten, und die Hoffnung aussprachen, „im Fall der Statthalter den Ständen völlige Satisfaction widerfahren lassen und den Hauptrecess zu derselben Contentement vollziehen würde“, ihre Mitstände dahin bewegen zu können, dass sie die Deputirten anwiesen, keinerlei Klagen gegen den Kurfürsten in Regensburg vorzubringen, sondern sofort wieder zurückzukehren. Die Stadt Cleve erklärte unterm 9. August, nach Relation ihres in Emmerich gewesenen Deputirten, die dort beschlossenen Schreiben und Handlungen nur ratificiren zu können; ebenso die Stadt Xanten unterm 11. August. Die Deputirten von Emmerich, welche den Berathungen der protestirenden Ritterbürtigen beigewohnt hatten, äusserten sich dort, dass die regensburger Deputirten nach der Meinung ihrer Stadt erst die Ankunft des Statthalters und dessen Erledigung der Gravamen hätten abwarten sollen. Duisburg hatte bereits am 25. Juli die schriftliche Erklärung abgegeben, dass die Stadt mit der Bedingung in die regensburger Deputation gewilligt habe, „dass vorher nochmalen die Gütlichkeit mit I. Ch. D. zu suchen wäre“.

¹⁾ Ueber diese Deputirten s. oben Einleit. p. 603. Bergh, Bürgermeister von Düren, war von den jülichschen, Weddinck von den bergischen Städten abgeordnet.

Der Kurfürst an Joachim Friedrich v. Blumenthal¹⁾.

Dat. Cöln a. d. Spr. ^{27. Juli}_{6. Aug.} 1653. B.

[Soll Wilich-Winnenthal bewegen, im Dienst des Kurfürsten zu bleiben, Aussicht auf anderweitige Beförderung eröffnen, dagegen kaiserliche Confirmation des Reccesses zu hintertreiben suchen, bis die Stände das darin Gelobte erfüllt haben.]

6. Aug. „Alldieweil Wir nun erhebliche Ursachen für Uns haben, welcher wegen Wir den v. Winnenthal aus den Diensten, damit er Uns verwandt, keineswegs lassen können, Wir auch noch andere Mittel bei der Hand haben, selbigem Unsere Gnade widerfahren zu lassen, ob er schon die Präsidentencharge zu verweigern sich veranlasset befinden möchte, als werdet ihr demselben dieses alles vorzustellen und ihn dahin zu ermahnen wissen, dass er sich eines anderen entschliesse und in Unsern Diensten fürderhin continuire, denn weil dieses ein ungewöhnliches Werk ist, auf diese Weise zu quittiren, so können Wir Uns zumal dazu nicht verstehen. Nachdem ihr auch aus seinem Schreiben wahrnehmen werdet, dass er der Einholung der kaiserlichen Confirmation über dasjenige, was zwischen Uns und den clevischen Ständen tractiret ist, gedenket, so werdet ihr den Erfolg derselben, bis Uns erst genugsame Versicherung von ihrer Seite geschehen, dass sie dasjenige, was sie darin angelobet, halten wollen, nach aller Möglichkeit zu hintertreiben, euch angelegen sein lassen“.

Die Deputirten der Stände von Jülich, Cleve, Berg und Mark an den Kurfürsten von Cöln. Dat. Bonn 1. Aug. 1653. R.

1. Aug. Von den Ständen zum Kaiser abgesandt, hätten sie den Auftrag, zunächst dem Kurfürsten die traurige Lage, in welche die jülichischen Lande durch Aussterben des alten Regentenhauses gekommen wären, vorzustellen und mitzuthellen, wie den Verträgen, Reversalen und Versprechungen der beiden Erbprätendenten, die sich 1609 in Besitz der Länder gesetzt hätten, entgegen, dieselben bald darauf in Streit und offenen Kampf gerathen wären, und die Länder, statt sie in Einigkeit zu regieren, der Erbvereinigung zuwider, getheilt hätten, wozu die Stände weder jetzt noch künftig mit unverletztem Gewissen ihre Zustimmung geben könnten noch würden. Auch wären die possidirenden Fürsten trotz zweier Provisionalvergleiche und gegen die Bestimmung des münsterschen Friedensschlusses, wodurch die Beilegung des Successionsstreits angeordnet worden sei, im Jahre 1651 wiederum gegen einander in Krieg gerathen. Durch diesen Krieg wären die so schwer bedrückten Länder völlig in Zerrüttung gerathen und nur durch das Einschreiten des Kaisers vor gänzlichem Untergang bewahrt worden. Um

¹⁾ Des Kurfürsten erster Gesandte in Regensburg.

dergleichen „motus“ für die Zukunft vorzubeugen, hätten die erbvereinigten Stände, in Betracht, dass das Friedensinstrument die ungesäumte gütliche oder rechtliche Entscheidung des Successionsstreits bestimme, für dringend nöthig gehalten, Deputirte an den Kaiser zu senden, um bei solcher Entscheidung ihre Privilegien und die Erbunion der Länder zu wahren, und bäten sie daher im Namen derselben, diese Absicht und die Forderung der Stände, dass, so lange der Successionsstreit schwebe, alle gegen den Willen derselben von den beiden Fürsten gehaltenen Truppen und angelegte Festungswerke entlassen und demolirt werden sollten, sowie endlich den Schutz und die Aufrechthaltung ihrer Privilegien, des clevischen Landtagsabschieds von 1649 und der auf die Klage der jülich-bergischen Stände erlassenen kaiserlichen Urtheile durch den Kaiser bei demselben unterstützen und fördern zu helfen¹⁾.

Wesel an die clevischen Hauptstädte. Dat. Wesel 1. Aug.
1653. R.

Sie hätten ein Schreiben der Stadt Cleve vom 30. Juli erhalten, darin 1. Aug. ihnen angezeigt würde, dass die seit dem 29. Juli in Emmerich versammelten clevischen Ritterbürtigen und Deputirten der Städte Cleve, Emmerich und Duisburg ein Schreiben des Kurfürsten an die clevischen Stände entgegen genommen, und dieselben wünschten, dass die übrigen clevischen Stände zur Kenntnissnahme des Inhalts und weiteren Berathung darüber sämmtlich am 4. August in Emmerich erscheinen möchten. Sie ihrerseits müssten es bei der Erklärung der Stände aus Wesel vom 11. Juni bewenden lassen, „und es für unnöthig halten, ihre Deputirten nach Emmerich zu schicken“, dagegen die Städte an ihre Union erinnern und sie dringend ersuchen, zu einiger Ruptur oder Separation keine Ursache zu geben; im widrigen unverhofften Fall müssten sie protestando sich hiermit bedingen, dass sie desfalls ungebundene Hände behalten und an der daraus befahrenden Zerrüttung, Unheil und Verderben „unschuldig sein wollten“. Auf die Nachricht, dass der Statthalter binnen Kurzem eintreffe, hätten die Deputirten der clevischen Ritterschaft eine Zusammenkunft auf den 4. August nach Marienbaum beschlossen, und bäten sie daher ihre Deputirten gleichfalls dorthin zu senden²⁾.

¹⁾ Gleichlautend sind die in Coblenz am 3. und in Heidelberg am 9. August an die Kurfürsten von Trier und der Pfalz gerichteten Eingaben der Deputirten; den Kurfürsten von Mainz und Baiern ward sie in Regensburg überreicht. Alle fünf richteten darauf Intercessionsschreiben an den Kaiser, in welchen sie ihm die ständischen Beschwerden und Anträge zur Berücksichtigung empfahlen, in milderer und zurückhaltenderer Form als die katholischen der Kurfürst von der Pfalz; dennoch äusserte sich Kurfürst Friedrich Wilhelm über des letzteren Unterstützung der Stände besonders unwillig und scharf.

²⁾ Rees, Xanten und Calcar antworteten, dass sie ihre Deputirten nicht nach Emmerich, wohl aber nach Marienbaum schicken würden.

Aus dem Protokoll des märkischen Städtetags zu Ostönne. S.

[Die Bedingung, unter welcher die märkischen Städte der Deputation nach Regensburg zugestimmt und ihr Deputirter die Commission angenommen hat.]

4. Aug. „Herr Dr. Zahn¹⁾ berichtet den Deputirten von Soest, dass endlich die Städte auf continuirlich Anhalten der Ritterbürtigen sich erklärt, die Schickung nach Regensburg mit anzusehen und ihre Siegel der Indemnisation wie auch der Instruction unterzusetzen, dafern alle die Drosten und Edelleute solches gleichfalls thun wollten. Nachgehends, wie man ihnen die Instruction und Indemnisation zugeschickt, welche von keinem Drosten und nur von 11 Adeligen unterschrieben gewesen, so hätten die Städte zuerst der Instruction unterschiedliche Punkte beigefüget, als dass man den Successionsstreit nicht mit Gewalt poussiren, dass man der Klage bis zur Endigung vorstehenden gemeinen Landtags sich enthalten sollte. Um darauf von dem Werke abzukommen, hätten sie drei Siegel darunter gedruckt, benanntlich der Stadt Hamm, Unna und Camen, doch wäre unter solchen Siegeln gesetzt ihre vorige Protestation, dass, dafern nicht alle Drosten und vom Adel, so zu Unna gewesen, gleichmässig ihr Petschaften würden hierunter drucken, solle auch diese der Städte gethane Versiegelung nichtig und ungiltig sein. Diese angehängte conditio, weil sie das Werk von Seiten der Städte wieder annullirt, sei zwar von der Ritterschaft übel empfangen worden, doch hat man wieder darauf geantwortet, dass adimpletio hujus conditionis in ihrer Macht stünde und von ihnen geleistet werden könnte. Man hat dieses Werk nachgehends Herrn Dr. Dehrinck²⁾ vorgezeigt, welcher geantwortet, dass er auf solche Ungewissheit, und da das Werk dermaassen auf Schrauben gestellet, sich nicht einlassen könnte, wäre auch ohne das schon gefährlich anzunehmen wegen seiner Landgüter, welche unter dem Churfürsten belegen. Endlich hat er vorgeschlagen, dass weil er der Stadt Dortmund halber ehestens nach Regensburg reisen müsse, so wollte er zuerst vernehmen, wie diese Deputation daselbst acceptirt werden möge, und darum die Städte avisiren, und wo man dann gesinnet wäre, mit anzustehen, wollte er den Städten seine Dienste zu Regensburg nicht verweigern, sondern alsdann ihrethalben erscheinen. Dieses Erbietten Herrn Dr. Dehrinck's ist zu Dank angenommen worden, und damit man die Ritterbürtigen desto mehr befriedigte, dass cacteris paribus ein Deputirter von den Städten sich mit einfinden sollte, hat man auf Reisemittel die Gedanken gewendet, und einen Ausschlag gemacht auf 400 Thlr., welcher doch aber nachgehends zu keinem Effect gekommen“.

¹⁾ Bürgermeister zu Unna, der als Syndicus der märkischen Städte fungirte.

²⁾ Der als Mitglied der Deputation seitens der märkischen Städte gewählte Abgeordnete der Stadt Dortmund. Vgl. oben Note zu p. 654.

Der Kurfürst an die Regierung. Dat. Cöln a. d. Spr.

18/28. Juli 1653. M.

(Präsentirt Cleve 4. Aug. 1653.)

[Soll Contradiction der gutgesinnten Stände erwirken; den regensburger Deputirten aber mit den ihrem Beginnen folgenden Strafen drohen.]

„Weil Wir aus eurem Schreiben so viel wahrgenommen, dass 28. Juli. einige aus Mittel der Stände zu solcher Abschickung gar nicht stimmen, sondern solche allerdings dissuadiren sollen; so wollet ihr euch um so viel mehr bemühen und allen möglichen Fleiss verwenden, damit eine öffentliche Contradiction zu wege gebracht werde, und man sich daran ins künftige auf allen Fall zu bedienen haben möge. Auf dass auch diejenige, so zu solcher Schickung sich gebrauchen lassen wollen, um so vielmehr abgeschreckt werden mögen, so wollet ihr denselben, zum Fall sie in der Güte davon nicht abzubringen, solch ihr unverantwortliches Beginnen, bei Verlust und Confiscation ihrer Lehen und Güter, auch anderer schwerer Bestrafung mit geschärftem Ernst untersagen“.

Die Deputirten der clevischen Stände an die zu Emmerich versammelten Ritterbürtigen. Dat. Marienbaum 4. Aug. 1653. R.

Sie haben vernommen, dass sich auf das Ausschreiben des Wilich- 4. Aug. Lottum eine Anzahl clevischer Ritterbürtigen, meistens kurfürstliche Räte und Drosten, zu Emmerich versammelt, sich als Corpus der Landstände betrachtet und Propositionen der Regierung bezüglich der Deputation nach Regensburg entgegen genommen und beantwortet hätten. Es wäre ihnen bekannt, dass die sämtlichen Stände, darunter auch die zu Emmerich versammelten Ritterbürtigen gewesen, im September 1652 auf Veranlassung der jülich-bergischen Stände auf dem Landtag zu Cleve beschlossen hätten, an letztere Deputirte nach Cöln zu senden; auf deren Bericht dann im November 1652 der Beschluss gefasst worden sei, eine Deputation an den Kaiser abzuschicken, um von demselben Abhilfe aller gegen der Stände Unionen und Privilegien vorgenommenen Contraventionen zu erwirken. Diese Sendung und die Instruction der Deputirten sei auf einem von dem damaligen Director der Ritterschaft ausgeschriebenen Landtag, dazu auch sie eingeladen worden wären, einstimmig beschlossen, und sie vermöge beschworener Union an diesen Beschluss gebunden. Zu der Versammlung in Emmerich aber wären weder sämtliche Ritterbürtige noch deren Deputirten verschrieben, so dass dieselbe für keinen rechtmässigen Landtag gehalten werden könne, zumal die auf demselben erschienenen kurfürstlichen Beamten nicht, wie sich gebühre, ihres Eides entbunden wären. Sie müssten

alle daselbst gefassten Beschlüsse für null und nichtig halten, und demgemäss dagegen protestiren.

Die zu Emmerich versammelten clevischen Stände an die zu Rees¹⁾ versammelten. Dat. Emmerich 6. Aug. 1653. R.

6. Aug. Nicht von Wilich-Lottum, sondern von der Stadt Cleve wären sie nach Emmerich, dem Herkommen gemäss, verschrieben worden; die Stadt habe an sämtliche clevische Hauptstädte ein solches Ausschreiben mit der Bitte, dasselbe den umwohnenden Ritterbürtigen mitzuthemen, ergehen lassen. Die 12 in Emmerich erschienenen Ritterbürtigen hätten, nachdem alle darunter befindlichen Beamten ihres Eides für die Dauer des Landtages wie üblich erlassen worden, den anwesenden ältesten Deputirten Wilich-Lottum veranlasst, nochmals Ausschreiben an die einzelnen clevischen Ritterbürtigen zu erlassen, die auch sämmtlich, mit Ausnahme von zwei, ihr Erscheinen zugesagt hätten. Sie wären also zu Emmerich auf einem rechtmässig berufenen Landtag versammelt, und mithin befugt gewesen, wie sie gethan, den Beschluss der Stände bezüglich der Absendung nach Regensburg in Anbetracht der daraus zu befürchtenden „Difficultäten und weit-aussehenden beschwerlichen Consequentien“ zu widerrufen. Ueberdies wäre ihnen der Inhalt der den angeblichen regensburger Deputirten ertheilten Instruction durchaus unbekannt geblieben, und müssten sie daher gegen deren Giltigkeit entschiedenen Protest erheben. Das Eintreffen des Statthalters würde täglich erwartet, und derselbe sei, wie ihnen versichert worden, instruiert und bevollmächtigt, die Gravamen der Stände zu erörtern und gänzlich zu erledigen. Den nach Regensburg abgereisten angeblichen Ständedeputirten hätten sie ihren Beschluss und Protest sofort mitgetheilt.

Pfalzgraf Philipp Wilhelm an die Deputirten der Stände von Jülich, Cleve, Berg und Mark. Dat. Regensburg 10. Aug. 1653. D.

10. Aug. Durch ihr Schreiben aus Cöln vom 31. Juli hat er erfahren, dass sie von den Ständen an den Kaiser gesandt, aber instruiert wären, nichts zu des Landesfürsten Verunglimpfung oder Abbruch seines Rechts, Respects, Reputation und Autorität Gereichendes vorzunehmen. „Obgleich Wir Uns nun auch solches und keines anderen sowohl zu euch, als auch Unseren gesammten getreuen lieben Landständen versehen, ihnen auch zu einem anderen keine Ursache gegeben haben, so wollen Wir euch gleichwohl wohlmeinendlich und gnädigst erinnert haben, dass ihr allen Uns schuldigen Respect und Gehorsam in Acht nehmet und euch zu einem widrigen nicht verleiten lasset, sondern vielmehr Uns von eurer Instruction, Suchen und Werben, wie auch was ihr darauf vorgestellet und erhalten, demnächst fideliter communiciret“.

¹⁾ Dorthin hatten die Deputirten von Marienbaum aus die clevischen Stände, trotz des Protestes der Regierung dagegen, zum 13. August verschrieben.

Die zu Rees versammelten clevischen Stände an ihre nach Regensburg abgesandten Deputirten Wilich zu Winnenthal und Adolf Moll. Dat. Rees 16. Aug. 1653. R.

Aus dem Schreiben der zu Emmerich versammelten 12 Ritterbürtigen, 16. Aug. worunter 6 Räte und Drostzen befindlich, hätten sie ersehen, dass dieselben die Deputirten ersucht, mit ihrem Anbringen in Regensburg bis auf Weiteres einzuhalten. Dieselben hätten hierzu keinerlei Recht noch Vollmacht gehabt, und sollten die Deputirten an diesen „nichtigen angemaassten Privatschreiben sich nicht stossen, sondern in Fortsetzung und Nachfolgung ihrer committirten Negotiation juxta datam instructionem sich nicht hindern noch aufhalten lassen; allermaassen wir dasselbe E. etc. verspürten Dexterität und bekannten Fleiss anheimstellen zu befördern, dass, so bald möglich, die kaiserliche allergnädigste Confirmation der aufgerichteten Union gegen die unzulässige examinationes, inquisitiones und bedreulichen inductiones ausgebracht, um ein poenale mandatum gegen die auctores derselben allerunterthänigst gebeten und die vorige instructionis puncta auch in fleissige Obacht genommen werde“.

Die clevischen Stände an den Statthalter¹⁾. Dat. Rees
16. Aug. 1653. R.

Gratuliren ihm zu seiner Erhebung in den Fürstenstand²⁾. Sie hätten 16. Aug. sein Schreiben vom 15., wodurch er die Stände Namens des Kurfürsten zum Landtage nach Cleve auf den 18. behufs Erörterung ihrer Gravamen berufen habe, richtig empfangen. Nachdem die cleve-märkischen Stände aber im April zu Wesel, im Mai zu Rees und im Juni zu Wesel beschlossen hätten, sich nach ergangenem Ausschreiben seitens der Regierung jedesmal zuvor an einem dritten Orte zu versammeln, so müssten sie erst die märkischen Stände zu einer solchen Versammlung einladen.

Die märkischen Stände an den Statthalter. Dat. Unna
21. Aug. 1653. M.

Sie hätten nicht nur sein Ausschreiben zum Landtage, sondern auch 21. Aug. eine Einladung der clevischen Stände am 25. August in Xanten zu erscheinen, erhalten und würden der letzteren Folge leisten. Um die Kosten für ihre Deputirten bestreiten zu können, hätten die Ritterbürtigen bereits 2000 Thlr. auf dem platten Lande umgelegt, und hofften sie, dass er diese Umlage billigen werde.

¹⁾ Er war am 14. Abends in Cleve eingetroffen.

²⁾ Sie war im November 1652 erfolgt.

Hermann Ostmann¹⁾ an Mülheim. Dat. Cöln 24. Aug. 1653. D.
[Stände hätten gewünscht, dass die Deputirten vor Abreise des Pfalzgrafen in
Regensburg eingetroffen wären.]

24. Aug. Nach einem Schreiben des Agenten Kellner wären die Deputirten am
18. noch nicht in Regensburg angelangt.

„Als gibt es bei den Herren Ständen Wunder, wo die Herren sich
so lange aufhalten, in Erwägung man gerne gesehen, dass ante disces-
sum serenissimi nostri Ratisbona die Herren dorten wären angelangt
und per indirectum mit S. F. D. sich hätten unterreden mögen.

Der Pfalzgraf wird dieser Tage von Schwalbach nach Düsseldorf
aufbrechen“.

Beschluss der cleve-märkischen Stände. Dat. Xanten
28. Aug. 1653. R.

[Wollen in Cleve erscheinen, aber keine Steuer bewilligen, bevor nicht alle Gra-
vamen erledigt, die Reverse der märkischen Drost en extradirt, ein solcher be-
züglich der Inquisitionen ausgestellt und der Landtagsabschied in allen Punkten
ausgeführt ist.]

28. Aug. „Auf die von der churfürstlichen Regierung abgelassenen Land-
tagsausschreiben erklären sich die Herren Landstände beider Land-
schaft Cleve und Mark dahin, dass dieselbe nach der Stadt Cleve in
corpore erscheinen wollen²⁾, jedoch mit diesem ausdrücklichen Re-
servat und Beding, dass daselbst keine andern Sachen, als die Erläu-
terung aller und jeder gravaminum, Feststellung und Vollziehung des
Landtagshauptrecess de a. 1649 tractirt, nachgesucht, vielweniger zur
Einwilligung einiger Geldmittel zum Behuf der gnädigsten Herrschaft,
ehe und bevor alle alten und neuen gravamina cum effectu begehrt-
maassen erledigt, der beiden Drost en zu Hamm und Altena seligen
Andenkens herausgegebene Reversen restituiret und der Hauptrecess
in allen seinen Punkten und Clausulen vollzogen, vor allen anderen
aber in Kraft des zu Rees und Wesel von beiden Landschaften genom-
men, und den Herren Räthen eingebrachten clausuli wegen der ge-
klagten Inquisition der so oft gebetene reversus zuvörderst ausgeliefert
werden solle, bei welchem concluso die Herren Landstände vermöge des
auf die Union geleisteten leiblichen zu Gott ausgeschworenen Eides
fest halten, in keinerlei Weise noch Wege davon abweichen sollen
noch wollen, in Urkund und Festhaltung dessen, haben die Herren
Landstände dieses eigenhändig unterschrieben.

¹⁾ Syndicus der bergischen Ritterschaft.

²⁾ Am 3. September eröffnete der Statthalter den Landtag.

Unterz.: Degenh. Bertram Frhr. v. Loe Hr. zu Wissen. Johann Sigismund v. Wilich Baron de Lottum. Wilhelm Frhr. v. Quad-Wickrath. Joh. Herm. Frhr. v. Diepenbruch zu Empel. Heinr. Wilhelm v. u. z. Hoven. Joh. Herm. v. Wilich zu Diersfurt. Dietr. v. d. Hovelich zu Bimmen. Walter Morrien zu Calbeck. Stephan v. Wilich zu Kervendonk. Friedr. v. Dornik zu Wohnung. Caspar v. Sieberg zu Vörde. Flor. v. Meverden zu Vehn. Bernh. Spaen zu Cruitswick. Gerh. v. d. Reck. Gisbert Bernh. v. Bodelschwing zu Bodelschwing. Rütger v. Dungeln zu Dalhausen. Heinr. v. d. Heese. Joh. v. Ossenbruch. Bernh. Friedr. v. Meschede. Für Cleve: Joh. Rieff, Wesel: Antonther Schmitten und Arnold Bongard, Xanten: Kerst Jütendonk, Emmerich: Christ. Rademacher, Calcar: Dietr. Verweyen, Rees: Joh. Biesenbroich, die märkischen Städte: Hr. v. Hausen und Balthas. Konr. Zahn“.

Blumenthal an den Kurfürsten. Dat. Regensburg $\frac{25. \text{Aug.}}{4. \text{Sept.}}$
1653. B.

[Vorstellungen an Wilich-Winnenthal. Rāth zur Einigung mit den Ständen in Cleve, ihnen aber erst nach Rückberufung ihrer Deputirten Satisfaction zu gewähren.]

„Den v. Winnenthal habe ich zweimal zu mir kommen lassen 4. Sept. und ihm ehrlich vorgetragen, wie hohe und grosse Ursache I. Ch. D. gehabt hätten, seine wider Deroselben geführte vielfältige actiones ungnädig zu empfinden, und dass ihm vor anderen Cavallieren des Orts grosse Gnade widerfahren wäre und daher sich nicht gebühren hätte wollen, mit einiger E. Ch. D. unangenehmer und wider Dero Reputation laufender Sachen sich beladen zu lassen. Seine Antwort war weitläufig, mit Wenigem dieses: Dass er seiner privatorum und pupillorum halber nicht stetig zu Cleve sein könnte.

Ich habe zu jeder Zeit und bis hierzu geglaubet, wenn E. Ch. D. ohne Disreputation Sich mit diesen Leuten vergleichen könnten, dass es das Best sein würde: Da auch E. Ch. D. sollten befinden können, dass sich solches itziger Zeit zu Cleve mit Dero contentement thun und der Zweck erreicht werden könnte, so hätte ichs nicht allein nicht zu widerrathen, sondern gehorsamst zu wünschen. Im Fall aber dieselben ex progressu tractatum sehen sollten, und verspüren, dass es nicht vollkommlich zu thun wäre, so gebe E. Ch. D. unterthänigst zu bedenken anheim, ob es nicht besser wäre, es also zu machen, wie

diese Leute thun werden, nämlich auf den Effect ihrer Negotiation alhier zu reflectiren. Ich kann zwar nicht sagen, viel weniger versichern, dass sie hier Nichts vor sich und zu ihrem Effect sollten erlangen, aber, wann ich die eigentliche Beschaffenheit ihres Suchens erwäge, so muss ich hoffen, sie werden ihnen mehr Vortheils von dieser ihrer Reise eingebildet haben, als der Ausgang davon sein wird, weshalb wir denn allen Fleiss treulich anwenden wollen, und würde ich der unmaassgeblichen Meinung sein, nur allstets fort zu tractiren und sich dahin zu erklären, dass, sobald sie wieder von hinnen ziehen, und dort zu Cleve anlangen und die angefangenen Tractaten bis zum Ende befördern wollten, Sie Sich auch zu aller Billigkeit gnädigst erklären würden, denn ich stehe in dieser Besorge, dass, so lange diese hier sein, jene Alles acceptiren und sich hergegen zum Schluss nicht bequemen werden“.

Zusatzgravamen der cleve-märkischen Stände. Präs. Cleve
8. Sept. 1653. M.

8. Sept. 1) Erhebung des von den Ständen nicht bewilligten Zehntenpfennigs von den Pachtgeldern, die Auswärtige aus Cleve-Mark erheben. 2) Besetzung der Orte Dinslaken und Goch mit Truppen, und Erhebung von Servisgeldern für dieselben. 3) Entbindung der märkischen Drosten und Richter von dem auf den Recess geleisteten Eid. 4) Willkürliche Absetzung einiger lebenslänglich bestellten Schöffen zu Emmerich und Rees. 5) Eingreifen der Regierung in den Rechtsgang durch unbefugtes Ausdehnen ihres im Recess beschränkten Revisionsrechtes. 6) Beitreibung alter aus den Jahren 1622 bis 1634 angeblich herrührenden Steuerrestanten. 7) Anordnung eines Wochenmarkts in Uedem, den zu besuchen die Unterthanen des Amtes zum Nachtheil anderer Städte gezwungen werden. 8) Heranziehung der vor den Untergerichten schwebenden Streitsachen vor das Hofgericht, wenn auch dieselben ihres geringen Objects halber nicht zur Appellation geeignet. 9) Erlass von aus der Residenz direct ergehenden kurfürstlichen Befehlen an die Drosten und Richter, die wenigstens vor Ausführung derselben an den Statthalter und die Regierung darüber zu berichten haben sollten. 10) Vorenthaltung des den Einwohnern mehrerer Kirchspiele des Amtes Hamm von altersher zustehenden Weiderechts auf dortigen Haiden.
-

Blumenthal an Otto v. Schwerin. Dat. Regensburg ^{29. Aug.}
8. Sept.
1653. B.

[Ein irrthümlich an ihn gelangter Brief aus Cleve an Winnenthal. Die Stände wollen nichts bewilligen, bis die Entscheidung des Successionsstreits getroffen ist, wenigstens werden sie die Verhandlungen hinziehen bis sie über den Erfolg ihrer Deputation unterrichtet sind. Die Stimmung der Fürsten gegen Brandenburg. Die Schwierigkeit der jülichischen Sache.]

„Hiernächst muss ich dem Herrn Brudern berichten, dass, als wir 8. Sept. gestern am Tische sassen, ein Jesuitenpater Kotte mir einen Brief schickete mit Bericht, er hätte von Cleve Befehl, mir denselben sicherlich einzuschicken. Ich bedankte mich vor seine Bemühung, brach ihn auf und fing an, denselben zu lesen, als ich aber bald im Anfang des Verlesens befande, dass er nicht an mich sein könnte, so sah ich nach der Ueberschrift, und wurde gewahr, dass er an den v. Winnenthal, so Pater Kotte vor Blumenthal gelesen hatte, geschrieben war. Nun hätte ich gerne denselben in meinem Schreiben an S. Ch. D. einschliessen wollen, weil ich aber befinde, dass unsere Cavaliere in 4 Wochen alles wieder wissen, was ich dort hinschreibe, so habe ich gemeinet, es würde sicherer sein, solches dem Herrn Brudern einzuschliessen, mit Bitte, S. Ch. D. es vorzulesen und zu vernehmen, ob nöthig sein wolle, mir deshalb hinwieder etwas zu befehlen. Ich bin nun fast 3 Wochen, und zwar seit dem, dass diese domini hier kommen sein, in dem Gedanken gewesen, dass diese Leute keine Intention haben, S. Ch. D. 600,000 Thlr. und was sonst vor Derselben zu gute in dem Landtagsrecess enthalten ist, zu bezahlen und wiederfahren zu lassen, sondern habe diese Meinung, dass sie damit so lange zurück halten wollen, bis sie hören, ob in der jülichischen Sache eine Sentenz oder gütlicher Vergleich vorgehen, und sie wissen würden, ob wir das, oder ein ander Land kriegen würden, oder wenigstens diese Sache so lange zu differiren, bis man sehen wird, ob und was sie allhier erhalten werden; also dass, wann S. Ch. D. den Landtag nicht wieder angefangen, und etwas wegen der Festung Unterhalt begehret hätten, oder begehren würden, sie es auch wohl haben bis zu ihrer Wiederkunft anstehen lassen würden, und deshalb habe vor wenig Tagen S. Ch. D. ich meine unmaassgebliche Gedanken wegen dieser Handlung geschrieben. Nachdem aber S. Ch. D. I. F. Gn. den Herrn Statthalter hingesandt, so haben sie weniger nicht thun, als erscheinen können, und ist aus dem postscriptum und dem zu Xanten gemachten Schluss klärlich zu sehen, dass sie allda nichts thun, als mit vielen disputiren über den gravaminibus sich aufhalten werden. Ich habe I. F. Gn. von Nassau nicht diesen Brief, son-

dem allein das postscriptum communiciret und denselben zu bedenken gegeben, ob Sie sich dessen in Ihrer Negotiation gebrauchen könnten.

Ich will morgen I. Maj. weitläufig gnug von dieser Leute bisheriges procedere informiren. Ich möchte wünschen, dass seit 8 Tage, und noch 14 Tage einer, in dem S. Ch. D. ganz keine Diffidenz hätten, hier wäre, und hörete, wie die Fürsten werden gegen den Churfürsten losgehen, so würden sie aus dessen Bericht ersehen können, ob diejenige, die solches vorhero gesaget haben, es darum gethan, weil sie gut österreichisch sein, oder weiln es die Wahrheit ist, und solche Leute gut churfürstlich sein. Sie dürften itzo zum guten Theil wohl öffentlich begehren, oder wenigstens vorschlagen, man möge bei der Reichsdeputation aus beiden collegiis nehmen, oder noch einen Churfürsten machen, oder einen Fürsten mit in das churfürstliche Collegium nehmen. Ich glaube aber, es werde Braunschweig noch das fürstliche Haus Sachsen es erleben¹⁾. Die schwerste Sache, so S. Ch. D. nun haben, ist die jülichische, davon viel zu berichten stünde, wenn nicht alle Sachen anders ausgeleget würden, von theils Leuten, als wie sie gemeint sein“.

Die Deputirten der Stände von Jülich, Cleve, Berg und Mark an den Kaiser. Dat. Regensburg 10. Sept. 1653. D.

[Bitte um schleunige Entscheidung des Successionsstreits ohne Theilung der Länder; Befehle an die beiden Fürsten zur Entlassung ihrer Truppen und Demolirung einiger Festungen, und Aufrechthaltung aller Privilegien, Reccesse und kaiserlichen Urtheile, sowie Schutz gegen alle Contraventionen derselben und Erhebung ungewilliger Steuern durch Mittel, die dessen rasche Ausübung ermöglichen.]

10. Sept. Es wäre weltkundig, in welche schwere Calamitäten die jülichischen Lande durch Aussterben ihres alten Regentenhauses seit 1609 gerathen wären, insbesondere durch die Streitigkeiten der beiden Fürsten, welche sich damals in Besitz des Landes gesetzt und hierdurch die Unterthanen schwer bedrückt hätten. Endlich hätten die Fürsten, zwar ohne Vorwissen und Ratification des Kaisers, und der alten von demselben bestätigten Union der Länder entgegen, auch ihren Versprechungen und Reversalen zuwider, durch Theilung derselben, „darin die Stände weder jetzt noch künftig willigen könnten“, provisionaliter sich verglichen, wären aber trotzdem im Jahr 1647 und darauf dem allgemeinen Friedensschlusse zuwider im Jahre 1651 wiederum zum grossen Verderb der Länder in offenen Krieg gegen einander gerathen. Erst durch kaiserliche Intervention und Autorität sei der Friede wieder hergestellt worden. Um aber solchen Friedensbruch ferner

¹⁾ Es bezieht sich dies auf die Haltung des Kurfürsten in dem Streite zwischen den Kurfürsten und den Fürsten bezüglich der Reichsdeputation. Vgl. Droysen III, 2 p. 119 und Erdmannsdörffer-Graf Waldeck p. 108 ff.

zu vermeiden, wäre es nöthig, den jülichsehen Successionsstreit nunmehr durch gütliche Vergleichung oder Process ungesäumt für immer beizulegen, welches das einzige Mittel sei, den armen Ländern und Unterthanen endlich Ruhe zu verschaffen.

„Hierum und in sonderlicher Erwägung, dass I. Kais. Maj. vermittelt Ihrer in selbigen Landen abgeordnete Gesandtschaft mehrgedachten unirten Landständen im October 1651 beschehener Proposition Dero kaiserlichen Schutz, Schirm und Rettung, und dieselbe bei ihren hergebrachten Freiheiten, Privilegien, alten Herkommen, Gewohnheit, Recht und Gerechtigkeiten kräftiglich zu manutenairen, ihnen allergnädigst offeriren, auch dieselbe dabei ernstlich ermahnen und erinnern lassen, keine fremde und ausserordentliche Assistenz und Garantie zu einiger ihrer Drangsalen Befreiung zu suchen, noch sich deren zu gebrauchen, so haben demzufolge vor allem zu I. Kais. Maj., als dieser Landen Ober- und Lehnsherrn, auch rechtmässigen Executoren des Friedensschlusses, obberührte erbvereinigte Landstände ihr allergehorsamste Zuflucht zu nehmen und dieselbe vermittelt gegenwärtiger Schickung allerunterthänigst zu bitten nicht unterlassen sollen: Dass I. Kais. Maj. allergnädigst geruhen wollen, mehrgedachte jülichsehe Successionssache zur Verhütung aller Inconvenientien, Beschwerden und Misshelligkeiten, nach Anlass des Friedensschlusses, durch einen oder anderen darinnen vorgeschriebenen modum, ohne längeren Verzug dermaleinstens entscheiden und also obgedachte erbvereinigte Lande in dergleichen Gefahr und Unsicherheit länger nicht stecken zu lassen; bei solcher Entscheidung aber, vor allem die allergnädigste Vorsehung zu thun, damit derselben hergebrachter Freiheit und Privilegien, Reversalen, alten Herkommen, Gewohnheiten und sonderlich denen von I. Kais. Maj. Herrn praedecessoribus glorwürdigsten Gedächtnisses allergnädigst confirmirten, und sowohl von dem Landesherrn, als sämtlichen Landständen eidlich beschworenem privilegio unionis. (Kraft dessen selbige Landen unzertheilt beisammen bleiben müssen) zum Nachtheil nichts vorgenommen noch statuirt, sondern dieselben in allen Wegen dabei gelassen werden mögen¹⁾).

¹⁾ Soweit ist die Eingabe der Ständedeputirten wörtlich bei „Londorp acta publica“ VII p. 648, und zwar als am 18. April 1654 auf dem Reichstage zur Dictatur gekommen, publicirt. Vom 18. April 1654 datirt das Gutachten des Kurfürstencollegiums über den jülichsehen Successionsstreit, welches der Kaiser von demselben unter Uebersendung dieses ersten darauf bezüglichen Theils der ständischen Eingabe am 16. October 1653 gefordert hatte (s. weiter unten). Es scheint, dass erst durch Abgabe dieses Gutachtens die officielle Dictatur des ersten Theils der Eingabe veranlasst worden ist, wenn nicht etwa nur eine falsche Datirung im Londorp vorliegt.

Zum andern, obwohl auch in mehrgedachten erbvereinigten Landen von uralten Zeiten hero es also observirt, dass ohne der Landstände Vorwissen und Belieben keine Völker im Lande geworben, noch von aussen darin geführt, weniger die Landschaft mit derselben Verpflegung noch sonst mit einigen Auflagen, ohne der gesammten Landstände vorgehende Bewilligung im geringsten beschwert oder beladen werden können, zumalen solches die beschriebene privilegia patriae und von den Ch. und F. DD. Deren allerseits Landständen zu verschiedenen Malen, sonderlich aber im November 1647 und im September und October 1649 gnädigst ertheilte resolutiones, Recesse und Landtagsabschiede, klärlich nachführen. Demzufolge dann dieselbe alle Kriegsverfassung, so an Soldaten als Festungen, welche occasione des letzten gemeinen deutschen Krieges aufgerichtet, billig von selbst abschaffen, und deren Unterthanen mit derselben Unterhaltung um so viel mehr allerdings unbeschwert lassen sollen; — so haben dennoch dem allen unerachtet dieselben eine ziemliche Anzahl Soldaten bis auf heutige Stunde im Dienst, und damit unterschiedliche Städte und Festungen in oft gedachten unirten Landen besetzt gehalten, deren Gegenwart und Unterhalt dem Einwohner zur Beschwer gereichen muss, und wann dasjenige, was dazu gefordert, nicht eingewilligt und gegen unserer Principalen Consens und Willen den Unterthanen zum öfteren eigenmächtig abgenöthigt worden, und ob zwar auch um deren Abdankung und Demolirung oft von den Landständen continuirlich und zum inständigsten gebeten ist (maassen jülich- und bergischen Theils auf dem jüngsthin zu Düsseldorf im Mai gehaltenen Landtag auch geschehen), weil gleichwohl auf alles ihr unterthänigstes Flehen und Bitten bis dato von beiden chur- und fürstlichen Theilen nichts wirkliches erfolgen, sondern vielmehr immerhin von einem auf den anderen verschoben werden wolle, als haben wir diese Bewandniss E. Kais. Maj. gleichfalls allergnädigst zu erkennen zu geben und Dieselbe allerunterthänigst zu bitten nicht umgehen sollen, dass E. Kais. Maj. Dero hohe Autorität allergnädigst interponiren und auf * allen Fall, es ergehe alsobalden gebetener maassen die Erörterung dieser Successionsstreitigkeit, oder würde gegen alle Hoffnung noch in etwas verzögert, beiden unseren gnädigsten Chur-, Fürsten und Herren ernstlich gebieten und Dieselbe per opportuna juris remedia dahin vermögen lassen wollen, alle gegen einander habende Kriegsverfassung, so an Soldaten als Festungen (welche occasione praedicti belli aufgerichtet und ohne grosse Beschwerde der Unterthanen nicht zu unterhalten sind) in mehrgedachten unirten Landen alsobald pari

passu wirklich abzuschaffen und also die Städte Hamm, Lippstadt, Düren, Heinsberg, Sittart, Brüggen und Montjoie von allen Kriegsbesatzungen erledigen, was daran fortificiret, demoliren und in solehen Stand allerdings wieder setzen lassen, wie sie vor selbigem letzten deutschen gemeinen Kriege gewesen sind¹⁾).

Zum Dritten, damit nun diese erbvereinigten Lande in beständiger Sicherheit gestellt werden mögen, dass sie wider ihre privilegia patriae vermöge unterschiedlicher von beiden Chur- und Fürsten darüber in Händen habender Reversalen, Recessen, Landtagsabschieden und Vergleichungen hinfüro ferner nicht graviret, und also auch ins künftige in selbigen Landen ohne der gesammten Landstände vorgehende Bewilligung einige Völker zu Ross und Fuss nicht erworben und von aussen darin geführt, gehalten und zu der Verpflegung und Unterhaltung eigenmächtig nicht ausgeschrieben, eingefordert und gepresst, oder auch sonst die Unterthanen mit einigen uneingewilligten Auflagen und Steuern nicht beschwert, sondern, wann dessen etwas ins künftige solcher unzulässiger gestalt vorgenommen würde, davon alsbald wirklich und kräftiglich befreiet und geschützt werden solle, wie sich solches von rechtswegen dann auch in Kraft der von diesen an jülich- und bergischer Seite erlangtem und auf eingeholtes Gutachten eines hochansehnlichen Churfürstencollegii cum plenissima causae cognitione ausgelassenen und in judicatum verlaufenen unterschiedlichen kaiserlichen rescriptorum decretorum und Endurtheile, auch den darauf iterato erfolgten paritoriis und mandatis executorialibus gemäss, in alle Wege gebühren thut, — so werden E. Kais. Maj. hiemit

¹⁾ Am 24. September (Pfanner sagt in seiner historia comitiorum 6/16. September) brachten die Gesandten des Grafen v. d. Lippe vor den Reichstag ein Memorial, dat. 25. August, worin er als Mitbesitzer der dem Herzoge von Cleve als Grafen v. d. Mark anfangs verpfändeten, 1445 aber zur Hälfte überlassenen Stadt Lippstadt, deren Räumung und Restituirung in den Zustand von 1624 seitens Brandenburgs forderte. Der Kaiser, an den der Graf das Verlangen gestellt hatte, den ausschreibenden Fürsten zu befehlen, für die Entfernung der einseitigen brandenburgischen Garnison Sorge zu tragen, hatte bereits unter dem 24. August den Herzog Christian Ludwig von Braunschweig - Lüneburg und den Grafen zu Nassau-Dillenburg zu Commissären in der Angelegenheit bestellt. Ebenso erwirkte der Graf ein Intercessionsschreiben der auf dem essener Kreistage versammelten Gesandten an die Reichsstände vom 29. October. — Nach dem von Mülheim geführten Tagebuch der ständischen Deputirten haben dieselbe über diese Sache „gute Correspondenz mit den lippeschen Gesandten gepflogen“. Vgl. v. Meiern regensburger Reichstaghandlungen I p. 590. Londorp acta publica VII p. 255, 483 u. 487. Pfanner historia comitiorum p. 546 und oben Einleitung p. 604.

ebenmässig allerunterthänigst gebeten, Dieselbe geruhen allergnädigst auf wirkliche Anordnung solcher sicherer und geschwinder Schutz-, Manutenez- und Rettungsmittel, die dann genugsam erfindlich und practicabel sein werden, bedacht zu sein, durch welche in allen Contrventionsfall diese Lande (die sich von Kais. Maj. soweit abgelegen befinden, dass ehe und bevor bei Deroselben die Klage einzubringen und nöthige Remedirung zu suchen möglichen Falles in Grund und Boden verdorben werden können) ohne allen Verzug realiter zu schützen und zu handhaben sein möchten“¹⁾.

Joh. Berh. v. d. Bongart an den Pfalzgrafen Philipp Wilhelm.
Dat. Regensburg 11. Sept. 1653. D.

[Geheime Mittheilung der Proposition der Deputirten an den Kaiser.]

11. Sept. „Zur Continuation meiner schuldigsten Pflicht und Gehorsam habe nit unterlassen können, E. F. D. unterthänigst zu berichten, wasmaassen I. Kais. Maj. jüngst verwichenen Sonntag allhie nachmittag angelanget, wobei wir gestern allergehorsamst Audienz erbeten und dieselbe gestern erhalten. Was nun I. Kais. Maj. auf unsere Proposition (welche E. F. D. zu Dero gnädigsten Nachricht hiermit ins geheim zuschicke) allergnädigst resolviren werden, stehet zu erwarten, wovon ich E. F. D. den Verlauf nach und nach unterthänigst notificiren werde“²⁾.

Ansprache des Statthalters an die cleve-märkischen Stände.
Dat. Cleve 12. Sept. 1653³⁾. D.

[Die Heimlichkeit, mit der die regensburger Deputation betrieben. Die aus deren Commission zu besorgenden Gefahren. Sein Bestreben, Stände und Kurfürst zu einigen. Der Zusammenhang zwischen der kaiserlichen Gesandtschaft, dem Abbruch der Landtagsverhandlungen, der Commission der regensburger Deputirten und der Proposition auf dem Kreistage zu Essen. Folge und Endziel ist die Sequestration und ein blutiger Krieg. Die Räumung von Hamm und Lippstadt macht den Kurfürsten zum Schutz des Landes unfähig und ist nicht zeitgemäss.]

12. Sept. „Es hat den löblichen Herren Ständen gefallen, bei Anfang dieser

¹⁾ Durch kaiserl. Decret v. 10. September, also demselben Tage noch, ward der Reichshofrath angewiesen, „diese Sache alsobald an die Hand zu nehmen, und I. Kais. Maj. darüber sein gehorsamstes Gutachten mit ehestem zu eröffnen“.

²⁾ Leider haben sich weitere Berichte dieses Mitglieds der Ständedeputation nicht erhalten, dass solche auch ferner erfolgt sind, geht aus einer im November 1653 in einem Schreiben an die neuburgischen Gesandten in Regensburg gemachten Bemerkung des Pfalzgrafen hervor.

³⁾ Gleich nach dem mündlichen Vortrag setzte er denselben eigenhändig schriftlich auf und stellte ihn sofort den Ständen zu.

Handlung ein grosses Beschwer zu führen, über den, dass die Herren Regierungsräthe aus wohlbedachter guter Meinung in väterlicher Vorsorge sich haben erkundigen wollen, über den, was das doch sein möchte, welches auf so eine ungewöhnliche Manier, ja unter einem schweren leiblichen Eid verhandelt worden, auch so, dass viele der Principalen selbst nichts von der Sache haben wissen müssen, und vielleicht denselben noch nicht wissend ist. Wollte Gott, die Herren Regierungsräthe hätten die Sache in Erfahrung bringen können, so würden dieselben gewisslich solche heilsame Vorschläge gethan haben, dass vielleicht diese gefährliche Abschickung wäre zurückgeblieben, oder zum wenigsten solche Sachen daraus gelassen, welche vor vielen Jahren durch Tractaten abgehandelt sind, allein unter der Bank hervorgezogen, um I. Ch. D. unsern gnädigsten Herrn vor Kais. Maj., dem ganzen Reich und der ganzen Welt gleichsam vor einen Tyrannen, und der das Reich in Unruhe gesetzt hat und noch thun möchte, auszurufen; derothalben um einen anderen Landesherrn genugsam anhalten, doch unter dem Schein, dass der Successionsstreit jetzo möchte abgethan werden. Weil dann dieses Suchen und Absendung eine über die Maassen weit aussehende Sache ist, welche das ganze Reich wiederum in einen blutigen Krieg bringen könnte, ja das rechte Mittel, das Reich und die Herrn Generalstaaten an einander zu helfen, aus den Ursachen, weil die Gedeputirten begehren, dass alle Städte, welche vor Anfang des brandenburgischen und neuburgischen Kriegs genommen, wiederum zu ihren eigenen Herrn und dem Reich möchten gebracht werden, woraus nichts anderes erfolgen will, als eine totale Ruin der Landen, so begehre Namens I. Ch. D. unserem gnädigsten Herrn zu wissen, ob die löblichen I. Ch. D. getreuen Stände sich zu dieser Abschickung und vor ihrer Posterität unverantwortlichen Sachen gestehen thun und überliefere hierbei der Deputirten Anbringen¹⁾.

Hochgeehrte Herren, seit der Zeit, dass ich die Gnade gehabt, dass I. Ch. D. unser gnädigster Herr mich unwürdig zu Dero Statthalter in diesen Ihren Landen verordnet gehabt, ist mein grösster Wunsch gewesen, dass zwischen I. Ch. D. und Dero löblichen Ständen ein festes Vertrauen möchte gestiftet werden, hab auch meinen Muth niemals bei aller dieser Widerwärtigkeit und so oft zerschlagenen Landtagen verloren, und wird, Gott gebe, die glückliche Schliessung dieser unser jetzigen Handlung dessen ein Zeuge sein; aber nunmehr entfällt mir der Muth und Hoffnung, zu erleben das, welches so von Grund meiner Seele gewünscht gehabt. Es sei dann, dass Gott

¹⁾ Die Eingaben an die rheinischen Kurfürsten.

und die löblichen Herren Stände hierin durch ihr weises Beleid und Vorsichtigkeit dem Unheil vorkommen. Diese Ursache meiner Bekümmerniss ist diese, dass die kaiserlichen Gesandten an Hand geben und rund ausgesagt, die Herren Stände sollten klagen. Darauf ist der jüngste Landtag apparent durch Uebelgesinnte zerschlagen. Die Klagen an Kais. Maj. sind gefolgt wie zu sehen. Darauf kommt der Kreistag zu Essen und ist aus der Proposition genugsam zu ersehen, dass die Proposition der Deputirten mit selbiger so übereinkommt, als ob sie in einem consilio geschmiedet wäre, gleich meine hochgeehrte Herren hierbei zu sehen haben¹⁾. Nun gebe meinen hochgeehrten Herren hochvernünftig zu bedenken, was aus allem dem Vorigen anders erfolgen wird, als eine Sequestration des Landes, welches nicht kann geschehen als mit Kriegsmacht, wogegen mit Macht wird gegangen werden, was dann solches vor Mord und Blutvergiessen und Landverderb nach sich führt, ist unnöthig zu beschreiben, wir alle habens durch die Erfahrung erlebt. Gott der Allmächtige strafe diejenigen augenscheinlich, welche an diesem Unheil und Blutvergiessen eine Ursache sind, und erleuchte meinen hochgeehrten Herren ihren Verstand, diesem Unheil vorzubeugen, und recht zu bedenken, ob es Zeit sei, den Hamm zu schleifen und die Lippstadt mit wenigem Volk besetzen zu lassen, wodurch I. Ch. D. unser gnädigster Herr, welcher ihrer aller Beschirmer sein muss, ausser aller Positur und Macht würde gestellt werden, und die Herren Stände das ganze Land, auch alle Benachbarten, welche es mit treffen wird, sich alsdann zu spät beklagen möchten. — Dass Gott verhüte²⁾.

¹⁾ Vgl. oben Einleit. p. 598—606.

²⁾ In einer sehr umfangreichen Eingabe an den Statthalter vom 13. September widerlegen die Stände die ihnen gemachten Vorwürfe. Dass der Landtagsabschied von 1649 nicht ausgeführt worden, sei nicht ihre Schuld. Die Vorstellungen ihrer Deputirten bei den rheinischen Kurfürsten seien der Wahrheit und der ihnen ertheilten Instruction gemäss. Nicht die Räumung aller Festungen, nur die von neuburgischen und brandenburgischen Truppen besetzten verlangten sie. Ein Sequester sei weder „de jure möglich noch auch dem Suchen der Landstände gemäss“. Da sie an der Erledigung ihrer Gravamen hätten „desperiren“ müssen, wären sie genöthigt gewesen, „viam juris ad judicem competentem“ zur Feststellung ihrer Privilegien zu erwählen; doch hofften sie, dass ihnen jetzt noch die so oft erbetene Satisfaction zu Theil werde und damit „alle Ungelegenheiten aus dem Wege geräumt“ würden.

Die cleve-märkischen Stände an ihre Deputirten in Regensburg. Dat. Cleve 12. Sept. 1653. R.

[Sollen, um Missdeutung zu verhüten, ausdrücklich hervorheben, dass die Stände allein die Räumung der mit brandenburgischen und neuburgischen Truppen besetzten Festungen verlangten.]

Uebersenden, was der Statthalter am 3. und 12. September ihnen vor- 12. Sept. getragen hat.

„Dieweil nun über wegen dieser regensburgischen Schickung vorgenommene Examination und Erkundigung beiliegender Revers ertheilt¹⁾, und aus derselben an Chur-Heidelberg abgelegte und hiebei gehende Proposition sinistre interpretirt werden wollte, ob sollten einige gefährliche diese vereinigten Länder höchst schädliche Sachen tractiret, und bei I. Kais. Maj. sonderlich um eine Deoccupation und Evacuation aller in diesen Landen gelegenen Festungen und Städten bei dieser unserer Schickung angehalten werden, so werden E. etc. hiermit committirt und ersucht, in diesen ihren allerunterthänigsten Suchen, um alle widerwärtigen Gedanken zu begegnen, sich diesergestalt zu expliciren, dass sie nicht anders, diesen Punkt betreffend, in commissione haben, als dass die, so von S. Ch. D. unserem gnädigstem Herrn und S. F. D. dem Herrn Pfalzgrafen von Neuburg mit Dero chur- und fürstlichen Kriegsvölkern besetzt, in vorigen Stand, wie es vor Anfang des deutschen und schwedischen Kriegs gewesen, hergestellt, und in genere von allen Städten und Festungen, welche mit anderen Kriegsvölkern sein besetzt, bei derselben Negotiation keine Mention thun mögen“.

Blumenthal an den Kurfürsten. Dat. Regensburg
15/25. Sept. 1653. B.

[Wilich-Winnenthal's Gründe zur Quittirung des kurfürstlichen Dienstes. Der Stände Suchen. Gefahr der Forderung des Grafen v. d. Lippe wegen Lippstadt und der cölnischen Pläne darauf. Missstimmung über die Ansprache des Statthalters in Cleve. Die Gefahr einer Sequestration und der Pläne in Essen ist nicht gross, letztere sind dem Friedensschlusse gemäss.]

„Was den v. Winnenthal belanget²⁾ und dessen Antwort, da habe 25. Sept.

¹⁾ In diesem am 9. September ertheilten Revers versprach der Statthalter im Namen des Kurfürsten, dass „solche Examinationen dessen, was auf Landtagen passiret und geschlossen, bei den Ritterbürtigen noch Magistraten, deren Deputirten und Gemeinen in den Städten“ nicht zum Präjudiz der ständischen Privilegien gereichen und künftig nicht mehr stattfinden sollten.

²⁾ Schon in einem Schreiben vom 15/25. August hatte Blumenthal von Wilich berichtet, dass er „wieder, wie er zu Cleve fax et tuba aller Händel gewesen, also auch hier dirigirt“.

E. Ch. D. ich solche vor 14 Tagen überschickt, weiss nicht, wie es damit zugegangen sei, ich befinde auch, dass ich nicht auf den zehenten Theil derjenigen Sachen, so ich vor und nach referiret, Antwort erhalten habe. Die Antwort ist diese gewesen, dass er sich bedankte unterthänigst, dass E. Ch. D. Dero Ungnade wider ihn hätten fallen lassen. Er bezeugte mit Gott, dass er mit keinem Vorsatz solche meritiret, noch jemalen wider E. Ch. D. etwas gethan hätte; es wäre dann, dass man übel nehmen wollte, wann er vor die privilegia und zur Verhütung der Lande und E. Ch. D. selbst eigenem Nachtheil geredet hätte. Wann er auch nur den zehenten Theil des Gehöres und von dem Zutritt bei E. Ch. D. gehabt, wie derselbe seinen Feinden offen gestanden, und er zu seiner mündlichen Defension gelangen können, so würden E. Ch. D. seine damalige actiones so übel nicht genommen haben; dass er aber bald darauf seine Dienste quittiret, und E. Ch. D. solche aufgesaget, solches wäre aus keiner Verachtung, da ihm Gott vor behüten sollte, geschehen, sondern aus denen von ihm angezogenen und überschriebenen Ursachen: Erstlich dass er verschiedene Vormundschaften (wie er berichtet) auf sich hätte, und in conscientia denen vorzustehen schuldig gewesen, 2) seinen eigenen Gütern vorstehen müsste, 3) zu Cleve mit seinen grossen Unkosten und Schaden ohne Besoldung leben müsste, 4) hätte er so viel nicht studiret, als zu einem Präsidenten in der justitia nöthig wäre, wäre nun auch zu alt, in das corpus juris viel zu sehen, und schliesslich würde er doch nimmermehr seiner Sorge nach E. Ch. D. Gnade beständig versichert sein können, sondern es würden von einer Zeit zur anderen Derselben viele Dinge vorgebracht werden, welche, ob sie schon ohne Grund wären, dennoch nicht ohne Reflexion und keiner Ungnade bleiben würden; also würde das sicherste vor ihm sein, dass er sich ausser Diensten hielte, welches er zu thun beständig entschlossen wäre. Er sehe, dass in Herrendiensten lauter jalousien wären, keiner dem andern traute, der am getreuesten wäre, oft vor den ungetreuesten angegeben; schlechte unbekante Leute würden zu hohen Aemtern erhoben und anderen überm Kopf gesetzt, hergegen andere despectiret, und was dergleichen mehr Sachen wären; er würde aber einen Weg wie den andern E. Ch. D. treu und hold, wie es einem ehrlichen Cavalier und Lehenmann gebührete, verbleiben. Er wird aber heute wieder zu mir kommen, so will ich ihm, maassen bishero treulich geschehen, nochmalen vornehmen und von aller Gefährlichkeit abmahnen.

Was sie hier eigentlich suchen, seind 3 Punkte: confirmationem caesariam super unione omnium provinciarum. 2) Beförderung der

sententiae oder des Vergleichs, 3) interea und bis dahin confirmationem des Landtagsrecessus von a. 1649, 4) demolitionem von Hamm, Lippstadt, Düren, Heinsberg und Brügge.

Mit der lippischen Sache dürfte es meines Ermessens gefährlicher werden, dann, weil die Lippischen von keiner Satisfaction etwas hören, so hat der Graf vor etzlichen Tagen das Memorial wegen der Evacuation selbiger Stadt an die Reichsstände übergeben, so auch erster Tage zur Deliberation kommen möchte, und Sorge ich sehr, der Graf werde durch der Stände Deputirten gleichmässiges Suchen in seiner Opinion gestärket werden, und seine conditiones so viel härter gegen uns machen; das Aergste aber wird dieses sein, dass Chur-Cöln saget, E. Ch. D. haben gar nichts Eigenthums an der Stadt, sondern es sei ein blosser Pfandschilling, und geben die Cölnischen vor, sie haben Befehl, Uns anzudeuten, dass sie auf den gesetzten Termin solchen Pfandschilling erlegen und dem Grafen die andere Hälfte auch abhandeln wollen¹⁾. Ob nun diese Sache wohl sehr nachdenklich scheinet, so will ich doch hoffen, maassen ich dann täglich die Herren kaiserlichen Rätthe bei Gelegenheit informire, es werde uns diese Stadt nicht mit Gewalt können genommen werden; das Beste aber wäre gewesen, wann, meinem unterthänigsten Vorschlag nach, man hätte mit dem Grafen in Handlung treten, und dieselbe so lange continuiren können, bis ein billiger Vergleich getroffen, oder der Reichstag wenigstens ohne weiteres Klagen zum Ende kommen wäre. Sonsten ist der §. 10 articuli 15 razione dieser Pfandschaft in instrumento pacis klar vor uns, also dass noch viel Zeit dahin gehen wird, ehe dass Chur-Cöln fortkommen sollte. Zu allen Sachen, so schwer sein, hat man nur mit Geduld zu gehen, und keine Occasion zu versäumen.

Die Clevischen machen sich gewaltig lustig über die Proposition, so ihnen zu Cleve sein gethan worden, und ich Sorge, dass die Herren Kaiserlichen solche nicht am besten urtheilen werden, maassen mir dann heute bei Hofe schon diese Frage geschehen, wie doch der Kaiser

¹⁾ Der Erzbischof von Cöln, dem die Lehnsherrlichkeit über Lippstadt zustand (Lacomblet's Arch. IV), hatte schon im 14. Jahrh. Rechte auf die Stadt geltend gemacht, sie dann (1366) aber gemeinsam mit dem Hrn. v. d. Lippe dem Grafen v. d. Mark verpfändet; 10 Jahre später hatte eine nochmalige Verpfändung allein seitens Lippe stattgefunden. Ueber die von Cöln auf Grund des Lehnrechts beanspruchte Einlöse schwebten seit dem Ende des 14. Jahrhunderts Streitigkeiten, und gegen den 1445 erfolgten Mitbesitz von Cleve-Mark hatten die Erzbischöfe stets protestirt (s. die betreffenden Urkunden in Lacomblet's Urkunden und oben Note zu p. 677). Jedenfalls war also die kölnische Prätension sehr weit hergeholt. (Vgl. übrigens oben p. 619.) Sie ward noch bei den nymwegener Friedensverhandlungen geltend gemacht. Vgl. Schweder theatrum prätensionum.

solche Beschuldigung verdienet hätte, dass er E. Ch. D. clevische Lande sequestriren, und mit Deroselben in Krieg kommen wollen. Mir däucht, die guten clevischen Rätthe müssen zum Theil nicht wissen, was sequestratio sei, vielweniger, was der Kaiser im Reiche vor Macht habe; wo kein Krieg ist, da kann ja keine Sequestration sein, oder wenigstens, wo kein Krieg zu besorgen. Ich glaube nicht, dass man diese Deputirten, noch einen derselben im ganzen Jahr einmal so viel würdigen sollte, dass man mit ihnen über einige Sache, so zu Essen proponiret oder tractiret werden solle, communiciren würde, vielweniger dass man nach ihrem Gutfinden sich richten würde¹⁾; was aber zu Essen proponiret worden, solches alles seien Sachen, die im instrumento pacis klärlich enthalten sein. Hier gedenket man nicht mit den Holländern in einigen Krieg zu kommen, dass man aber zu Essen fragen wird, wie der Kreis könne ergänzet werden, das seien nur Sachen, die mit Remonstration der wenigsten Gefahr nach können beantwortet werden, und dabei wills dann wohl bleiben“.

Blumenthal an den Kurfürsten. Dat. Regensburg
19/29. Sept. 1653. B.

[Lange Unterredung mit Wilich-Winnenthal. Die Commission der Ständedeputation, seine Rechtfertigung wegen Dienstquittirung und Theilnahme an der Deputation, seine Erwartungen und Wünsche bezüglich des clevischen Landdrostenamts, sein Rath und Ansicht bezüglich der Verhandlungen in Cleve, seine und der Stände Absicht bezüglich des Successionsstreits. Schreiben des Pfalzgrafen. Pläne der Städte Wesel, Soest und Herford. Die lippesche Sache.]

29. Sept.

„Vergangenen Donnerstag habe ich unterthänigst referiret, dass ich gehorsamst referiren wollte, was ich von Winnenthal gehöret. Erstlich zog er weitläufig an, wie man die Stände aldort und insonderheit die hiesigen Deputirten bei E. Ch. D. und den Staaten general schwarz zu machen suchte, als wann sie hier negociireten, dass Rees, Wesel und Emmerich denenselben wieder abgefordert werden sollte. Sie hätten niemalen daran gedacht, würden es auch noch nicht thun. Was sie suchten, wäre die Evacuation von Hamm und Lippstadt, und dass dagegen Pfalz-Neuburg Düren, Heinsberg und Brügge auch von der Garnison befreien wollte. Sonsten mochten die Staaten itztgemelte Städte so lange behalten, wie E. Ch. D. es gutfinden würden; 2) zog er etwas höhnisch an, dass man sie beschuldigte, als würden sie Ursache, dass der Kaiser das Land würde sequestriren, sagte, sie wären klüger und redlicher, als dass sie dergleichen schädliche Dinge befördern

¹⁾ Vgl. dagegen oben Einleit. p. 599.

sollten, mit dieser Anzeig, dass, wann sie vernehmen sollten, dass der Kaiser dergleichen im Sinne hätte, sie alsobald Audienz bitten und dagegen protestiren wollten. Sie suchten hier nichts, als was offenbar wäre. Er erfreuete sich aber nicht wenig, dass er vernehme, dass E. Ch. D. itzo sich so willfährig gegen die Stände erklären liessen, wollte hoffen, dass, wann sie nur Sicherheit gnugsam hätten, dass das versprochene sollte gehalten werden, sich das übrige wohl schicken werde. Die Diffidenz aber wäre dahero sehr gewachsen, dass E. Ch. D. erstlich die Rätthe und Drost, auch andere Beamten hätten auf den Landtagsrecess schwören lassen. So bald aber als sie E. Ch. D. Willen mit Ausschlagung unverwilligter Gelder nicht hätten wollen eingangen heissen, hätten E. Ch. D. sie ihrer Eide und Pflichten erlassen. Wann nun dieses hinfüro mehr geschehen sollte, so wäre alles umsonst, was sie mit E. Ch. D. tractireten, und besser, dass sie dergleichen Handlung nimmer zum Ende brächten. Er könnte nicht wissen, wer doch E. Ch. D. solche Sachen zu rathen sich unterstünde, er müsse es entweder nicht verstehen, oder glauben, dass besser im trüben als hellem Wasser zu fischen wäre. Ich hätte von ihm begehret, er wollte doch in E. Ch. D. Dienst bleiben, er aber sehe nicht, wie ihm solches, so lange Sie mit den Ständen nicht vergleichen wären, zu rathen wäre. Denn erstlich, so hätte er seines Vaterlandes privilegia höher als alles zu aestimiren, und wann er schon in Diensten sein sollte, so würde er doch nimmer wider derselben tenor und Inhalt reden. Und ob er wohl sehe, dass theils Leute den Mantel auf beiden Schultern trügen und dadurch ihre privat Interesse und E. Ch. D. Gnade auf eine zeitlang erlangten, so wäre doch solches nicht beständig, und er werde sich nimmer dazu persuadiren lassen. Hergegen wäre er des unterthänigsten Erbietens, dass wann E. Ch. D. es ein rechter Ernst wäre, und Sie wollten sich mit den Ständen vergleichen, und auch es beständig bei dem bleiben lassen, was zugesaget worden, er Derselben von Herzen gerne und mit getreuen Diensten assistiren wollte. Hoffete auch, dass er noch würde erweisen können, dass er auf solche Manier Derselben mehr Nutzen werde befördern können, als diejenige, so itzo viel Geschreies davon machten. In der Kanzlei aber werde es gar vor ihm nicht sein. Es wäre der v. Spaen Landdrost worden, dieses wäre ein solches Amt, womit E. Ch. D. wohl zwei capable subjecta hätten contentiren können, wann Sie gesaget hätten, Sie wollten das Amt theilen, wie es zu Zeiten des Platens gewesen wäre. Nun gönnete er dem v. Spaen gerne was Gott und E. Ch. D. ihm gönnete, wann es aber vor diesem

ohne desselben Ungelegenheit, also hätte können disponiret werden, so würde er es vor eine grosse Gnade geachtet haben, und gab also nicht undeutlich zu verstehen, dass er es noch vor eine Gnade halten würde¹⁾.

Weiters sagte er, dass sie gerne sehen würden, wann die gutliche Handlung ihren Fortgang dem instrumento pacis gemäss erreichen könnte, wollte wissen, ob ihnen wohl übel gedeutet werden könnte, wann sie dieselbe mit Ernst urgireten. Ich antwortete kürzlich, dass ich solches ihm gar nicht rathen könnte, und wann E. Ch. D. dieselbe befördert sehen wollten, Sie die Nothdurft wohl Selbsten von denen, so interessiret sein, erwarten würden. Weiter sagte er, dass E. Ch. D. sich Selbsten nur aufhielten mit so langsamen tractiren, und dass Sie besser thäten, sie schlössen bald und brächten die Leute mehr an das Ausschreiben der 600,000 Thlr. und gäben ihnen auf solche Weise etwas zu thun. E. Ch. D. wollten nicht glauben, dass, wann sie dieses Geld gegeben, sie alsdann ganz aufhören würden. Nein, dieses wäre ihre Meinung gar nicht, sondern hiernächst würden sie weitere rationes attendiren, auch weiter helfen, wenn man sie nur solcher strafbaren Sachen, wie itzo zu Cleve geschehen wäre, nicht beschuldigte. Zeigete mir darauf einen Originalbrief vom Herzog von Neuburg aus hiesiger Stadt vom 4. August an diese Deputirte, des Inhalts, dass Sie hoffeten, diese Leute würden nichts gegen Dero Hoheit und Respect suchen, und dass sie ihre Instruction Derselben communiciren sollten gegen das Erbietten, ihnen hernach wieder zu helfen, widrigen Falls wollten Sie Sich alle Ihre Nothdurft und künftige Abndung reserviret haben²⁾. Ich habe ihm versichert, dass wenn er E. Ch. D. seine treue Devotion wirklich zeigen würde, er sich aller Erkenntniss zu versichern haben könnte. Schliesslich gab er vor, dass die sämtlichen unirten Stände entschlossen wären, ihn so lange alhier zu lassen, bis die ganze Successionsstreitigkeit auf einen oder andern Weg werde verglichen sein; so ich ihm auch widerrathen habe. E. Ch. D. werden nun wissen, ob und was hierunter weiter zu thun sei. Ich vernehme die von Wesel, Soest und Hervord wollen Reichsstädte werden³⁾, so ihnen hoffentlich nicht angehen soll. Der Kaiser hat wegen der Streitigkeiten zwischen E. Ch. D. und den Grafen von der Lippe eine Commission auf Braunschweig und, wie ich glaube, Hessen oder Bentheim geordnet, womit aber die Lippesche nicht zufrieden seien, sondern sich an die Stände halten wollen⁴⁾.

¹⁾ Vgl. oben Einleit. p. 595.

²⁾ S. oben p. 668. Das Schreiben ist vom 10. August.

³⁾ Bezüglich Soest vgl. dagegen oben Einleit. p. 596 u. p. 649.

⁴⁾ S. oben Note zu p. 677.

Der Statthalter an den Kurfürsten ¹⁾. Dat. Cleve 8. Oct. 1653. B.

[Ursachen der Verzögerung des Landtagsschlusses. Gegenbemühungen und Absichten der Bösgesinnten. Ein aufgefangener Brief. Sendung an den Pfalzgrafen. Ereignisse und Stimmung am düsseldorfer Hofe. Die Pläne und Absichten auf dem essener Kreistage. Indifferenz der Staaten. Bestellung eines Agenten in Cöln. Blaspeil's Rechnungen. Forderung und Pläne des Bischofs von Münster.]

„Die Menge der anwesenden Stände von Cleve und Mark, inglei- 8. Oct.
chen die grosse Anzahl der gravaminum, welche itzo unter allen Bänken herfür gesucht werden, seind Ursach, dass sich der Schluss dieser Tractaten so lange verweilet, jedoch hoffe zukünftiger Post E. Ch. D. alles unterthänig zu übersenden. Auch glaub ich festiglich, dass die Bösgesinnte dieses Werk treniren von einer Post zu der anderen, und ihre Avisen von Regensburg erwarten. Um dahinter zu kommen, wende allen Fleiss an, ist aber schwerlich zu thun, weilen ihre Schreiben unter anderer Leute Couverte gehen und durch Boten auf Cöllen und anhero gebracht werden, sonder E. Ch. D. Posten zu gebrauchen, jedoch habe ich diesen einliegenden atrapirt, welchen in originali E. Ch. D. zu Dero Nachricht gehorsamst übersende ²⁾, auch was sich mehr offenbaren würde, ingleichem thun werde“.

Auf besonderen Befehl des Kurfürsten hat er den v. d. Osten an den Pfalzgrafen nach Düsseldorf gesandt und „alle gute Nachbarschaft“ versichern lassen. Derselbe ist dort sehr gut aufgenommen worden und berichtet, dass die junge Pfalzgräfin bereits katholisch ist und öffentlich zur Messe geht ³⁾, auch dass grosse Vorbereitungen zum Empfange des Kurfürsten von Cöln getroffen würden und eine Komödie dort gespielt und gedruckt ist, des Inhalts, „obs besser die Ketzler und ausgeschlagenen Dörner mit der Wurzel auszurotten, und aus dem Reich zu stossen oder gar zu verbrennen“. Der hessische Abgesandte auf dem essener Kreistag, Pagenstecher, ist in Wesel krank eingetroffen und hat ihn gebeten, einen der Rätthe zu ihm zu schicken, um demselben über die dortigen Verhandlungen Bericht

¹⁾ Eigenhändig.

²⁾ Der Brief liegt nicht bei den Acten, doch äussert der Kurfürst in seiner Antwort an den Statthalter vom 14. Oct. darüber: „Wie Wir denn dieser Leute unbesonnene Inclination und Comportement aus dem intercipirten Schreiben mit Verwunderung ersehen“. Am 10. October schickt Moritz dem Kurfürsten die schriftliche Mittheilung eines der kurfürstlichen Rätthe, dass in seiner Gegenwart ein bergischer Edelmann vor Kurzem einem clevischen erzählt habe, die Schickung der jülich-bergischen Stände an den Kaiser sei mit Belieben des Pfalzgrafen geschehen, welches, von jenem Edelmanne den clevischen Ständen mitgetheilt, grosses Murren unter ihnen hervorgerufen habe. Vgl. oben Einleit. p. 598.

³⁾ Eliabeth Amalie, Tochter des Landgrafen Georg II. von Hessen-Darmstadt, mit der Pfalzgraf Philipp Wilhelm seit kurzem in zweiter Ehe vermählt war.

zu erstatten. Es werde ihm vertraulich gemeldet, dass beabsichtigt werde, Linn, Uerdingen, Ruhrort und Duisburg mit den zu werbenden Kreistruppen zu besetzen¹⁾. Solches habe er „aus guter Meinung“ den Generalstaaten mitgetheilt, die aber nicht nur nicht darauf achten, sondern diese Mittheilung nur als „Practiken, um selbe dadurch zu obligiren, einen General zu erwählen“ ansehen, und vor 8 Tagen 165 der besten Soldaten aus Wesel und 6 der besten Geschütze von dort abgeführt haben, worüber die dortigen Bürger sehr bestürzt sind. Nach dem Absterben des staatlichen Agenten in Cöln, Billerbeck, bittet er den kurf. Rath Weiler dort als selbstständigen kurf. Agenten bestellen zu wollen²⁾. „Wegen Blaspeil's Rechnung weist er grobe Sachen an, welche die Rechenmeister, wie Paul Ludwig berichtet, niemals finden können, und viel tausende betragen, doch muss Blaspeil erst hierüber vernommen werden, und lässt sich dieses Werk nunmehr zu einem Ende ansehen“. Der Bischof von Münster hat den Oberst v. Wilich an den Landtag zu Zütphen gesandt, um die Herrschaft Borkeloe wieder fordern zu lassen³⁾, und in Brüssel, Cöln und Cleve wird öffentlich davon gesprochen, dass er schon im nächsten Winter während des Frostes die vereinigten Staaten überfallen wolle.

Cleve-märkischer Landtagsabschied (der sogenannte Executionsrecess)⁴⁾. Dat. Cleve 14. Oct. 1653.

14. Oct. 1) Die neue Jagd- und Waldordnung von 1649 soll den Deputirten der Stände mitgetheilt, deren Erinnerung darüber vernommen, und dann dieselbe erst festgestellt und publicirt, immittelst niemand dadurch gravirt werden, und da jemand gravirt wäre, solches hiermit aufgehoben sein, „und also niemand an der wohlherbrachten Jagd-, Hude-, Holzungs-, Weide- oder Plaggegerechtsamkeit behindert, es auch bei den jährlichen Recognitionen dem Herkommen gemäss gelassen und darüber Niemand beschwert werden“. Die Streitigkeiten wegen Cultivirung der Haiden, sei es, dass dieselbe mit oder ohne des Kurfürsten Zustimmung erfolgt, sollen vor dem Hofgericht rechtsanhängig gemacht werden, nach Instruction in jeder einzelnen Sache aber zunächst im Beisein der Ständedeputirten ein gütlicher Vergleich versucht, bei Fehlschlagen desselben aber dem Landtagsabschied von 1649 gemäss von Rechts wegen decidirt werden. Inzwischen sollen keine Haiden mehr urbar gemacht (abgegraben), für die schon mit Häusern

¹⁾ Vgl. oben Einleit. p. 605.

²⁾ Es geschah demnächst. Es ist jener Rath Robert Weiler, der lange Jahre neben Motzfeld Amtskammerrath war und 1649 als nicht Eingeborener entlassen wurde.

³⁾ Vgl. oben Einleit. p. 606.

⁴⁾ Da derselbe, gewöhnlich mit dem Landtagsabschied von 1649 zusammen, vielfach gedruckt ist, Scotti a. a. O. auch einen Auszug daraus hat, so dürfte auch hier ein solcher genügen. — Die fehlenden Nummern betreffen Gravamen, welche durch die Resolutionen auf die anderen von selbst erledigt sind. Vgl. auch oben die Resolutionen auf die Gravamen vom 1. August 1652 und 21. März 1653 p. 581 und 640.

bebauten Stücke Entschädigungen geleistet, die noch nicht bezimmerten, aber ohne dieselbe von den Kolonisten wieder verlassen und dem Berechtigten zu fernem Weidegang und Plaggenstechen überlassen, auch ein öffentliches Proklam darüber an die Unterthanen erlassen werden.

2) Statt der den clevischen Ständen im Landtagsabschiede auf 8 Jahre bewilligten jährlichen Erhebung von 4000 Thlr. sollen dieselben fernerhin zu allen Zeiten zur Abzahlung ihrer nöthigen jährlichen Ausgaben, sowie zu Zehrungen und den von ihnen nöthig befundenen Schickungen und Zusammenkünften „von ihren Receptoren ohne Einholung weiterer Bewilligung, jedoch auf vorhergehenden einhelligen Consens“ der gesammten betreffenden Stände 6000 Thlr. in Cleve und 6000 Thlr. in Mark nach der gewöhnlichen Matrikel „colligiren und beitreiben“ lassen dürfen. Dagegen verzichten die Stände auf die von ihnen für die im J. 1651 erlittenen Kriegsschäden und ohne ihre Bewilligung erhobenen Steuern beehrte Satisfaction. Die Zehrungskosten der Stände auf den Landtagen soll nach altem Gebrauch der Kurfürst tragen. Aus den Einkünften der Wasserlicenten werden die clevischen Stände auch ferner 2000 Thlr. jährlich beziehen und die Ueberschüsse zur Schuldentilgung verwandt werden; erhalten sie jene Summe nicht, so ist nach der Bestimmung des Hauptrecesses zu verfahren.

3) Jeder qualificirte und aufgeschworene Ritterbürtige sowie jede einzelne Hauptstadt soll besonders zu den Landtagen verschrieben werden. 4) Auf der Stände „unablässiges Queruliren“ sollen die der hohen Schule zu Duisburg zugewandten Einkünfte des Stifts Oberndorf¹⁾ demselben zurückgestellt werden, „obwohl es christlicher und den Ständen selbst rühmlicher gewesen wäre, wenn solche Intraden zur Education der Jugend verwandt würden“. Der Prediger zu Schwelm Joh. Fabritius soll entlassen und künftig keiner Gemeinde Jemand „ohne gesammte Vocation aufgedrungen, auch den Schismaticis und demjenigen, der sich zu einer Religion bekenne, die im instr. pac. nicht begriffen“, niemals ein öffentliches Amt verliehen werden. 5) und 6) Die meist schon entworfenen Polizei-, Landgerichts-, Hofgerichts-, Brüchten-, Dienst-, Service-, Wasser-, Deich- und andere Ordnungen sind nochmals von den Räten zu revidiren und alsdann den Ständen „vor der Publicirung zu ihrer Erinnerung vorzulegen“. 7) Was von den Domaineneinkünften, nach Bestreitung aller Beamtengehälter, auch für die Residenten im Haag, Brüssel und Cöln, sowie aller sonstigen nöthigen Ausgaben, übrig bleibt, soll zur Abzahlung der Schulden auf den Domainen, deren keine ferner zu verpfänden oder sonst zu entfremden ist, verwandt werden. Ein Verzeichniss aller verpfändeten Domainenstücke soll den Ständen gegen Zusage strenger Verschwiegenheit übergeben werden; die Aemter Wetter und Schermbeck sind wieder einzulösen. 8) Die Bestimmungen des Hauptrecesses bezüglich der Verpflichtungen des Landrentmeisters sollen aufrecht erhalten werden. 9) Der v. Norprath soll zur Unterhaltung der Deiche etc. der Herrschaft Hülhausen und Leistung der auf dieselbe fallenden Steuerquoten angehalten werden. 10) Die Reverse de non

¹⁾ Ein den ritterschaftlichen Familien in Cleve evangelischer und katholischer Confession zu gleichen Theilen zustehendes weltliches Fräuleinstift bei Wesel.

praejudicando bezüglich der 1651 erfolgten Truppeneinführungen, Werbungen und Steuererhebungen sind bereits ausgestellt¹⁾, und sind den Städten Wesel, Emmerich und Rees alle Restanten aus dieser Steuer entlassen worden.

11) „Weil die Coniunctur von diesen Zeiten auf Unser getreuen Landständen so vielfältiges unnachlässiges Remonstriren die Lippstadt zu evacuiren in Bedenken gezogen, und diesem Suchen zu deferiren Uns zum höchsten beschwert funden, deswegen denn die Stände vor diesmal vergeblich darum angehalten, so ist dieses Gravamen unerörtert geblieben, und haben sie ohne Nachtheil und Abbruch ihrer Privilegien und aufgerichteten Hauptrecess und Reversalen dahin müssen gestellt sein lassen. Die Stadt Hamm belangend, darin soll vermög des Hauptrecesses den Ständen gebührende Satisfaction widerfahren“.

12) Alle unqualificirten, fremden Beamten sollen entlassen und sämtliche Gnadengehälter abgeschafft, auch den Ständen eine Liste aller Beamten zugestellt werden. 13) In der Streitsache des v. d. Reck contra Harmann soll dem Hauptrecess gemäss verfahren, 14) eine Serviceordnung der staatlichen gemäss erlassen, 15) wegen der Güter Hübsch und Hülshorst der Hauptrecess beobachtet, über anderweitige präterdirte Steuerexemtionen nach Gegenbericht der betreffenden Aemter, Dorf- und Bauerschaften das Gutachten der Stände eingeholt werden. 16) Bezüglich der Beschwerden über die Reichs- und Kreismatrikel sind die Gesandten in Regensburg und Essen instruiert worden, deren Abstellung zu befördern. 17) Die alten bis zum J. 1609 observirten Tarife der Landzölle, Wegegelder, Accisen und Grüttabgaben²⁾ sollen den Ständen mitgetheilt und in jedem Amte, wo sie erhoben werden, durch Anschlag publicirt, von Wein und Essig keine Grüttabgaben erhoben, in der Grafschaft Mark aber das Verbot der Aschenausfuhr aufgehoben und die adeligen Häuser mit keinen Zöllen über das alte Herkommen beschwert werden.

18) Dem Richter zu Xanten ist befohlen, den Ständen die von dort restirenden Dispositionsgelder zu erheben; er sowohl als sämtliche Richter und Receptoren in Cleve und Mark sollen die Steuerrechnungen den „interessirten vornehmsten Beerbten ad examinandum zustellen“, auch künftig keine Steuern ohne Zuziehung derselben umlegen. 19) Bezüglich der Schöffenwahl zu Emmerich und Rees wird dem §. 56 des Hauptrecesses gemäss verfahren, der Stadt Hamm die Rathswahl nach dem alten Herkommen belassen werden. 20) Das Amt Neustadt soll in den Reichs- und Kreissteuern sein Contingent mit beitragen, von den Landsteuern aber so lange befreit bleiben, bis es „durch rechtliche oder gütliche Wege“ der Grafschaft Mark wieder incorporirt ist³⁾. 21) Das neustädtische Contingent der 1649 bewil-

¹⁾ Der vom 9. October datirte Revers sagt zu, dass die im J. 1651 beschenehen Truppeneinführungen, Werbungen und Einquartierungen Privilegien, Reccessen und Reversen, insbesondere dem Recess von 1649 nicht nachtheilig und abbrüchig, auch künftig ohne einhellige Bewilligung der Stände nicht geschehen noch verstattet werden sollen.

²⁾ Eine alte ursprünglich dem Landesherrn zu zahlende Bieraccise.

³⁾ Das Amt Neustadt war dem Grafen Schwarzenberg verliehen, mit dessen Sohn die Stände über die beanspruchte Steuerexemption im Processe waren.

ligten 600,000 Thlr. haben die märkischen Stände zur Hälfte im Betrage von 12,000 Thlr. sich zu zahlen verpflichtet, doch soll damit die von ihnen dem Kurfürsten 1652 vorgeschossene gleiche Summe getilgt werden. 22) Die Stifts- und Klostergeistlichkeit in Cleve soll nach der mit ihnen verglichenen Matrikel, die in der Mark nach der bisherigen „alten“ in allen Steuern mit angeschlagen werden. 23) Die Erhebung des neuen Zolls zu Limburg soll nicht geduldet werden. 24) Können die Stände nachweisen, dass durch die dem v. Brabeck in den Kirchspielen Hülschede und Wibbelwerth verliehene Jagdgerechtigkeit dieselben gegen ihre Privilegien beschwert sind, so soll danach „billigmässige Verordnung ergehen“. 25) Wie bereits die Ruhrbrücken zu Langenscheidt, Schwerdt, Werden, Werdohl und Altena wieder hergestellt sind, so soll es auch mit den übrigen, wo es nöthig, „auf gebühlich Ansuchen“ geschehen. 26) Ueber die elmenhorster Grenzstreitigkeiten werden Verhandlungen mit Chur-Cöln gepflogen. 28) Die Holzhändler und Schiffer, so über die Zoll- und Licentpächter geklagt haben, sind an die Regierung zu weisen, die darüber befinden wird; „und wollen sonst nicht hoffen, dass da die Admodiation zufolge des Landtagsrecesses zu Verbesserung unserer Domainen eingerichtet, solche Verbesserung von theils unseren getreuen Landständen uns missgönnet werde, bevorab, da Wir die Eingeborene für Fremde vorzuziehen Uns gnädigst erklärt haben, wann sie nur thun, was Fremde thun und genugsame Bürgschaft leisten wollen“. 29) Die Mühle zu Goch soll nach Erstattung der Reparaturkosten unter Vorbehalt gegenseitiger Abrechnung wieder der Stadt Goch zu der alten Erbpacht eingeräumt werden.

Die Stadt Calcar ist in ihren Privilegien und Rechten bezüglich der Raths- und Richterwahl und der Fähre zwischen Emmerich und Calcar nicht zu beeinträchtigen; desgleichen nicht die Stadt Wesel in ihrer alten Zollfreiheit unter Aufhebung des darüber am Hofgerichte schwebenden Processes. 1) Die Auswärtigen¹⁾ sollen in den Steuern etc. gleiche Lasten mit den Eingesessenen tragen, und nur mit Zustimmung der Stände höher belastet werden. 2) Die Unterthanen von Weeze sollen „pendente lite“ von dem Oberjägermeister v. Hertefeld nicht mit Diensten und Leistungen beschwert werden. 3) Die Städte Goch und Dinslaken sollen für die den kurfürstl. Truppen im December 1652 geleisteten Service Ersatz erhalten. 4), 5) und 6) Sämmtliche Beamte haben den Eid auf den Hauptrecess „pure und ohne Limitation nach dem mit den Ständen vereinbarten Formular“ abzulegen, und „soll ein beständiger Revers (damit die nächsthin beschehene und geklagte Erlassung dieser Pflicht ungiltig, Unsern Landständen nicht präjudicirlich auch hinführo gegen solche Erlassung versichert sein mögen) bei gegenwärtiger Versammlung mitgetheilt werden“, desgleichen den märkischen Ständen „wegen geklagter uneingewilligter Steuern“ und Inhibition der Erhebung ständischer Dispositionsgelder. 8) Da nicht beabsichtigt wird, „einige rechthängige Sachen zu protrahiren, zu inhibiren oder zu avociren, sondern den Rechten allenthalben seinen Lauf gelassen werden soll, so ist darüber eine Bestimmung der Hofgerichtsordnung einzuverleiben

¹⁾ Von hier ab die Resolutionen auf die Zusatzgravamen vom 8. September 1653, s. oben p. 672.

und darin dem Hauptrecesse gemäss zu verfahren; „wie dann auch dieselben, welche mit einigen extra acta ausgelassenen Befehlen gravirt befunden werden möchten, deswegen mit keiner Execution beschwert, viel weniger auch das, was cum causae cognitione abgethan — hinführo suspendirt, inhibirt noch avocirt werden soll“. 9) Bezüglich der Steuerrestanten aus den Jahren 1622—1634 sollen nur diejenigen nach Bericht der Richter und Gegenbericht der Unterthanen und ständischen Deputirten erhoben werden, von welchen den Ständen 1632, 1633 und 1634 ein Verzeichniss übergeben ist, und die nächweislich repartirt, aber nicht erhoben sind; die noch nicht repartirten Restanten sind im Beisein der ständischen Deputirten nach der in dem betreffenden Jahre angewandten Matrikel umzulegen, und sollen von den schuldigen Contribuenten und Pächtern, soweit sie noch leben, nicht aber von Grundeigenthümern und späteren Pächtern erhoben werden; inskünftige aber sollen die Richter allein die nach Ablauf eines Jahres vom Zahlungstermin ab noch restirenden Steuern beizubringen haben. 11) Um jede Ueberbürdung der rechtsuchenden Parteien zu verhindern, soll eine Gebührentaxe bezüglich aller Judicial- und Extrajudicialhandlungen der Richter, Schöffen, Procuratoren und Notare publicirt werden. (Folgt noch die Erledigung einiger unbedeutenden Privatgravamen und schliesst der Recess:) Nach Erledigung aller dieser Gravamen, welche von den Beamten zu beobachten ist, als ob sie dem Hauptrecesse von 1649 Wort für Wort einverleibt sei, erwartet der Kurfürst, dass die Stände „sich nicht weniger gegen Uns als ihren Erb- und Landesherrn vermög der Reversalen von 1609 und des darauf im J. 1632 erfolgten und im J. 1649 erneuerten Handstreichs jedesmal, als getreuen Landständen und Unterthanen wohl anstehet und gebühret, unterthänigst gehorsamst bezeigen und insonderheit auch mehrangeregtem Hauptlandtagsabschied vom 9. October 1649 in allen Punkten und Clausulen unterthänigst nachkommen werden“.

Der Kaiser an die Deputirten der Stände von Jülich, Cleve, Berg und Mark. Dat. Regensburg 16. Oct. 1653. D.

[Den Fürsten ist die Angabe ihrer Confidenten zur gütlichen Beilegung des Successionsstreits behufs schleuniger Entscheidung desselben unter Beobachtung der Landesprivilegien, sowie die Demolirung der neuen Festungen, Abführung ihrer Truppen und Verschonung der Stände mit deren Unterhalt und Erhebung unbewilligter Steuern befohlen worden. Der Kaiser wird den Ständen gegen alle
[Contraventionen ihrer Privilegien, Recesse etc. hülffreiche Hand bieten.]

16. Oct. — „Gleichwie nun I. Kais. Maj. die von den gesammten Landständen geschehene ansehnliche Abordnung zu gnädigstem Wohlgefallen gereichen thut, daneben auch I. Kais. Maj. mit denselben wegen der von obgenannter Zeit an ohne ihr Verschulden ausgestandenen langwierigen Drangsalen und Ungelegenheiten jederzeit ein besonderes gnädigstes Mitleiden getragen, auch an Ihrem hohen Ort nichts erwinden lassen, was Sie zur Remedirung und Erleichterung dienlich zu sein ermessen, also seien auch I. Maj. noch gnädigst gemeint, die getreuen

Landstände ihrer schweren Bedrängnisse und bis dato erlittenen vielfältigen Beschwerden, sobald es nur immer möglich sein würde, gänzlich zu befreien und zu entledigen, und haben deswegen, so viel ihr erstes petitum wegen Hinlegung der jülichischen Successionsstreitigkeit anlangt, Sich dahin gnädigst resolvirt, dass, nachdem der Friedensschluss hierin gewisses Maass gibt, wie in dieser Sache zu verfahren und dieselbe zu erörtern sei, I. Kais. Maj. haben den interessirten Theilen allergnädigst anbefehlen wollen, dass sie ihre Confidenten, welche alsdann I. Kais. Maj. pro commissariis zur Vornehmung der gütlichen Handlung verordnen könnten, Derselben ungesäumt benennen und sich angelegen sein lassen, damit solche gütliche Handlung noch auf gegenwärtigem Reichstag wirklich vorgenommen und vollendet werden möge; damit aber inzwischen die Hauptsache in unverhoffter Entstehung der Güte weiter nicht verzögert werde, innerhalb 6 Monaten, von dato dieses anzurechnen, ihre schliessliche Nothdurft, was jeder Theil in der Hauptsache zum Vorstand seines Rechts noch ferner zu handeln gemeinet, an den kaiserlichen Hof produciren und einbringen sollten, damit in Entstehung der Güte hernach um so viel schleuniger in causa principali verfahren werden möge¹⁾, nicht zwei-

¹⁾ Wörtlich ebenso lauten die an den Kurfürsten von Brandenburg und Sachsen sowie den Pfalzgrafen und die anderen Erbinteressenten gleichfalls am 16. October ergangenen Aufforderungen des Kaisers, erlassen zur Ausführung der bezüglichen Bestimmung des Friedensschlusses (Art. IV §. 15) auf Ansuchen der Abgeordneten der erbvereinigten Landstände und der für dieselben intercedirenden Kurfürsten, „damit die in Streit gezogene Succession dieser Lande als die einzige Quelle der von den Landständen bisher vielfältig geklagten und erlittenen Beschwerden auf einmal geschlichtet und deshalb eine beständige Richtigkeit gemacht werde“. — Gleichzeitig forderte der Kaiser, unter Uebersendung des ersten auf den Successionsstreit bezüglichen Theil der ständischen Eingabe vom 10. Sept., das Gutachten der uninteressirten Kurfürsten und Fürsten, „wie, auf den unverhofften Fall, dass die gütliche Handlung zwischen den Parteien nicht fruchten noch verfangen sollte, in der Hauptsache zu procediren und diese langwierigen weitaussehenden Beschwerden dermalen ihre abhelfliche Maasse gegeben werden möge“. Obwohl die ständischen Deputirten, wenn auch nach dem Eintreffen der Instructionsveränderung seitens der cleve-märkischen Stände vom 23. October 1653 (s. weiter unten) officiell nur die jülich-bergischen Deputirten unablässig auf Beschleunigung der Successionssache drangen, gaben die „uninteressirten Kurfürsten“ doch erst am 18. April 1654, also erst nach Ablauf der 6 Monate, ihr Gutachten ab. Es lautet dahin, dass den Interessenten zum nochmaligen Versuch gütlicher Composition eine nochmalige sechsmonatliche diesmal peremptorische Frist gestellt werden möchte, und, wenn sie der Aufforderung nicht nachkommen sollten, Kais. Maj. erkennen möge, was Rechtens sei. Für diesen Fall erwarten sie, dass der Zusage des Kaisers Matthias vom 11. April 1615 gemäss nach erfolgter Instruction durch den Reichshofrath und nachdem der

feind, hiernach das Werk in vielem Wege befördert und ohne ferneren Aufschub seine endliche Abhilfe mit gehöriger Beobachtung dieser Länder Privilegien erlangen werde.

Weil auch für das andere I. Kais. Maj. gnädigst wohl ermessen können, dass die in der Zeit während des letzten allgemeinen deutschen Krieges in selbigen Landen neu erbauten Festungen zu höchster Beschwerde der Stände gereichen müssen, und deswegen für ganz billig auch dem Friedensschluss und dem nürnbergger Executionsrecess gemäss erachten, dass solche wieder demolirt und die Soldatesca daraus abgeführt, auch ohne der Stände ordentlichen consens und Einwilligung vermöge ihrer wohlhergebrachten privilegia fernerhin keine Soldaten in das Land geführt, noch den Ständen ihre Verpflegung oder andere contributiones aufgebürdet werden, also haben I. Kais. Maj. zu dem Ende an beide Ch. und F. DD. Deren gemessenen Befehl ergehen lassen.

Anlangend dann der Abgeordneten drittes petitum, damit die Stände sich künftig einer beständigen wirklichen Manutenenz und Protection versichert halten mögen, erklären sich I. Kais. Maj. ferner gnädigst, gleichwie Ihr genannter Landstände beharrliche Treue und Devotion gegen I. Kais. Maj. und das heil. röm. Reich zu hohem kaiserl. Wohlgefallen gereicht, dass Sie auch genannte Landstände jederzeit bei gleichem Recht, auch ihren habenden Privilegien und Freiheiten, allmaassen Sie dieselben noch vorlängst durch Ihre zur Beilegung der zwischen Chur-Brandenburg und Pfalz-Neuburg entstandenen Unruhen verordneten kaiserlichen commissarios dessen vertrösten lassen, noch ferner gnädigst manuteniren und ihnen wider alle vermeldeten Privilegien und darüber vordem erhaltenen kaiserlichen Decreten, auch von beiden höchstgenannten Chur- und Fürsten in Händen habenden Reversalen und mit denselben aufgerichteten Landtagshauptrecessen und Abschieden entgegenstehenden Contraventionen die hilfreiche kaiserliche Hand wirklich bieten und halten wollen, des gnädigsten Versehens, es würden sie Landstände hinwieder ihrem geschehenen unterthänigsten Erbieten gemäss in ihrer bisherigen getreuesten Devotion

Process spruchreif, einige uninteressirte Kurfürsten und Fürsten vom Kaiser hinzugezogen werden, um mit diesen die Sache zu berathschlagen und das Urtheil abzufassen und zu publiciren. Das Gutachten der Fürsten vom 18. Mai 1654 lautet eben dahin, nur wünschen dieselben statt einer summarischen Relation des Reichshofraths, wie die Kurfürsten vorgeschlagen hatten, zur Information der hinzu zu ziehenden Fürsten den Druck oder die Abschrift aller Processacten. (Nach dem von Mülheim geführten Journal der Deputirten.)

gegen I. Kais. Maj. und das Reich noch wie bis dato continuiren und dabei unausgesetzt und unveränderlich beharren“.

Der Kaiser an den Kurfürsten¹⁾. Dat. Regensburg 16. Oct.
1653. D.

[Auf Ansuchen der erbvereinigten Stände, trotz des Rechts der Fürsten zu ihrer Sicherheit Truppen zu halten, Befehl, zur Vermeidung aller Gefahren, und da die Successionslande sonst genugsam gesichert, die neu erbauten Festungen zu demoliren, die Truppen daraus abzuführen, die Stände nicht mit Truppenverpflegung und Erhebung unbewilligter Steuern zu beschweren.]

„Aus dem Einschluss haben E. Lbd. zu erschen, welcher gestalt 16. Oct. sich bei Uns der Fürstenthümer und Lande Jülich, Cleve, Berg und Mark erbvereinigte Landstände mittelst ihrer an Unserem kaiserlichen Hofe anwesenden Abgeordneten unter andern beschwert, dass, ungeachtet ihrer habenden kaiserlichen und landestürstlichen Privilegien und sonderlich sowohl von E. Lbd. als des nächstverstorbenen Pfalzgrafen Wolfgang Wilhelm zu Neuburg Lbd. zu verschiedenen Malen und noch in annis 1647 und 1649 ertheilten Resolutionen, Hauptrecesse und Landtagsabschiede, sowie auch des jüngsten Friedensschlusses, die in dem vorgewesenen allgemeinen letzten deutschen Kriege neu erbauten Festungen, nämlich Hamm, Lippstadt, Düren, Heinsberg, Sittard, Bruggen und Montjoie nicht demolirt, noch die Völker daraus abgeführt, sondern die Stände und Unterthanen damit noch immer belästigt und gravirt werden, mit gehorsamster Bitte, weil sie die wirkliche Sublevirung und Remedirung weder von E. Lbd. über vielfaches Ansuchen nicht erhalten können, sondern solches von dem einen auf den andern verschoben worden, Wir wollten als das Oberhaupt im Reiche hierunter Unsere kaiserliche Autorität interponiren, und sowohl bei E. Lbd. als gedachtem Pfalzgrafen daran sein, damit obberührte Festungen pari passu alsbald demoliret, die Kriegsvölker abgeführt und sie bei ihren Privilegien gehandhabt und geschützt werden mögen.

Nun erinnern Wir Uns zwar gnädigst, wasgestalt in dem Friedensschluss des heil. Reichs Ständen zu ihrer Sicherheit die Nothdurft an Soldaten zu behalten erlaubt und zugelassen, weil es aber mit diesen Landen also bewandt, dass dieselben ausser diesen neu erbauten Festungen und Garnisonen genugsam versichert, und dergleichen starke und überflüssige Besatzungen gar leichtlich neue höchst

¹⁾ Gleichzeitig und gleichlautend (mutatis mutandis) an den Pfalzgrafen von Neuburg.

schädliche Aemulationen zu nicht geringer Gefahr des Reichs erwecken und verursachen können, zumal auch dieses der Landstände unterthänigstes Gesuch dem zu Münster und Osnabrück getroffenen Friedensschluss und darauf zu Nürnberg erfolgten und geschlossenen Executionsrecess gemäss ist, und Wir deshalb vermeldeten Landständen in solchem ihrem geschehenen rechtmässigen Begehre nicht aus Händen gehen können, also befehlen Wir E. Lbd. gnädig, dass sie oberzählte in der Grafschaft Mark unter dem letzten vorgewesenen, allgemeinen deutschen Kriege neuerbaute Festungen pari passu mit obgedachtem Pfalzgrafen Lbd., dem Wir unter heutigem dato gleichfalls wegen der in dem Fürstenthum Jülich besetzten Festungen die Nothdurft anbefohlen, alsobald demoliren, die darin bis daher gehaltenen Garnisonen abführen, und denen Landständen und Unterthanen damit ferner nicht beschwerlich sein, und Alles wieder in den Stand, wie es damit vor demselben Kriege gewesen, stellen; besonders aber den Ständen ohne ihre Bewilligung weiter keine Soldatenverpflegung oder Garnisonunterhaltung noch auch andere Contributionen aufdringen, sondern dieselben bei ihren Landesfreiheiten, Privilegien und dem alten Herkommen ruhig und unturbirt verbleiben lassen“.

Die cleve-märkischen Stände an ihre Deputirten in Regensburg. Dat. Cleve 23. Oct. 1653. D.

[Uebersenden den Recess vom 14. October, um ihn mit allen übrigen Privilegien, Recessen etc. vom Kaiser bestätigen zu lassen. Die Erledigung des Successionsstreits, das ihnen bewilligte Steuerumlagerecht und die erledigten Gravamen sollen sie ferner nicht berühren, nur um gleichzeitige Evacuation seitens beider Fürsten nachsuchen.]

23. Oct. „Euer etc. werden aus beiliegendem copeilichem Landtagsabschiede vernehmen, welcher Gestalt die gravamina sind erledigt worden. Wenn wir dann bei Erledigung dieser gravaminum auch in puncto juris collectandi sind contentiret und befriediget und E. etc. diesen Landtagsabschied zu solchem Ende zuschicken, damit derselbe nebst den übrigen Privilegien, Recessen, Pacten und Contracten von I. Kais. Maj. unserm allergnädigsten Herrn allergnädigst confirmiret und bestätigt werden möchte, so werden E. etc. den punctum litigiosae successionis dieser Lande nicht mehr berühren, weniger um die Erörterung desselben bei I. Kais. Maj. anhalten, auch wegen des begehrten juris collectandi, so dann auch um Erörterung der hieselbst erledigten gravaminum ferner keine instantias machen. Die Evacuation der chur- und fürstlichen Garnisonen in den erbvereinigten Landschaften und

Exauctoration derselben Kriegsvölker betreffend, wollen E. etc. anderer Gestalt nicht vornehmen, denn dass dieselbe pari passu möge gesucht und ins Werk gerichtet werden“.

Die Deputirten der Stände von Jülich, Cleve, Berg und Mark
an den Kaiser. Dat. Regensburg 28. Oct. 1653. D.

Danken für die kaiserlichen Befehle an den Kurfürsten und Pfalzgrafen 28. Oct. vom 16. October, fürchten aber, „dass die Räumung und Demolirung der Festungen darum ohne mehr speciale fernere Verordnung nicht wird werkstellig gemacht werden können, indem keiner von beiden Theilen, wenn gleich er zu gebührender Parition geneigt wäre, der erste sein, sondern dessen Vollziehung einer auf den anderen verschieben, und also dadurch der gehoffte effectus des kaiserlichen Befehls hinterbleiben werde“, bitten daher „auf ein Expedient bedacht zu sein“, wodurch die Demolirung der Festungen und Abführung aller Truppen innerhalb eines kurzen Termins zur wirklichen Ausführung gelange und verhindert werde, dass es bis zur Entscheidung des Successionsstreits nicht nochmals zu Weiterungen zwischen den beiden Fürsten komme.

Mit Bezugnahme auf diese nochmalige Bitte der Ständedeputirten ertheilte der Kaiser am 18. November dem Bischof Christoph Bernhard von Münster die „Commission, die beiden Fürsten in Unserem Namen zu wirklicher Vollziehung Unserer kaiserlichen Resolution gebührend anzuweisen, auch hierzu einen kurzen Termin von 2 Monaten, solches Alles werkstellig zu machen, anzusetzen und da wider Zuversicht bei einem oder anderem Theil Difficultät vorkommen sollte, sich an Unserer Statt zu interponiren und die Sache dahin zu richten, damit die Abführung der Soldaten und die Demolition der Festungen schleunig vollzogen“, auch die Landstände und Unterthanen wider den kaiserlichen Befehl an die Fürsten und die kaiserliche Resolution an die Stände vom 16. October nicht beschwert würden. Sollte es bei einem derselben an „gebührender Parition“ ermangeln und der Bischof ihn nicht dazu bewegen können, so hat er zu berichten, „an wen es erwidert“. Kraft dieser kaiserlichen Commission ersuchte der Bischof, mit der Versicherung, dass er sich mit derselben habe ungerne beladen lassen, sich aber als mitausschreibender Kreisfürst nicht füglich habe entschuldigen können, den Kurfürsten wie den Pfalzgrafen am 30. November, „binnen 2 Monaten die im kaiserlichen Befehl genannten Festungen zu demoliren, die Völker abzuführen und die Landstände und Unterthanen wider den kaiserlichen Befehl ins künftige nicht zu graviren“. Der Kurfürst antwortete am 17. December unter Uebersendung seiner Antwort an den Kaiser vom 23. November, dass er sich zur Demolirung und Evacuirung der Lippstadt nicht verstehen könne, und hoffe, dass der Bischof aus derselben seine Befugniss und zu des Reichs und Kreises „Wohlfahrt und Securität zielende gute Intention selbst erkennen, und das, was allen Reichsständen im instr. pacis erlaubt und zugelassen, nicht miss-

gönnen, vielmehr um seines eigenen hierunter versirenden Interesses willen ihm bei dem Seinigen zu conserviren geneigt sein werde“.

Schlussresolution der cleve-märkischen Stände. Dat. Cleve
29. Oct. 1653. R.

[Bewilligung von 50,000 Thlr.; conditiones sine quibus non. Dieser und der ständischen Steuern Erhebungsmodus.]

29. Oct. Nachdem die Hauptgravamen der Stände durch den am 14. October vom Statthalter im Namen des Kurfürsten ausgestellten Recess im Wesentlichen erledigt, die Ausführung und Beobachtung dieses und des Hauptrecesses zu hoffen, und Deputirte zu Verhandlungen über die gänzliche Vollziehung aller verabredeten Punkte ernannt worden sind;

„So haben die Landstände zur Bezeugung ihrer unterthänigst tragenden Liebe und gehorsamsten Willen S. Ch. D. unserm gnädigsten Herrn die Summe von 50,000 Thlr. unterthänigst und freiwillig offeriren wollen, und dieselbe wegen ihrer grossen Schulden, worin sie sich einige Jahre anhero gegen ihren Willen vertiefen müssen, da auch das Land durch die vor diesem ausgestandenen Lasten und Beschwerden verarmt und abgemattet, in nachfolgenden Terminen aus beiden Landschaften nach Betrag der Matrikel hiermit gegen Ueberlieferung eines nöthigen und gewöhnlichen Reverse unterthänigst präsentiren wollen“.

Die 50,000 Thlr. sollen innerhalb zwei Jahren, jedes Jahr die Hälfte, erhoben, von der märkischen Quote das Contingent des Amts Neustadt abgezogen werden. Die Erhebung der 27,000 Thlr., welche die Stände November 1649 aufgenommen haben, soll erst 1655—1656, die der zur Einlöse von Schermbeck bewilligten 55,000 Thlr. erst von 1656—1657 stattfinden, von da ab zwei Jahre lang keine Steuer erhoben werden. Diese Bewilligung ist nur mit der ausdrücklichen Bedingung erfolgt, dass der Executionsrecess vom 14. October in allen Punkten observirt werde. Die den clevischen Ständen laut dem Recess zugeständige jährliche Steuer von 6000 Thlr. soll für die Jahre 1653 und 1654 um resp. 6000 und 4000 Thlr. erhöht werden, welche Summen allein zur Tilgung der ständischen Schulden verwandt werden dürfen. Die märkischen Stände bitten ihrerseits behufs Abtragung der Landtagskosten 5000 Thlr. und zur Tilgung ihrer Schulden 3000 Thlr. in der Grafschaft Mark umlegen und im J. 1654 beibringen zu lassen.

Blumenthal an den Kurfürsten. Dat. Regensburg

$\frac{27. \text{ Oct.}}{6. \text{ Nov.}}$ 1653. B.

[Gratulirt zur Einigung mit den Ständen. Romberg verwünscht seine Absendung. Bongard ist zur Relation an den Pfalzgrafen zurückgereist. Unzufriedenheit der jülich-bergischen Stände und neuburgischen Minister. Die westfälische Kriegsverfassung wird unausgeführt bleiben; rath jedoch, um nicht allein zu stehen, mit dortigen wie niedersächsischen Ständen sich zu einigen, trotz der widrigen Stimmung der Fürsten.]

„Nachdem ich vernehme, dass der Vergleich zwischen E. Ch. D. 6. Nov. und den clevischen Ständen völlig soll geschlossen sein, so habe ich mich billig zu erfreuen und E. Ch. D. unterthänigst zu gratuliren, nicht zweifelnd, es werde alles also eingerichtet sein, dass E. Ch. D. Dero gnädigstes contentement dabei finden werden, welches ich dann aus dem etlicher maassen verspüren muss, dass die clevischen Deputirten Befehl bekommen haben, wegen der Garnison weiter Anregung nicht zu thun. Der v. Romberg hat sich mit diesen formalibus sehr hoch über diese Abschickung beklaget, dass er wollte, dass ihn der Teufel hieher nicht geführet hätte, sondern er zu Cleve geblieben wäre. Ob die jülich-schen und bergischen Stände diesen Vergleich gerne sehen oder nicht, kann ich eigentlich nicht wissen, sie haben aber den Principalisten von ihnen, als den v. Bongard, heute per Post nach Hause geschicket, vielleicht den Herzog von Neuburg Relation zu thun. — Ich habe ganz gewisse Nachricht, dass die jülich- und bergischen Stände nicht allein, sondern die ministri des Herzogs ganz discrepant und malcontant sein. Die westfälische Verfassung wird vermuthlich nicht zum Effect kommen, E. Ch. D. aber werden gnädigst wohl erwägen, ob nicht gut wäre, dahin zu trachten, wie Sie diese und die niedersächsische Correspondenz zum Effect befördern mögen. Ganz allein zu sein, dienet gar nicht; wann E. Ch. D. und Braunschweig-Lüneburg, Hessen und die evangelischen Grafen sich erst vereinigen könnten, würde es besser, als niemand an seiner Seiten zu haben, sein, diese Fürsten hier haben gar eigene und der Herren Churfürsten Interesse zugegen laufende Gedanken, es ist aber zu hoffen, sie werden darvon abstehen“¹⁾).

¹⁾ Vgl. Erdmannsdörffer Graf Waldeck p. 189 ff.

Der Kurfürst an Blumenthal. Dat. Cöln a. d. Spr.
7/17. Nov. 1653. B.

[Die neuburgischen Pläne in Essen. Auf die Parität ist im engen Anschluss an alle Evangelischen streng zu halten. Der niedersächsischen Stände Ansicht über Abwehr in der jülichischen Sache zu erforschen. Unwille über das kaiserliche Rescript wegen Lippstadt, es ist eine Unterstützung rebellischer Unterthanen. Ein anderer Weg ist einzuschlagen.]

17. Nov. „Weil ihr aus dem Beischluss zu ersehen, was man zu Essen vorgehabt, in Anstellung neuburgischer Bedienten zu den Kreis officii¹⁾; so könnt ihr leicht begreifen, wie nöthig sowohl Uns in particulier, als dem ganzen evangelischen Wesen die Parität, ohne welche diesen Practicquen nicht begegnet werden kann. Wir haben Uns gegen die anderen Mitinteressirten davon keinesweges zu weichen erkläret, befehlen euch darauf gnädigst, den wohl intentionirten Evangelischen solchen Unsern Befehl zu entdecken, und in allem, so dem instrumento pacis gemäss, mit ihnen vor einen Mann zu stehen. Ob schon Chur-Sachsen sich absondert, das directorium allgemach sonder ihm den Namen zu geben, auf Uns zu bringen, sollt ihr euch zu den Evangelischen halten. Auf euern Vorschlag mit den Niedersächsischen in vertrauliche Correspondenz zu treten, wollen Wir deren Gedanken suchen zu penetriren, wie es in und ausser Rechten in der jülichischen Successionssach anzustellen, dass nämlich keine parteiliche Sentenz zu gewarten, und einer ungerechten Execution widerstehen können. Das Zuschreiben wegen der Lippstadt kommt Uns ohnvermuthet gegen so viel Vertröstung von Gnad und Freundschaft von I. Kais. Maj. vor, welche auf Dero Stände und Unser aller Ansuchen keinen Evangelischen ein ruhig Leben in deren Landen vergönnen wollen, und auf Unserer rebellischen Unterthanen gegen der treuen sämmtlichen cleve- und märkischen Stände Willen falsches Suchen im Namen der Stände so gegen Uns verfahren. Da ist wenig gutes zu hoffen, einen bessern Weg müssen Wir suchen, erwarten deshalb euere Gedanken, und wollen mit nächstem I. Kais. Maj. so beantworten, dass verhoffentlich dergleichen Zuschreiben nicht mehr zu gewarten“.

¹⁾ Vgl. oben Einleit. p. 604 ff.

Der Kurfürst an den Kaiser. Dat. Cöln a. d. Spr.
13/23. Nov. 1653. D.

[Würde sich nicht zu der Verordnung haben bewegen lassen, wenn vorher des Kurfürsten Gegenbericht gehört. Die Deputirten sind nur von wenigen cleve-märkischen Ständen abgesandt, die Mehrheit hat dagegen protestirt und selbst die wenigen Committenten haben dem Landtage beigewohnt, wo der Kurfürst sich mit den Ständen über die Festungen verglichen hat. Des Kurfürsten Gründe, Lippstadt nicht demoliren und räumen zu lassen, hofft, dass der Kaiser sie anerkennen und ihn in ruhigem Besitz der Festung lassen, die Unterthanen aber zum Gehorsam anweisen werde.]

— „Dass die angegebenen Deputirten unterm Namen meiner eigenen 23. Nov. Stände und Unterthanen dergleichen unbegründete Beschwerde wider mich zu führen, sich nicht entfärbt, kann mir anders nicht, denn empfindlich zu Gemüthe gehen, hätte auch E. Kais. Maj. mir nur die hohe Gnade erwiesen, mich auch wider diese von den vermeinten Deputirten geführte Klage mit meinem Gegenbericht zu hören, Sich allergnädigst belieben lassen, würde Sie Sich zu dieser Verordnung hoffentlich nicht haben bewegen lassen, denn ich kann E. Kais. Maj. wohl versichern, dass die angemaassten Deputirten von meinen sämtlichen clevischen Ständen dessen keinen Befehl gehabt, auch die wenigsten in diese vorgenommene weitaussehende Schickung consentiret, sondern der grösste Theil derselben vielmehr per expressum contradicirt, und ob sie gleich von einigen Widrigen und Unruhigen einiges mandatum erlangt haben mögen, ist jedoch auch von denen dasselbe vorlängst ipso facto dadurch wieder revocirt und gänzlich erloschen, dass die sämtlichen cleve- und märkischen Stände in corpore, darunter auch diese wenigen Committenten, auf dem jüngst ausgeschriebenen Landtage persönlich erschienen und nicht nur den Landtagstractaten bis zum Beschluss beigewohnt, sondern sich auch mit mir dieser beiden genannten Städte und Festungen, wie auch der Evacuation halber richtig verglichen, allermaassen der am 14. Octobris geschlossene Landtagsrecess mit Mehrerem besagt, da ich den genannten meinen Ständen besonders der Lippstadt halber solche ausführliche Remonstrations thun, auch so viele erhebliche Ursachen, warum ich zu deren Evacuation nicht verstehen könnte, vorstellen lassen, dass sie darin auch ihres Theils gehorsamst condescendirt, die genannte Evacuation ferner nicht urgirt, sondern communi suffragio zu meiner Disposition ausgestellt sein lassen. — Zu E. Kais. Maj. bin ich auch des sicherlichen unterthänigsten Vertrauens, Sie werden die Ursachen, warum die Lippstadt nicht zu evacuiren, weniger die Fortification zu

demoliren, Ihrem höchsterleuchteten kaiserlichen Verstande nach erheblich zu sein, selbst allergnädigst ermassen:“

Lippstadt ist immer eine Festung gewesen und kann, nachdem die alten Festungswerke von den Hessen demolirt, unmöglich in den alten Zustand versetzt werden, ohne die Stadt ganz wehrlos zu machen. Die Demolirung der neuen Werke würde zum grossen Schaden des Reichs und besonders des westfälischen Kreises sein, da sich leicht des Orts Jemand bemächtigen, in Kurzem wieder befestigen und, wie jahrelang geschehen, von dort aus den westfälischen Kreis durch Contributionen etc. ausplündern könne. Lippstadt sei der einzige Ort in Cleve-Mark, wohin er sich bei feindlichen Ueberfällen zurückziehen könne, denn alle clevischen Städte und Festungen sind von fremden Truppen besetzt, „denen er weniger denn nichts zu gebieten habe“; den Reichsständen ist aber im Friedensschlusse zugestanden, soviel Truppen zu halten, als zu seiner Sicherheit nöthig. Er ist der festen Hoffnung, dass der Kaiser nicht ferner auf Demolirung der wenigen neuen Werke in Lippstadt dringen werde, die übrigens nur von 4 Compagnien besetzt seien. Der Pfalzgraf von Neuburg hat zwei starke Festungen, Jülich und Düsseldorf, welche letztere auch erst im letzten Kriege hergestellt ist, und andere Reichsfürsten sind ebenfalls in ungestörtem Besitz solcher neueren Befestigungen. Der Kurfürst ist der gewissen Zuversicht, dass der Kaiser mehr auf ihn, als einen Kurfürsten des Reichs, als auf einen Anderen, der vielleicht tsein Absehen darauf gerichtet sehen, ihn im ruhigen Besitze der Lippstadt und deren geringen Garnison lassen, und seine „ohne Ursache klagenden Unterthanen zur Erweisung mehrern Respects und Gehorsams gegen mich den Landesfürsten mit gebührendem Ernst anweisen werden“¹⁾.

Der Kurfürst an den Statthalter. Dat. Cöln a. d. Spr.

10/20. Nov. 1653. M.

(Präsentirt 20/30. Nov. 1653.)²⁾

[Soll dahin wirken, dass die bewilligten 50,000 Thlr. baldigst monatlich oder quartaliter erhoben werden.]

20. Nov. Hat den Bericht vom 4. November wegen der von den Ständen offe-

¹⁾ Diese Antwort des Kurfürsten traf gegen Mitte des December in Regensburg ein. Schon am 17. December reichten die ständischen Deputirten eine weitläufige Widerlegung derselben dem Kaiser ein; da sie aber erfuhren, dass der Kaiser des Kurfürsten Schreiben selbst durchgelesen hatte, hielten sie es für nöthig, sich am 19. Audienz zu erwirken, um namentlich den Vorwurf der Nichtbevollmächtigung der cleve-märkischen Deputirten nochmals mündlich zu entkräften. Ihre Widerlegung ward natürlich dem Reichshofrath zur Begutachtung überwiesen.

²⁾ Ueber die Verzögerung dieser Antwort war der Statthalter so bestürzt, dass er am 24. November die geheimen Räte in Berlin um Aufklärung darüber bat. Diese entschuldigten dieselbe mit den Jagden, womit der Kurfürst während der Anwesenheit des Markgrafen Albrecht von Ansbach beschäftigt gewesen sei.

rirten 50,000 Thlr. und seine Bemühungen, die Stände zu baldigster Erhebung dieser Summe und der zur Einlöse Schermbecks, sowie zur Schuldentilgung bewilligten Gelder zu bewegen, erhalten¹⁾).

„Ob Wir nun wohl endlich mit dieser Summ friedlich sein könnten, so befinden Wir doch die Zahlungstermine dergestalt weit hinausgesetzt, das Wir derselben bei so gestalten Dingen sehr langsam zu geniessen haben würden; weil Wir dann vernehmen, dass diese Sache noch auf fernere Handlung mit den Deputirten ankommen werde, so wollen E. Lbd. nebst gemelten Unsern Regierungsräthen sich mit allem Fleiss bemühen, damit die Solution dieser gewilligten 50,000 Thlr. entweder auf monatliche Termine oder in jedem Jahre auf gewisse Quartale gerichtet werden möge, wie Wir dann nicht zweifeln, E. Lbd. und dieselben werden bei solcher Unterhandlung auch sonsten Uns alle *competentia jura* gebührend zu reserviren und in acht zu nehmen wissen“.

Der Kurfürst an den Statthalter. Dat. Cöln a. d. Spr.

^{22. Nov.}
_{2. Dec.} 1653. M.

[Bestätigt den Recess in der Erwartung, dass die Stände nicht nur ihre Privilegien, sondern auch die landesfürstliche Autorität und Regalien zu conserviren bedacht sein und die zu diesem Zwecke vorgenommenen Veränderungen in demselben gutheissen werden.]

„Wir haben Uns den Landtagsrecess, so E. Lbd. mit Unseren Land- 2. Dec.
ständen des Fürstenthums Cleve und Grafschaft Mark bis auf Unsere gnädigste Ratification abgehandelt und geschlossen, ingleichen diejenige Motiven und Ursachen, so E. Lbd. und Unsere clevische Regierungsräthe ein und das andere zu resolviren und einzugehen bewogen, aus dem mitüberschickten Protokoll und andern Beilagen von Punkt zu Punkt der Gebühr nach umständlich vortragen lassen, und alles in reife Erwägung und Deliberation gezogen. Wie Wir nun die von E. Lbd. hierunter angewandte vielfältige Bemühung, Fleiss und Wachsamkeit mit dankbaren Gefallen billig erkennen, auch gemelten Unsern Landständen in dem, dass sie ihre habende privilegia und erweisliche Gerechtigkeiten zu conserviren, sich so sorgfältig erwiesen, gar nicht verdenken, — also haben Wir auch hinwiederum zu besagten Unseren getreuen Landständen das gänzlichste und gnädigste Vertrauen, sie werden auch zugleich auf die Beibehaltung Unserer

¹⁾ Schon Mitte October, gleich nach Ausfertigung des Executionsrecesses, war der Vicekanzler v. Diest mit demselben nach Berlin gegangen, um die weitgehenden Zugeständnisse desselben vor dem Kurfürsten zu rechtfertigen.

hohen Regalien und jurium ihr unterthänigstes Absehen und Reflexion richten, und nichts, so zu Abbruch und Schmälerung Unserer landesfürstlichen Hoheit und Respects (darin Wir dann auch Unsere Erben und Nachkommen nicht präjudiciren können) gereichen kann, suchen noch begehren, sondern als getreue, und mit ihrem Landesfürsten es treulich und wohlmeinende Patrioten vielmehr nach allen Kräften dahin trachten, damit zugleich auch Unsere Autorität, regalia und Domainen allerdings sarta tecta conserviret bleiben mögen. Dahingegen werden und wollen Wir Uns hinwiederum als den gnädigsten Landesfürsten erweisen, und ihnen in allen billigen Dingen solche Justification geben, dass sie deren in der That zu geniessen haben mögen, gestalt Wir es dann vor diesmal in den meisten Punkten und geführten Gravaminibus, als nämlich dem 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18, 20. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27 und 28, ingleichen in dem gravamen additionalis, so viel die Stadt Calcar betrifft, und dann in den ulterioribus additionalibus 1. 3. 4. 5. 6. 7. 9. 10. 11. 12. 13. 14 und 15¹⁾ (ob Wir gleich bei einem und anderem grosse und erhebliche Bedenken gefunden) dennoch zu wirklicher Bezeigung Unserer den Ständen zutragender gnädigsten beharrlichen Affection bei dem abgefassten Landtagsrecess, inmaassen mitkommendes Exemplar mit mehrem nachweist, allerdings in Gnaden bewenden lassen. Nachdem Wir aber auch zugleich wahrgenommen und befunden, dass einige den Ständen gegebene und dem Landtagsrecess mit einverleibte resolutiones Unsere eigene jura, Hoheit und regalia fast hart afficiren, so haben Wir zwar dieselbe schlechter Dinge und in totum nicht placitiret, auch sonder hohen Nachtheil und Präjudiz nicht placitiren können, gleichwohl aber dieselbe dergestalt temperiret und declariret, dass verhoffentlich Unsere getreuen Stände mit Fug dawider nichts zu sagen noch einige weitere Beschwer darob zu führen Ursache haben werden“.

Folgen einige Abänderungen in den Resolutionen auf die nicht aufgeführten Gravamen, insbesondere bezüglich der Colonisirung und Bepflanzung der Haiden, welche der Kurfürst sich bei den eigentlichen Domainengrundstücken vorbehält; bezüglich der den Ständen zu ihren Schickungen und Zusammenkünften etc. bewilligten 6000 Thlr. jährlich wird hinzugefügt, „welche mit Consens des Kurfürsten oder Statthalters vorgenommen werden“, und dagegen die Rückgabe der Wasserlicenzen zu Lobith, Gennep und Ruhrort und aller daraus den Ständen nach dem Recess von 1649 zustehenden Einkünfte ausbedungen. Bei dem 19. Gravamen reservirt sich der

¹⁾ Vgl. oben den Recess p. 688.

Kurfürst die ihm zustehende Wahl der Schöffen in Rees und Emmerich, deren Perpetuität anerkannt wird. Beim ersten Zusatzgravamen wird bezüglich der Zollfreiheit Wesels die Wiederaufnahme des niedergeschlagenen Processus vorbehalten, im Fall damit Missbrauch getrieben werde. Beim 8. Zusatzgravamen reservirt sich der Kurfürst die Untersuchung, ob jemand mit retrojudicial Befehlen gravirt worden und die oberste und letzte Entscheidung aller Klagen und Untersuchungen gegen die Räthe, über welche ihm und nicht ihnen selbst die Oberinspection zustehe, sonst es ein „divisum imperium“ geben werde; endlich wird beim 16. Zusatzgravamen die Fortsetzung des über das streitige Weiderecht zu Pelckum erhobenen Processus vorbehalten.

Dietrich Karl v. Wilich an den weseler Bürgermeister Johann Brembgen¹⁾. Dat. Regensburg 1. Dec. 1653. M.

[Ursache des längeren Verbleibens der Deputirten in Regensburg. Die kaiserliche Confirmation der Recesse; sie ist wegen darin enthaltener Anerkennung des Kurfürsten als Landesherrn schwer zu erwirken gewesen; desfallsiger Vorbehalt des Kaisers. Hauptresultat ist die Ernennung eines „Inspectors“ zur Aufrechterhaltung der Privilegien; aber alles vergeblich, wenn nicht die kurfürstlichen Garnisonen weg zu bringen.]

„Ob wir zwar keinesweges zweifeln, der Herr Dr. Niess werde 1. Dec. E. E. successive von allem hiesigen Verlauf Part geben, so habe doch diese wenige Zeilen aus sonderbarer Affection abgehen lassen müssen, gestalt damit zu berichten, dass wir Gottlob annoch alle gesund und wohlfahrend sein, und dermal eins auf unsere petita gewünschte schriftliche Erklärung also erhalten haben, dass Falls die von I. Kais. Maj. beiden Chur- und Fürsten anbefohlene Demolirung der Festungen und Abführung der Völker geschehen wäre, wir uns gar füglich auf die Rückreise begeben möchten, welches aber sonderlich darum aufgeschoben bleiben muss, weil I. F. Gn. von Münster als kaiserlicher Commissarius heute per Post, sowohl Chur-Brandenburg, als Pfalz-Neuburg copiam einer kaiserlichen Commission zugeschicket, in welcher beiden Theilen zwei Monate Zeit angestellet worden, um zu beweisen, dass in punctis der Demolirung und Abführung der Völker den kaiserlichen unterm 16. October ausgegangenen Befehl gehorsamlich pariret und nachgelebet haben, welche Zeit mit unserer höchsten Incommodität muss abgewartet, und alsdann vernommen werden, ob pari passu die Sache ad effectum zu bringen sein möge, maassen die vornehmsten und der Sache gewogenen ministri nicht dulden wollen, dass sine

¹⁾ Dieser von Wilich's Hand geschriebene, aber nicht mit seiner Unterschrift versehene Brief war vom Statthalter „intercipirt“.

effectu wir hindannen gehen. Es hat sehr viel Difficultäten gehabt, ehe der Hauptrecess de a. 1649 und dann der Executionsrecess de hoc anno haben confirmiret werden wollen, sonderlich weil im ersten unser gnädigster Herr vor einen Erb- und Landesherrn angenommen, und sonsten andere Schwierigkeiten dabei vorgefallen sind. Gleichwohl haben I. Maj. heut in consilio darinnen allergnädigst condescendirt und wird der Confirmation eine namhafte Poen inseriret werden¹⁾.

Des so oft angezogenen remedii prompti et infallibilis haben wir nicht vergessen, sondern haben solches pro re nata und so viel hisee temporibus immer und immer thunlich auf eine artige Weise erhalten, und damit dies hauptsächliche Wesen desto lieblicher vorgebracht werden könnte, haben nicht eben ein remedium generale pro conservatione omnium privilegiorum bitten dürfen, sondern blos hie allerunterthänigst angestanden, dass ohne ordentlichen eingeholten Consens der Stände keine contributiones und Geldumlagen möchten in den erbvereinigten Landschaften beigetrieben werden, quod ita est impetratum, dass dazu ein guter Inspector ernannt ist, quod rogo propter diversas rationes adhuc reservatur in silentio; dann so umständlich habe ich keinen allnoch davon berichtet, alles wird bei unserer Ueberkunft erblicken. Wenn dann bei so gestalter Sache 1) da ein leiblicher Eid von allen Räthen, Beamten und Dienern über unsere privilegia geleistet, 2) confirmatio cum inserta poena pecuniaria erhalten, 3) ein Inspector vom Kaiser benannt, der den Ständen bestehen solle, meines geringen Ermessens omnia possibilia vorgenommen worden; so will hoffen, die observantia möchte pie erfolgen. Ich kann nicht genugsam melden, wie sehr I. Maj. und alle ministri sich vernehmen lassen, diese erbvereinigte in extremitatibus imperii liegende Lande bei ihrem alten Herkommen und Privilegien zu manutenniren, zu stützen und zu vertheidigen. Der Anfang ist heilig und gut, aber falls hac vice die Garnisonen nicht pari passu aus dem Grunde

¹⁾ Die kaiserliche Confirmation der beiden Landtagsabschiede erfolgte „auf Vorbringen der Landstände“ am 1. December „als eine kaiserliche Satzung und Gesetz“, das stracks zu vollziehen ist, jedoch mit dem Vorbehalt, dass es bei dem bleiben soll, „was wegen der Festung Lippstadt Demolition und Evacuation von Uns vorhin bereits verordnet, wie auch dem Grafen v. Schwarzenberg wegen Neustadt jedoch salva litis pendentia cameralis ungeschädlich, insonderheit aber dem Hauptrecess in der jülichischen Succession in alle Wege unnachtheilig, auch des Churfürsten zu Brandenburg in obgedachten Landtagsabscheiden attribuirte Titul eines Erbherrn und Landesfürsten dadurch nicht bestätigt, noch jus oder Possess. dieser Lande eingeräumt noch zugeeignet sein solle“.

werden weggeräumt, so ist alles vergeblich und ist hierzu nöthig, dass die Märkischen mit den Clevischen feststehen, und demjenigen beständig inhäriren, was sie uns deputatis unterm 23. October aus Cleve in punctis demolitionis et abductionis militum aufgegeben haben“.

Johann Bernhard v. d. Bongard¹⁾ an Mülheim.

Dat. Mülheim a. Rh. 2. Dec. 1653. D.

[Jülich-bergische Stände haben dem Pfalzgrafen die Beibehaltung der Truppen noch auf 5 Monate zur Abwehr der Lothringer zugestanden.]

„Alldieweilen I. F. D. auf starke gethane Instanz sich zu Bens- 2. Dec.
berg wegen bewusster Demolirung und Abdankung schon willig erkläret, welches doch nachgehends durch etliche Herren Rätbe über ein Hauf geworfen, ist doch allhie mit Bewilligung der Herren Stände beschlossen worden, die Völker zur Abwendung des bevorstehenden unverhofften Ueberfalls der ankommenden Lothringer alnoch auf 5 Monate zu unterhalten, nach welchem Verlauf I. F. D. vermög gemachten Landtagsschlusses die Demolirung und Abdankung gewilliglich geschehen lassen werden, wollten Dieselben aber in diesem gern Chur-Brandenburg den Vorzug lassen“²⁾.

Statthalter und Regierung an den Kurfürsten. Dat. Cleve
6. Dec. 1653. M.

[Wird der Landtagsabschied irgendwie verändert, so sind die bewilligten Steuern nicht beizubringen, auch die Stände nicht zu weiteren Verhandlungen zu bewegen, rathen in Betracht der Finanznoth dringend zur einfachen Ratificirung des Recesses.]

„E. Ch. D. werden auf unseren unterthänigsten Vorbericht vom 6. Dec.

¹⁾ Er war schon im November von Regensburg zurückgekehrt.

²⁾ Ostmann meldet dasselbe am 7. December und fügt hinzu: „Ob nun der Herren negotiationes daroben und unsere alhiesige Handlungen sich mit einander wohl schicken werden, das mag die Zeit eröffnen. Ich befinde aber bei mir nicht, wie S. F. D. unser gnädiger Herr in puncto demandatae demolitionis und Abführung der Garnisonen, ein mehres als wessen sich erkläret, könnte zugemuthet werden, inmaassen dieser geresolviret, den kaiserlichen mandatis zu pariren, wenn auch Chur-Brandenburg dessen einen Anfang machen, und dazu sich willig erklären würde, dem vorgangen würde es gewiss parte serenissimi nostri keine Schwierigkeit haben“. — Einer der jülichschen Stände, Johann Friedrich v. Goltstein, Bruder des neuburgischen Geheimeraths und Generals v. Goltstein, schreibt an demselben Tage an Mülheim: „Obwohl nun dieses ein Ansehen hat, als ob es der regensburger Negotiation etwan zuwider laufe, so hat doch die grosse Gefahr solche Resolution erzwungen, und vermeinen Landstände, dass damit genugsam könne salviret werden“.

9. December auf Dero gnädigste Erklärung über jüngste Landtagshandlung gnädigst vernommen haben, wie wir fast sorgfältig und bekümmert sind, wie es in den veränderten Punkten mit den Ständen des Fürstenthums Cleve und Grafschaft Mark anzufangen, damit dieselbe nicht Ursache nehmen, dasjenige, so sie zugesagt, entweder in Verweilung zu bringen, oder gar darin zurückzugehen, dass also durch diese geringe Veränderung mehr Schaden als Vortheil zu gewarten sein möchte. — Haben unter der Hand mit ein und ander der anwesenden E. Ch. D. wohl affectionirten Deputirten aus Ritterschaft und Städten des Herzogthums Cleve geredet, und so viel befunden, dass die anwesenden Deputirten den veränderten Recess ohne Vorwissen ihrer Principalen nicht annehmen könnten, dass auch inmittels zum Ausschlag der verwilligten 50,000 Thlr., ohne welcher schleunige Beibringung wir den Staat hieselbst nicht führen, noch die Garnisonen in der Lippstadt und Hamm halten können, im geringsten nicht verstehen, sondern alles zu einem vollen Landtag zurück stellen müssten. Sie haben uns auch nicht können versichern, dass die Landstände, ehe und bevor alles vollkömmlieh und gnädigst ratificiret, sich auf unser Anschreiben werden einstellen, wir sehen auch nicht, woher wir sowohl des letzten als vorigen Landtags Kosten nehmen sollen; inmaassen der Staat hie dergestalt nach der Kammerräthe Bericht bei letzter Hofhaltung und Vorschuss zu den Garnisonen in Hamm und Lippstadt entblösset, dass man zu Botenlohn und täglichen Ausgaben öfters Mangel gehabt und die Räthe, Secretäre, Kanzlisten und Diener, seither E. Ch. D. verreiset, nur ein halb Jahr Gehalts bezahlt bekommen, und etliche 4, 5, 6, 7 und 8 Jahr in ihrem Solde zurück sind, dergestalt, dass E. Ch. D. Dienst nicht sein würde, dass man bei so gestalten Sachen alles auf vergebliche Hoffnung auf einen neuen Landtag zu grossen Kosten zurück stellen und den übel affectionirten alles wieder in neuen Disputat zu ziehen, und je länger je mehr, wie bis daher von den Landständen geschehen, zurückzugehen, Anlass zu nehmen, hierdurch Gelegenheit gelassen werden solle“.

Folgt eine weitläufige Befürwortung der einzelnen vom Kurfürsten angefochtenen Punkte des Recesses vom 14. October, in der darin enthaltenen Fassung. Sie bitten schliesslich, den mit den Ständen vereinbarten Recess schleunigst zu Beruhigung der wohlaffectionirten Gemüther und Verhütung weiteren Aufschubs der Zahlungstermine einfach zu ratificiren¹⁾.

¹⁾ Am 17. December schreibt der Statthalter eigenhändig dem Kurfürsten: „Wünsche von Herzen, dass in vielen Punkten es sich anders hätte fügen mögen, aber die Tempesten, in welchen wir uns befinden, sind so gross und unge-

Johann Wilhelm v. Hugenpott¹⁾ an Mülheim. Dat. Mülheim
20. Dec. 1653. D.

[Die kaiserlichen Poenalmandate bezüglich der Restituirung der schwarzenberg'schen Güter. Der Pfalzgraf hat sie auf Veranlassung der Stände in Beschlag genommen, erwartet deren Beistand; casu quo non ist auch er nicht an seine Zusagen gebunden. Die essener Verhandlungen sind auf Wunsch der Stände erfolgt.]

Das kaiserliche Poenalmandat, welches dem Pfalzgrafen die sofortige Restituirung der mit Truppen besetzten Herrschaften des Grafen Schwarzenberg, Hückeswagen, Bornefeld und Wipperfürth, befiehlt²⁾, hat den Pfalzgrafen sehr in Aufregung versetzt, und kann ihn leicht zu „desperaten Consilien“ bringen.

„Und kann Denselben wohl versichern, wenn der Kaiser die ver- 20. Dec.
schiedenen decreta, welche cum plena causae cognitione auf der Stände Klagen erkannt worden sind³⁾, und diesen Fürstenthümern Hunderttausende gekostet haben, in hoc passu durchlöchern wolle, dass sie alsdann auch in den übrigen Punkten werden gelöchert werden; so haben die Stände sich wohl darin vorzusehen und einen Karren mit serenissimo zu ziehen, im widrigen Falle wird das gnädigste Vertrauen gewaltig geschwächt werden und die Affection abnehmen, denn

schlacht gewesen, dass, wofern wir das unterhabende Schiff, so durch die Wellen des Misstrauens Desaffection und allerhand gefährliche Anschläge hin und her getrieben wurde, nicht gänzlich wollten zu Grunde und zerschlagen sehen, wir viele gute Sachen, welche wir sonst lieber verwahret hätten, haben müssen über Bord werfen und nachgeben. Nun aber solches Schiff durch Gottes Gnade und E. Ch. D. hohe Fürsorge und mir darauf ertheilte Instruction (welches E. Ch. D. bei männiglich, sonderlich bei den benachbarten Provinzen, zum unsterblichen Ruhm gereicht) so weit in salvo gebracht, und das beste Capital salvirt ist, so will immers nicht hoffen, dass man solch ein köstlich Schiff, nunmehr in dem Hafen seiend, wolle sinken und zerschlagen lassen“.

¹⁾ Einer der vertrautesten geh. Rätthe des Pfalzgrafen Philipp Wilhelm.

²⁾ Es war gleich auf die Nachricht von der Beschlagnahme am 1. December erlassen. Vgl. Einleit. p. 608.

³⁾ Er meint die Reichshofrathsurtheile, welche auf der Stände Klage die ohne Consens der Stände vorgenommenen Domainenverpfändungen, Veräusserungen und sonstigen Entfremdungen untersagen; jene Güter waren dem Grafen Adam v. Schwarzenberg, Adolf's Vater, für seine Verdienste um den Provisionalvergleich von 1629 vom Pfalzgrafen Wolfgang Wilhelm ohne Zustimmung der Stände theils unmittelbar geschenkt, theils als Entschädigung für Montjoye verliehen. Vgl. oben allgem. Einleit. p. 62 und Cosmar Schwarzenberg p. 228. — Am 1. Januar 1654 melden die jülich-bergisch. Deputirten auf eine Anfrage ihrer Committenten, welchen Bescheid sie auf ihre nach der Instruction einzureichende Klage über Alienation der Domainen erhalten: „Wegen Cassation der Alienationen ist nichts generaliter eingegeben, als auch aus anderen Ursachen der hückeswagenschen etc. Sache wir uns dieses Orts nicht annehmen können noch dürfen wegen dabei tragender Vorsorge, dass dadurch I. F. D. und den gesammten Ständen mehr Präjudiz als Vortheil schaffen würden“. Vgl. ob. Einl. p. 609.

serenissimus geht candido, und wenn die Stände jetzund serenissimus im Stiche lassen würden, so sind wir verloren, und würde man sagen, dass die Stände *via regia* gingen. So werden Dieselben die Sache also zu *incaminiren* wissen, dass alles dieses hieraus entstehende Unheil verhütet werden möchte; denn einmal ist hier *resolviret*, Ehre und Respect nicht engagirt zu lassen, weil man anderes nicht gethan hat, als was die kaiserlichen Decrete mit sich bringen et à quoi son Altesse a été aussi quasi poussée par les états; et si serenissimus hoc non fecisset, arguissent illum, dass er nicht Wort hielte und seinen gegebenen Reversalen keinen Nachdruck gebe; man lasse uns nicht machen, dass das Blatt sich umschlage, dass man sage: die Stände kämen ihren promissen nicht nach¹⁾. Man kann sich hier auch nicht allerdings in der Herren Negotiation einschicken, denn die Stände in Majo neulich auf dem Landtag instantissime begehrt haben, sich mit benachbarten Kurfürsten und Ständen zu *conjungiren*, damit alles Unheil mit Bestand von diesen Landen abgewendet werden möge. Und weil nun serenissimus dem mit Eifer nachkommen und den jülichschen und bergischen Landständen allhier zu Mülheim auf dem vergangenen gehaltenen Landtag den gemachten Kreisschluss zu Essen vorgetragen²⁾, und darauf auch etliche Gelder zu neuen Werbungen eingewilligt, so vernimmt man, dass solches auch nicht solle *approbiret* werden, obwohl Lothringen und Condé solches so weit schon *apprehendiret* haben, dass sie serenissimo haben vorschlagen lassen, Dero Landen nicht zu überziehen. Wenn man also gehen wird und kalt und warm blasen wird, so wird man wahrlich den Herrn irrig machen, dass nicht wissen wird, de quel faire flesches. Wenn auch alle Orte im Lande von Jülich *evacuiret* werden sollen und allen fremden Völkern Thür und Thor eröffnet werden solle, um darin zu ziehen, und wenn serenissimus auch *ad concordiam* mit allem Interessenten gezwungen werden sollte — *vae vae intus latet vermis*³⁾.

¹⁾ Vgl. oben Einleit. p. 594.

²⁾ Vgl. oben Einleit. p. 599.

³⁾ Mülheim rechtfertigt sich über sein Verhalten in einer langen Antwort an Hugenpott, dat. Regensburg 15. Januar 1654. Bezeichnend ist folgende Stelle: „Wie komme ich doch so unschuldig in solchen ungleichen Verdacht, und was sein doch um Gottes Willen alldiejenigen, so bei I. F. D. der Herren Deputirten redliche actiones also ihres Gefallens zu missdeuten unterstehen dürfen. — Mit dem kaiserlichen decreto habe ich die Herren Stände gar nicht irre gemacht. So glaube mein Herr mir auch sicherlich, dass gleichwie *universalis concordia* in der Successionssache den löblichen erbvereinigten Landständen

Bongard an Mülheim. Paffendorf 27. Dec. 1653. D.

[Trotz seiner Gegenbemühungen haben die jülich-bergischen Stände dem Pfalzgrafen wegen der angeblichen lothringischen Gefahr die Beibehaltung der Truppen gestattet. Gymnich in Düsseldorf. Die condé'sche und lothringische Einquartierung. Der Pfalzgraf bleibt neutral.]

— „Wasmaassen ich bewogen worden, um unsere gethane Nego- 27. Dec. tiation den Herren Ständen allerdings zu notificiren und um vorzusehen, dass dawider nicht gewilligt werden möge, mich auf den Landtag nach Mülheim zu begeben, woselbst ich auch mein äusserstes Bestes gethan habe, damit unserer Werbung der Abdankung und Demolirung halber in keinen Wegen contraveniret werden möchte; ist aber umsonst gewesen, indem andere das contrarium sustiniret und sich also in I. F. D. Gnade einzuflicken gedenken, vermeine nit, dass wegen der Lothringer Gefahr haben würde, indem I. F. D. und der Herzog von Lothringen sich gar wohl verstehen; sonsten ist nicht ohne dass der Churfürst zu Cöln stark bedreuet, dahero den Herrn zu Gymnich nach Düsseldorf, um von I. F. D. Assistenz zu suchen, abgesandt, aber mit diesem Vorwand, dass selbsten in keiner Positur wären, abgeschlagen. Bin ich sonsten von hoher Hand in Heimlichkeit avisiret worden, dass die Condéischen eigentlich in das Stift Lüttich ihre Quartiere zu nehmen Vorhabens waren, und dass I. Kön. Maj. zu Hispanien befohlen, dem Prinzen von Condé auf sein Gesinnen allen Beistand zur Beziehung solcher Quartiere zu leisten. Die Lothringer werden in das Stift Cöln gehen, dahero I. Ch. D. werden ungezweifelt genothdrängt werden, sich mit den Holländern endlich zu vergleichen und werden also einen Krieg zu erwarten haben. Ceci est secretement de son Altesse l'archiduc Leopold averti à l'électeur de Cologne, qu'il n'était en son pouvoir de le proteger; son Altesse de Cologne est resolu d'aller en personne vers Liège et de la force ne doutant qu'il conclura l'alliance avec les états. Nous nous tenons encore neutre“¹⁾.

pillich nachdenklich sein und das privilegium unionis darbei unumgänglich Noth leiden müsste, also auch die Herren Deputirte von Anfang an nimmer darauf urgirt haben, was dessen geschehen ist, das ist dem Friedensschlusse gemäss und hat also pro forma von I. Kais. Maj. geschehen müssen“. — In gleicher Weise hatte sich Mülheim bereits in einem Schreiben an Reuschenberg gerechtfertigt, der am 21. Jan. antwortet, dass er seinen Brief dem Pfalzgrafen übergeben, „lequel était fort satisfait, recte faciendo neminem timeas“.

¹⁾ Vgl. oben Einleit. p. 609. Am folgenden Tage schreibt Bongard aus Cöln, dass der Pfalzgraf der Stände Beistand in der schwarzenbergischen Sache erwarte. Er rath den Deputirten, sich nicht darauf einzulassen, lieber mit Hinterlassung eines aus ihrer Mitte, um auf die Ausführung des kaiserlichen Befehls bezüglich der Truppenabschaffung zu dringen, schleunigst zurück zu reisen.

Bertram v. Nesselrode an den jülich-bergischen Kanzler Johann Wilhelm v. Winckelhausen. Dat. Regensburg 3. Jan. 1654. D.

[Ihre Negotiation wird zu Nutzen des Pfalzgrafen sein, wenn derselbe dem kaiserlichen Entwaffnungsbefehl nachkommt; Brandenburg muss dann folgen. Die westfälische Kriegsverfassung hat Verdacht und Inconvenientien bewirkt.]

1654. „Da wir uns bereits ziemlicher Maassen, wie uns solches ohne
3. Jan. Ruhm zu melden öffentlich nachgeben wird, und verhoffentlich inso-
weit accredirt haben, dass endlich unsere hiesige Negotiation zu Dienst
und wirklichen Nutzen S. F. D. ausschlagen möchte, wann nur S. F. D.
in puncto der Disarmatur an Soldaten und Festungen, so nothwendig
vorher gehen müsste, sich also, wie wir verhoffen, I. Kais. Maj. Ver-
ordnung zu pariren er bieten, und wirklich accommodiren, dass desto
mehr dadurch in des Churfürsten zu Brandenburg Durchlaucht zu
gleichmässiger Partition zu dringen, auch hingegen aller ungleicher
Verdacht, so vornämlich aus der vorgehabten westfälischen Kriegsver-
fassung entstanden ist, benommen werden möge, zumalen mir dann
alhier von unterschiedlichen hohen kaiserlichen, auch chur- und fürst-
lichen ministris vor wenig Tagen noch gesagt worden, dass sich dar-
aus je länger je mehr solche Inconvenientien herfür gethan, die an-
noch alle nicht offenbar sind. — Wir seien gänzlich unfähig gewesen,
die kaiserlichen Poenalmandate für den Herrn Grafen v. Schwarzen-
berg abzuwenden, da nichts davon gewusst. Wie hoch dieser Graf
jetzt alhie in Consideration, ist kaum zu beschreiben, um dessen des
Herrn Vaters und Altvaters grosse merita um kaiserliche Majestät und
die ganze Christenheit“.

Da die cleve-märkischen Stände ihren Deputirten befohlen haben, nur
wegen Demolirung der Festungen und Abführung der Truppen zu urgiren,
wollen dieselben auch nicht mehr thun; daraus ergeben sich viele Schwie-
rigkeiten.

Hugenpott an Mülheim. Dat. Düsseldorf 3. Jan. 1654. D.

[Des Pfalzgrafen Aufregung über die unbilligen kaiserlichen Mandate. Während
die Deputirten Entwaffnung verlangen, rüstet der Kurfürst und droht Vielen Gefahr.]

3. Jan. — „Und kann dem Herrn nicht genug sagen, wie hoch serenissi-
mus solches empfindet, und da serenissimus in apertissimo illo crimine
pacifragii in anderen Sachen bei dem kaiserlichen Hofe derhalben
nichts kann erhalten, dass ad instantiam eines Grafen alsbald so
schimpfliche mandata abgangen sind, welche I. F. D. auf der Waagen
überwiegen, so wahrlich Sachen von weitem Aussehen sein¹⁾. Die

¹⁾ Noch am 22. Februar schreibt Hugenpott an Mülheim: „Will der
Kaiser in der schwarzenbergischen Sache durch eine Commission so strenge

Herren wollen, dass wir alles abdanken und evacuiren sollen, so kommt jetzt der Generallieutenant Bauer aus der Mark Brandenburg und den Oertern, referirend, dass der Churfürst 8000 Reiter, ohne dass dazu Geld von dem seinigen spendirt, werben thue, und dass alle Ober- und Unterbeamten in allen seinen Landen diese Werbung auf ihre Kosten thuen. Die Beamten in der Grafschaft Ravensberg warben 70 Pferde. Bei 8000 Pferden müssen es auch zum wenigsten 20,000 zu Fuss sein; wo wird man für solche ansehnliche Armee zu essen und den Sold dafür bekommen, Jülich und Berg reicht dazu nicht, und würden solchen Falls andere Stände des Reichs wohl mit leiden, ergo vobis et aliis interessentibus ibi invigilandum, und da sollte man mandata sine clausula hinsenden, dass solche neue motus contra pacem publicam et constitutiones imperii in der Asche gedämpft und nicht gestattet würden¹⁾.

Der Kurfürst an den Statthalter. Dat. Cöln a. d. Spr.

26. Dec. 1653.
5. Jan. 1654. B.

[Hat den Recess pure ratificirt und ist derselbe den Ständen auszuhändigen. Einige Anweisungen bezüglich einiger Punkte desselben. Erwartet die sofortige Beibringung der Steuer.]

— „Ob Wir wohl in einem und anderen viel wichtige Ursachen 5. Jan. und Bedenken gehabt, den gemelten Recess so schlechter Dinge zu ratificiren, so haben Wir dennoch zu mehrer des ganzen Werks Facilitirung Uns endlich in so weit überwunden, und den ersten Aufsatz besagten Recesses allerdings gnädigst placitiret, allermaassen E. Lbd. denselben unter Unserer eigenhändigen Subscription hiebei zugleich empfangen, nunmehr Unseren clevischen und märkischen Ständen zu extradiren“.

Jedoch sollen die Regierungsräthe vor der Auslieferung des Recesses eine Erklärung unterzeichnen, worin sie sich verpflichten, bei Entscheidungen über beanspruchte Gerechtsame in kurfürstlichen Waldungen und Haiden unpartheiisch das Interesse des Landesherrn gegenüber den eigenen oder den ihrer Angehörigen zu wahren, inmittelst aber den Kurfürsten in justitiam administriren, warum nicht in pacifragio. Wie kann man einen Fürsten, der also devot und gehorsam in Allem sich erzeuget, so behandeln und einen Grafen mehr consideriren“. Vgl. oben Einleit. p. 609.

¹⁾ An demselben Tage schreibt Bongard aus Düsseldorf an Mülheim: „Je ne puis que de vous adviser en confidence, qu'on est icy fort mal satisfait de votre personne à raison d'un discours qu'auries tenu à l'avantage du conte de Schwarzenberg et mesme qu'auries assuré, que les états ne se mettront de cet affaire. Je vous aye autant excusé qu'a esté possible, assurant son Altesse votre fervante diligence qu'aures en son service et que pour l'amour de son Altesse vous vous esties resolu d'entreprendre ceste voyage“.

„voller Possession“ zu erhalten. Ferner soll sich der Statthalter bemühen, die Stände „bei guter Gelegenheit“ zum Verzicht auf die ihnen 1649 zugestandenen 2000 Thlr. aus den Licenten zu Lobith, Ruhrort und Gennep, und damit zur völligen Aufgabe ihrer angeblichen Ansprüche auf diese Licenten zu bewegen. Folgen endlich noch einige Anweisungen bezüglich einzelner Gravamen, so namentlich des Processes des v. d. Reck contra v. Harmann, dessen Schutz in dem vom Kurfürsten ihm zugewiesenen Besitze befohlen wird, und der Wiederanstellung des abgesetzten Richters zu Hamm, Motzfeld, dem die Stände das Indigenat verliehen hatten, wobei der Kurfürst bemerkt, dass „in der That bishero wohl erfahren, wie die meisten Widerwärtigkeiten eben die Diener, so von den Ständen glissiret und auf deren intercessionen wieder eingesetzt worden, erweisen“, weshalb Niemand, der die Intercession der Stände irgendwie nachsuche, ferner zu bestallen oder zu befördern sei.

„Und hiemit hat also nunmehr der itzige Landrecess verhoffentlich seine gänzliche Richtigkeit; dahero Wir denn auch nunmehr ausser Zweifel setzen, es werde auch von Seiten der Stände demjenigen, dessen sie sich verbindlich gemacht, in allen Stücken und Clausulen ein sattsames vollkömmlisches Genüge geleistet, insonderheit aber mit wirklicher Ausschlagung und Beibringung der bewilligten Gelder, weil periculum in mora, schleunigst und ohne allen Aufenthalt verfahren werden“¹⁾.

Der Kurfürst an den Statthalter. Dat. Cöln a. d. Spr.

27. Dec. 1653.
6. Jan. 1654.

D.

6. Jan. Er werde von dem Residenten im Haag erfahren haben, wie weit die Allianzverhandlungen zwischen den Staaten und dem Kurfürsten von Cöln gediehen. Vonbeiden Seiten um Beitritt zur Allianz ersucht, werde er sich „um so weniger daraus halten können“. Da dieselbe aber nur Cleve und Mark betreffe, soll er mit den Ständen unter der Hand und vertraulich davon reden, „damit sie ihnen nicht ganz ungleiche Gedanken davon machen mögen, was sie etwa für Intention hierbei haben mögen, sowohl wegen der Mannschaft als der Mittel, die Wir hierzu zu geben hatten und nothwendig allein aus besagten beiden Landen erfolgen werden müssen“²⁾.

¹⁾ In einer secreten Instruction von demselben Tage ward der Statthalter angewiesen, den Inhalt des Rescripts nicht allen Regierungsräthen mitzutheilen und davon nur was „dienlich erachte“ zu publiciren.

²⁾ Das hierauf erfolgte Gutachten des Statthalters und der geheimen Rätthe vom 3. Februar ist bereits Bd. IV p. 105 der Urk. u. Actenst. mitgetheilt. Es rätth dringend von einer Alliance mit Cöln ab, hält eine mit den Generalstaaten für unnöthig, weil dieselben durch die früheren bereits zum Schutze der clevischen Lande verpflichtet sind, und empfiehlt dagegen eine „Defensionsverfassung des ganzen niederrheinisch-westfälischen Kreises und dessen Allianz mit den Staaten“. Die Vertrautesten unter den clevischen Ständedeputirten

Statthalter und Regierung an den Kurfürsten. Dat. Cleve
26. Jan. 1654. M.

Nach Empfang des kurfürstlichen Resolutionsschreibens über den mit 26. Jan. den Ständen geschlossenen Recess vom 14. October müssten sie nochmals ihre am 16. December abgegebene Erklärung festhalten, und hinzufügen, dass sie immer und allenthalben über die Erhaltung der kurfürstlichen Hoheit auf's eifrigste wachen würden. Sie hätten den ratificirten Recess den Ständedeputirten zur Collationirung mit dem vom 14. October übergeben und ihnen vorgestellt, dass nun auch die Stände, nachdem ihnen in allen ihren Beschwerden vollkommen Satisfaction widerfahren, ihrerseits dem Hauptrecess von 1649 in allen Punkten nachkommen, die Zahlungstermine der darin bewilligten 600,000 Thlr. nicht weiter verschieben, und besonders mit der Umlage der letzthin offerirten 50,000 Thlr. sofort beginnen sollten. Auch wäre den Deputirten auf ihr Andringen ein Verzeichniss der auf den cleve-märkischen Domainen vor 1609 aufgenommenen Capitalien im Gesamtbetrage von 847,529 Thlr., deren seitdem noch rückständige Zinsen sich auf 402,669 Thlr. beliefen, übergeben worden.

Hugenpott an Nesselrode. Dat. Düsseldorf 1. Febr. 1654. D.

[Fordert die Deputirten auf, eifrig die Partei des Pfalzgrafen gegen Schwarzenberg zu nehmen, da jener nur gethan habe, was die Stände gefordert und das Reversal enthält; dasselbe muss in allem aufrecht erhalten werden, sonst ist die Freundschaft zu Ende.]

— „L'instruction conclue a la diète à Cologne¹⁾, laquelle me 1. Febr. semble estre bien amplement deduit oder auf Gefahr, et puisque vous avez opinion d'estre un peu noirci, ce que je ne sçay toutes fois, vous vous pourrez reblanchir par le moyen d'icelle, c'est a dire d'aller selon icelle avec une ardeur und Eifer. Les estats y ont engagé et poussé son Altesse, et de la laisser à cette haine d'une chose, où la reputation de son Altesse est engagée; des choses desesperées en pourroient advenir, car on est icy resolu d'attendre omnia extrema, puisque rien n'a esté fait, si non que l'empereur defunct et moderne y ont

hielten es nicht für rathsam, „den Landständen etwas von einer besonderen Allianz mit einem oder anderen benachbarten Potentaten vorzubringen, sientmalen sie dazu gar nicht gesinnet, aber wenn sich der ganze Kreis zusammen verbunden, alsdann ihres Orts ganz willig sein würden“.

¹⁾ Die jülich-bergischen Stände beauftragten durch diese Instruction vom 15. Januar ihre Deputirten in Regensburg, sich der Sache des Pfalzgrafen gegen den Grafen Schwarzenberg anzunehmen, so weit es die Verhältnisse zuliessen; namentlich aber beim Reichshofrath nach Kräften dahin zu interveniren, dass das Mandat zurückgenommen und die Sache ad judicium competens gewiesen werde. Am 31. Januar reichten sämmtliche Deputirten, auch die cleve-märkischen, beim Reichshofrath ein Gesuch „promatenentia privilegii unionis et de non alienando“ ein; weitere gemeinsame Schritte verweigerten die cleve-märkischen Deputirten.

décreté et mandé, et à l'exécution de quoy les estats ont poussé son Altesse et principalement Mons. Mülheim, qui a composé le reversal, qui habet multum in ventri¹⁾. Wann dies nit sollte manutenirt werden, so wird die Freundschaft am Ende sein, ergo haltet euch fest ihr Herren“.

Statthalter und Regierung an den Kurfürsten. Dat. Cleve
3. Febr. 1654. M.

3. Febr. Die Stände beschwerten sich nach Erledigung aller ihrer Gravamen von Neuem über die aus den cleve-märkischen Domaineneinkünften für die kurfürstliche Hofhaltung verwandten Summen, welche dem Präliminarrecess vom 25. September 1649 zuwider, weit über 4000 Thlr. betrügen, und zum Einkauf von Weinen, statt zur Abzahlung der neuen Domainenschulden, wie der Recess bestimme, gebraucht wären. Dieses neue Gravamen giebt den Ständen wiederum Veranlassung, mit der Beibringung der 600,000 Thlr. zur Tilgung der alten Schulden weiterhin zu zögern, und haben sie daher, um ihnen solche sofort zu nehmen, die genaue Beobachtung auch dieses Recesspunkts zugesagt.

Der Statthalter an den Kurfürsten²⁾. Dat. Cleve 4. Febr.
1654. B.

[Der Anmarsch kurfürstlicher Truppen zum Succurs Cölns ist bereits bekannt. Dadurch wird die Beibringung der 50,000 Thlr. wieder verzögert. Geldmangel im Lande. Seine Bemühungen, es von auswärts zu schaffen. Cedirung der salm'schen Forderung an Lothringen. Formation des Ausschusses zur Landesdefension.]

4. Febr. „Was E. Ch. D. mit gestriger Post mir anbefohlen, secret zu halten, dass einige Truppen zum Succurs Chur-Cölns auf dem Anzug wären, haben die particuliren Briefe von Berlin mehr als ruchbar gemacht, fürchte, es werde den Ausschlag der 50,000 Thlr. etwas tardiren, dazu die Deputirte der Stände sich willig erwiesen, hielte allein daran, was für selbe mit ausgeschlagen werden sollte, erwarte ihre Specification, geschieht auch der Ausschlag, so sind die Gelder nicht eben so fertig,

¹⁾ Er meint den zwischen den Ständen und dem Pfalzgrafen Philipp Wilhelm am 25. März 1652 abgeschlossenen Vertrag. Vgl. oben Einleit. p. 594.

²⁾ Es war eine Antwort auf das kurfürstliche Rescript vom 22. Januar, durch welches die Bewaffnung und Formation des Landaufgebots in Cleve und Mark zum Schutze der Länder gegen etwaigen lothringischen Einfall angeordnet, und der Statthalter angewiesen ward, „den clevischen Ständen von dem Aufbot und Zusammenbringung der Landvölker ehr nichts zu wissen zu machen, bis der bewusste Ausschlag der 50,000 Thlr. geschehen“, welcher schleunigst zu bewerkstelligen, damit die Stände ihn nicht noch beanstanden oder verschieben. Ist dieses richtig, kann den Ständen jene Anordnung mitgetheilt werden. s. v. Mörner a. a. O. p. 341.

denn bei Menschen Gedenken niemals solch ein Mangel an Geld im Lande gewesen als itzo.

Er hat nach Amsterdam und sonst geschickt, Geld zu erhalten, „wäre meine Seligkeit daran gelegen, ich könnte kein mehrer Fleiss anwenden“. Staveren meldet, dass der Prinz von Salm dem Herzoge von Lothringen seine Forderung wegen der noch restirenden Kaufgelder übertragen habe, was sehr gefährlich sein würde. Mit der befohlenen Formation des Ausschusses des Landvolks zur Defension des Landes soll vorgegangen werden, und ist Oberstlieutenant Kaspar Richard Hundebek damit betraut.

Die märkische Ritterschaft an die clevischen Deputirten in Regensburg. Dat. Unna 6. Febr. 1654. D.

Romberg ist hier glücklich wieder angelangt, und hat eine solche 6. Febr. Relation abgelegt, „dass dessen und der cooperirenden Herren Deputirten Dexterität, Sorge und Arbeit mit Begierde und Freude daraus ersehen haben“. Sie danken daher für die „dem lieben Vaterlande erwiesene Treue, Liebe und Affection“, und bitten, sich „ferner der Grafschaft Mark wie vorhin in allem Besten anzunehmen, und deren Nothdurft nöthiger Orten zu beobachten und wahrzunehmen“, wozu sie dieselben hiermit mit der Zusage, die „gesonnenen“ Gelder baldigst aufbringen zu wollen, bevollmächtigen.

Die clevischen Ständedeputirten an Statthalter und Regierung. Präs. Cleve 7. Febr. 1654. M.

Sie müssten auf die schleunigste Erfüllung aller noch nicht erledigten 7. Febr. Forderungen der Stände dringen; dahin gehören namentlich die Abstellung der Reisepässe und Verpflegungszettel im Lande, die Publicirung der von ihnen vorgeschlagenen Revisionsordnung, Erlass einer Brüchtentaxe, Mittheilung des auf Beobachtung des Recesses bezüglichen Passus der kurfürstlichen Instruction für die Räte, Ausfertigung der Befehle, betreffend das sofortige Aufhören der Haidenabgrabungen und der Steuerexemption der Burgmannsgüter, Publicirung der Verordnungen bezüglich der Steuerrepartirung und Steuerrechnungablage der Richter, sowie Anweisung der den Ständen aus den Wasserlicenten im Recess von 1649 zugesagten 2000 Thlr.

Eberhard v. Groin, Deputirter von Rees, an den Magistrat daselbst. Dat. Cleve 7. Febr. 1654. R.

Auf wiederholtes Drängen des Statthalters, dass die Stände endlich 7. Febr. den ersten Termin der bewilligten Steuer umlegen möchten, da keine anderen Mittel vorhanden wären, die Garnisonen von Hamm und Lippstadt zu befriedigen, um Unordnungen zu verhüten, haben die Ständedeputirten immer wieder auf Abschaffung sämtlicher adeliger Jurisdictionen als eine un-

umgängliche Vorbedingung gedungen. Der Statthalter hat ihnen dagegen vorgestellt, dass „die höchste Necessität“ die Umlage der Steuer erfordere. Verweigerten sie dieselbe, „so würde den Ministris, so es nicht wohl mit den Ständen meinten, die Thür eröffnet, sowohl S. F. Gn. Person, als auch die Stände zu denigiren, weil alsdann ersichtlich, dass es denselben nicht Ernst sei, indem sie, da nunmehr fast alle gravamina erledigt und zur Ausschlagung der Steuer geschritten werden sollte, wiederum allerhand Ausflüchten suchen thäten; so würden nicht allein die Stände, sondern S. F. Gn. bei S. Ch. D. ihren Kredit verlieren und sich inutil machen, hinfüro etwas effectuiren zu können“. Auch hat der Statthalter zu versteinen gegeben, dass, wenn die Städte jetzt auf die Abschaffung der Jurisdictionen beständen, es deswegen ganz gewiss zur Ruptur mit der Ritterschaft kommen würde und gar keine Steuerumlage zu Stande käme. Von anderer Seite würden die Deputirten gewarnt, sich nicht länger der Steuerumlage zu widersetzen; der Kurfürst wäre entschlossen, in diesem Falle ohne ihre Einwilligung damit vorzugehen. Die Mehrzahl der Städte scheint geneigt, nachzugeben¹⁾.

Die clevischen Ständedeputirten an Statthalter und Regierung. Präs. Cleve 10. Febr. 1654. M.

10. Febr. Sie müssten zwar ihrer Instruction gemäss auf die völlige Erledigung aller ihrer am 7. Februar übergebenen Gravamen bestehen, könnten sich auch vorher auf keine Umlage der bewilligten Steuern oder Uebergabe der Matrikel einlassen, zumal die Behauptung einiger Räte, dass die Stände in die kurfürstliche Landeshoheit sich unbefugte Eingriffe anmaassten, gänzlich unbegründet wäre; sie wollten aber dennoch, da die Regierung „hohe Necessität und grosse Gefahr im Verzuge“ geltend mache, unter Vorbehalt der Ratification ihrer Principalen in die Umlage von 15,000 Thlr. zum Behufe des Kurfürsten, und deren Erhebung im Mai und September d. J. als erste Quote der bewilligten Steuer unter der Bedingung einwilligen, dass sofort der von ihnen auf den Entwurf der Regierung eingereichte Gegenentwurf einer Revisionsordnung bis zu einer mit den Ständen zu vereinbarenden neuen Hofgerichtsordnung interimswise publicirt, und die übrigen Gravamen innerhalb eines Monats vollständig erledigt würden²⁾.

¹⁾ Am folgenden Tage meldet Groin, dass „fast alle Städte“ in die Umlage der ersten Hälfte der Steuer eingewilligt hätten. Er wird darauf angewiesen, seinerseits nicht darin zu consentiren.

²⁾ In einer letzten Eingabe vom 14. Februar erklären sie sich bereit, am 15. April in Cleve wieder zu erscheinen, in der Hoffnung, dass bis dahin die verlangten Befehle und Erlasse ergangen sein würden. Den ihnen vorgelegten Recess bezüglich der Steuerumlage könnten sie vor wirklicher Erledigung aller Gravamen nicht annehmen; Vorschläge zur Reform der Matrikel von 1612 liessen sich erst nach weitläufigen Untersuchungen machen; zu Verhandlungen über Bestellung einer Wache auf dem Schlosse zu Cleve sowie zur Bewilligung der

weigerung und Verzug neben gedachtes Pfalzgrafen Lbd., der Wir solches am heutigen dato nach Ausweis beiverwahrter Abschrift gleichfalls gemessen anbefehlen, pari passu wirklich verfügen und vollstrecken, damit die klagenden erbvereinigten Lande dieser schweren Last dermalen erledigt und Wir dieser Sache halber ferneren Behelligens geübrigt bleiben mögen“.

An demselben Tage ging Abschrift dieses Rescripts an den Bischof von Münster ab, mit dem Befehl, dasselbe beiden Fürsten alsbald zuzusenden, „und dieselben in Unserem Namen zur anbefohlenen Demolition und Evacuation, solche ohne fernere Einrede und Verzug zu verfügen und zu vollstrecken, ernstlich zu ermahnen“, damit die bedrängten Landstände und Unterthanen wider kais. Verordnung ferner nicht beschwert werden. Am 5. März ersuchten dann die ständischen Deputirten den Bischof, den kais. Befehl den Fürsten durch einen eigenen auf Kosten der Stände zu beschaffenden Courier zu überschieken und darauf zu dringen, dass dieselben sich sofort darauf erklären möchten. In einem sehr weitläufigen Schreiben, dat. Cöln a. d. Spr. 8. April, lehnte der Kurfürst die Räumung und Schleifung Lippstadts nochmals aus den schon früher angeführten Gründen ab; versprach aber die der Stadt Hamm binnen Kurzem auszuführen, sobald nur der Pfalzgraf in den jülichischen Landen ein Gleiches thue; mit dem Unterhalt der Garnisonen würden die Stände seit dem Abschlusse des Executionsrecesses nicht mehr beschwert; übrigens hätten dieselben weder Ursach noch Recht, über ihn beim Kaiser zu klagen; glaubten sie ein Gravamen wider ihn zu haben, so gehöre dasselbe doch nicht vor den Reichstag oder den Reichshofrath, „sondern sie hätten zunächst ihn in prima et ordinaria instantia entweder vor dem Aufrag zu belangen, oder es müsste auf allen Fall laut dem im instr. pacis verglichenen modus per proceres imperii utriusque religionis in pari numero die Sache erörtert und amicabili ratione verfahren werden“; durch jenen Recess aber hätten die Stände sich „ihrer angegebenen gravaminum halber richtig und vollkommentlich verglichen, wodurch denn das von den Deputirten extractisirte mandatum ohnedies ipso jure erloschen“. Diese dem Bischof von Münster übersandte Erklärung traf erst nach dem Schlusse des Reichstags am kaiserlichen Hofe ein; ihre Absendung muss daher wohl von Berlin aus verzögert worden sein. Die Deputirten klagten dem Kaiser in einer Audienz am 17. April, „dass allem Ansehen nach die Resolution mit Fleiss verschoben werde“, und bitten deshalb, ohne die Antwort abzuwarten, noch vor Aufbruch des Kaisers aus Regensburg „gnädigste Verordnung ergehen zu lassen, vermittelst deren die kaiserlichen Rescripte ihren wirklichen Effect erreichen mögen“. „Kais. Maj. bedeutet, sobald die Antwort eingelaufen sei, möchten deputati sich melden“.

Der Kaiser an den Kurfürsten. Dat. Regensburg 23. Febr.
1654. D.

[Soll, da der Stände Deputirte seine gegen die Entwaffnung vorgebrachten Gründe genügend widerlegt haben, sofort dem desfallsigen kaiserlichen Befehle nachkommen.]

Die Antwort des Kurfürsten auf die kais. Verordnung vom 16. October 23. Febr. ist den Deputirten der Stände übergeben worden, und haben dieselben darauf eine Gegenschrift eingereicht¹⁾, worin sie des Kurfürsten Gründe für Beibehaltung der Festung Lippstadt wie der dortigen Garnison widerlegen.

„Gleichwie Wir nun gemeldeter Deputirten angeführte rationes für erheblich und E. Lbd. geschehenes Einwenden dadurch genugsam abgelehnt zu sein ermessen, auch nicht allein von besagten erbvereinigten Landständen die Demolition und Evacuation beider Orte, Hamm und Lippstadt (sondern auch von den Grafen von der Lippe als condominis die Restitution Lippstadts) in Kraft des nürnbergger Executionsrecesses gleichfalls inständig gesucht und urgirt wird, auch sich des Pfalzgrafen zu Neuburg Lbd. zur Evacuation und Demolition der im Herzogthum Jülich von ihr noch besetzten Plätzen erklärt²⁾, — also befehlen Wir E. Lbd. nochmals gnädigst, dass Sie Ihrer Einreden ungehindert auch Ihres Orts der Demolition und Evacuation der beiden Orte Hamm und Lippstadt sich gebührend bequemen und dieselbe ohne weitere Ver-

Landtagskosten wären sie nicht instruirt. — Am 18. Februar meldet dies der Statthalter dem Kurfürsten mit dem Zusatze, dass die erste Hälfte der bewilligten 50,000 Thlr. nunmehr umgelegt, der Rittmeister Valk aber bereits 3000 Thlr. darauf vorgeschossen habe, weshalb ihm auch der Empfang resp. die Erhebung der ganzen Summe übertragen worden sei. (Geh. Staatsarchiv zu Berlin.)

¹⁾ Vgl. ob. Note p. 702. Seit der Audienz beim Kaiser am 19. Dec. 1653 hatten die Deputirten unaufhörlich bei dem Reichshofrath auf Beschleunigung seines Gutachtens über die Antwort des Kurfürsten gedrungen, am 27. Januar sich sogar mit einer Beschwerde über die Verzögerung des betreffenden Referats an den Kaiser gewandt. Am 3. Februar ertheilte der Präsident des Reichshofraths Graf Oettingen, über dessen Verhalten im Gegensatze zu der Willfährigkeit des Grafen Kurtz die Deputirten sich wiederholt beklagen, ihnen den Bescheid: dass der Graf zur Lippe gleichfalls von Neuem wegen Evacuation der Lippstadt supplicirt, müssten sich daher diese wenige Tage noch gedulden und solle alsdann eines mit dem anderen unfehlbarlich vorgenommen werden. (Mülheim's Journal über die Verhandlungen im Staatsarchiv zu Düsseldorf.)

²⁾ Er hatte am 13. December 1653 erklärt, keine neue Plätze fortificirt, die Garnison aber zur Verhütung eines Ueberfalls nöthig zu haben; „wann aber der Kurfürst zu Brandenburg sich erklären wird, Lippstadt und Hamm zu demoliren und zu evacuiren, auch solches wirklich thun wird; so bin ich erbietig, hierinnen meinen Landständen und förderst E. Kais. Maj. solche Satisfaction wirklich zu leisten, dass E. Kais. Maj. daran ein gnädigstes Wohlgefallen und meine Landstände ein Genüge haben sollen“.

Die clevischen Stände an den Kurfürsten. Dat. Cleve¹⁾

3. März 1654. R.

[Die Gefahren einer Hilfsleistung an Cöln gegen Lothringen; sie darf ohne Consens der Stände nicht erfolgen. Bitte um Rückberufung der dazu bestimmten Truppen, widrigenfalls sie dagegen protestiren müssen und zu keiner Leistung der bewilligten Steuern mehr verpflichtet sind.]

„E. Ch. D. können wir diesem nach in unterthänigstem Gehorsam 3. März. nicht verhalten, was gestalt wir äusserlich aus den gemeinen laufenden Zeitungen vor und nach sind berichtet worden, ob sollten E. Ch. D. entschlossen sein, mit Deroselben Waffen S. Ch. D. zu Cöln gegen den Herzog von Lothringen zu assistiren und zu befehlen, dass E. Ch. D. Kriegsvölker mit denen von Chur-Cöln sich conjungiren und gegen hochgedachten Herzogen geführt werden sollen. — Ob wir nun wohl diesen laufenden Zeitungen und fast allgemeinem Landgeschrei in Anfang nicht glauben noch annehmen können, indem die Grenzen dieses Herzogthums der niederländisch-spanischen Provinzen (woselbst des Herzogen Truppen stehen, support und Hilfe finden, und in allen deroselben Vornehmen gleich in dem Stift Lüttich und mehr anderen Landschaften mit Volk, Munition und allerhand Kriegsgezeugs assistirt worden) an und offen gelegen, und dannhero diese Con-junctur von Waffen eine sehr gefährliche Ruptur mit dem Herzogen causiren würde dergestalt, dass wir und alle E. Ch. D. Unterthanen in offener Feindschaft gestellet, alle stund in Feuer und Flamm vergehen, und aus E. Ch. D. Macht und Gewalt gerissen werden können, — so werden wir und alle dieses Landes Eingesessene dennoch mit grosser Bestürzung Alteration und Schrecken sicherlich berichtet, dass E. Ch. D. zu dieser Assistenz sich erkläret und zu solchem Ende eine Anzahl Deroselben Völker nach dem Erzstift Cöln zu marschiren gnädigst anbefohlen haben, woraus des Herzogs von Lothringen F. D. eine sehr gefährliche und diesen Landen nachtheilige Apprehension und Impression laut Deroselben an E. Ch. D. und Dero clevische Regierung unterm dato Brüssel den 19. Februarii jüngsthin abgelassenen Schreibens genommen und deswegen E. Ch. D. ausdrückliche und schleunigste Declaration (wessen sich gegen Dieselbe zu versehen haben) durch einen zu solchem Ende abgeschickten Trompeter gesinnen lassen. Dafern nun E. Ch. D. zu dieser Assistenz sich einlassen und dadurch zur Feindschaft mit des Herzogen zu Lothringen F. D. Ursach

¹⁾ Dorthin waren sie vom Statthalter verschrieben worden, um Maassregeln zum Schutze des Landes gegen eine etwaige Invasion lothringischer Truppen zu berathen. Vgl. oben Note zu p. 715.

geben würden, ist sicher, dass wir in eine öffentliche Hostilität, ja in Feuer und Flamm gestellet werden müssen. Nun zweifeln wir nicht, wollen auch E. Ch. D. darum unterthänigst gebeten haben, Sie geruhen für das Gut und Blut Deroselben von Gott anvertraute und zugehöriger Unterthanen, die hohe landesfürstliche väterliche Sorge zu tragen und gnädigst zu erwägen, dass E. Ch. D. dieselbe alle Zeit treu und gehorsam gewesen, ansehnliche Summen nach und nach gewilliget, E. Ch. D. werden in Betrachtung dieses ihres unterthänigst geneigten Willens, ihre hohe consilia dahin in Gnaden richten, dass Deroselben Interesse sowohl, als auch das Leben Deroselben Unterthanen conservirt und Deroselben anerbundene unterthänigste Willfährigkeit in Beibringung so vieler gewilligter und zu E. Ch. D. einzigem Dienst und Nutzen destimirter Summen im Werk erscheinen und dieses ihres Zwecks nicht verfehlen, noch auch den privilegiis dieser Landen und dem im Jahr 1649 aufgerichteten Hauptrecess zuwider gehandelt werden möge, gestalt in solchen und dergleichen wichtigen Sachen ohne der Landständen Vorwissen nichts vorgenommen, weniger einige Völker eingeführt, geschweige in einen so erschrecklichen offenen Krieg, unaussprechlichen Jammer und grausames Elend gegen ihren Willen gestürzet, oder per directum vel indirectum mit feindlicher Herrschaft Völker, gravirt werden können. So gelangt dann unsere unterthänigste und emsige Bitte an E. Ch. D., Dieselbe gnädigst geruhen, dieses in hohe Consideration zu nehmen, die Unterthanen dieses Landes, gleich der Bischof von Münster, Paderborn, Herzogen von Neuburg F. D. und mehr andere Reichs- und Kreisstände in diesem westfälischen circulo, dem Bericht nach (so ferner im Reich gesessen und solcher grossen erschrecklichen Gefahr, wie wir, nicht unterworfen seien) mit dieser Assistenz und darauf erfolgenden Hostilität gnädigst zu verschonen und die gnädigste Verordnung ergehen zu lassen, dass die zum Succurs vor Chur-Cöln beorderten Völker revocirt, contramandirt, und die Unterthanen dieses Landes diesem grossen Unglück entgehen mögen. Bei unverhoffter Entstehung dessen aber werden wir genöthigt, auf dass wir an diesem ungezweifelt besorgenden Unheil und Vergiessung vielen unschuldigen Blutes kein Theil haben, noch an denen vor diesem eingewilligten Summen schuldig, sondern allerdings davon frei und erledigt sein mögen, sie vor Gott und aller Welt uns unterthänigst zu bezeugen, und solches kund zu machen; welches E. Ch. D. uns in Ungnaden nicht deuten werden“.

Kaum war dieses protestirende Schreiben abgesandt, als die Nachricht von der am 25. Februar durch den spanischen Statthalter erfolgten Verhaftung des Herzogs von Lothringen eintraf. Die in Lippstadt concentrirten kurfürstlichen Truppen, etwa 1000 M. z. F. und einige hundert z. Pf. (Bericht im düsseldorfer Staatsarchiv vom 5. April) marschirten trotzdem auf den Wunsch des Kurfürsten von Cöln am 24. Mai von dort ab; aber schon nach wenigen Tagemärschen erhielt der Feldzeugmeister Otto Christoph v. Sparr, unter dessen Commando sie standen, den Befehl, sie unverzüglich nach Lippstadt zurückzuführen und sie dort vorerst zusammen zu halten. Zum Erlasse dieses Gegenbefehls scheinen den Kurfürsten das von den ständischen Deputirten in Regensburg erwirkte kaiserliche Rescript vom 23. Februar (s. oben p. 718), das ihm die sofortige Räumung Lippstadts anbefahl und etwa am 21. März in Berlin eintraf, sowie namentlich die Nachrichten, welche er über die Machinationen und Anschläge seiner auswärtigen und inneren Gegner, ihm das von Truppen entblösste Lippstadt und Weiteres zu entreissen, bewogen zu haben. (Vgl. oben Einleit. p. 613. v. Mörner märkische Kriegssobersten p. 196 ff. und Droysen III, 2 p. 125 u. 176.)

Der Kurfürst an den Statthalter. Dat. Cöln a. d. Spr.
3/13. April 1654. B.

[Auf des Statthalters Drängen hat der Kurfürst, obwohl von der Erfolglosigkeit überzeugt, den Ständen Satisfaction gegeben, in der Hoffnung, sie würden das Versprechen leisten und die Deputirten aus Regensburg abberufen. Stände haben sich kategorisch zu erklären, ob sie Letzteres thun wollen. Demnach wird der Kurfürst resolviren. Soll die Gutgesinnten ermahnen und Weimann zu Rathe ziehen.]

„E. Lbd. ist sonder Zweifel noch in frischem Angedenken, wie 13. Apr.
Wir nicht allein bei deroselben Anwesenheit allhier, sondern auch nachmalen durch Schreiben von E. Lbd. zu vielen Malen ganz beweglich erinnert worden, dass Wir zu Verhütung grösserer Inconvenientien, vornämlich aber zu Verhinderung der regensburgischen Schickung Unserer Stände, denselben gute Satisfaction geben möchten. Ob Wir nun wohl genugsam vorher gewusst, dass, wie gnädigst Wir Uns auch gegen Unsere Stände erweisen und erklären würden, dieselben doch bei ihrer bekannten widersinnigen Art verbleiben, neue Beschwerden ersinnen und Uns einen Streit nach dem andern zu machen, damit sie nur das versprochene Geld nicht zahlen dürften, nimmer aufhören würden, so haben Wir doch E. Lbd. Versprechen, so Sie ihrentwegen gethan, endlich getraut, und auf Dero Vorsorge Uns verlassen, dass gegen Herausgebung Unserer gnädigsten Erklärung Sie die Stände zu Leistung ihrer Schuldigkeit hinwiederum anhalten und vornämlich die Revocation ihrer vermeinten Deputirten urgiren und befördern

würden. Nachdem aber deren keines von Unsern Ständen geschehen, und welches Uns nicht wenig zu Gemüthe geht, vorgedachte Deputirte mit sehr empfindlichen Schriften Uns gar hart zu Regensburg graviren, so haben Wir mittelst dieses an E. Lbd. freundlich gesinnen wollen, Unsere clevischen und märkischen Stände zu convociren, und von denselben kategorische Resolution zu begehren, ob sie nun demselben, was sie auf ihrer Seite versprochen, nachkommen, und insonderheit die Deputirten, welche doch nicht mit ihrer aller Genehmhaltung abgeschickt gewesen, revociren wollen oder nicht, und ob dieselben auf Befehl der Stände die neulichste Schrift, betreffend die Evacuation der Lippstadt, eingegeben. Wann Wir nun solche Erklärung vernehmen werden, wollen Wir auf dem einen oder andern Wege solche Resolution ergreifen, wie es der Sache Nothdurft erfordern wird. Wir zweifeln auch nicht, E. Lbd. werden ohne Unsern Erinnern diejenigen, so Uns am meisten affectionirt, wohl zu ermahnen wissen, dass sie dermaleinst sich, als tapfern getreuen Unterthanen geziemt, erweisen, den Uebelgesinnten ihren Unfug, und was endlich daraus erwachsen wird, remonstriren, und also von ihnen sich absondern und tanquam sana corporis membra nebst Uns zu des Landes Besten alles zur Richtigkeit befördern werden. Bei dieser Zusammenkunft mit den Ständen begehren Wir gleichergestalt, dass E. Lbd. Unsern geheimen Rath Ern Daniel Weimann aus dem Haag verschreiben und desselben Rathes, als dem Wir bei seiner Anwesenheit allhier Unsere Gemüthsmeinung in einem und dem andern entdeckt, gebrauchen mögen¹⁾.

Dieses Schreiben, obwohl vollkommen ausgefertigt, ging nicht ab. Johann Moritz traf ganz unerwartet am 14. April persönlich in Berlin ein. Offenbar hatte er unter der Hand von der Stimmung und den Absichten des Kurfürsten Nachricht erhalten. Ueberdies scheinen auch ihm vertrauliche Mittheilungen über den neuburgischen Plan, den Abmarsch der brandenburgischen Garnisonen nach der Maass nicht unbenutzt zu lassen, und sonstige Anschläge gegen Lippstadt zugekommen zu sein. (Vgl. oben Einleit. p. 610 und weiter unten das Schreiben Ludwig's vom 25. April.) Ueber dieselben und die Stimmung der cleve-märkischen Stände zu berichten, war der Zweck seiner plötzlichen Reise. Jene bereits von anderer

¹⁾ Weimann, seit dem Herbste 1652 ausserordentlicher Gesandter des Kurfürsten im Haag, war im Januar und Februar in Berlin gewesen, um über die dortigen Vorgänge persönlich zu berichten. Nach Obigem fanden auch über die Verhältnisse in Cleve-Mark, insbesondere die ständischen, eingehende Besprechungen zwischen dem Kurfürsten und Weimann statt; offenbar haben des letzteren Mittheilungen und Anschauungen den Kurfürsten nur in seiner Ansicht bestärkt.

Seite dem Kurfürsten zugegangenen Mittheilungen veranlassten den sofortigen Befehl an Sparr, nicht nur sämmtliche in Lippstadt concentrirte Truppen dort zusammen zu halten, sondern auch die dortigen Festungswerke noch zu verstärken. In Bezug auf die Stände überzeugte der Bericht des cleve-märkischen Statthalters den Kurfürsten, dass dieselben sich, wie die Dinge lagen, keinenfalls zu einer Abberufung ihrer Deputirten aus Regensburg verstehen und die Versuche, eine Regierungspartei unter den Ständen zu bilden, so lange Wilich-Winnenthal unter ihnen thätig, vergeblich sein würden. Ob der Kurfürst den Plan, Wilich unschädlich zu machen, mit dem Fürsten besprochen hat, ist zweifelhaft, wahrscheinlich aber, dass er selbst bereits damals den Entschluss dazu gefasst hat. Schon am 24. April verliess Johann Moritz Berlin wieder, wahrscheinlich nicht sehr zufrieden mit der Aufnahme, die er daselbst gefunden hatte. — Als anfangs Juni von Regensburg die Nachricht eintraf, dass nach dem Schlusse des Reichstags von den ständischen Deputirten Mülheim und Moll dem Kaiser nach Wien gefolgt, die übrigen, und unter ihnen Wilich, aber nach Hause geeilt waren, um den Ständen Bericht zu erstatten, und sie zu bewegen, jene beiden zu weitem Verhandlungen zu bevollmächtigen, berief der Kurfürst sofort den clevischen Landdrost und Regierungsrath Oberst Jakob Spaen nach Berlin, um ihn zur Ausführung seines nunmehr fest gefassten Entschlusses zu verwenden. (Vgl. oben Einleit. p. 611.)

Johann Paul Ludwig an die Regierung. Dat. Hamm

25. April 1654. D.

[Zahlungen aus den von den Ständen bewilligten 50,000 Thlr. für die Garnisonen in Hamm und Lippstadt. Deren Reducirung will der Kurfürst nicht. Machinationen in Regensburg und Anschläge auf Lippstadt. Alle Truppen sollen dort bleiben, die Werke verstärkt, die hammer Garnison nicht entlassen werden. Vernachlässigung der märkischen Truppen. Abrechnung mit ihnen. Prompte Zahlung thut dringend noth.]

Ueber das Schreiben derselben an ihn vom 20. April, worin sie die 25. Apr. Zahlung der von den kurfürstlichen Officieren seit Jahren für die Garnisonen gemachten Vorschüsse aus den von den Ständen bewilligten 50,000 Thlr. verweigert, ist der Generalfeldzeugmeister Sparr aufs höchste erzürnt. Er reist am 27. April nach Berlin ab, und wird dort, da die Abrechnung mit den Officieren bereits erfolgt ist und deren Gläubiger sie bedrängen, auf die stricte Ausführung der bezüglich jener Zahlung an die Regierung bereits ergangenen kurfürstlichen Befehle bestehen. Die Absicht der Räte, aus den ständischen Geldern auch die vom Statthalter und den cleve-märkischen Beamten vorgeschossenen 3000 Thlr. abzutragen, ist vom Kurfürsten nicht gutgeheissen. Des Statthalters Ansicht, dass mit jenen 50,000 Thlr. mindestens 2 Jahre lang die lippstädter Garnison zu unterhalten sei, theilt weder Spaen noch er; sie reichen höchstens bis zum Mai 1655, vorausgesetzt, dass die Compagnie in Hamm entlassen und die 4 Compagnien in Lippstadt auf 400 Mann reducirt werden.

„Ich versichere E. etc., dass solche vier Compagnien¹⁾ auf zwei zu reduciren ich zum öfteren unterthänigst erinnert und fürgeschlagen; es haben aber S. Ch. D. mir darauf hinwieder gnädigst geantwortet, dass aus sonderbaren bei Sich Selbsten habenden Ursachen noch zur Zeit solches nicht geschehen könnte, und ist zu besorgen, dass Sie nunmehr vielweniger dazu zu bewegen sein werden, weil die Sachen zu Regensburg sich nachdenklich anlassen, sonsten auch daselbsten wie auch von den lippstädtischen Benachbarten wegen der Evacuation und Demolition der Lippstadt (wie E. etc. ohne Zweifel besser als mir bewusst sein wird) allerhand ausgeben, auch sonsthero verträulich avisiret und gewarnet wird, sich in guter Verwehr zu halten, gestalt dann bei nächster Post S. Ch. D. mir gnädigst befohlen, dass obgleich Sie bei voriger Post I. Exc. Hr. Generalfeldzeugmeister und mir gnädigst geschrieben hätten, die hammische Compagnie abzudanken, und die allhie noch befindliche Stücke Munition und Gewehre nach Lippstadt zu führen, dass damit jedoch noch etwas eingehalten, auch die aus der Mark Brandenburg etc. Garnison Minden und Ravensberg commandirte Völker unter dem Obristen Trotta zu Lippstadt länger verbleiben²⁾, einige Werk an der lippstädtischen Fortification gebaut und präparirt, auch aus'm Magazin Brod gebacken und ihnen gereicht werden soll; welches dann nicht geringe extraordinari Ungelegenheit, Sorg, Mühe und Lasten verursacht; dahero dann und weil besagte Völker ihre Löhnungen präcise bekommen, wohl mundirt und bekleidet, die lippstädtischen aber Hunger leiden, und fast nackend seiend, und deshalb zwischen ihnen allerhand Ungelegenheiten entstehen, um so viel nöthiger ist, dass auch der laufende Unterhalt nebst dem Rückstand desto schleuniger erfolge und hierinnen ohne gefährliche Consequentien zumal keine fernere Zeit zu verlieren ist“.

Auf Drängen Sparr's und der übrigen Officiere hat er sich gestern

¹⁾ Von diesen 4 Compagnien hatte eine vom Hauptmann Jobst Sigismund v. Götze commandirt als Chef Sparr, eine der Oberstlieutenant Johann de Groende, der zugleich Commandant von Lippstadt war, eine der Oberstwachmeister Johann Moll und die vierte der Hauptmann Christian Philipp v. Loe; die in Hamm stehende Compagnie hatte der dortige Commandant Franz v. Bodelschwing.

²⁾ Schon am 18. April hatte Ludwig aus Lippstadt der Regierung geschrieben, dass so eben der Befehl des Kurfürsten eingetroffen sei, alle Truppen in Hamm und Lippstadt zu belassen; „scheint, dass allerhand gefährliche Händel obhanden sein, der Allerhöchste wolle alles Unheil abwenden“. Sollte Sparr sich in Cleve befinden, so möge er sofort nach Lippstadt eilen, „daran hoch gelegen“.

von Lippstadt nach Hamm begeben, um die Assignationen pro April aufzusetzen und damit nächste Woche einige Officiere nach Cleve abzufertigen, weshalb der Landrentmeister und ständische Empfänger das Geld bereit halten müssen. Bereits hat er zur Abfindung der Forderung Sparr's, dessen Tractament ihm bis Mai 1653 auf Lippstadt, von da ab auf Collberg angewiesen ist, sowie der hammer Compagnie, deren Unterofficiere und Gemeinde 402 Thlr. von dem rückständigen Solde haben schwinden lassen, auf seinen Namen Geld aufnehmen müssen.

„Schliesslich bitte ich nochmalen zum höchsten, weil S. Ch. D. Dero zu mehrmal gnädigst ertheilten Resolution und Befehl wegen Abstattung der Garnisonennachstands um so viel weniger ändern werden, nachdem die Gefahr wegen Lippstadt grösser als je gewesen und die Garnison sehr verstärkt worden und des Unterhalts halber Gleichheit gehalten sein will, I. F. Gn. der Herr Statthalter selbst auch zu Berlin itzo sich befinden, I. Exc. der Herr Generalfeldzeugmeister aber ehestens auch daselbst anlangen und desto mehr in S. Ch. D. dringen werden, hierin keine Zeit versäumen zu wollen“.

Der Steuerempfänger Peter Valk an den Kurfürsten.

Dat. Cleve 27. April 1654. D.

[Die Steuer kommt nicht nur so langsam ein, dass die Truppen nicht zu befriedigen, sondern die an die Städte, Aemter und Geistlichen gesandten Executoren werden zurückgewiesen und mit Gefängniss bedroht, bittet daher um Hilfe.]

Im Februar ist ihm der Empfang der ersten Hälfte der von den clevischen Ständen bewilligten Steuer von 50,000 Thlr.¹⁾ übertragen worden. 27. Apr.

„Dieweil nun diese Gelder sehr langsam beikommen und dieselben zu E. Ch. D. Dienst und Nutzen von den debitoribus nicht erzwingen, noch die zum Behuf und Unterhalt der Garnisonen in Hamm und Lippstadt assignirten und noch restirenden Pfennige erlegen noch beitragen kann, sondern die darauf verwiesenen Officiere und Soldaten, deren Ankunft man erster Tage hieselbst gewärtig, vergeblich und zu derselben höchsten Ungeduld werde abspeisen und zurückweisen müssen, indem die Executanten, welche nächsthin an die schuldigen Städte, Aemter und Geistlichen abgeschickt, zu E. Ch. D. Despect theils repoussirt, theils mit dem Gefängniss bedroht und ohne ihre Taggelder abgewiesen worden, als werde genöthigt, dieses E. Ch. D. unterthänigst zu remonstriren und zu bitten, Sie geruhen, allen diesen debitoribus bei einer namhaften Strafe einzubinden und ernstlich zu befehlen, dass dieselben ihre schuldigen Contingente (gestalt der präfigirte terminus, nämlich der 10. März, vorlängst verflossen) unverlangt zahlen“.

¹⁾ Die clevische Quote der im October 1653 bewilligten 50,000 Thlr.

Die Deputirten der Stände an den Kaiser. Dat. Regensburg
4. Mai 1654. D.

4. Mai. In dem dem Kaiser zur Entscheidung bereits unterbreiteten Gutachten der Kurfürsten und Reichsstände *super puncto communis defensionis* ¹⁾ bestehen dieselben darauf, „dass ihnen ihre Landsassen, Unterthanen und Bürger zur Erhaltung und genugsamen Besatzung der festen Plätze und Garnisonen mit hilfreichen Beitrag gehorsamst an die Hand zu gehen schuldig sein sollen“. Obwohl sie hofften, dass durch eine solche Bestimmung weder den vom Kaiser bestätigten Privilegien noch den letztthin bezüglich der Evacuation und Demolition der Festungen in Mark und Jülich erlassenen Befehlen irgend ein „gefährliches Präjudiz“ zugefügt werde, so müssten sie doch inständigst bitten, „dass solches bei dem bevorstehenden Reichstagsabschied *per expressam clausulam reservatoriam* präcaviret werde, damit obgelmelte *mandata sine clausula* und daher den Landständen erwachsenenes *jus quaesitum* sowohl als auch die *privilegia patriae* (deren unsere *Principale* als ihres edelsten Schatzes sich nimmer begeben werden) in allerwege in *salvo* bleiben mögen“, damit die „in *extremitatibus imperii* gelegenen erbvereinigten Lande nicht in Desperation gerathen mögen“.

In gleicher Weise hatten die Deputirten bereits am 17. April eine Eingabe gegen den dem Vernehmen nach von den Reichsständen beabsichtigten Antrag auf Verpflichtung der Unterthanen, die nöthigen Mittel zum Unterhalt des Reichskammergerichts beizubringen, als dem Privilegium freier Bewilligung jeder Steuer zuwider, eingereicht. Ihre Vorstellungen in dieser Sache hatten so wenig Beachtung gefunden, als die, welche sie „ganz bestürzt über das einhellige Gutachten der drei Reichsräthe“ am 3. Mai dem Reichsvicekanzler Grafen Kurz mündlich in der Defensionsangelegenheit machten. Er antwortete, der Kaiser habe bereits am gestrigen Tage darin dem Wunsche der Reichsstände gemäss *resolvirt*, doch könne der Reichschluss auf die jülicher Lande in Betracht der desfalls erlassenen kaiserlichen *Rescripte* nicht „gedeutet werden, dem Reichsabschiede aber wegen der jülicher Lande eine *clausulam reservatoriam* zu inseriren, sei gar nicht *practicabel*“, auch sei die Abreise des Kaisers fest beschlossen und werde dieserhalb nicht verschoben werden; doch würden die schon erlassenen und noch zu erlassenden kaiserlichen *Specialerklärungen* die desfallsigen Privilegien der Stände und Beschlüsse des Kaisers zu wahren wissen. Trotz dieser und aller kaiserlichen geheimen Räthe, auch des Kurfürsten von Mainz dringender Abmahnung, beschlossen die Deputirten obige Vorstellung *direct* an den Kaiser zu richten. Als sie anstatt der Antwort einfach auf den Reichstagsabschied verwiesen wurden, und dieser am 17. Mai *publicirt* ward, protestirten sie am 19. Mai „vor Notar und Zeugen“ gegen alles, was sich etwa wider alle Zuversicht im Reichstagsabschiede befände, wodurch die Privilegien der erbvereinigten Stände und darüber erlangten kaiserlichen De-

¹⁾ Vgl. *Londorp acta publica* VII p. 702. v. Meiern regensburger Reichstags-handlungen II p. 674 u. 136, und oben Einleit. p. 610.

crete und Rescripte präjudicirt würden, in welchem Falle sie sich alle im Recht zulässige Mittel dagegen vorbehalten müssten. Nachdem dieser Protest „in der chur-mainzischen Dictatur heimlich niedergelegt war“¹⁾, reisten am 25. Mai Mülheim und Moll zur Fortsetzung der Negotiation, „für den Fall, dass solche von den Ständen gutgeheissen würde“, nach Wien, die übrigen noch in Regensburg weilenden Deputirten zur Berichterstattung nach Hause. (Nach dem Protokoll der Verhandlungen der ständisehen Deputirten im Staatsarchiv zu Düsseldorf.) — Glücklicher als in der Defensionssache waren die Deputirten in der Auswirkung eines kaiserlichen Decrets vom 19. April gewesen, das den Landständen die Zusage machte, eine Erweiterung des 1566 dem Herzoge Wilhelm verliehenen Privilegs de non appellando in den jülich-schen Landen nicht ertheilen, auch die Theilung der Hauptsachen, deren Werth sich über die darin festgesetzten 600 Goldgulden beliefe, und die mithin zur Appellation an das Kammergericht geeignet wären, in mehre Processe zur Verhinderung der Appellation ferner nicht dulden zu wollen.

Statthalter und Regierung an den Kurfürsten. Dat. Cleve
5. Mai 1654. M.

Auf Andringen des Oberkriegskommissärs Johann Paul Ludwig, 5. Mai. der erklärt hat, auf des Kurfürsten Befehl schleunigst einen Theil des grossen Soldrückstandes bezahlen zu müssen, haben sie denselben trotz des zu fürchtenden Widerspruchs der Stände, welche die Nichterfüllung ihrer am 10. Februar gestellten Bedingungen noch immer behaupten, Anweisungen auf die in Cleve zu erhebende Steuer von 15,000 Thlr. ertheilt und den Empfängern befohlen, gegen die säumigen Zahler sofort mit Execution vorzugehen.

Der regensburger Deputirten Bericht an die jülich-bergischen
Stände. Dat. Cöln 10. Juni 1654. D.

1) In der Successionssache hat der Reichshofrath beschlossen, gemäss 10. Juni. dem Gutachten der Kurfürsten und Fürsten, nachdem die den Interessenten zur Nennung ihrer Confidenten für eine gütliche Beilegung, beziehungsweise Einbringung ihrer Rechtsansprüche zur Aufnahme des Processes gestellte Frist abgelaufen, nochmals eine solche, diesmal aber peremptorie sub poena praeclusionis zu bestimmen, und bleibt daher nur noch übrig, um die Expedition der darüber nöthigen kaiserlichen Befehle zu sollicitiren. 2) Die kaiserliche Bestätigung der Privilegien und darüber ertheilten kaiserlichen Decrete und Urtheile ist erlangt. 3) Bezüglich des sonderlich 1651 zugefügten Schadens haben die „vertrauten kaiserlichen ministri ausdrücklich gesagt, dass man damit nicht würde fortkommen, auf's wenigste nicht mehr, als I. F. D. zu Neuburg mit ihrer Action pacifragii“. Die in der Sache übergebene Supplication ist bei dem vom Pfalzgrafen darüber befangenen Process registriert und soll „billigmässig“ beobachtet werden, „also dass in einer Sache vor der anderen vermuthlich nicht

¹⁾ Droysen III, 2 p. 177.

concludirt werden wolle¹⁾. 4) Ueber die kaiserlichen Mandate zur Abführung der Truppen und Demolirung der während des letzten Krieges errichteten Festungswerke, sowie über den in Regensburg gefassten Beschluss, dass zwei Deputirte dem Kaiser zur weiteren Verfolgung der Angelegenheit nach Wien folgen sollten, ist bereits berichtet, und bleibt daher nur noch zu deliberiren und resolviren übrig, „ob man dieselbe mittelst Avocirung jener Deputirten abandonniren oder prosequiren und des Ends, wenn jetzige Deputirte nicht ferners dazu willig zu machen wären, andere zu deputiren“. 5) Ist eine kaiserliche Inhibition an beide Fürsten, keine unbewilligten Contributionen zu erheben, ausgewirkt, und kann man es dabei bewenden lassen, „sonderlich als lang dabei über einige sonderliche contributiones zu klagen keine Ursache gehabt“. 6) Bezüglich des Rechts der cleve-märkischen Stände, „sich selbst zu ihren gemeinnützigen nöthigen Ausgaben zu collectiren“, haben dieselben vom Kurfürsten „völliges contentement erlangt“. 7) Die Beschwerde wegen Beeinträchtigung der ständischen Steuerreceptur in Jülich-Berg ist durch den Tod des Pfalzgrafen Wolfgang Wilhelm um so mehr erledigt, als den Deputirten von den jülich-bergischen Ständen vor ihrer Abreise nach Regensburg ausdrücklich aufgegeben sei, „in den Stücken der Instruction, darin sie von jetziger F. D. nicht beschweret, stille zu stehen und deswegen wider Dieselbe keine Klage zu führen“. 8) Warum die Deputirten keine Supplication an den Kaiser um Ungiltigkeitserklärung aller Veräusserungen, Verpfändungen und sonstigen Entfremdungen von Domainen und Landestheilen wegen der Streitigkeit des Pfalzgrafen mit dem Grafen Schwarzenberg eingereicht haben, ist bereits früher von ihnen berichtet und ihr Verhalten in der Sache von den Ständen gebilligt worden. — „Als endlich deputati vernommen, dass den Reichsständen ihre Landsassen, Bürger und Unterthanen zur Unterhaltung und genugsamen Besatzung der festen Plätze und Garnisonen mit hilfflichem Beitrag gehorsamlich an Hand zu gehen schuldig sein sollen, haben dieselben dawider allerunterthänigst supplicirt, und daneben mittelst unnachlässigen fleissigsten Laufens und Sollicitirens so viel zu Wege gebracht, dass solcher passus im Reichsabschiede sich solchergestalt inserirt zu sein befindet, dass dadurch die erbvereinigten Lande wider ihre privilegia und wider I. Kais. Maj. darüber erhaltene Decrete und Befehle mit Fügen nicht beschwert werden können“²⁾.

Die jülich-bergischen an die cleve-märkischen Stände.

Dat. Cöln 13. Juni 1654. R.

13. Juni. Ihre am 25. Mai von Regensburg abgereisten Deputirten haben ihnen am 9. und 10. Juni Bericht erstattet. Sie haben für hochnöthig gehalten, dass der jülichische Syndicus Dietrich v. Mülheim, welcher nebst dem

¹⁾ Vgl. Einleit. p. 598.

²⁾ Was die Deputirten hierunter verstehen, ist nicht ersichtlich. Der betreffende §. 180 des Reichstagsabschieds enthält keinerlei jene Verpflichtung im allgemeinen oder bezüglich der jülichischen Lande beschränkende Clausel.

clevischen Deputirten Lic. Adolf Moll dem Kaiser nach Wien gefolgt ist, dort der kaiserlichen Mandate und Resolutionen effectus durch „die wirkliche pari passu gebetene Demolition der Festungen und Abführung der Völker“ ferner urgiren, und bitten daher, den Lic. Moll cleve-märkischer Seits hierzu zu bevollmächtigen; auch zur Berathung der Schritte, die zur „Facilitirung“ dieser Bemühungen und Widerlegung der brandenburgischen Einwendungen nöthig sein werden, Deputirte zu ernennen, die mit den ihrigen an einem dritten Orte, etwa Mörs oder Kaiserswerth, zu solchem Zwecke sich versammeln möchten.

Bevor noch die neuen Vollmachten für die beiden nach Wien gegangenen Deputirten der Stände ausgestellt worden waren, hatten diese dort in einer Eingabe an den Kaiser vom 13. Juni um dessen Bestätigung der am 25. Februar 1647 zur Conservirung der von beiden possidirenden Fürsten bedrohten Privilegien abgeschlossenen Erbvereinigung der Stände gebeten (vgl. oben p. 330). Auf Grund eines Gutachtens des Reichshofraths, welches hervorhob, dass diese Union nur die Defension der Privilegien und Länder bezwecke, beides der Kaiser den Ständen zugesagt und dadurch dieselbe bewogen habe, mit „Hintansetzung der holländischen Imploration“ sich an denselben zu wenden, erfolgte die kaiserliche Bestätigung am 30. Juni 1654, jedoch unter ausdrücklichem Vorbehalt der „an den Landen habenden Rechten“ des Kaisers, des Reichs, „besonders aber der prä-tendirenden Theile“.

Bertram v. Nesselrode an Mülheim. Dat. Cöln 14. Juni 1654. D.

Er hat den jülich-bergischen Ständen über der Deputirten Verhandlungen in Regensburg weitläufigen Bericht abgestattet und dieselben haben alles, was dort vorgenommen ist, gebilligt. Kanzler Winkelhausen und Vicekanzler Althof sind in Cöln und haben sich nach der Deputirten „Verrichtungen“, insbesondere auch in der schwarzenbergischen Sache, erkundigt. Die Erklärung des Pfalzgrafen auf das kaiserliche Mahnschreiben in puncto demolitionis et evacuationis ist bereits abgegangen und „der ersten conform“. „Was uns hiebei am meisten zu verwundern vorkommt, ist, dass wir nach wie vor verstehen, dass S. F. D. an Persecution dieses Postens kein grosses Gefallen tragen sollte, jedoch kann hiervon nichts sicheres berichten, und hoffen wir, Sie werden Sich endlich, wenn sehen, dass allereits erbvereinigte Landstände darauf persistiren, eines anderen bedenken“.

Der Kurfürst an den Statthalter. Dat. Cöln a. d. Spr.

6/16. Juni 1654. D.

[Differenz in den Berichten Ludwig's und der Regierung über die Bezahlung der lippstadter Garnison. Unwille über Schwierigkeit derselben. Der Statthalter und Ludwig sollen dafür pünktlich Sorge tragen, dass die 50,000 Thlr. Steuer zu nichts Anderem verwandt werden.]

„E. Lbd. haben Wir hierbei in copia zuschicken wollen, was für 16. Juni einen Gegenbericht Unser Rath und Obercommissarius Johann Paul

Ludwig auf den ihm communicirten Extract Unserer clevischen Regierungsräthe unterm dato des 16/26. Mai gethaner unterthänigsten Relation, betreffend die Bezahlung der lippstädtischen Garnison, bei heute angelangter Post gehorsamst abgestattet, und werden Sie daraus, wie eines mit dem andern gar nicht übereinstimmt, weitläufiger zu ersehen haben. Nun kömmt Uns über die Maassen beschwerlich und verwunderlich vor, dass Wir mit Bezahlung der einzigen Garnison zu Lippstadt mehr Mühe und Ungelegenheit haben müssen, als mit allen übrigen Garnisonen in Unserm Churfürstenthum und allen andern Unsern Landen. Und weil Uns dieses nicht allein zur merklichen Disreputation, besonders auch zu sonderbaren Schaden und Nachtheil wegen allerhand Inconvenientien, die daraus entstehen können, gereichend ist, so ist dieses Unsere endliche und ausdrückliche Willensmeinung, dass E. Lbd. besagten Johann Paul Ludwig zu Ihnen fordern lassen, und mit ihm allein in Conformität und nach Inhalt Unserer vorigen desfalls ergangenen Verordnungen einen solchen Schluss machen, auch demselben dergestalt den Nachdruck geben, dass den vielfältigen Querelen der Garnison abgeholfen und sie dessen geniessen mögen, was Wir ihrenthalben so oftmalig anbefohlen haben. Und dessen wollen Wir Uns gänzlich und gewiss versehen, sintemal Wir durchaus nicht gemeint sind, in diesem Punkte etwas anders zu hören, als dass sothaner Unserer Willensmeinung ein vollkommenes Genüge geleistet werde.

P. S. Weil Wir vernehmen, ob sollten ein und die andern Ausgaben von den bewussten 50,000 Thlrn. geschehen sein, Wir aber diesen Posten durchaus nicht anders wohin verwendet wissen wollen, als allein zu Contentirung und Unterhaltung der lippstädtischen Garnison, nach Abzug dessen, was von selbigem bis anhero auf die hammersche Besatzung¹⁾ gegangen, als wollen E. Lbd. mit Fleiss dahin sehen, dass der geringste Posten nicht zu andern Ausgaben von gedachtem Posten der 50,000 Thlr. genommen, vielmehr dasjenige, so allbereit davon verwendet worden, gewiss und unfehlbar ersetzt und restituirt werden möge“.

¹⁾ Die Entlassung der in Hamm liegenden Compagnie hatte so eben stattgefunden. Vgl. v. Mörner märk. Kriegsobersten p. 350.

Der Kurfürst an den clevischen geh. Regierungsrath, Kämmerer
und Landdrosten Oberst Jacob v. Spaen. Dat. Cöln a. d. Spr.
3/13. Juli 1654. M.

[Befehl, Wilich und Romberg zu verhaften und nach Spandau zu bringen, eventu-
tuell in Bielefeld abzuliefern.]

„Wir haben genugsame, ja mehr als zu viel Ursache Uns Unseres 13. Juli.
clevischen Hofraths des v. Wilich zu Winnenthal Person, von dem
Uns viele Widerwärtigkeit und Despect nun eine geraume Zeit hero
erwiesen, und zwar also, dass Uns nicht anstehen will, solches
weiter zu gedulden, zu bemächtigen, denselben gefangen nehmen und
anhero bringen zu lassen. Wann nun Wir eure treue und unterthä-
nigste Devotion in unterschiedenen Sachen zu unserem gnädigsten con-
tento in der That verspüret, so haben Wir Uns aus sonderbarem zu
euch tragendem gnädigstem Vertrauen entschlossen, zu dieser Verrich-
tung die eurige Person zu gebrauchen, und ergeht demnach hiermit
an euch Unser gnädigster Befehl, dass ihr euch ungesäumt aufmachtet,
von hinnen nach unseren clevischen Landen, so Nachts als Tages, be-
gebet¹⁾), sobald ihr alldort anlanget, euch in höchstem Geheim mit allem
Fleiss erkundiget, wo gedachter der v. Wilich zu Winnenthal sich
aufhalte, auch darauf mit Zuziehung des Obristen Lieutenants Hun-
debeck und anderer, so ihr hierzu erwählen werdet, euch an solchen
Ort in aller Stille und guter Behutsamkeit begeben, euch des v. Wilich
zu Winnenthal Person bemächtiget, und wenn dasselbe also gesche-
hen, ihn in guter Verwahrung, dass er nicht entkommen, noch weniger
etwas thätliches vornehmen möge, mit genugsamem Convoy des näch-
sten Weges anhero in Unsere Festung Spandau lieferet. Sollte er sich
auch zu Wehr setzen und nicht gefangen geben wollen, oder aber
unterwegs sich los zu machen und zu entkommen unternehmen, und
ihr und die Convoy wäret nicht genugsam bestand, dasselbe zu ver-
wehren, auf solchen Fall habt ihr ihn alsobald niederschliessen zu las-
sen. Gleicher Gestalt habt ihrs mit dem v. Romberg auch zu ma-
chen, dass ihr ihn durch andere, die ihn zu solchem Ende anzuspre-
chen, zu gleicher Zeit gefangen nehmen und auch nach Spandau, je-
doch dass der eine nicht bei dem anderen komme, bringen lasset, und
werdet dabei Sorge tragen, dass ihr die Briefe, insonderheit die der
v. Winnenthal von Regensburg mitgebracht, überkommen möget“.

Wenn er glaubt, dass es zu des Kurfürsten Dienst sein würde, soll er
die Gefangenen in Bielefeld seinem Bruder, dem Obersten Alexander Spaen,

¹⁾ Spaen war Mitte oder spätestens Ende Juni vom Kurfürsten nach Berlin
berufen worden. Vgl. oben p. 724.

in sicheren Verwahrsam übergeben und nach dem Rheine zurückkehren, um dort den Ständen die Ursachen der Gefangennehmung, „und dass darunter vielmehr ihre Wohlfahrt gesucht“, vorzutragen.

Der Kurfürst an die clevischen Stände. Dat. Cöln a. d. Spr.
4/14. Juli 1654. R.

(Präsentirt Duisburg 21. Juli 1654.)

[Wilich ist die einzige Ursache aller Zerwürfnisse zwischen dem Kurfürsten und den Ständen. Seine „heimlichen Anschläge, bösen consilia“ und Aeusserungen über des Kurfürsten Person. Alle Gnade gegen ihn ist vergeblich gewesen. Seine Verhaftung musste erfolgen, soll aber nicht der Stände Privilegien verletzen.]

14. Juli. „Ihr könnet euch wohl versichert halten, und bezeugen Wir es vor Gott dem Höchsten, dass Wir von Antretung Unserer churfürstlichen schweren Regierung und noch in Gegenwart nichts mehr gewünscht und desideriret, als dass Unsere getreuen Stände der clevischen und zugehörigen Lande allzeit ein festes unterthänigstes Vertrauen zu Uns haben, und überall ein gutes Vernehmen und Einigkeit zu spüren, dieselben auch Unserer gnädigsten Huld und landesväterlichen Affection in der That möchten vergewissert sein, und solches um so vielmehr, weil Uns diese Unsere Lande für viele andere beliebt, als in welchem Wir ein Theil Unserer churfürstlichen Jugend zugebracht. Dannenhero Wir Uns dann zum öfteren verwundern müssen, dass bei so erkannter und erwiesener gnädigster Affection gegen diese Lande, auch von dem meisten Theile Unserer Stände verspürter unterthänigster getreuer Devotion, dennoch so viele Misshelligkeiten allzeit entsprungen, und wie gut Wir es mit ihnen, den Ständen, gemeinet, auch wie mildiglich, gnädigst und willfährig Wir Uns allezeit auf eure geführte Beschwerde erkläret und für diese Lande gesorget, doch immerhin eins und das andere in Unrichtigkeit geblieben, bis Wir endlich auf den Grund kommen, desselben nicht allein von vielen versichert, besonders es auch selbst in der That gleichsam mit Händen gegriffen, dass der v. Wilich zu Winnenthal von je daher solche sonderbare heimliche und euch selbst verborgene Maximen geführt, welche nimmer zulassen werden, dass Wir mit euch, Unseren getreuen Ständen, in guter Einigkeit sein und verbleiben können, daher er sich dann allezeit bei euch dahin bemühet, dass das Werk immer schwerer gemacht, eine Schwierigkeit aus der anderen formiret und bald bei Uns am Hofe, bald bei euch conträre Dinge vorbracht, und dadurch alles, aus lauterem unbilligem Vorsatze, zur Uneinigkeit dirigiret, wie ihr dann künftig mit Verwunderung vernehmen werdet, was heimliche

Anschläge er oftmal gewoben, welche, wann Wir sie belieben würden, ihm zwar zu seinem Zweck verhelfen, dagegen aber eure Affection ganz von Uns abwenden könne. Zwar ist Uns gar wohl bekannt, dass er bei euch alle Zeit die Handhabung der Landesprivilegien vorgeschützt, allein es ist solches in effectu nur ein blosser Prätext gewesen und hat dadurch nur seine fremde unbillige und diesen Unserem Lande höchst schädliche principia auszuführen gesucht“.

Trotz aller Gnade, die Wilich vom Kurfürsten erwiesen ist, hat er doch unablässig dahin gearbeitet, die Gemüther der Stände von demselben zu divertiren, „ja in ganz unverantwortliche Reden gegen Unsere hohe Person ausgebrochen“¹⁾.

„Als Wir nun gesehen und in der That befunden, dass es auf solche Weise in diesen Unseren Landen nur immer ärger werden würde, und man zu einiger Richtigkeit so beständig nicht zu gelangen, also ferne ihm der Zügel, seine bösen consilia auszustreuen, noch weiter losgelassen würde, und in Wahrheit Uns höchst leid und beschwerlich, dass Wir mit Unseren gehorsamen getreuen Ständen in solchem Missverständniss leben sollen, so haben Wir endlich, nach so lange gehabter Geduld und Versuchung aller gelinden Mittel, als die umsonst gewesen und den bei Uns vorgesetzten Zweck nicht erreichen wollen, nicht umhin gekonnt, Uns seiner, des v. Wilich, Person zu versichern“.

Die Maassregel hat keinen andern Zweck, als das gute Vernehmen zwischen ihm und den Ständen herzustellen, und soll in keiner Weise deren Privilegien „brechen“, wie der Statthalter ihnen solches noch näher ausinandersetzen wird²⁾.

¹⁾ Nach der Aussage des Hofgerichtsraths und Drostes Heinrich Wilh. v. u. z. Hoven, welcher, der älteste im Justizrath, mehr Anspruch auf die Präsidendenstelle desselben als Wilich besass, hatte letzterer, als der Kurfürst diesem dennoch im Mai 1653 die Stelle verlieh, das betreffende Rescript des Kurfürsten an öffentlicher Wirthshausstafel in Wesel an Hoven gezeigt und spottend geäußert, er werde jetzt im Collegium herunter rücken und ihn präsidiren lassen müssen; auf die Entgegnung Hoven's aber, dass ihm der Kurfürst die Stelle zugesagt und ihm in amtlichen Schreiben bereits der Titel eines Präsidenten gegeben würde, geantwortet: „Mein Schreiben hat doch etwas mehr auf den Rippen; ihr sehet, dass ich euch den Possen spielen könnte, aber Gott soll mich davor behüten, dass ich einen ehrlichen Cavallier aus seiner Stelle verschieben sollte, glaubet mir, dass meine Gedanken dahin nicht gehen, sondern viel anders sind“.

²⁾ An demselben Tage richtete der Kurfürst an die märkischen Stände ein Schreiben ähnlichen Inhalts, in dem Romberg beschuldigt wird, unter dem Vorwande der Privilegienvertheidigung den Ständen allerhand unziemliche impressiones vom Kurfürsten eingeblendet und von dessen Person Dinge ausgesprochen zu haben, die nicht ungeahndet gelassen werden könnten.

Bericht über die Verhaftung des Frhrn. v. Wilich zu Winnenthal¹⁾. Dat. Duisburg 20. Juli 1654. R.

[Die näheren Vorgänge bei der Verhaftung Wilich's.]

20. Juli. „Heute dato den 20. Juli 1654, ungefähr um die elfte Stunde, ist der Freiherr v. Winnenthal mit seiner Kutsche, darin keiner mehr gewesen, denn sein Diener, zwischen Buderich und der weselsche Fähre nahe vor der Stadt Buderich²⁾ von den Herrn Landdrosten Spaen, Capitän Meierink, des Richters Hundebek Sohn, neben zwei Dienern, alle zu Pferde, begrüßet und nach gehaltener Salutation in Arrest genommen worden, hisce verbis: „Je vous arreste icy de part de mon maistre et, s'il vous plaist, allez avec nous à Cleve“; worauf der Herr v. Winnenthal geantwortet nach Wechslung vieler Worte: „Wohl, ich darf wohl zu Cleve kommen, ja auch bei meinem Herrn, dem Kurfürsten, selbst“, und haben mit ihren Pistolen in den Händen, als nämlich Spaen und ein Diener, den Kutscher gezwungen, umzukehren, und also vorbei die Stadt Buderich fahrend, hat Spaen viele Complimente und Offerten seiner Dienste gethan; der Herr v. Winnenthal aber bedankte sich, und verhoffte, dass er seine Freundschaft nicht von nöthen haben sollte. Nachgehends sagte Spaen, ob der Herr v. Winnenthal nicht nach Duisburg reisen wollte; er wollte ihm verselbigen und gegen den Abend in Duisburg liefern, darauf der Herr v. Winnenthal protestirend sagte: „J'entends l'affaire, Ihr seid der Meinung, mich aussem Lande zu bringen, à Cleve nous avons une regence, allwo verhoffentlich Euch Recht widerfahren wird“, und protestirte, dass solches directe gegen den Landtagsrecess wäre, den er selbst als ein Patriot beschworen hätte, mit fernerer Andeutung, dass der Herr Landdrost eine Sache hiemit unterfinge, so ihm vielleicht noch über ein Jahr reuen könnte. Spaen aber: „Je ne fais que suivre l'ordre de mon maistre“. Interim reitet einer der Knechte an die andere Pforte³⁾, da wir vorbeikommen sollten, und sagte der Schildwacht an, dass wann vielleicht von denen, so in der Kutsche

¹⁾ Dieser Bericht ist vom Syndicus Niess, wahrscheinlich nach der Erzählung des Dieners, oder wohl Secretärs, der Wilich begleitete, aufgesetzt worden.

²⁾ Wilich war im Begriff über Wesel, wo er und Romberg bereits am 30. Juni den Deputirten der Stände „eine summarische Relation von der regensburgerischen Negotiation“ abgelegt hatten (Verzeichniss der 1684 extradirt. Acten), nach Duisburg zu reisen, wohin sämmtliche cleve-märkisch. Stände zur Entgegennahme eines ausführlichen Berichts und fernerer Beschlussfassung zum 20. Juli verschrieben waren.

³⁾ Der Stadt Buderich.

wären, einige Gegenwehr oder Hilfe gebraucht und begehrt werde, sie sich damit nicht mühen sollten, welches die Schildwacht selbst referirt hatte. Gegen die Stadtpforten kommend, wollte der Herr v. Winnenthal aus der Kutsche gehen und hat Spaen mehr denn fünf oder sechs Mal seine Pistole gezogen, sagend: „Si vous vous bougez, vous estes mort“, darauf Herr v. Winnenthal gegen die Anwesenden protestirend vor Gott und der Welt, dass er sich nicht weiters wollte führen lassen und wollte lieber den Tod sterben, oder der Landdrost sollte seine Ordre zeigen und selbige gesehen habend, wollte er auf parole d'un Cavallier gern die Ordre von dem Churfürsten folgen; also weiters in das Feld hinein kommend, zeigte der Landdrost die Ordre, welche der Herr v. Winnenthal mit Respect angenommen, selbige abgelesen und dem Landdrosten wieder gelangt, sagend: „Wollt Ihr dann also wohl einen Cavallieren todt schiessen?“ ja, antwortete der Landdrost, und solches möchte sein Herr vertheidigen“¹⁾. —

¹⁾ Unter dem 27. Juli erliess der Kurfürst aus Cöln a. d. Spr. einen in Cleve und Mark in Form eines Manifests veröffentlichten Bericht über die Gründe, welche ihn zur Festnehmung Wilich's bewogen hätten. Seit 1641 habe er eine beständige und hartnäckige Opposition gegen den Kurfürsten getrieben, einen Theil der Stände dazu gleichfalls verleitet, und das gute Einvernehmen zwischen dem Kurfürsten und den Ständen durch Aufhetzereien und Intriguen aller Art zu zerstören gesucht, obwohl der Kurfürst ihn mit Gnaden überhäuft, ihm die Jurisdiction über Winnenthal und Borth, sowie Haus Weyer und Schloss Doringen bei Borken unter Erlassung der Pfandsomme zu Lehen verliehen, ihn zum Hofgerichtsrath ernannt habe etc. Es folgt dann eine ziemlich ausführliche Aufzählung der oppositionellen Beschlüsse und Handlungen, wozu er die Stände seit 1641 verleitet habe; hervorgehoben wird namentlich die Opposition gegen die Deputation von 1641, die offene Widersetzlichkeit gegen die Werbungen von 1644—1647, die Anrufung der Generalstaaten und Einmischung der jülich-bergischen Stände, das Contradictionspatent von 1651 sowie die ganze Haltung der Stände in dem Kriege mit Neuburg (während dessen Wilich heimlich mit den Neuburg. geh. Räten Reuschenberg und Virmund-Nersen zusammen gekommen sei) und endlich die „Legation“ nach Regensburg, „davon er in Cleve und Mark das Haupt gewesen“. Dort in Regensburg habe er unaufhörlich auf die Demolirung Lippstadts gedrungen, auch nach Entziehung des grössten Theils seiner Vollmacht „in ein und anderer Klage continuirt“, auch nachdem er sich, ohne Entlassung aus kurfürstlichem Dienst, „bei I. Kais. Maj. in Dienst begeben“ gegen der Landstände und seinen eigenen Handstreich, „dadurch sie S. Ch. D. zu ihrem Erb- und Landesherrn angenommen“, eine kaiserliche Confirmation des Landtagsabschieds veranlasst und angenommen, darin die desfallsige Anerkennungsklausel ausgelassen sei. Endlich hat Wilich eine Berufung der Stände nach Duisburg veranlasst, um dort alle seine in Regensburg unternommenen Handlungen bestätigen zu lassen und fernere Schritte zur Evacuation von Lippstadt zu bewirken, wodurch der Kurfürst, aller Vertheidigungsmittel beraubt, seitens seiner Widersacher „um Land und Leute zu allen Zeiten gebracht werden könnte“.

Aus dem Protokoll des cleve-märkischen Ständeconvents zu
Duisburg. R.

[Eindruck der Verhaftung Wilich's. Versuche der Ritterbürtigen, ihn gewaltsam zu befreien. Romberg's Flucht. Verhandlungen mit dem Statthalter.]

20. Juli. „Als auf eingelangtes der Ritterschaft Director und Stadt Wesel Ausschreiben, die löblichen cleve- und märkischen Landstände aus Ritterschaft und Städten nach Duisburg veranlasst, gestalt der nach Regensburg abgeschickten zurückkommenen Deputirten Relation ausführlich anzuhören, sind Namens der Ritterschaft Diepenbruch zu Impel, Biland Herr zu Rheid, Drost Paland, Loe zu Wissen, Eickel zu Groen, Tengnagel zu Sehlem, Wilich zu Diersfort, Dombherr Wilich, Sieberg zu Vörde, Quad zu Watereick, Dornick zu Wohnung, Ulft gen. v. Dornick zu Lackhausen, Heiden und Ossenbruch¹⁾; von den Städten Wesel: Syndicus ther Schmitten, Dr. Beier, Dr. Santenius; von Cleve: Dr. Duiffhuis; von Emmerich: Bürgermeister Briel; von Calcar: Spaen; von Duisburg: Bürgermeister Eyck und Raab; von Xanten: Verweyen; von Rees Groin et Bockhorst erschienen. — Bald hernach in die Stadt hineingekommen, berichtet Herr Syndicus Niess, dass er en passant den Herrn zu Winnenthal mit einem convoy staatlicher Reuter auf'm Rhein zu Homberg angetroffen, welcher von denselben von der Stadt Büderich bis dahin gefänglich gebracht, über Rhein geschifft und auf churfürstliche Ordre nach Spandau hingeschleift würde, gestalt da zwei Kerls neben Oberstlieutenant Hundebek mit gespannten und aufgezogenen Büchsen dem Freiherrn v. Wilich zu Winnenthal in der Kutsche beigefügt und befehligt wäre, zum Fall er sich wehren würde, denselben todt zu schiessen; welches unter den anwesenden Herren einen überaus grossen Schrecken und Alteration verursacht, seien dieselben mit vollem Eifer aufgesessen, in Meinung über die Ruhr zurückzugehen und gemelten Freiherrn zu suchen, auch wo möglich zu liberiren. Weil aber über gemelten Fluss nit überzukommen, indem Spaen die Fähre mit sich genommen, seien die Herren wiederum zurück, und inzwischen Particularitäten der vorgenommenen gewaltsamen Apprehension eingelangt. — Denselben Abend haben die Herren Ritterbürtigen einen Boten ausgeschickt, den zu Mülheim sich befindenden Herrn v. Romberg zu warnen, mündlich zu berichten, und, dass er bei so gestalter Sache nit nach Duisburg kommen solle, ihn erinnern lassen, wie gleichfalls ein Bote an Herrn Statthalter Nesselrode im Vest von Recklinghausen mit Schreiben unter syndici Niess Hand abgefertiget, gestalt, im Fall der Freiherr v. Winnenthal daselbst durchgeschleift werde, denselben aus der Gewaltthäter Hand auszureissen²⁾. Demnächst haben

¹⁾ Letztere beiden Deputirte der märkischen Ritterschaft. Die märkischen Städte hatten keine Deputirten gesandt.

²⁾ Am 21. Juli Morgens berichtete Niess an Nesselrode über die Vorgänge der letzten Nacht, dass die Ritterbürtigen, weil sie wegen unbekannter Wege und der Dunkelheit getrennt worden seien, Wilich nicht hätten befreien können, ihn aber ersuchen liessen, schleunigst zu veranlassen, dass Wilich in den cölnischen oder münsterschen Orten, die Spaen passiren müsse, wenn er den Gefangenen aus der Grafschaft Mark wegführen wollte, durch aufzubietendes Landvolk

die Ritterschaft resolvirt, weil besagter Romberg nit aus Gefahr gestellet, auch viele Briefschaften, in specie das Originalprotocollum der regensburgerischen Negotiation bei sich hätte, zu versuchen, ob sie bei Mülheim über Ruhr schiffen und denselben retten könnten, inmaassen selbige zu Mitternacht aus Duisburg geritten, um 2 Uhr den Herrn v. Romberg in Mülheim angetroffen, wohin bald darnach Spaen mit 8 staatlichen Reutern angelangt, die hiesigen Cavalliere aber mit demselben sich nicht wagen durften, sondern zusehen mussten, dass Herr v. Romberg mit beihabender Schrift salvirt worden. Diesem nach haben die Cavalliere in 2 Truppen sich vertheilet, den Spaen zu suchen, deren einer nach der Lipperhaide, der andere nach der Neumühlen hinter Meiderich geritten und den v. Winnenthal allda angetroffen, denen von den anwesenden 30 staatlichen Reutern auf Spaen's und Hundebek's Ordre der freie Zugang und Ansprach mit Gewalt verwehret, und nur allein der Herr zu Reidt und Herr zu Wissen zugelassen worden, gegen welche der Spaen und Hundebek sich bei dem Tod und Blut Christi Jesu bezeuget, dafern die Herren Ritterbürtigen ihren Gefangenen suchten aus ihren Händen zu reissen, oder derselbe sich nur rühren würde, wengleich tausend Pferde stark wären, sie, an Statt vermeinter Dienste, dem Herrn zu Winnenthal den grössten Undienst der ganzen Welt erweisen, ja sich selbst und das ganze Land in Ruin stellen würden, sintemal solchen Falls sie befehligt, und bei dem lebendigen Gott resolvirt wären, den Herrn zu Winnenthal alsobald niederzumachen, und demnächst dahingegen den gewissen Tod zu sterben. Herr zu Winnenthal nahm seinen Abschied von den anwesenden Cavallieren und sagte, er sei sich keines des allergeringsten delicti, noch der allerwenigsten Uebertretung seiner gehabten Instruction bewusst, und also unerschrocken wäre, allen Teufeln der ganzen Hölle und allen bösen Menschen der Welt unter Augen zu gehen, gleichwohl empfinden müsse, dass man ihn ausserhalb dieser in andere weit abgelegene fremde Landschaften führen wolle, da er aller Nächsten Zu- und Ansprach sollte beraubt sein müssen, sagte auch diese formalia: „Adieu, meine Herren, ich recommandire Euch S. Ch. D. hohen Respect und den Landtagshauptrecess“. Die übrigen Cavalliere, so nach Lipperhaide ihren Weg genommen, haben die Reuter sammt Spaen mit dem gefänglich mitgeschleiften Herrn zu Winnenthal bei der Stadt Essen angetroffen, woselbst ihnen gleichmässiges rencontre, als oben, begegnet, und sowohl vom Spaen als Hundebek ihre Seele hunderttausendmal dem Teufel zugewünschet, wann dieselben in allem Fall den gemelten Herrn erst aufopfern und demnächst gern mit sterben wollten, und nachdem die Herren zu Empel und Diersfurt obgemelten apprehendirten zugesprochen ¹⁾, und kein Mittel gesehen, aus ihren Händen denselben zu bringen, sondern zu Respect I. Ch. D. dabei acquiescirt und demselben befreit würde. Spaen, von den desfallsigen Maassregeln des Statthalters Nesselrode benachrichtigt, brachte darauf den Gefangenen über Soest nach Lippstadt.

¹⁾ Nach einer späteren Aussage des v. Tengnagel zu Sehlem soll Wilich bei dieser Gelegenheit geäussert haben, sie möchten sich beruhigen, man könne ihm nichts anhaben, da von ihm nur zwischen zwei Ohren verhandelt sei.

aus dem clevischen territorio ferner nicht *prosequiren* mögen, seien dieselben noch mit ebenmässiger, wie oben, *Recommandation* S. Ch. D. hohen *Respects* und Haltung des Landtagshauptrecessus wie der Privilegien genommenen Abschied sammt den märkischen Herren Deputirten am 21. Juli Abends in Duisburg wiederum angelangt, woselbst die anwesenden Herren im Minnenbruderkloster eodem *vespere* alsofort zusammengetreten, und was bei so unerhörter Sache zu thun *deliberiret*, auch gut gefunden, vorerst ein Schreiben und Klage an S. Ch. D. aufzusetzen.

23. Juli. Nachmittags sind die Stände in *corpore* zu I. F. Gn. dem Herrn Statthalter und Herren Regierungsräthen Herr v. Biland, v. Hoven und Dr. Motzfeld gängen, woselbst sie von I. F. Gn. freundlich willkommen, und vom Syndicus Dr. Niess über diese gewalthätige im ganzen röm. Reich weniger in diesem Lande erhörte oder von Niemand erlebte *procedur* des Obersten Spaen heftig *doliret*¹⁾. — (Der Statthalter sucht sie mit allgemeinen Zusicherungen zu beruhigen, versichert, dass ihm nichts von der befohlenen Verhaftung vorher mitgetheilt worden sei¹⁾, der Kurfürst aber die Gründe, welche ihn dazu veranlasst hätten, noch näher bekannt machen würde; ersucht die Stände endlich, sich nicht eher an den Kaiser oder sonst wohin klagend zu wenden, bis die Antwort des Kurfürsten auf ihr Schreiben und dessen weitere Resolutionen eingetroffen; verspricht, mit allen Kräften dahin zu wirken, dass Wilich alsbald wieder der Haft entlassen werde, und erlässt endlich auf heftiges Drängen der Stände Befehle an die Commandanten in Sparenberg und Lippstadt, Wilich eventuell dort bis auf weitere Befehle des Kurfürsten in Verwahrsam zu halten.)²⁾

Die cleve-märkischen Stände an den Kurfürsten. Dat. Duisburg 22. Juli 1654. R.

[Klagen über die Verhaftung Wilich's; fordern seine sofortige Freilassung, und dass, nach Erstattung seines Berichts über seine Sendung, gegen ihn dem Landtagsabschiede gemäss verfahren werde, widrigenfalls sie an den Kaiser gehen.]

22. Juli. Heftige Klagen über die widerrechtliche Gefangennehmung des von ihnen nach Regensburg deputirten Wilich, im Augenblicke, wo er als „*persona publica*“ über seine Sendung hat berichten wollen, durch den v. Spaen, den die clevische Ritterschaft nicht als qualificirtes Mitglied anerkennen will, und durch die Truppen einer auswärtigen Macht auf dem Reichsboden, dem Völkerrecht und dem Reichsfrieden zuwider. Der Kurfürst gebe in seinem Schreiben zu verstehen, dass Wilich sehr gefährliche und heimliche Pläne verfolgt, und dass Romberg sich über des Kurfürsten Person unziemende Reden erlaubt habe.

„So viel nun Uns das Leben, Handel und Wandel von dem Freiherrn v. Wilich und dem v. Romberg bekannt ist, können wir ihnen kein anderes Zeugniß geben, als dass der Freiherr v. Wilich fast

¹⁾ Was auch wirklich nach einem Schreiben des Kurfürsten an den Statthalter vom 13. Juli, welches Spaen mitbrachte, der Fall gewesen zu sein scheint.

²⁾ Der letztere erklärte sich durch ein Schreiben vom 28. Juli hierzu bereit.

an die 20 Jahre als ein Glied der clevischen Ritterschaft dem Landtag successive beigewohnt, und von den beiden Personen anders nicht verspüren können, als dass sie in ihren actionibus sich redlich und aufrichtig betragen, I. Ch. D. Interesse und hohen Respect sowohl als auch das gemeine Beste zugleich sorglich beobachtet, auch nach all ihrem Vermögen dahin contribuiret, dass Liebe und Einigkeit zwischen der gnädigsten Herrschaft und Unterthanen gestiftet, und dieselben bei ihren wohlerlangten privilegiis manutenairet und gehandhabt werden möchten. Und können E. Ch. D. sich in Gnaden versichert halten, dass wir von den beiden Personen nicht das geringste gehöret, so zu E. Ch. D. hoher Person Nachtheil und Verkleinerung einiges gereichen mochte“.

Sie fordern die vorläufige Freilassung Wilich's, damit er als ihr Deputirter zunächst über das, was bei I. Kais. Maj. wegen der Manutenez ihrer Privilegien verhandelt, Bericht erstatten könne. Erst dann dürfe er, im Fall er wirklich eines Vergehens schuldig, vor Gericht gezogen werden, und zwar nach dem Landtagsabschiede von 1649 nur im Herzogthum Cleve nach Erhebung des Instructionsprocesses seitens des Fiscus vor den ihm zustehenden ständischen Compromissrichtern. Geschehe dies nicht, so müssten sie dafür halten, dass ihre und aller Unterthanen Personen und Güter ausser aller Sicherheit wären, und müssten sich sofort beim Kaiser Schutz und Beistand erbitten, auch der kaiserlichen Confirmation ihrer Privilegien gemäss auf die Verfolgung des Spaen, Hundebeck und ihrer Helfers-helfer als Landfriedensbrecher dringen¹⁾.

Die cleve-märkischen Stände an die Generalstaaten.

Dat. Duisburg 22. Juli 1654. R.

[Klagen über die Verhaftung Wilich's, die Verwendung staatlicher Truppen zu dessen Abführung und den Befehl an den weseler Commandanten, dort keine Zusammenkünfte der Stände zu dulden. Bitte, der Garantie gemäss ihre Privilegien zu schützen.]

Da die Generalstaaten 1614 die Defension und Garantie ihrer Privilegien übernommen haben, so müssen sie denselben die Verhaftung Wilich's um so mehr klagend anzeigen, als zu dessen Wegführung von Rheinberg ab 20 staatliche Reiter aus der Garnison daselbst unter einem Quartier-

¹⁾ Der Kurfürst hatte Befehl ertheilt, dass alle von Cleve-Mark einlaufenden Schriftstücke von den geheimen Räthen eröffnet werden sollten. Diese schrieben nach Empfang des Obigen an den Statthalter am 4. August, dass sie die Eingabe der Stände, so wie sie beschaffen wäre, dem Kurfürsten nicht vorlegen könnten. Der Kurfürst habe die Absicht gehabt, den Process gegen Wilich in Cleve führen zu lassen; wenn er den Inhalt des Schreibens aus Duisburg erfahre, werde er davon abstehen müssen. Sie bitten daher zu veranlassen, dass dasselbe, zumal es nur von wenigen Ständemitgliedern abgelassen sei, zurückgenommen oder doch wesentlich gemildert werde.

meister gebraucht worden sind, die ihnen mit bewaffneter Hand den Zugang zu Wilich verweigert und seine Befreiung verhindert, und auf ihre Vorstellungen dagegen geantwortet haben, sie befänden sich im Dienst des Spaen und Hundebeck, obwohl ihre Orangeschärpen sie als staatliche Truppen gekennzeichnet hätten.

„So hat auch der Commandant in Wesel, Martin v. Jüchen, vor diesem zu erkennen gegeben, dass er von E. Hochmög. beordert, in der Stadt Wesel keine Versammlung der Landstände zuzulassen, ungeachtet ein Theil dieser Ritterschaft in E. Hochmög. territorio possessionirt, theils in Deroselben Kriegsdienste begriffen, alle unter dem Canon von E. Hochmög. Garnison domicilirt und gesessen, auch theils auf Deroselben Provinzialversammlungen erscheinen; — als ersuchen wir E. Hochmög. dienstfreundnachbarlich, dass, nachdem diese gewaltsame Procedur gegen den Freiherrn v. Wilich ein weitaussehendes und nachdenkliches Werk ist, E. Hochmög. geliebet ernstlich zu befehlen, dass über diese von Dero Völkern verübte Gewalt inquirirt und sie zur Strafe gezogen, auch allen Gouverneuren auf dem Rhein und sonst solche Ordres ertheilt werden, damit solche Gewaltthat hinführo gegen uns nicht verübt, noch unsere Versammlungen von denselben behindert, und dasselbe, was die Manutenez unserer Privilegien (wobei E. Hochmög. uns zu garantiren sich erkläret) erfordert, beobachten mögen, gestalt E. Hochmög. auch dessen versichert sein können, dass wir als Deroselben Nachbarn und unter Dero Canon gesessene und in Dero Garantie begriffene Personen nichts zu Deroselben Nachtheil tentiren noch schliessen werden“.

Die cleve-märkischen Stände an den Statthalter.

Dat. Duisburg 23. Juli 1654. M.

23. Juli. Da sie erfahren hätten, dass ohne sein und der Regierung Vorwissen des Freiherrn v. Wilich-Winnenthal Gefangennehmung stattgefunden habe, so wollten sie ihm Abschrift ihres an den Kurfürsten deswegen gerichteten Schreibens mit der Bitte mittheilen, das in demselben gestellte Ansuchen auf Entlassung des Gefangenen und freies Geleit für den v. Romberg zu befürworten und auf alle Weise zu unterstützen. In Hoffnung auf Erfüllung dieser Bitte wollten sie mit der beabsichtigten Klage bei dem Kaiser¹⁾ noch drei Wochen zögern, innerhalb welcher Zeit

¹⁾ Dieselbe war bereits am 22. Juli aufgesetzt worden. In dieser Eingabe an den Kaiser berichten die Stände nach Danksagung für die Bestätigung ihrer Privilegien die angeblich auf Befehl des Kurfürsten erfolgte Verhaftung Wilich's, und bitten, Spaen, Hundebeck und Meierinck, die im J. 1651 des Kurfürsten Oberst, Oberstlieutenant und Capitän gewesen, als Landfriedensbrecher zu citiren, und ver-

sie die Bewilligung ihres Gesuchs und die desfallsigen Befehle seitens des Kurfürsten erwarteten.

Nesselrode an Mülheim. Dat. Herten 26. Juli 1654. D.

Berichtet die Gefangennehmung Wilich's und Flucht Romberg's, 26. Juli. der sich bei ihm jetzt aufhalte. Er hat in grosser Sorge gestanden wegen der Schwierigkeiten, die in Wien bezüglich der Confirmation der ständischen Erbunion gemacht worden sind, und deshalb auch keinem der jülich-bergischen Stände von dem Gesuch der beiden Deputirten um dieselbe eine Mittheilung gemacht, selbst dem Syndicus Ostmann nicht; Wilich hat die Sache nur Romberg und einigen wenigen clevischen Ritterbürtigen anvertraut. Um so mehr hat letzterer und er selbst sich gefreut, „dass diese so sehr gewünschte Sache endlich durch den Bügel bracht ist; Gott sei davor gedankt und wünschte wohl, dass es dem Herr zu Winnenthal bei jetziger Einsamkeit im Arrest zu seiner Erquickung zu wissen gethan werden könnte“¹⁾.

möge der peinlichen Halsgerichtsordnung zu strafen, auch „was unser deputatus Lic. Adolf Moll ferner in dieser Sache und sonsten hinführo anbringen wird, zu hören und demselben vollkommenen Glauben beizumessen“. Gleichzeitig ersuchten sie die jülich-berg. Stände, sich dieser Klage „vigore unionis et indemnisationis“ anzunehmen und ihren Deputirten in Wien, Mülheim, anzuweisen, Moll zu assistiren. Dem letzteren wurde die Eingabe zwar sofort durch Syndicus Niess aus Duisburg zugesandt, da er aber wegen der von den Ständen dem Statthalter bewilligten Frist von 3 Wochen Bedenken trug, sie demselben zu überreichen, so begnügte er sich damit zunächst dem Kaiser eine Abschrift des Schreibens der Stände an den Kurfürsten vom 22. Juli durch den Oberstkämmerer Grafen v. Wallerstein zustellen zu lassen und gleichzeitig dem Reichsvizekanzler Graf Kurz die Angelegenheit mündlich vorzutragen, der davon abrieth, auf die Citation des Spaen etc. zu dringen, da der Kurfürst sich jedenfalls desselben annehmen würde, es fraglich sei, ob der Reichshofrath darauf eingehe und dieselbe der Sache Wilich's eher schaden als nützen werde. Erst am 16. Sept. überreichten Moll und Mülheim die Klageschrift dem Kaiser in einer Audienz, worin Mülheim die Sache auch mündlich vortrug. Der Kaiser antwortete, dass er „des lieben Cavalliers Zustand bedauere“, es sei ihm jedoch bereits vor Wochen eine Anzeige resp. Rechtfertigung der Verhaftung seitens des Kurfürsten zugegangen, über welche und der Stände Klage er des Reichshofraths Gutachten abwarten wolle. (Protokoll Mülheim's über die Verhandlungen in Wien.)

¹⁾ In Nachschrift setzt er hinzu: „Ach was betrübte Zeitung kommet jetzo vom Absterben des jüngst erwählten römischen Königs, der allerhöchste gütige Gott wolle alles fernere Unheil gnädig abkehren“. — Marschall Reuschenberg schreibt am 23. Juli an Mülheim: „Die katholische Religion und das Haus Oestreich haben viel verloren, — hat bei redlichen deutschen Gemüthern nicht wenig Perplexität verursacht, — es ist eine gar betrübte Zeit“.

Adrian v. Viermund¹⁾) an Mülheim. Dat. Düsseldorf 30. Juli
1654. D.

[Niemand nimmt sich Wilich's ernstlich an. Bitte, Fürsprache kaiserlicher Minister zu erwirken, Drohungen in Wien verlauten zu lassen. In Cleve ist Jeder consternirt.]

30. Juli. Berichtet die Verhaftung Wilich's.

„Von solcher unerhörter Procedur will ich dem Herrn nichts schreiben, er wird selbst davon und von den bösen Consequenzen, wenn solches also hingehen würde, zu judiciren wissen. Beigehender Extract eines gewissen clevischen privilegii von 1510 weist aus, wie der Herr v. Winnenthal wider Recht ist tractirt worden; ich habe an die zu Wesel und Duisburg versammelt gewesenen clevischen Herren Landstände, Syndicum Dr. Niess, auch an einen Theil der jülicher Cavaliere geschrieben, sehe aber nicht, dass Jemand sich der Sache annimmt, ich will auch weiter darum bearbeiten und wenigstens befördern, dass seine nächsten Anverwandten etwas hierin thun und bei I. Kais. Maj. darum suppliciren; bitte meinen Herrn, er thue mir und zuvörderst dem ehrlichen Herrn v. Winnenthal diese courtoisie und schreibe mir sein Gutachten, wie er zu erretten sein möchte; es könnte der Herr derweil befördern, dass etwa der Graf Kurz oder sonsten Jemand, welcher gut Brandenburgisch wäre, wie etwa der Graf v. Schwarzenberg, dem Churfürsten zuschriebe, dass er genannten Herrn v. Winnenthal etwa in einer ehrlichen Haftung in einem Wirthshause in Arrest behielte und ihn zu Recht sich vertheidigen liesse, und nicht, wie ich berichtet worden, dass geschehen, ihn im schimpflichen Gefängniss²⁾ aufhalte. Auch könnte der Herr noch gut achten, dass auf Anhalten des Herrn v. Winnenthal's Anverwandten dem Churfürsten solches zugeschrieben und darum desto mehr eingearthen würde, weilen sicherlich die erbvereinigten Landstände ehe sich vom Reich trennen und anderswo Hilfe suchen würden, ehe und bevor sie dergleichen Procedures unterworfen sein wollten. — Ich reite morgen nach dem Land von Cleve, verhoffe noch einige gute Freunde zu finden, wiewohl ich vernehme, dass jedweder daselbst consternatus sit“.

Aus dem Journal Leo's v. Aitzema. H.

2. Aug. „De Heer Overste Wijlich, afgesante van Munster, staende heel well in de gratie van Hollant, had een ende ander van de Heeren van Hollant gesproocken aengaende de sake van den Heer van Wynendael, Wijlich

¹⁾ Neuburgischer geh. Rath und ein Schwager Wilich's. Vgl. oben Note p. 92.

²⁾ Vgl. dagegen weiter unten sein Schreiben an Mülheim vom 19. September, worin er die gute Behandlung Wilich's meldet und rühmt.

van geslachte ende cousyn germain van opgamelde Overste. Deselve Heeren van Hollant, speciealijk de Heer Stellingwerf, neemen 't werck van Spaen, Churvorstelycke lantdrost, gebruijckt of misbruyckt hebbende de militie van deesen staet, seer qualijk, synde seer heedt in, ende haar advis soude sijn Graef Frids hier te ontbieden, ende of hem, of de 20 ruiters severe te straffen, makende een gelykenis dat Wynenthal, een van de stenden ende in reputatie van de stenden geweest sijnde, op deselve wijze is gehandelt, als Prins Willem Anno 1650 de ses Louwesteinsche Heeren tracteerde“.

Die Generalstaaten an den Kurfürsten. Dat. Haag 5. Aug. 1654. M.

¶ Graf Georg Friedrich von Nassau, ihr Commandant zu Rheinberg, 5. Aug. hat ihnen gemeldet, dass dort am 20. Juli bei ihm der ehemalige staatliche Rittmeister, jetzige brandenburgische Oberst und Landdrost Spaen von Berlin eingetroffen sei, und ihn um 20 Reuter ersucht hat, um einige werthvolle Kleinodien und Briefschaften sicher zu transportiren, da das Gerücht ging, dass einige neu angeworbene neuburgische Truppen im Lande umherstreiften. Nachdem Spaen versprochen, die Reuter am Abend wieder nach Rheinberg zurück zu schicken, hat der Graf ihm dieselben sofort mitgegeben; Tags darauf aber erfahren, dass Spaen mit denselben den v. Wilich zu Winnenthal auf Befehl des Kurfürsten gefangen genommen und durch den ehemaligen Richter zu Xanten, Hundebek, ganz in der Stille auf Umwegen bei der Stadt Rheinberg hätte vorbei bringen lassen. Sie müssten dem Kurfürsten erklären, dass sie des Spaen's „Proceduren“ und solchen Missbrauch der staatlichen Truppen mit grosser Befremdung aufgenommen hätten, und ihn ersuchen, den Spaen darüber zur Verantwortung und Strafe zu ziehen, und inskünftige dergleichen Unternehmungen zu verhüten.

Statthalter und Regierung an die geheimen Räte in Berlin. Dat. Cleve 24. Aug. 1654. M.

Sie haben die cleve-märk. Stände zum 20. Aug. nach Cleve verschrieben. 24. Aug. Statt zu erscheinen, haben sie sich am 18. Aug. in Rees versammelt, und dort, trotz der Abmahnung der dorthin geschickten Räte (Bernsau, Hoven und Isinck), eine Conferenz mit den jül.-berg. Ständen beschlossen. Eine aus 2 Ritterschafts- und 2 Städtemitgliedern bestehende Deputation, welche trotz des Protestes der weseler Deputirten¹⁾ an sie, um die „Liberation Winnenthal's“ zu erwirken, geschickt ist, haben sie mit der Aufforderung zurückgewiesen,

¹⁾ Die Deputirten von Wesel waren instruiert, sofortige Klagen beim Kaiser zur Erlangung von Poenalmandaten wider den Kurfürsten, den Statthalter und die Regierung, sowie den Beschluss, nicht in Cleve zu erscheinen, zu erwirken. Gegen einen etwaigen Beschluss, zu erscheinen, aber „solenniter zu protestiren und die dissentirenden Städte auf die der Union de a. 1637 beigefügte Communion zu erinnern“. Die Deputation nach Cleve setzten die übrigen Städte bei der Ritterschaft durch.

dass die Städte sich unverzüglich in corpore einfinden sollten. „Dabei denn in Consideration zu nehmen ist, dass über 40 Ritterbürtige im Lande von Cleve zum Landtag verschrieben worden und nur etwa 14—15 Personen zu Duisburg und zu Rees gewesen sind¹⁾, dass auch in der Grafschaft Mark ungefähr 70 Ritterbürtige zum Landtag verschrieben worden, und davon nur 2 oder 3 Deputirte resp. zu Rees und Duisburg gegenwärtig gewesen“. Der Concipist des Schreibens aus Duisburg ist Dr. Johann Niess, Syndicus der clevischen Ritterschaft. Die Städte Cleve und Duisburg haben gegen das Schreiben aus Duisburg protestirt, auch die Märkischen sind nicht damit einverstanden. Da bereits mehre der „wohlaffectirten“ Ritterbürtigen und die Deputirten von Cleve, Emmerich, Duisburg und Xanten in Cleve zum Landtage angekommen sind, so werden sie versuchen, von denselben eine schriftliche Erklärung über ihr Votum wider das duisburger Schreiben zu erlangen. Jedenfalls ist es nöthig, den Ständen noch weiter und näher die Gründe der Gefangennehmung Wilich's mitzutheilen. Sie lassen den Kurfürsten deswegen und ob sie einen neuen cleve-märkischen Landtag behufs Verhandlungen über Umlage des zweiten Termins der 50,000 Thlr. und des ersten der 600,000 Thlr. ausschreiben sollen, um Verhaltungsbefehle bitten²⁾.

Der Statthalter an den Kurfürsten. Dat. Cleve 25. Aug.
1654. M.

[Strenge gegen die „Uebelaffectedirten“ ist nöthig. Schlägt die Verhaftung von Wilich-Diersfurt, Diepenbruch, Loe zu Wissen, Düngeln und Aschenberg sowie des Syndicus Niess und des weseler Bürgermeisters Brembgen vor. Gelingt sie nicht, sind die Häuser jener Adeligen zu blockiren und zu besetzen.]

25. Aug. Weil die geheimen Rätthe über des Wilich Gefangennehmung und desfallsige Schritte der Stände geschrieben, wäre ihnen auch über die weiteren Verhandlungen mit den Ständen berichtet worden.

„So viel aber habe ich aus den Handlungen eine zeithero abgenommen, dass es mit guten Worten und Gelindigkeit bei den Uebelaffectedirten hinführo nicht will gethan sein, denn nachdem E. Ch. D. nach Dero Abzug aus hiesigem Lande im September 1652 den Ständen versprechen und versichern lassen, in ihren gravaminibus alle Satisfaction zu geben (inmaassen auch folgendes geschehen) und sie deswegen zum fünften und sechsten Mal zum Landtag verschrieben, so sind sie doch nicht erschienen, sondern jedesmal ungehorsam aus-

¹⁾ In Rees waren ausser den in Duisburg anwesenden clev. Ritterbürtigen und Städtedeputirten noch Schell zu Heyen, Wilich zu Kervendonk und Morrien, als Deputirte der märk. Ritterschaft, Düngeln und Aschenberg erschienen.

²⁾ Durch Rescript vom 22. September befahl der Kurfürst die sofortige Umlage der zweiten Hälfte der im October 1653 bewilligten 50,000 Thlr. und deren alleinige Verwendung für die Garnison in Lippstadt.

geblieben und zu E. Ch. D. Despect sich an anderen Orten, dann zu Buderich, dann zu Wesel, dann zu Rees, beisammen gethan haben vor eins. Vors andere ist Namens E. Ch. D. als Landesfürsten den Ständen verboten, die vorhabende Schickung an I. Kais. Maj. werkstellig zu machen, auch dem v. Wilich zu Winnenthal bei Vermeidung E. Ch. D. Ungnade angeschrieben, besagter Commission und Werbung sich nicht zu unternehmen. Dem unangesehen einige Deputirte gemeldete Commission nicht allein an I. Kais. Maj. fortgesetzt, sondern auch bei Churfürsten, als auch fremden Herrschaften Secundirung, Hilfe und Intervention unverantwortlich gesucht, und allda E. Ch. D. schimpfliche und verkleinerliche Sachen proponirt haben. Vors Dritte haben einige Uebelaffectionirte aus den Ständen das injuriöse und unverantwortliche Schreiben aus Duisburg an E. Ch. D. abgehen lassen und dabei zu Rees auf ihrer Beisammenkunft in effectu beharret. Vors Vierte sind die Uebelaffectionirten auf E. Ch. D. Ausschreiben anhero nicht erschienen, sondern wiederum ausgeblieben, welches ein grosser Ungehorsam und Verachtung von E. Ch. D. Befehlen ist. Und sind vors Fünfte diese Excessen und Verfahrenen dergestalt beschaffen, dass nach der Rechtsgelehrten Meinung die auctores und Rädelsführer criminaliter dafür bestraft und corporaliter arrestiret oder mit Geldstrafen belegt oder auch des Landes verwiesen werden können.

Weil nun guter Maassen kundig, dass nicht alle die Uebelaffectionirten hieran schuldig, weniger das ganze Land, noch weniger die Wohlaffectationirten einigen Theil daran haben, sondern nur wenige Leute besagten Ungehorsam und Muthwillen causiret, und in specie aus dem Lande Cleve der v. Wilich zu Diersfort, der v. Loë zu Wissen und der v. Diepenbruch zu Empel, der Syndicus Dr. Niess und Bürgermeister Brembgen von Wesel, aus der Grafschaft Mark aber der v. Düngelen zu Dahlhausen und v. Aschenberg zu Haiden als Deputirte zu Duisburg und Rees gewesen sind, — so stelle E. Ch. D. ich unterthänigst anheim, ob solche Personen nicht vorerst in Versicherung genommen werden möchten und zwar dergestalt, dass etwa einer vertrauten bequemen Person diese Commission aufgetragen, derselben etwa 100 oder 150 Mann aus Lippstadt untergeben, die genannten mit Behändigkeit apprehendiret, und vors erste auf das Haus Dinslaken gelegt würden, oder da solches nicht gelingen wolle, der Barone adelige Häuser zu E. Ch. D. Dienst und Behuf aufgefordert, und da sie sich darin weigerten, bei Verlust ihrer Lehne und Vermeidung E. Ch. D. höchster Ungnade die Eröffnung anbefohlen, da als-

dann noch nicht parirten, mit genugsamen Leuten die Häuser bis zur Aufgabe blocquirt, folgens etwa 15 oder 20 Mann auf jedes Haus gelegt, die Adeligen allda in körperlichen Arrest gehalten, auch Dr. Niess in seinem Hause arretirt, mit Brembgen, nachdem die Occasion sich präsentirt, verfahren, welcher selbiger niemalen von Haus oder Stadt kommt, und alsdann per fiscum gegen einen jeden zur Criminalbestrafung verfahren würde. Ich wolle verhoffen, dass dadurch die Uebelaffectedirten zu mehreren Respect und Accomodation bewogen, und E. Ch. D. landesfürstliche Autorität mehr und mehr stabilirt, auch sonsten E. Ch. D. Zweck auf dem Landtage desto beständiger erhalten werden sollte“.

Wilhelm Quad v. Wickrath, Drost zu Dinslaken, an den Statthalter. Dat. Dinslaken 27. Aug. 1654. M.

27. Aug. Auf seinen Befehl habe er die sämtlichen Ritterbürtigen seines Drostenamtes Dinslaken dringend aufgefordert, auf dem ausgeschriebenen Landtage zu Cleve zu erscheinen; aber nur Caspar v. Sieberg zu Vörde und Ludolf Georg v. Boenen zu Oberhausen dazu bewegen können; Johann Wilhelm Quad zu Watereck und Robert Stael zu Angenend hätten sich wegen anderweitiger Verhinderung entschuldigt¹⁾.

Ostmann an Mülheim. Dat. Neuss 29. Aug. 1654. D.

[Berathungen zu Wilich's Befreiung. Ernst zur Erhaltung der Privilegien thut noth, aber die Verhaftung Wilich's hat den Ständen „den Compass verstell“.
Processerhebung gegen Romberg. Er muss sich an den Kaiser wenden.]

29. Aug. Die Deputirten der Stände von Cleve, Jülich und Berg sind hier versammelt, um Maassregeln zur Befreiung Wilich's zu berathen.

„Es muss aber meines geringen Ermessens ein Ernst dabei gebraucht werden, sonsten aber der Lande Freiheiten und Privilegien gar unter die Füße getreten werden. Die Wegführung des Herrn zu Winnenthal hat aber den Landständen allerseits den Compass sehr verstelltet, worüber zwar ein Jeder seine Opinion herbei traget, man kann aber den rechten Grund schwerlich finden, sondern vermuthlich bis zu den cleve-märkischen und jülich-bergischen Landtagen ausstellen müssen, weilen gegenwärtige Deputirte keine weitere Last als ad referendum haben. Der Herr v. Romberg ist von der clevischen Regierung per fiscum citirt worden, weilen aber derselbe dem nit traut und besser in den Reisen als Eisen zu verantworten ist, so hat

¹⁾ Selbst die Regierungsräthe v. Biland und v. Heiden hatten sich gleich nach der Gefangennehmung Wilich's auf ihre Güter zurückgezogen, und entschuldigten ihr Ausbleiben durch Krankheit.

er sich darüber beschwert und an S. Ch. D. provociret und suppliciret; weilen der Weg ihm auch nit zu rathen, so wird er das Werk beim kaiserlichen Hofe suchen müssen“.

Aus dem Protokoll des clevischen Ständeconvents zu Rees. R.

[Deputation an die Prinzessin von Oranien. Relation von den zu Neuss gepflogenen Berathungen der jülich-bergischen und cleve-märkischen Ständedeputirten. Bericht Moll's aus Wien. Schreiben an den Kaiser, die Regierung und die nicht erschienenen Ritterbürtigen.]

„Erschienen Biland zu Reidt¹⁾, Diepenbruch, Loe zu Wissen, Schell 10. Sept.
zu Heyen, Wilich zu Diersfurt, Tengnagel zu Sehlem, Drost Palant,
Eickel zu Groen, Ulft zu Lackhausen, Siberg zu Vörde, Morrien,
Reck zur Wenge, Domherr Wilich, Wilich zu Kervendonk, Drost Nie-
venheim und Deputirte der Städte Wesel, Cleve, Emmerich, Calcar, Duis-
burg, Xanten und Rees. — Herr Director Freiherr v. Reidt neben Herrn
zu Sehlem und Syndicus ther Schmitten und Schöffen Fehus von
Cleve nach Wesel abgeordnet, Ihre Hoheit der Prinzess douarière zu Orange
zu complimentiren.

Ward zuförderst die Union vorgelesen und demnächst ist Relation ge- 11. Sept.
than von der bei der zu Neuss von den erbvereinigten jülich-, cleve-, berg-
und märkischen Ständen gehaltenen Conferenz gepflogenen Handlung²⁾, dahin
zielend, es wären bei jetzigen Conjuncturen zur Erledigung des Freiherrn
v. Wilich und Conservation der Privilegien 2 Wege ausgesehen worden:
ad imperatorem aus dieser Ursache, weilen I. Maj. vermög der gemeinen
Rechten und Reichsconstitutionen judex causae sein müsste, und zu diesem
Ende dieses zu suchen gut gefunden 1) mandatum de relaxando captivo in
communi forma; 2) mandatum de non offendendo sub poena banni, damit
die Herren Stände weiters könnten gesichert sein, und motus in diesen in
extremis imperii gelegenen Ländern verhindert werde; 3) mandatum
manutentionis auf einem oder anderen der nächstgesessenen Reichsständen,

¹⁾ Nach dem Erlöschen des Mandats der im April 1650 auf 4 Jahre gewähl-
ten Deputirten der clevischen Ritterschaft (s. oben p. 418), waren auf dem Con-
vent in Rees gewählt worden, zum ständigen Director: Rollmann Frh. v. Biland
zu Biland Hr. zu Reidt und Oye; zu Deputirten: Diepenbruch zu Empel,
Ulft gen. Dornick zu Lackhausen, Wilich zu Diersfurt, Domherr Wilich zu
Wilich, Hertefeld zu Hertefeld, Eickel zu Groen u. Morrien zu Calbeck,
Loe zu Wissen und Wilich zu Winnenthal.

²⁾ Dort waren am 28. seitens der clevischen Stände Biland zu Reidt,
Wilich zu Diersfurt, der Syndicus Niess, der weseler Schöffe Arnold Bon-
gard und der Bürgermeister von Rees, Anton Momm, seitens der märkischen
Ritterschaft Düngeln zu Dalhausen, seitens der jülichischen Stände Freiherr
v. Schaesberg, neuburgischer geh. Rath, Goltstein, Amtmann zu Münster-
eifel, Gerh. Floren, Bürgerm. zu Jülich, und Johann Billich, Bürgerm. zu
Euskirchen; seitens der bergischen: Nesselrode, Hall, Syndicus Ostmann,
Bürgerm. Moll von Lennep und Bürgerm. Holthausen von Düsseldorf. Die
dort gemachten Vorschläge gingen nach dem Protokoll der Conferenz von den
cleve-märkischen Deputirten in specie Syndicus Niess aus.

wann den privilegiis, dem Haupt- und Executionsrecess contravenirt werde; 4) weil S. Ch. D. und deren Räte in cognitione der Sachen mit dem Herrn v. Wilich und Romberg suspect und nicht competentes seien, um eine kaiserliche Commission an einen nächst gesessenen Reichsfürsten angehalten würde, darüber zu inquiriren; 5) eine Schickung nach Berlin und Cleve, welche improbirt und zwar wegen grosser Spesen und unnöthiger vergeblicher Werbung zu Berlin, so doch tractum temporis requiriret, nach Cleve aber, weil I. F. Gn. und die Räte nicht bemächtigt, solch Gravamen zu erledigen; 6) auch für den Herrn v. Winnenthal pro mandato de relaxando zu suppliciren und zu desto mehrer Beförderung eine adelige Person aus der jülich-bergischen und eine aus der cleve-märkischen nach Wien abzuschicken¹⁾. Der andere Weg nach die Herren Staaten General, welchen die Jülich- und Bergischen nicht eingehen wollen, damit das Absehen nicht haben möge, sich fremder Herrschaft zu bedienen, ist verworfen. Es ist auch verlesen ein Schreiben des Herrn Lic. Moll aus Wien vom 15. August 1654 an Herrn Syndicus Niess, dahin zielend, I. Maj. sammt den hohen Ministris wäre verwundert, dass Stände mit ihrer förmlichen Klage nicht eingelangten, da doch S. Ch. D. eine Schrift von 3 Bogen daselbst bereits eingebracht und Herr zu Winnenthal mit diesen Stücken vornehmlich beschuldigt: 1) er wäre seiner Eidpflicht nicht erlassen und also nicht bemächtigt gewesen, wider S. Ch. D. zu agiren; 2) hätte die Stände vielmal gegen Dieselbe aufgewiegelt; 3) und wäre gegen S. Ch. D. mit vielen Schmähen herausgefahren, — bittend, die Stände möchten quam citissime mit ihrer Klage einkommen, und ihm, Lic. Moll, speciale mandatum deshalb zuschicken.

12. Sept. Ist eine Instruction sammt creditiv an Kais. Maj. vor Herrn Moll in pleno verlesen, approbirt, und haben die nach Wesel abgeschickten deputati in dem collegio ihre Verrichtung und abgelegte Compliment bei I. Hoh. der Prinzessin d'Orange Relation gethan, so sich aufs höchste erboten. Gestrigen Tags von den Herren zu Empel, Wissen, Drost Palant und Siberg aufgesetzte Schrift an den Kaiser ist im collegio der Städte verlesen, examinirt und hinc inde ab und beigefügt, auch von denselben per majora ratificirt, folgens aber nach gehaltener abermaliger Conferenz mit den Ritterbürtigen unanimiter, ausserhalb Duisburgs, placitirt und zu mündiren anbefohlen²⁾.

¹⁾ Nicht erwähnt wird der im Schreiben der jül.-berg. Stände an die cleve-märk., dat. Hambach 17. Sept., enthaltene und gebilligte Vorschlag, an den Kurfürsten von Sachsen und den Pfalzgrafen, „als Mitprätendenten zu den Successionslanden“, zu schreiben, um sie zur Intercession für Wilich aufzufordern. Nach dem Bericht der weseler Deputirten war dieser Vorschlag in Rees „vorerst noch nicht placitirt worden“.

²⁾ Die sehr weitläufige Eingabe an den Kaiser, dat. Rees 12. September, klagt nochmals in sehr heftigen Ausdrücken über die Verhaftung ihres Deputirten, der, nachdem er einige Wochen in Lippstadt festgehalten, nach Spandau transportirt sei, und gegen den der Process dort und in Berlin betrieben würde. Sie vertheidigen Wilich's Verhalten dem Kurfürsten gegenüber. Er hat nur, wozu er verpflichtet, die Privilegien der Stände vertheidigt. Seit Anfang des J. 1652 ist ihm vom Kurfürsten bereits das Gehalt und der Titel eines Justiz-

Zwei Schreiben abgefasst, eins an die abwesenden Ritterbürtigen, worin sie von den allhier genommenen *conclusis advertirt*, auch *vi unionis* und darauf abgelegter Eidespflichten, darob fest zu halten und etwa *per ignorantiam* sich davon nicht *divertiren* zu lassen, erinnert worden. Das andere an die churfürstliche Regierung wegen jüngst den nach Cleve geschickten Deputirten gethaner schimpflicher Abweisung¹⁾. 14. Sept.

Die cleve-märkischen Stände an die Prinzessin Amalie von Oranien²⁾. Dat. Rees 13. Sept. 1654. R.

Betheuerung ihrer Anhänglichkeit und Treue an das Haus Brandenburg, davon sie bereits die grössten Beweise gegeben haben, insbesondere durch die grossen Steuern, welche sie dem jetzt regierenden Kurfürsten und seinen Vorfahren, obwohl sie in keiner Weise dazu verpflichtet waren, auch das Land durch fremde und kurfürstliche Truppen in jämmerlichen Zustand versetzt worden war, bewilligt haben. Der Kurfürst hat aber diese Treue weder anerkannt noch belohnt, und, in Missachtung und Verletzung aller ihrer von ihm selbst bestätigten Privilegien, das unglückliche Land wiederum 1651 in Krieg gestürzt, und dasselbe durch Truppeneinquartierung und Erhebung unbewilligter Steuern fast dem Untergange ausgesetzt. Hierdurch sind sie genöthigt worden, solchem Unheil ferner vorzubeugen, beim Kaiser die Bestätigung ihrer Privilegien auszuwirken. Trotzdem hat der Kurfürst dieselben wiederum durch Gefangennehmung ihres nach Regensburg Deputirten, des v. Wilich zu Winnenthal, und dessen Abführung ausser Landes mit Füßen getreten, und ihre Bitte um Entlassung desselben nicht erhört. Sie bitten daher die Prinzessin, sich deswegen beim Kurfürsten zu verwenden, und durch ihre Interposition die Sicherstellung ihrer Privilegien und die Abwendung ferneren Unheils zu bewirken. 13. Sept.

raths, auch jeder Zutritt zu demselben verweigert worden, mithin sei er thatsächlich längst aus dem Dienste des Kurfürsten geschieden. Sie erbitten schliesslich 1) *mandatum sine clausula de relaxando captivo et restituendo ad locum domicilii habitationis et originis*, 2) zu ihrer Sicherheit *mandatum de non offendendo*, und 3) kaiserlichen Befehl an die Stände, in *casu hoc notoriae conventionis et turbationis* der bestätigten Landlagsabschiede und Privilegien die dem Kurfürsten bewilligten Summen „zurückzuhalten“.

¹⁾ Sie klagen in demselben, dass ihre Deputirten statt einer gewierigen Resolution „mit unerhörter Bedrängung landesfürstlicher Ungnaden tractiret, einige ihres Mittels *ad partem citiret* und gegen sie Reden geführet, als wenn wir uns aller Privilegien begeben, von keinem *gravamine* mehr, und wenn es schon Gut und Blut *turbirete, moviren* dürften, sondern in *vim absolutae potestatis* gleich den *Leibeigenen laesi et compulsi*, ja als *Prisirte* und *Gepfändete laedirt* und *gepfändet sein müssten*“. Schliesslich erklären sie, dass sie nach solchen Vorgängen, und da keine der in den Landtagsabschieden von 1649 und 1653 gestellten Bedingungen erfüllt worden seien, nicht zur Beibringung der damals bewilligten Steuern verpflichtet wären, und die Regierung warnen müssten, dieselben nicht ihrem auf die *Recesse* geleisteten Eide zuwider ohne ihre Zustimmung erheben zu lassen.

²⁾ Die Schwiegermutter des Kurfürsten, welche, auf der Reise nach Berlin begriffen, sich einige Tage in Wesel aufhielt.

Nesselrode an Mülheim. Dat. Hambach 19. Sept. 1654. D.

[Der Urlaub zum Landtage ist ihm verweigert. Entschuldigt die clevischen Stände wegen Verzögerung der Klage beim Kaiser. Wilich's Behandlung in Spandau, seine Forderung, zurückgebracht zu werden. „Hofft auf den Kaiser, widrigenfalls die Stände sich an die Staaten wenden werden.“]

19. Sept. Er ist am 12. September erst auf dem jülich-bergischen Landtage in Hambach erschienen, da der Kurfürst von Cöln ihn gleich nach dem Ständecollect in Neuss nach Duisburg zur Conferenz mit den brandenburgischen Räten Bachmann und Portmann über einige Grenzstreitigkeiten gesandt, und ihm auf sein mehrmaliges Gesuch um Urlaub zum Landtage „scharfe abschlägliche Antwort“ gegeben hat, „wie E. E. in originali zu Ihrer höchsten Verwunderung vorzeigen werde“.

„Ich verstehe aus fast allen E. E. Schreiben, dass Sie und andere der Orten sich darüber nicht genugsam verwundern können, dass die Sache wegen des ehrlichen und lieben Herrn zu Winnenthal so gar langsam fortgesetzt wird und bis dahin noch keine Klageschrift an kaiserlichen Hof eingesendet worden, insonderheit da die erhoffte Relaxation in so langer Zeit nicht erfolgt, sondern inmittelst ferner von der Lippstadt nach Spandau geföhret ist. Und wenn ich vor meine Person noch bei E. E. wäre, würde mich eberngestalt mit Ihnen darüber nicht genugsam verwundern können, bevorab wenn ich von den behinderlichen Ursachen keinen Bericht hätte. Hingegen aber da mir nach und nach zu vernehmen vorkommen ist, durch was unvermuthete wunderbarliche und seltsame Ein- und Zufälle die cleve- und märkischen Stände in diesem Werk aufgehalten und behindert sind, die sich alle nicht schreiben lassen, so kann man dieselbe dergestalt nicht als man sonst wohl meinen möchte, beschuldigen, sondern mag man gestalter Sachen nach Gott danken, dass die eingefallenen Difficultäten bis dahin noch insoweit nach und nach überwunden sind, dass nunmehr sowohl von Cleve- und Märkischen als Jülich- und Bergischen E. E. sowohl und Herr Lic. Moll bei jetziger Post zugefertigt wird, was Sie diesfalls allda am kaiserlichen Hof zu negotiiren haben, daneben Ihnen denn auch die Antwortung auf die lange Chur-Brandenburgische Schrift in der Stände als Principal Namen und unter derselben Siegeln ausgefertigt, überschickt wird. Wegen des Herrn zu Winnenthal hat man alhie aus unterschiedlichen, so aus Berlin als andern Oertern hero glaubhaften Schreiben ungefährlich nachfolgende formalia: S. Ch. D. zu Brandenburg haben gnädigst verordnet, dass der Herr zu Winnenthal binnen Spandau in einem grossen wohlzugestühteten Zimmer alle Mahlzeiten mit 6 guten Speisen, einer Flasche Wein und einer Flasche Bier wohl und ehrlich gehalten werden solle,

auch dortigem Commandanten befohlen, dass er ihn auf den Wällen der Festung spazieren gehen lassen möge, jedoch dass ein Officier dabei sei. Ein ander Schreiben, welches der Herr Schwerin an einen clevischen Rath geschrieben, meldet dieses: Der Herr zu Winnenthal will nicht antworten, sondern erstlich, dahin er geholet worden, restituirt sein etc. Gott wolle, wie ich von Herzen wünsche, den guten Mann dabei stärken und bis zu seiner Erledigung Geduld verleihen. Ich hoffe zu Gott, I. Kais. Maj. wird es an Mitteln, um die verlangte Erledigung zu Wege zu bringen, nicht ermangeln, im Widrigen werden gewisslich die sämmtlichen Stände ihren recursum zu denen nehmen, welche darauf warten und darnach verlangen, dass sie in Kraft versprochener Garantie darum ersucht werden, die Cleve- und Märkischen, wie auch viel von hiesigen Jülich- und Bergischen, sind fast sehr dahin inclinirt. Es ist aber bis dahin, sonderlich weil noch bei I. Kais. Maj. nicht geklagt, weniger ungeholfen gelassen, behindert, und allein schlechthin bei den Herren Staaten über die Gewalt, so ihre Soldaten in diesem Fall verübet, quaerulirt worden¹⁾.

Die Regierung an den Kurfürsten. Dat. Cleve 28. Sept.
1654. M.

Nach dem Schreiben der clevischen Stände aus Rees vom 14. d. M.²⁾ 28. Sept. sei anzunehmen, dass dieselben weder einem anderweitigen Landtagsauschreiben Folge leisten, noch weniger irgend eine Steuerumlage bewilligen würden, bevor ihre Beschwerde bezüglich des Willich-Winnenthal vom Kurfürsten erledigt worden wäre. Unter solchen Umständen hielten sie es für besser, die Stände gar nicht zu verschreiben, sondern es bei den bereits bewilligten Steuerterminen zu belassen, damit die Stände, wie zu befürchten, nicht noch die ganze Steuerbewilligung wieder zurücknehmen. Auch glaube der Kriegscommissär Ludwig, mit den bis Martini 1655 bewilligten Steuern unter Einhaltung der verabredeten Erhebungstermine den Unterhalt der Truppen bestreiten zu können³⁾.

¹⁾ Am 25. September schreibt Nesselrode an Mülheim: „Es scheint, dass die Clevischen und Märkischen des Herrn zu Winnenthal Relaxation durch die alte Prinzessin von Oranien, so unlängsthin durch das Land von Cleve und Grafschaft Mark nach Berlin zu der Kurfürstin bevorstehenden Kram verreiset ist, und darum von den Ständen angelangt worden, verhoffen thun, denn sonst würden sie auf die Abordnung eines sonderlichen Cavalliers nacher Wien auf ihre Kosten im Namen der sämmtlichen erbvereinigten Landstände ferner Instanz thun. Gott gebe der Sach ein gut End, welches ich dem lieben Cavallier von Herzen wünsche“.

²⁾ Vgl. oben Note p. 751.

³⁾ Dem Schreiben ist ein Gutachten von Isinck's Hand beigelegt, worin der-
Mater. zur Gesch. d. Gr. Kurfürsten. V.

Die märkische Ritterschaft¹⁾ an Moll. Dat. Unna 8. Oct.
1654. D.

[Die Drosten und Städte sind gegen Betheiligung der märkischen Stände an der clevischen Klageschrift und Eingabe an den Kaiser, soll erstere dennoch in deren Namen übergeben.]

8. Oct. Die clevischen Stände haben ihnen berichtet, dass dieselben ihm eine Klageschrift an den Kaiser, betreffend die Loslassung Wilich's, sowie eine Beantwortung des kurfürstlichen Schreibens an den Kaiser vom 8. April übersandt haben.

„Nun hätte sich zwar auch unsererseits ein anderes nicht gebührt, als dass conjunctim sammt den Herren Clevischen sub uno sigillo mit jetzt genannten Schriften wären eingekommen und damit vermöge Union einen Eifer und Ernst erwiesen hätten, so sind doch wider Verhoffen solche impedimenta und Verhinderung eingefallen, dass, wie gern auch gewollt, nicht haben aufkommen, noch fertig werden mögen, indem erst behindert, dass zu der Herren Clevischen Vergaderung in Rees nicht haben gelangen können, fürs zweite, dass hiesige Drosten sich von der Vergaderung absentirt, denen drittens die Magistrate dergestalt folgen, dass sich gleichfalls theils absentiren, und der Theil, so noch comparirt, sich zu dieser Sache noch nicht einlassen, noch bekennen will, wie wohl so die Magistrate der Städte, als die Ritterschaft des Herrn v. Romberg Instruction, als auch Indemnisation und Schadloshaltung versiegelt und befestigt haben“²⁾.

Unter diesen Umständen haben sie die clevischen Stände gebeten, „die märkischen Drosten und Städte dahin zu disponiren, dass als membra unita sich wollen betragen“. Inzwischen schicken sie ihm ein Creditiv und eine Klageschrift an den Kaiser „für Wilich und Materie und Handlung auf die kurfürstliche Ablehnungsschrift“. Erstere beiden Schriftstücke soll er

selbe die Ansicht des Kurfürsten und der geheimen Räthe, dass die Abführung Wilich's nach Spandau den Privilegien der Stände und dem Hauptrecess nicht entgegen wäre, den Behauptungen der Stände gegenüber, vertheidigt. Seine Hauptgründe sind, dass abgesehen davon, dass der Recess über die Gefangenhaltung eines Ritterbürtigen im Lande nichts enthalte, hier ein crimen laesae Majestatis vorliege, das um so weniger dem Urtheil eines aus clevischen Ritterbürtigen bestehenden Compromissgerichts unterworfen werden könne, als diese Ritterbürtigen selbst Partei wären, ja sich sogar des abzurtheilenden Verbrechens durch ihr ganzes Verhalten theilhaftig gemacht hätten. — Am Schlusse bemerkt Isinck, dass der Kurfürst befugt sein würde, die ihm bereits laut Recess der Stände bewilligten Steuern trotz des Widerspruchs der Stände erheben zu lassen, und dass etwaige Klagen darüber beim Kaiser ihnen, wie sie bereits zur Genüge erfahren hätten, nichts helfen würden.

¹⁾ Das heisst die in Unna erschienenen märkischen Ritterbürtigen, noch nicht der sechste Theil der gesammten Ritterschaft.

²⁾ Vgl. dagegen oben p. 666.

im Namen der märkischen Stände übergeben, wegen der letzteren die Sache mit Mülheim überlegen.

Der Kaiser an den Kurfürsten. Dat. Ebersdorf 10. Oct.

1654. R.

Die Stände haben sowohl um Citation des Spaen und seiner Genossen wegen Friedensbruches, als um Mandate de relaxando et restituendo des gefangen genommenen Wilich und de non offendendo amplius angehalten. So wenig er einem Kurfürsten an seiner Hoheit und Jurisdiction Nachtheil zufügen will, so ist er doch kraft kaiserlichen Amtes verpflichtet, darauf zu sehen, dass Jedermann bei seinen Privilegien geschützt werde, „zumal wenn aus deren Offendirung grosse Ungelegenheiten und Weiterungen leicht entstehen können. Des Kurfürsten Schreiben vom 25. Juli bringe nur ganz allgemeine Anschuldigungen gegen Wilich vor; nach dem vom Kaiser bestätigten Landtagsabschiede von 1649 muss jedenfalls über ihn in Cleve von einem Compromissgericht abgeurtheilt werden. Aus dem Dienste des Kurfürsten ist derselbe nach der Stände Bericht längst geschieden, und seine Wegführung aus dem Lande ist mithin zweifellos gegen die Statuten desselben und die Privilegien der Stände. Wird Wilich nicht sofort seiner Haft entlassen, so werden die „erbvereinigten Stände zur Erhaltung ihrer Privilegien und Gerechtsamen zu gefährlichen Gedanken und Mitteln zu unserem und des Reichs Nachtheil veranlasst werden, bevorab da es das Ansehen gewinnt, als wenn der v. Winnenthal und Romberg deren zu Uns übernommenen wohlbefugten Schickung halber allermeist bedrängt und übel angesehen werden wollen“. Hat daher die klagenden Stände der „in extremitatibus imperii liegenden Länder“ um so weniger rechtlos lassen können, und „begehrt freundlich und gnädiglich“, zu bedenken, was für Widerwärtigkeiten und welcher Schaden dem Kurfürsten selbst, wie den sämtlichen Prätendenten und dem Reiche aus dieser Angelegenheit erwachsen könne, und „derowegen den v. Winnenthal entweder alsbald wiederum auf freien Fuss stellen, oder da Dieselben ihn weiteren Spruch nicht erlassen wollten, ins Herzogthum Cleve restituiren und mit ihm dasselbst der Ordnung nach, wie sichs vermöge der Rechten und Privilegien gebührt, vor dem Compromissgericht verfahren, auch wider die Stände sich aller widerrechtlichen Thätlichkeiten enthalten zu lassen“.

Trotz aller Bemühungen der beiden Deputirten in Wien, die von den Ständen erbetenen Mandate sofort auszuwirken, hatte sich der Kaiser auf den Majoritätsbericht des Reichshofraths vorerst nur zu diesem Schreiben entschlossen. Als Moll und Mülheim sich darüber in einer Audienz am 24. October förmlich beklagten, antwortete er: „Es würde den Landständen sowohl als auch dem v. Winnenthal mit dem rescripto mehr, als mit den gebetenen mandatis gedient sein“. Selbst auf die Bemerkung Mülheim's, dass die Stände ja noch gar keinen Landesherrn hätten, dem sie geschworen, mithin der Kaiser doch ihr alleiniger Herr und Beschützer sei, ward keine andere Antwort ertheilt. Wenige Wochen nachher reiste Mül-

heim von Wien ab, und Moll blieb allein noch dort zurück. (Nach dem Journal Mülheim's im düsseldorfer Staatsarchiv.) Unterm 14. November beantwortete der Kurfürst das kaiserliche Rescript. Er bedauert, dass der Kaiser einigen seiner unruhigen Unterthanen Gehör geschenkt, es sei eine Hintenansetzung aller Pflicht und schuldigen Respects, dass die Anhänger Wilich's es gewagt hätten, im Namen sämmtlicher Stände um derartige Mandate gegen ihn anzuhalten, wie der Kaiser selbst anerkannt habe, indem er solches Verlangen abgeschlagen in der richtigen Erkenntniss, dass dadurch nur die Unterthanen wider die Obrigkeit gleichsam armirt, auch seine landesfürstliche Hoheit, welche nach den Reichsgrundgesetzen kaiserlicher Capitulation und jüngstem Friedensschlusse aufrecht zu erhalten sei, verletzt würde. Er sei nicht im geringsten verpflichtet, seinen „widrigen Unterthanen“ über des v. Wilich, seines Raths und Unterthanen, Arrest „Red und Antwort zu geben“; nur zur besseren Information des Kaisers und „berichtsweise“ wolle er die Gründe, welche ihn dazu bewogen, darlegen. Es folgen dann die Anklagen gegen Wilich, jedoch nur in allgemeinen Ausdrücken, die im wesentlichen darauf hinaus laufen, dass er sich notcrischer Rebellion schuldig gemacht, und wider den Kurfürsten und seinen Staat, auch seiner Lande Securitat complottirt habe, wie er denn auch bereits vieler Punkte der Anklage gestandig oder doch uberfuhrt sei. Gegen seine Unterthanen in Criminalfallen zu procediren, stunde jedem Reichsstande zu; die Verhaftung des Wilich sei durch kurfurstliche Beamte erfolgt. Einige clevische Ritterburige, namentlich Loe zu Wissen und Biland zu Reidt, hatten ihn mit Gewalt befreien wollen und dem colnischen Statthalter in Recklinghausen, Nesselrode, bewogen, die dortigen Unterthanen zur Befreiung Wilich's aufzubieten, auch den colnischen Richter zu Erft bei Lippstadt zu schreiben, dass er 3—400 Schutzen zu demselben Zwecke auf die Beine bringen solle; Schritte, woruber der Kurfurst von Coln ihm alsdann einen scharfen Verweis ertheilt habe. Damit nicht zufrieden, hatten jene beiden Ritterburigen auch die Aebtissin von Essen zu gleichen Maassregeln aufgefordert, und als jene dies abgeschlagen, die Escorte des Wilich bis Horde in der Grafschaft Mark verfolgt und dort nochmals dessen Befreiung mit Gewalt versucht, und auch noch spater derartige Befreiungsversuche gemacht, so dass der Kurfurst gezwungen gewesen sei, Wilich aus dortiger Gegend ganz entfernen zu lassen; uberdies bestimme der Recess von 1649 nicht, wo der Delinquent, dessen Verhaftung dem Kurfursten ausdrucklich vorbehalten sei, in Verwahrsam zu halten; ein standisches Compromissgericht konne jedenfalls bei einem gegen den Landesherrn selbst begangenen Verbrechen nicht Statt haben, zumal er als Rath in seinem Dienste gestanden und kein Entlassungsgesuch an ihn gerichtet habe. Eine „persona publica“ sei Wilich jedenfalls nicht, da die Stande gar kein „jus mittendi legatos“ besassen, und wollten sie sich seiner Sache als der ihrigen annehmen, so sei es vollig ungereimt, sie als Richter zu bestellen. Er habe zum Kaiser das feste Vertrauen, dass er sich der „Querulanten“ nicht annehmen, sie zum Gehorsam verweisen und ihn in seiner landesfurstlichen Jurisdiction schutzen werde, zumal gegen Wilich nur auf dem Wege Rechtens und unter genauer Beobachtung aller

von demselben vorgeschriebenen Formen verfahren werde. Der Kaiser antwortete darauf unterm 13. Januar 1655, dass er des Kurfürsten Bericht auf beschehenes Anhalten den cleve-märkischen Ständen „zu ihrer Erklärung“ habe communiciren lassen und sich versehe, dass der Kurfürst bis zum Einkommen derselben „der Sache einen Anstand gebe“.

Der Kurfürst an den Statthalter. Dat. Cöln a. d. Spr.
10/20. Oct. 1654. M.

[Die auf dem Reichstage beschlossene Reichsdefension. Soll die Stände ver- schreiben und von ihnen Bewilligung der Mittel für die von Cleve-Mark zu stellenden Truppen verlangen.]

Auf dem letzten Reichstage ist zur Sicherheit des Reiches eine allge- 20. Oct.
meine Defensionsverfassung beschlossen, zu deren schleuniger Durchführung jeder Mediat- oder Immediatstand des Reichs, sämtliche Landsassen und Unterthanen hilfreiche Hand zu leisten verpflichtet sind. Wer sich hiervon zu eximiren sucht, oder einigerlei Weise widersetzt, gegen den ist den Executionsordnungen gemäss zu verfahren erlaubt.

„Als haben Wir auch, wie gern Wir sonsten Unsere ohne das durch langwierigen Krieg erschöpfte und bedrängte Unterthanen übersehen und verschonen möchten, nicht umhin gekonnt, gedachtem Schluss gemäss und anderer Stände Exempel nach, Uns in wirkliche Verfassung zu setzen, Anstatt zu machen; damit es aber Unseren getreuen Ständen leidlich sein möge, haben Wirs so viel möglich eingezogen und in diesen Churlanden nur auf 3000 Mann zu Fuss eingerichtet. Damit nun in Unseren clevisch- und märkischen Landen nach Proportion dieser Anzahl die Verfassung eingerichtet werde, so wollen E. Lbd. Ihr belieben lassen, Unsere getreuen Stände mit dem ehesten zu ver- schreiben, ihnen diesen allgemeinen Reichsschluss, wie auch die Executionsordnungen und gegenwärtige unumgängliche Noth und Gefahr, wie auch Unser dabei führende landesväterliche Sorgfalt und zu ihrer Conservation gerichtete Intention fürzustellen, und es dahin zu richten suchen, dass sie zureichende Mittel beischaffen, dadurch aufs wenigste 300 zu Ross und an Fussvolk nach Proportion zusammengebracht¹⁾, und zeitwährender gegenwärtiger Gefahr verpfleget werden können“²⁾.

¹⁾ Bald darauf ward die Anzahl des von Cleve-Mark, ausser der 400 Mann starken Garnison von Lippstadt, noch aufzubringenden und zu unterhaltenden Fussvolks auf 800 Mann in 8 Compagnien festgestellt, deren Chefs der Oberst Graf Waldeck, der Oberstlieut. Hundebek, Oberst und geh. Rath v. Biland, Oberst Bodelschwing, Oberst und geh. Rath Spaen, die Capitäne Sieberg, Ruhr und Meierink sein sollten, während die 3 Cavalleriecompagnien den Statthalter, Oberst Wilich-Lottum und Oberst A. Spaen zu Chefs haben sollten.

²⁾ Das vom Statthalter unter dem 30. October erlassene Landtagsausschrei-

-Nesselrode an Mülheim. Dat. Herten 27. Oct. 1654. D.

[Des Statthalters Reise nach Berlin und Rückkunft mit Schwerin. Neersen's Sendung an den König von Schweden. Dessen Absichten auf die Successionslande. Der märkischen Städte Separation von den Ständen. Mittel, sie zur Beobachtung der Union zu bringen.]

27. Oct. „Dieser Oerter hat man nun eine Zeithero nichts Näheres von Herrn zu Winnenthal vernommen, unangesehen die cleve- und märkischen Stände sich grosse Hoffnung auf der alten Prinzessin von Oranien und des Prinzen Moritz Negotiation, so zusammen nach Berlin verreisest sind, gemacht haben, von etlichen wird spargiret, er komme mit Prinz Moritz auf Cleve, und von etlichen quod non, sondern dass hochgemelter Prinz und Schwerin 142 Artikel über ihn mitbringen, aber von allem weiss noch nichts Sicherer; wenn unter obgemelten Artikeln ein einziger criminel und beweislich ist, quod non credo nec spero, sind deren viel zu viel. Gott gebe unserer beschwerlichen Sache ein gutes Ende, und dass der gute Cavallier ferners über recht nicht beschwert werden möge.

Dass der Herr zur Neersen¹⁾ von I. F. D. nach Schweden geschickt ist, das macht unter den Clevischen und Märkischen allerlei Gedanken und Reden. Von Vielen wird ausgegeben, die schwedischen wegen Bremen erst zusammen geführten Völker sollten das Winterquartier in den erbvereinigten Landen nehmen wollen, sonderlich weil selbiger König die zweibrückische Action an sich gebracht zu haben pro certo affirmiret wird, hoffe aber nicht, wenn dem schon so wäre, dass hochgemelter König seiner Sache durch die Waffen einen Anfang zu machen begehre. E. E. und Herr Lic. Moll werden schon von den clevischen Ständen und märkischen Ritterschaft berichtet sein, welehergestalt die märkischen Städte sich den sämmtlichen übrigen Ständen aller erbvereinigten Lande in etlichen Stücken nicht accommodiren wollen. Sobald E. E. wieder zu Cöln sein, müssen die deputati sämmtlicher Lande wiederum nach Neuss, wie in eventum dieselben dazu schon erwählt sind, beisammen kommen, um zu resolviren,

ben enthält fast wörtlich dieses kurfürstliche Rescript. Trotzdem machten Jener und die Regierung in einem Berichte vom 22. November allerhand Bedenken gegen die beabsichtigte Defensionsverfassung geltend, und wiesen namentlich auf die Bestimmung des Landtagsabschieds von 1649 hin, welche den Ständen bei einer Landesdefension die Direction der Truppen wie die Nomination und Election der Officiere zugestand. Der Kurfürst erwiederte unter dem 11. November, dass es sich hier um eine Reichsdefension handle, wobei die Direction dem Kreisobersten zustehe; übrigens sollten nur „inländische Officiere“ angestellt werden.

¹⁾ Der neuburgische geh. Rath Adrian v. Viermund.

wie solche contraventores der Erbvereinigung coram nobis zu bringen sind. Hoffe, der allmächtige und gerechte Gott wird dazu nöthige Mittel verleihen“.

Der Kurfürst an den Statthalter. Dat. Cöln a. d. Spr.

$\frac{24. \text{ Oct.}}{3. \text{ Nov.}}$ 1654. M.

[Statt Berufung des Landtages ist zunächst durch ihn und einige bürgerliche Rätthe den einzelnen evangelischen und gutgesinnten Ständen vorzustellen: des Kurfürsten ernster Wille, die Privilegien und den Landtagsabschied, selbst den ständischen Gerichtsstand, einige Fälle ausgenommen, aufrecht zu erhalten; des katholischen Wilich-Winnenthal's gefährliche Intriguen und Pläne, weshalb unschädlich zu machen, dass aber gegen ihn mit ordnungsmässigem Process verfahren und er gut gehalten werden soll. Unterzeichnung einer Ergebenheits-erklärung. Geheimhaltung dieses Rescripts.]

Mittheilung von den Klagen und Forderungen der Stände beim Kaiser 3. Nov. und dessen an den Kurfürsten gerichtetem Rescript.

„Nun hätten Wir wohl dahero genugsam Ursach, wider diejenigen, so hierap schuldig und mit Hintansetzung ihrer schweren Pflicht sich des Winnenthal's ausgeübten unverantwortlichen seditiösen Excessen selbst theilhaftig machen, solches gebührend zu ahnden und Unsern dadurch abermal so hoch violirten landesfürstlichen Respect und Autorität mit mehrerem Ernst zu vindiciren. Nachdem Wir Uns aber gänzlich verstehen lassen, dass solch abermaliges, unzeitiges, höchst strafbares Beginnen bloß durch die Winnenthal'sche Adhaerenten also durchgetrieben, der grösseste Theil aber Unserer gehorsamen Stände, zuförderst aber der Evangelischen davon keine Kenntniss haben möge, so haben Wir Uns vor diesmal noch den mittleren Weg gefallen lassen, und consideratis considerandis das sicherste expediens zu sein befunden, dass die Stände durch dienliche Rede und bewegliche Zugemütheführung von solchem vorhabenden unverantwortlichen Uns verkleinerlichen, ja den Ständen selbst höchst nachtheiligen und zu nichts anders, dann nur zu mehrer Verwirrung und Anstiftung neuer Unruhe im Lande zielenden bösen Vorhaben ernstlich abgemahnt und zu besseren Gedanken gebracht und disponirt werden möchten. Welches zwar vermittels einer Universalconvocation der gesammten Stände billig geschehen sollte. Als Wir aber hierbei ferner erwogen, dass durch Antrieb der Winnenthal'schen Faction die Stände entweder gar nicht erscheinen, oder, falls sie erschienen, von des Winnenthal's complibus und Helfershelfern durch allerhand gemachte impressiones verleitet und dadurch das Werk nur schwieriger, auch wohl einige gehorsame wohlaffectionirte, so bishero in beständiger Treue und Devotion gegen Uns beharrlich verblieben, mit irre und von Uns abwendig

gemacht werden möchten, so haben Wir nicht gut finden können, dass sofort der Anfang von Verschreibung der gesammten Stände in corpore gemacht werde¹⁾, sondern dienlich und höchst nöthig zu sein erachtet, dass zuörderst und vor allen Dingen das Werk unter der Hand bei einem und anderen unterbauet und also die Gemüther, ehe und bevor die Stände in corpore zusammen kommen, präparirt werden. Dabei dann denselben und wo nöthig einem Jeden in particulari mit mehreren zu remonstriren sein wird: 1) was für vielfältige hohe Gnade und beneficia Wir und Unsere hochlöblichen Vorherren den Ständen insgesamt und Jedwedem apart bishero gnädigst erwiesen, insonderheit dass Wir ihnen in allen ihren gravaminibus ihrem eigenen Wunsch und Begehre nach ein völliges Contentement gegeben, auch den darüber aufgerichteten Landtagsabschieden im geringsten zu contraveniren nicht gemeint, sondern die Stände dabei und ihren habenden Privilegien zu conserviren und zu schützen nochmals beständig geneigt wären; 2) dass Wir Uns dannenhero ihrer aller Dankbarkeit und schuldigen Gehorsams, damit sie Uns als ihrem angenömmenen Erb- und Landesfürsten in Kraft anstatt der Huldigung geleisteten Handstreichs verobligiret, nicht aber einer solchen weit aussehenden Widersetzlichkeit versehen hätten.

Dabei würde ihnen ferner beweglich vorzustellen sein, die grossen inconvenientia, Unheil und Extremitäten, so daraus, im Fall nicht durch gütliche Mittel das Werk gehoben werden sollte, nothwendig erwachsen müssen; ingleichen die erheblichen Ursachen, warum Wir wider den v. Wilich zu Winnenthal eine solche Resolution zur Verhütung neuer Unruhe und besorglicher grösserer Confusion ergreifen müssen, und dass desselben Apprehension gar nicht zur Schmälerung ihrer Privilegien oder des einmal beliebten Hauptrecesses gemeinet und angesehen, denn zu dessen Observanz wären Wir gnädigst geneigt, wollten auch in solchen Freveln und delictis, welche mit Zuziehung der Landstände vorgenommen und abgethan werden könnten, die Stände nicht vorbei gehen; wann hingegen auch Uns in solchen extraordinariis Fällen und delictis gravioribus (als seditionis, rebellionis, perfidiae, perjurii und laesae majestatis, deren der v. Wilich beschuldigt und zur Genüge convincirt werden könnte) die cognitio (als welche in solchen Fällen, vermöge klarer Rechte soli principi offenso competiret und de reservatis principis ist) gelassen, und der Landrecess auf solche extraordinaria nicht ausgedeutet wird.

Dass auch der v. Wilich nicht eben wegen der über sich ge-

¹⁾ Das Landtagsausschreiben war bereits am 30. October erlassen.

nommenen regensburgischen Reise, sondern wegen vieler groben Verbrechen und höchst gefährlichen Machinationen, so er viele Jahre vorher, auch nach verrichteter regensburgischer Negotiation, und dann auch zu Regensburg selbst, ohne der Stände Wissen und Willen, ja seiner Instruction notorie zuwider, wider Unsern Staat Ehre und Hoheit, auch der Lande selbst Securitat ausgeübet, in körperlichen Arrest zur Verhütung grösseren Unheils und die Lande in Ruhe zu erhalten, nothwendig genommen werden müssen. Er sollte aber gleichwohl wider Gebühr im geringsten nicht beschweret, sondern rechtlich in den Sachen verfahren und ihm jus et justitia gebührender maassen administriret, er auch mit seinen defensionibus zur Genüge gehöret, auch sonstn Inhalts Landtagsabschieds in loco honesto, wie bishero geschehen und er selbst mit hohem Dank erkennet, gehalten, und mit aller Nothdurft versehen werden, gestalt er dann auf die wider ihn begriffene inquisitionales allbereit per deputatos commissarios in praesentia trium notariorum vernommen, auch seine responsiones darauf abgestattet, dadurch litem contestiret und das Judicium allhier selbst fundirt und agnosciret. Es soll auch ferner anderer Gestalt nicht, dann nach Rechtsform, in der Sache verfahren werden. Bei so gestalten Sachen nun hätten ja die Stände keine Ursache, sich seiner anzunehmen, den cursum justitiae zu hindern und sich dadurch seiner Verbrechen (dawider hiebevordie Stände zum Theil selbst auf öffentlichem Landtag grosse Beschwer und Klage geführt) theilhaftig zu machen. Diese und viele andere rationes mehr, so sich pro re nata finden und erugnen möchten, auch guten Theils aus mitkommenden inquisitionibus ferner zu nehmen sein werden, sind den in Unsrer Devotion bis hieher noch verbliebenen Standen, bevorab den Evangelischen (denen auch zugleich das gefährliche Dessen, so gemelter Winnenthal als ein römisch-katholisch gesinnter hierunter gehabt, an die Hand zu geben) mit mehreren aufs beweglichste zu repräsentiren, und so viel immer möglich, von der winnenthalischen Faction zu divertiren und abzuziehen. Und würde Uns, wann E. Lbd. hierunter Ihre Selbst eigene Person zu emploiren und mit Zuziehung Dr. Diest und Dr. Isinck, aber auch anderer Unserer Rathe, denen Wir hierinnen vollkommlich zutrauen, diese Unsere gute Intention mit dem allerfördlichsten werkstellig machen wollten, zumal lieb und angenehm sein.

Wäre es auch dahin zu bringen, dass von den Wohlaffectirten diese beigelegte Declaration und Attestation, oder aber eine andere, so E. Lbd. (wann Sie aus den mit einem und anderen gehaltenen

Discursen derselben Inclination und animi sensa, und welchen Punkt sie zu unterschreiben zu disponiren sein möchten, penetriret haben werden) durch Unsere hierzu verordneten Rätthe nach Gelegenheit der Sache und Erwägung aller Umstände, so sich bei einem und anderen hierfür thun möchten, absonderlich begreifen lassen können, mit eigenen Händen unterzeichnen und subscribiren möchten; würde es der Sache zumal zuträglich und zur Errreichung Unseres Intents nicht wenig erspriesslich sein; Wir auch dadurch eines guten Ausschlages des künftigen Landtages, so alsdann auszuschreiben sein würde, um so viel mehr versichert werden können. Das obangeregte kaiserliche Rescript wollen Wir sonsten der Gebühr nach, so bald möglich beantworten lassen, zu vorhero aber auch E. Lbd. und obgedachter Unserer Rätthe (dazu auch Dr. Portmann, wann er noch zugegen ist, gezogen werden könnte) vernünftiges Gutachten und ein rechtliches Bedenken, mit nächster Post gewärtig sein. Wollen demnach E. Lbd. solche gute Vernehmung thun, dass dieselbe Niemand ausser Unserem bei E. Lbd. jetzo anwesenden geheimen Rath, dem Freiherrn v. Schwerin, und anderen zu dieser Sache deputirten clevischen Rätthen, insonderheit der rombergischen Partei nicht communiciret, sondern in gutem Geheim gehalten werden mögen“.

Erasmus Seidel an den Statthalter. Dat. Berlin 1/10. Nov.
1654. M.

[Wilich's Verhöre und Verhalten, bittet um Gnade. Der Stände Schreiben schaden ihm, sein Schreiben an Brembgen.]

10. Nov. „E. Hochf. Gn. hiemit nachrichtlich mit wenigem zu vernehmen, dass S. Ch. D. zu Brandenburg mein gnädigster Churfürst und Herr den v. Wilich nunmehr durch den Herrn v. Somnitz, den v. Rahden¹⁾ und meine Wenigkeit in praesentia zweier Notarien und des substituti fisci auf die wider ihn abgefassten 272 Articul examiniren lassen, und nachdem derselbe einige Articul mit nicht gestehen beantwortet, darin er aber durch sein eigenes Schreiben convinciret werden können, sind wir 8 Tage nach gehaltenem Examen nach Spandau anderweit an ihn abgefertigt, ihm die bewussten Schreiben vorgezeigt und zu deren Recognition oder Diffession denselben angehalten, da er dann, wie ungern er auch daran gekommen, und allerhand exceptiones eingewandt, dennoch endlich die Schreiben ingesamt für sein Hand und Siegel richtig agnosciret. Er hat sich sonsten, nachdem er über so

¹⁾ Johann Christoph v. Somnitz, geh. Rath, Lucius v. Rahden, Hof- und Kammergerichts Rath.

viele Articul verhöret und ihm seine eigene Schreiben fürgelegt worden, heftig alteriret, und sehr perplex erwiesen, auch um Gnade und Verzeihung mit Thränen wehmüthig gebeten, mit diesen ungefährlichen Formalien (wie das Protokoll mit mehreren geben wird): Er könnte und wollte mit S. Ch. D. seinem gnädigsten Landesherrn keinen Process führen, sondern würfe sich in den Schoss der Gnaden S. Ch. D. und bäte nochmals um Verzeihung dessen, was er wider S. Ch. D. gesündigtet. Aber was er vielleicht hiedurch gut machen könnte, verderben die für ihn intervenirenden Stände mit ihren anzüglichen Schreiben je länger je mehr; das dienet aber nicht, Gnade zu erwerben. — Indessen S. Ch. D. hat mir gnädigst aufgegeben, E. Hochf. Gn. ein Exemplar des bewussten Schreiben de dato Regensburg 1. December 1653¹⁾ zur Nachricht zuzuschicken, so hiebei inliegend vorhanden, und klar am Tage gibt, was für gefährliche Dinge er contra honorem et dignitatem statuum et securitatem serenissimi, und zwar in seipsis statibus, wie sein eigenes Schreiben nachführet, fürgehabt haben müsse, dazu sich hoffentlich kein getreuer Patriot bekennen wird“.

Beschluss der clevischen Stände. Dat. Rees 15. Nov. 1654. R.

[Wollen zum Landtage erscheinen, daselbst aber nur über Erledigung der Gravamen, insbesondere Freilassung Wilich's und bevor diese erfolgt, über nichts anderes verhandeln.]

„Auf die von dem Herrn churfürstlichen Statthalter und Regierung 15. Nov. nächsthin beschehene Einladung erklären und vereinigen sich die Herren Landstände aus Ritterschaft und Städten dieses Herzogthums Cleve dahin, dass dieselben in corpore nach der Stadt Cleve sich erheben und daselbst die Proposition gebührend anhören wollen, jedoch mit diesem ausdrücklichen Reservat und Beding, dass sie daselbst die Erledigung ihrer noch unerörtert stehenden gravaminum, vornämlich aber die vor diesem gebetene Relaxation und Restitution des Frei-

¹⁾ S. oben p. 705 das „intercipirte“ Schreiben Wilich's an Johann Brembgen, ersten Bürgermeister von Wesel, der übrigens in der Sitzung des weseler Rathes vom 1. December 1654 „auf seinen Rathseid“ erklärte, „dass er die ganze Zeit über, als der Herr v. Winnenthal auf dem Reichstage zu Regensburg gewesen, niemalen an denselben geschrieben, auch vice versa gedachter Herr v. Winnenthal, so lang derselbe zu Regensburg sich aufgehalten, nicht an ihn geschrieben“; er habe aber in Erfahrung gebracht, dass einige seiner Widersacher die Meinung zu verbreiten suchten, „ob sollte er danach trachten, dass diese Stadt Wesel zu einer Reichsstadt gemacht und der Herren Staaten Garnison daraus geschafft werden möchte, ungezweifelt in keiner anderen Intention, als ihn dadurch bei S. Ch. D. und den Herren Staaten in Ungnade zu stürzen“. Eine gleiche Erklärung gaben der Bürgermeister ther Schmitten und der Secretär Dr. Joh. Becker ab. (Weseler Rathsprotokoll.)

herrn v. Wilich Herrn zu Winnenthal suchen, auch ehe und zuvor diese gebetene Relaxation und Restitution erfolgt, oder aber dass ihnen allen sammt und sonders eine einhellige und wohlgefällige Satisfaction nemine dissentiente widerfahren sei, in keine fernere Handlung, wie die auch Namen haben möchte, sich einlassen, noch zur Einwilligung einiger Geldmittel schreiten wollen. — Bei welchem concluso die Herren Landstände vermög des auf die Union geleisteten leiblich ausgeschworenen Eides festhalten, und in keinerlei Weise noch Wegen davon abweichen sollen noch wollen. In Urkunde und Festhaltung dieses haben die Herren Landstände dieses eigenhändig unterschrieben.

Unterz.: Rollmann Freiherr v. Biland zu Reidt, J. Herm. v. Diepenbruch zu Empel, Floris v. Meverden zum Vehn, Konrad v. d. Reck zur Wenge, Borchard v. Ruhr zu Venninck, A. Werner v. Paland, Joh. Sigism. v. Wilich Baron v. Lottum, Adolf v. u. z. Wilich, Bernh. Wilh. Quad, Kaspar v. Sieberg zu Vörde, Wilh. v. Ulft genannt Dornick zu Lackhausen, Zeno Tengnagel zu Sehlem. Anton ther Schmitten und Arnold Bongard von Wesel, Everhard Duifhuis von Cleve, Luffart Osterwik und Dr. Rademacher von Emmerich, Grund von Calcar, Bögel von Xanten, Momm, Groin und Bockhorst von Rees“.

An demselben Tage zeigten die clevischen Stände dem Statthalter an, dass sie in Cleve erscheinen würden, aber erst die märkischen Stände gleichfalls dazu bewegen wollten. Schon am 16. November erschienen in Dortmund, wo sich der flüchtig gewordene Romberg aufhielt, als clevische Deputirte Konrad v. d. Reck zur Wenge, Syndicus Niess und der weseler Schöffe Bongart, um eine Zusammenkunft der märkischen Stände daselbst zu veranlassen. Am 24. November trugen sie denselben den zu Rees gefassten Beschluss der clevischen Stände mit der Aufforderung, ihm beizutreten, vor. Die Mehrheit der erschienenen Ritterbürtigen war dazu alsbald bereit, die Städtedeputirten entschlossen sich erst nach längerem Sträuben dazu. Als aber die clevischen Abgeordneten den Vorschlag der jülich-bergischen Stände, Deputirte an den Kurfürsten von Sachsen und „andere Fürsten des Reichs“ abzusenden und deren Intercession für Wilich anzurufen, zur Beschlussfassung vortrugen, erklärten die Städtedeputirten, dazu nicht instruiert zu sein, und wiesen den Versuch, sie zur nachträglichen Genehmigung der regensburger Deputation zu bewegen, aufs entschiedenste ab.

Proposition auf dem cleve-märkischen Landtage ¹⁾. Dat. Cleve
6. Dec. 1654. M.

6. Dec. Vorwurf über das späte Eintreffen der Stände. Mittheilung von der

¹⁾ Sie ward vom Statthalter mündlich vorgetragen und das Protokoll über seine Ansprache dann den Ständen zugestellt.

Allianz des Kurfürsten mit Kur-Cöln, Kur-Sachsen, dem Hause Braunschweig-Lüneburg und anderen Reichsständen¹⁾, durch welche festgestellt sei, dass ein jeder der Verbündeten eine bestimmte Anzahl Truppen stellen, des darin säumigen Gebiet aber mit denen der anderen belegt werden solle, damit „die einem oder anderem Theil zustossende Gefahr mit gesammter Hand abgekehrt werden könnte, inmaassen die auf den deutschen Boden gekommene schwedische Kriegsmacht suspect wäre und vermuthlich nicht allein die von der Stadt Bremen zur Devotion zu bringen das Absehen habe“. Um so mehr möchten die Stände über die Defensionsverfassung schleunigst beschliessen. Die Frage sei nicht mehr, „ob sothanens Defensionswerk anzustellen, sondern wie selbiges am füglichsten effectuirt werden möge“. Die Stände müssten ferner den Beitrag Cleve-Marks zur Bezahlung der Assessoren des Reichskammergerichts, sowie der Lande Antheil an den dem König von England von den Reichsständen bewilligten 6 Römermonaten im Betrage von 4000 Thlr. beibringen.

Der Statthalter hat eifrig dahin gestrebt, Vertrauen und Einigkeit zwischen den Ständen und dem Kurfürsten festzustellen, muss aber „nunmehr an sothanem Vertrauen zweifeln, nachdem er erfahren, dass die Stände zu ihren Versammlungen keinen zulassen, der nicht Geheimhaltung aller ihrer Verhandlungen und Beschlüsse beschwöre; ein derartiges „geheime Tractiren“, von dem der Landesherr nichts wissen solle, gebühre den Ständen als Unterthanen nicht, sei nichts anderes, als „complottiren“. So kommen Beschlüsse zu Stande, wie der jüngst zu Rees gefasste, zu welchem gleichfalls zu bewegen, Deputirte an die märkischen Stände gesandt wurden, „welches vor eine Aufwiegelung zu halten“, zumal gar keine Gravamen vorliegen, denn die noch nicht erfolgte Erledigung einiger Punkte des Executionsrecesses ist lediglich Schuld der Stände.

Einige clevische Stände wollen die gesammten Landstände zur Genehmigung alles dessen, was Wilich zu Winnenthal in Regensburg negotiirt hat und was noch in Wien gesucht wird, bewegen; der Statthalter und die Rätthe hoffen aber, dass die gesammten Landstände sich der „Machinationen“ Wilich's nicht theilhaftig machen werden. Die Wenigsten von ihnen kennen dieselben, daher ist es nöthig, aufzudecken, „dass Wilich nichts anders gesucht, als S. Ch. D. von diesen Ländern zu entblößen, ihn um Land und Leute habe bringen wollen“, wie der Kurfürst eigenhändig an den Statthalter geschrieben habe. Er hat mit seinem Anhang die Erbunion mit den jülich-bergischen Ständen, in welcher verschiedene gefährliche Punkte zum Präjudiz des Landesherrn begriffen sind, und die kaiserliche Confirmation desselben zu Stande gebracht. Auf seinen Antrieb haben die Stände beim Kaiser und den Kurfürsten bittere, ja „blutige“ Klagen über des Kurfürsten Person erhoben, ihn als einen Tyrannen geschildert und ihm alles aufgebürdet, was vor 30 und 40 Jahren geschehen. Er hat mit seinen Mitdeputirten mit grossem Eifer um die schleunige Erörterung des Successionsstreits sollicitirt, woraus bei den vorhergehenden Klagen über den Kurfürsten „leichtlich zu spüren, dass man unvermerkt um einen neuen Landesherrn gebeten und denselben erwartet habe“; ein Verfahren,

¹⁾ Vgl. Droysen III, 2 p.152 und Erdmannsdörffer Graf Waldeck p.178 ff.

welches dem dem Kurfürsten geleisteten Handschlage und allen feierlichen Versicherungen unverbrüchlicher Treue der Stände zuwider. „Auch hat man zum grossen Despect und Nachtheil S. Ch. D. die Lande getrachtet in Sequestration zu stellen und albereit einen guten Inspector auf eine artige Weise dazu erhalten“¹⁾. Damit aber, sobald der Ausspruch in der Successionssache geschehen, oder die Länder in Sequestration gelegt, dem Kurfürsten die Mittel zur Gegenwehr genommen würden, hat Wilich auch nach dem Executionsrecesse von 1653 unablässig auf Demolition und Evacuation von Lippstadt und Hamm gedungen, und weitere kaiserliche Mandate darüber erwirkt. „Dagegen hat man den Gegentheil in seinem vornehmsten Vortheil, als Düsseldorf, wollen verbleiben lassen“. Hätte der Kurfürst nicht besser für die Sicherheit des Landes gesorgt, so wäre Lippstadt bereits von „fremden Völkern besetzt und dasselbe in äusserste Gefahr und Ruin gesetzt worden. Um aber die Generalstaaten abzuhalten, solche weit aussehende Sache, daran sie ein Interesse, zu verhindern, und ihnen dieselbe angenehm zu machen, hat man etlichen Herren unter der Hand bekannt machen lassen, dass keine apparence wäre, dass die Herren Staaten zur Bezahlung ihrer grossen Forderung gelangten, es wäre denn, dass dieselben die Hand schlugen auf S. Ch. D. Domainen, Zölle und Licenten; es würde auch den Staaten an keine Executionsmittel mangeln, weilen sie die vornehmsten Städte mit ihren Garnisonen besetzt hielten“. Diese Machinationen sind die remedia prompta et infallibilia, den Kurfürsten aus dem Sattel zu setzen, wie Wilich an den Bürgermeister Brembgen am 1. December 1653 geschrieben hat.

Der Statthalter und die Räte glaubten nicht, dass der Mehrzahl der Stände diese Machinationen Wilich's bekannt gewesen, wie letzterer denn auch den Brembgen mittheile, dass der Inspector und das remedium promptum noch in Verschwiegenheit gehalten werden müssten; auch habe Romberg an den v. Bodelschwing und v. Düngeln geschrieben, „dass der v. Winnenthal mit gefährlichen Dingen umginge, so gegen seine Instruction handle, derhalben er und Moll gezwungen, dagegen zu protestiren“²⁾. Noch weniger wollten Statthalter und Räte hoffen, dass die Stände diese Machinationen und Practiken approbiren und gutheissen würden, welches dem dem Kurfürsten an Stelle des Eides geleisteten Handschlage zuwider sein würde. Daher müssten sie die Stände, denen von diesen Machinationen nichts bekannt, oder die etwa verleitet worden, ermahnen, „diese Sache reiflich zu erwägen und sich hierunter also zu verhalten, dass dem v. Wilich S. Ch. D. Gnade widerfahren, und die Lande in Ruhe und Frieden verbleiben mögen, in Erwägung, dass der Zorn, welcher zwischen Vater und Sohn entstehet, heftiger pflege zu brennen und schwerlicher zu dämpfen sei“. Hätten die Stände aus Duisburg kein so scharfes Schreiben an den

¹⁾ Nach dem Bericht des Syndicus der Stadt Sogst, Andr. Dietr. v. Damm, vom 10. Dec. 1654 wurden diese Worte Wilich's in seinem Briefe an den Bürgermeister Brembgen vom Statthalter dahin ausgelegt, dass Wilich selbst der vom Kaiser heimlich bestellte Inspector oder Commissär sei.

²⁾ Diese nicht bei den Acten liegenden Schreiben waren gleichfalls vom Statthalter aufgefangen worden.

Kurfürsten gerichtet, möchte Wilich nicht aus Lippstadt abgeführt worden sein. Gegen die Stände, welche demselben etwa „beifallen“ wollten, wird rechtlich verfahren und dieselben an Leib und Gütern gestraft werden. Es ist nunmehr Zeit, dass die Bösen von den Guten sich scheiden, „S. Ch. D. will wissen, welche sich dieser obangezogenen Stücke theilhaftig machen“.

Die cleve-märkischen Stände an den Kurfürsten. Dat. Cleve
15. Dec. 1654. M.

[Versicherung ihrer Treue, ihres Gehorsams, wie ihrer Anhänglichkeit an das Haus Brandenburg. Bitte um Gnade für Wilich und Romberg.]

„Wir setzen in keinem Zweifel E. Ch. D. werden von I. Hoh. der 15. Dec. Prinzessin von Oranien von der unterthänigsten Contestation und Sinceration unseres gegen E. Ch. D. unterthänigsten willfähigen Gemüths und Versicherung unserer gegen Dero hochlöbliches Churhaus tragenden ungefärbten Liebe und beständigen Gehorsams certiorirt und berichtet sein; inmaassen dann unsere unterthänigste tragende Lieb gegen das hochlöbliche Churhaus Brandenburg unsere respective Voreltern und Vorsassen im Jahre 1609 bei Ergreifung der Possession und Anretung dieser Gottlob noch continuirenden und hoch erfreulichen Regierung im Werke erscheinen lassen, E. Ch. D. auch dessen sich in Gnaden jetzo und ins künftige von uns versichert halten können, dass wir diesem löblichen Exempel dieser unserer resp. Voreltern und Vorsassen eifrig einfolgen und in E. Ch. D. beharrlichen Devotion und Submission continuiren werden, von Herzen wünschend, dass wir unter dieser vor 45 Jahren hochrühmlich angefangenen noch Gott sei gedanket glücklich continuirenden Regierung in gutem Wohlstande bleiben, und mit unterthänigster Freude ohnlang hören mögen, dass E. Ch. D. bei diesem hochgesegneten Zustande Dero hochgeliebten Gemahlin unserer gnädigsten Churfürstin und Frau mit einem hohen churfürstlichen Ehe-segen und Landeserben zu unserem und aller Unterthanen Trost gesegnet und erfreuet werden möchte. Wie wir dann auch an diesem unserm unterthänigst geneigten Willen und gegen E. Ch. D. hochlöbliches Haus tragendes willfähiges Gemüth nicht allein in vorigen Jahren, sondern auch bei gegenwärtiger Versammlung nichts hierbei versetzen lassen; so leben wir der unterthänigsten Zuversicht, Sie werden Deroselben hohe angeborene churfürstliche Clemenz und Güte (womit Sie viele Deroselben Unterthanen erfreuet haben) uns auch in Gnaden geniessen lassen, damit der arrestirte Freiherr v. Wilich zu Winnenthal zum Trost und Vorstand seiner anjetzo verlassenen unmündigen Kinder seiner Captur, der von Romberg aber seiner fiskalischen Anspruch unterthänigst gebetener maassen in Gnaden erledigt werden,

und die gegen diese beiden Personen gefasste Ungnade schwinden und fallen möge. Gleich wie dieses E. Ch. D. und Dero hochangebornen heroischen fast weltkundigen Clemenz, Lieb und Güte gewöhnlich und Deroselben hochrühmlich; also leben wir auch der unterthänigsten Hoffnung, und wollen es auch unterthänigst und gehorsamst gebeten haben, E. Ch. D. geruhen obgemeltem unserem unterthänigsten Suchen gnädigst stattzugeben und uns mit der unterthänigst gebeten Erklärung gnädigst zu erfreuen, welches wir, so lange wir leben, mit einem beharrlichen eifrigen und beständigen Gehorsam nach äussersten Kräften und Vermögen unterthänigst zu verdienen uns fleissigst werden angelegen sein lassen¹⁾.

Die Regierung an den Kurfürsten. Dat. Cleve 22. Dec. 1654. M.

[Vorschuss der Richter für die lippstädter Garnison und die Wirthe in Cleve. Die eigenmächtigen Convente der Stände. Bewilligung von 50,000 Thlr. anstatt der Werbung und Reichsdefension. Die Bedingung ist zurückgewiesen. Erhebung der zweiten Hälfte der Steuer von 1653 und anderer Gelder ist vereinbart. Differenz unter den Ständen über die Matrikel. Die Stände sind zur Leistung der zur Schuldentilgung 1649 bewilligten Steuer bereit.]

22. Dec. Mit Zustimmung des Statthalters, der am 19. nach dem Haag gereist ist, und Schwerin's haben sie die clevischen Richter zu einem Vorschusse auf die zweite Hälfte der von den Ständen 1653 bewilligten 50,000 Thlr. veranlasst, und von der dadurch erlangten Summe der Garnison in Lippstadt zweimonatlichen Sold und den Wirthen in Cleve einen Theil der rückständigen Landtagszehrung, um sie zur Verpflegung der verschriebenen Stände zu bewegen, auszahlen lassen. Die cleve-märkischen Stände sind am 5. December ziemlich zahlreich erschienen²⁾.

¹⁾ Dieses Schreiben ward von der Majorität der clevischen Stände beschlossen, die Minorität drang auf ein Gesuch an den Kaiser um sofortigen Erlass der gegen den Kurfürsten erbetenen Mandate. Gleichzeitig baten die cleve-märkischen Stände bei der Kurfürstin Wittwe, der Kurfürstin und deren Mutter, der Prinzessin von Oranien, um ihre Fürsprache für Wilich und Romberg. Der Kurfürst antwortete am 29. December: „Dieweil Wir zur Verhütung ohngleichen Verdachts und argwöhnischer Nachreden, als ob dem Verhafteten zu viel geschehen, den Process nicht so schlechter Dinge bald cessiren mögen, dass Wir dennoch, wie bishero geschehen, also noch weiter, den v. Wilich in seinem Custodia wohl halten und ordentlich bis zum Endurtheil wider denselben verfahren lassen, auch nachmals euch insoweit gnädigst willfahren wollen, als nur immer ohne Abbruch der Justiz und Unserer Sicherheit wird practisiret werden können“; Romberg solle „ihre Intercession in viele Wege geniessen“, sobald er sich persönlich am kurfürstlichen Hoflager einstelle. Auf ein nochmaliges in ähnlicher Form, wie obiges, abgefasstes Gesuch der clevischen Stände um „Relaxation Wilich's“, dat. Rees 5. Februar 1655, scheint gar nicht geantwortet worden zu sein.

²⁾ Es waren erschienen von der clevischen Ritterschaft: Biland-Reidt, Wilich-Lottum, Diepenbruch, Wilich-Diersfurt, Wilich-Wilich, Reck,

„Am 17. dieses haben die Stände ferner auf den Vortrag des Statthalters sich beschweret, dass ihre ohne Vorwissen und Bewilligung eines zeitlichen Landesfürsten angestellte Versammlungen vor Complotiren geachtet würden. — Daneben erklärten sie sich auf die Replik vom 11. dieses dahin, dass sie E. Ch. D. anstatt der zugemutheten Werbung und Reichsdefension 50,000 Thlr., wovon der erste Termin auf Pfingsten 1655, der zweite aufs Christfest 1655, der dritte auf Pfingsten 1656 fallen sollte, gehorsamst einwilligten, doch mit dem Anhang, dass nun und ins künftige mit keiner Werbung, Einquartierungen, Servicen und anderen dergleichen Lasten, welche den 1649 und 1653 aufgerichteten Recessen zuwider, beschweret werden möchten“.

Obwohl sie den Ständen sofort aus den Acten des Archivs nachweisen könnten, dass früher solche Versammlungen niemals ohne Consens des Landesherrn hätten abgehalten werden dürfen¹⁾, so haben sie es doch vorgezogen, wegen der Kürze der Zeit vor dem Weihnachtsfeste darüber später mit den Deputirten, welche die Stände zurück lassen wollen, „nähere Unterredung zu pflegen“.

„Die offerirten 50,000 Thlr. anstatt der Werbung betreffend, darüber haben wir E. Ch. D. gnädigste Verordnung abzuwarten eine Nothdurft erachtet, aber die angehängte Condition haben wir nicht annehmen können, sondern den Ständen zu Gemüthe geführt, dass diese Reichssteuer ohne alle Condition, als welche aus einem gemeinen Reichsschluss herrührete, abgestattet werden müsste“²⁾.

Dornick, Ulft, Quad zu Till, Bernsau, Eickel zu Groin, Hoven, Klocke, Spaen, Tengnagel-Sehlem, Drost Nivenheim, Ruhr, Wilich-Kervendonk, Capellen, Morrien, Sieberg, Rynsch, Boinenburg, Drost Paland, Hovelich zu Bimmen; von der märkischen Ritterschaft: Reck zu Witten, Elberfeld zu Herbede, Neuenhof Drost zu Altena, Neuenhof Drost zu Bochum, der Herr zu Bodelschwing, der v. Düngeln, Freitag und Ascheberg; sowie Deputirte der cleve-märkischen Städte.

¹⁾ Gleich darauf erhielt Isinck vom Kurfürsten den Auftrag, eine Deduction anzufertigen, um nachzuweisen, dass die Stände nicht zu „eigenmächtigen Zusammenkünften, Bündnissen oder Einigungen, Anschlagung von Plakaten und Sendungen an fremde Herrschaften“ berechtigt, dagegen zum „Compariren auf ausgeschriebenen Landtagen“ verpflichtet seien. Isinck übersandte diese Deduction am 16. Februar 1655 dem Kurfürsten mit dem Vorschlage: „dem Herrn Statthalter und der Regierung zu befehlen, darüber zu halten und die Landstände davon abzumahnem, und zu dem Ende mit ihnen in Conferenz zu treten, auch zurörderst gemelte Deduction von einer oder anderen nächstgelegenen Universität vor rechtmässig approbiren und bestätigen und darnach drucken zu lassen“. Am 6. März schickt der Kurfürst die Deduction dem Statthalter mit der Weisung, darauf zu halten und die Stände von solchen eigenmächtigen Zusammenkünften abzumahnem.

²⁾ Nach dem Bericht der weseler Deputirten, welche ihrer Instruction ge-

Nach Dimission der gesammten Stände haben sie sich mit Deputirten der clevischen Stände auf Ratification ihrer Committenten dahin verglichen, dass von dem zweiten Termin der 1653 bewilligten 50,000 Thlr. resp. 30,000 Thlr. sofort 15,000 Thlr. für den Kurfürsten, daneben 2600 Thlr. als clevischer Antheil der dem König von England auf dem Reichstage bewilligten 6 Römermonate, für die Kosten des diesjährigen und vorjährigen Landtags 4000 Thlr., die dem Statthalter 1653 bewilligte Verehrung von 4000 Thlr., „ad pias causas“ 2000 Thlr. und für die Stände 6000 Thlr. in Cleve erhoben werden sollen¹⁾. Den Ständen letzteren Posten zu bewilligen, haben sie allerdings Bedenken getragen, aber dieselben haben solche in dem Reccesse von 1653 zugesagt erhalten, bedürfen die Summe auch zur Abzahlung der Zinsen ihrer Schulden. Ueber die Matrikel zur Erhebung der angebotenen 50,000 Thlr. haben sich die Stände noch nicht einigen können; die Städte bestehen darauf, dass die Ritterschaft daran participire, weil es eine Reichs- und Defensionssteuer ist, die letztere will diese Eigenschaft nicht gelten lassen und behauptet, dass die Steuer dem Kurfürsten nur persönlich und freiwillig gewilligt sei.

„Endlich weil auch die Landstände von Cleve und Mark sich dahin erklärt haben, dass sie nichts liebers wünschen, als dass mit Beitragung der im Landtagsrecess de anno 1649 zur Abtragung der alten Kammerschulden gewilligten 600,000 Thlr. ein Anfang gemachet würde, und sie immittels von anderen Lasten und Steuern verschont bleiben möchten, so stellen wir E. Ch. D. gnädigstem Gutachten unmaassgeblich anheim, ob Sie uns gnädigst befehlen wollen, mit den Deputirten von den Ständen bei nächster Zusammenkunft zu handeln, dass die 600,000 Thlr. in 8 Jahren abgeredeter Maassen mögen beigetragen und dahero die itzt offerirten 50,000 Thlr. mit 25,000 Thlr. verhöhet und also von Jahren zu Jahren 75,000 Thlr. in beiden Landschaften umgeschlagen werden, bis dann die völlige Summe, wann die Länder immittelst verschonet bleiben, erlegt und die Kammerschulden abgemachet seien und also E. Ch. D. dermaleins diese Länder und deren Intraden desto besser geniessen mögen.

Unterz. von Bernsau, Biland, Spaen, Diest, Motzfeld, Steinberg und Isinck“.

mäss nicht einmal der bedingungsweisen Bewilligung beistimmten, liessen die märkischen Stände die Bedingung fallen, „damit nicht etwa die aus Cleve abgeführten Truppen in Mark blieben“, und bewilligten die Erhebung ihrer Quote (20,000 Thlr.) auf Ostern und Pfingsten 1655.

¹⁾ Die Regierung liess sofort incl. der Kosten 35,000 Thlr., 7,000 Thlr. von den Städten, 5000 Thlr. von der Geistlichkeit und 23,000 Thlr. vom platten Lande in Cleve nach der Matrikel von 1612 erheben. Die märk. Quote dieser zweiten Hälfte der 50,000 Thlr. wurde, so weit sie nicht schon erhoben war, gleichfalls sofort erhoben.